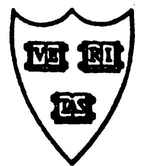



VE RI TAS





Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1897.

№ 1 mit 34.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1897.

Nro 19225. München 29. Dezember 1896.

Betreff: Preis-Verzeichnis für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artillerie-Depots.

Das im Betreffe genannte Preis-Verzeichnis ist mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1897 ab neu aufgestellt worden und wird den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. in der benötigten Zahl von Exemplaren durch die Inspektion der Fußartillerie zugehen.

Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 130 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19052. München 31. Dezember 1896.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1897 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekannt-gegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. General-Kommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1897 bestimmt worden sind.

Armee-Corps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	1. Infanterie-Regiment	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Passau	16. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment	
	Amberg	6. Infanterie-Regiment	—
	Germersheim	17. Infanterie-Regiment	—

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. **Flügel**, Oberst.

Nro 19220. München 31. Dezember 1896.

Betreff: Deckenstuck in militärfiskalischen Dienstwohnungen.

In Erweiterung des Erlasses vom 5. Juni 1884 Nro 7768 — Verordnungsblatt Seite 224 — wird bestimmt, daß in Dienstwohnungen von Offizieren und höheren Beamten, denen keine Repräsentation obliegt, für die Decken der Wohnzimmer Rosetten und Vouten aus Stuck überall da vorgesehen werden können, wo eine derartige Ausstattung ortsüblich geworden ist.

Diese Ermächtigung wird indes nur für den Neubau, umfassenden Umbau oder gänzliche Instandsetzung solcher Dienstwohnungen erteilt — für zur Zeit im Gange befindliche Ausführungen auch nur dann, wenn der Baufonds die Mittel bietet.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19451. München 31. Dezember 1896.

Betreff: Dienstvorschrift: „Das Material der Feldartillerie".

Die 2. Abteilung der Dienstvorschrift: „Das Material der Feldartillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige 2. Abteilung ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19453. München 31. Dezember 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1897.

Die für das 1. Vierteljahr 1897 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	17	Aschaffenburg	15
Eichstätt	18	Bamberg	15
Freising	18	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	19	Erlangen	17
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	20	Germersheim	20
Kempten	17	Hammelburg	28
Landsberg	19	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	16
Lechfeld	31	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	16
Mindelheim	18	Landau	20
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	18
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	18
Rosenheim	18	Nürnberg	17
Vilshofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	17
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	18
		Weiden	17
		Würzburg	15
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 18961. München 31. Dezember 1896.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-pferde für das 1. Halbjahr 1897.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1897 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion . . . . 12,1 ₰,
„ „ „ schwere „ . . . . 16,1 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . . . 29 ℳ 91 ₰,
„ „ „ mittlere „ . . . . 31 ℳ 72 ₰,
„ „ „ schwere „ . . . . 33 ℳ 31 ₰,
„ „ „ Fourageration für die Zugpferde schweren Schlages . . . . 54 ℳ 66 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 56 ₰,
„ 50 „ Heu . . . . 2 ℳ 58 ₰,
„ 50 „ Stroh . . . . 2 ℳ 14 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 27 ℳ 64 ₰.

Die für das 2. Halbjahr 1896 festgesetzten Prozentsätze an Wirtschaftskosten (Verordnungsblatt 1896 Seite 188) bleiben auch für das 1. Halbjahr 1897 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zu Blatt VII der Kriegs-Sanitätsordnung;

Deckblatt Nro 2a zur Schußtafel Nro 8 des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;

Deckblätter Nro 16 und 17 zur Schußtafel Nro 5 des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 9. Januar 1897.

Nro 30. München 8. Januar 1897.

Betreff: Formation der Armee.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds Mts auf Grund der vom 1. April 1897 ab in Wirksamkeit tretenden Einteilung der Standorte der Infanterie zu verfügen geruht, daß vom gleichen Zeitpunkte an:

1. die beiden Baukreise Regensburg und Germersheim als solche aufgehoben und an deren Stelle Nürnberg II und Zweibrücken mit der in der Anlage angegebenen Garnisonseinteilung neu geschaffen, *Anlage.*

2. die Militär-Lokalverwaltungsbehörden der Garnisonen Neuburg und Straubing dem I. Armee-Corps, jene der Garnison Eichstätt dem II. Armee-Corps in administrativer, rechnerischer und ärztlicher Beziehung zugeteilt werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß gleichzeitig die Verwaltung der Unterkunfts-Einrichtungsgegenstände des Bezirkskommandos Gunzenhausen, sowie der militärischen Gebäulichkeiten dortselbst von der Garnisonsverwaltung Eichstätt an jene in Ingolstadt überzugehen hat.

Wegen der hiernach gebotenen Überweisung der Rechnungen und sonstigen Akten ꝛc. haben die einschlägigen Verwaltungsbehörden ꝛc. im gegenseitigen Benehmen das Erforderliche zu veranlassen.

Hinsichtlich des Bezirkskommandos Straubing hat es bei der bisherigen Einteilung zu verbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

Nr. 23076I

Bekanntmachung,
die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Festnahme Fahnenflüchtiger betreffend.

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen
und
K. Kriegsministerium.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den bayerischen Grenzaufsichtsbeamten die Verpflichtung auferlegt ist, bei Ausübung ihres Dienstes auf Fahnenflüchtige zu fahnden, solche im Betretungsfalle vorläufig festzunehmen und sofort der nächstgelegenen

Ortspolizei- oder Militärbehörde vorzuführen. Den Grenzaufsichtsbeamten ist in dieser Beziehung die Eigenschaft von Polizeibeamten beigelegt und sie sind in Bezug auf die bezeichnete Obliegenheit vereidigt.

München, den 18. Dezember 1896.

Dr. **Frhr. von Riedel.** **Frhr. von Feilitzsch.** **Frhr. von Asch.**

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Pausch.

St.-M. d. J. Nro 24089.
Kr.-M. Nro 18759.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Gemäß § 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli ds Js — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums 1896 Seite 244 — wird das in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, veröffentlicht.

München, den 12. Dezember 1896.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[illegible] Lehranstalten.

A. [illegible] bei welchen der einjährige, erfolgreiche [illegible] der zweiten [illegible] zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. [illegible]

[illegible] Preußen.

[illegible] (bisher: Gymnasium, unter [illegible]

[illegible] Gymnasium (verbunden mit Real= [illegible]

[illegible] Gymnasium (verbunden mit Real= [illegible]

[illegible] A. a. I des Hauptverzeichnisses. —

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

[illegible]: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms=Gymnasium) [illegible]

[illegible]: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), unter bisher: Real-Gymnasium [illegible] A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

[illegible]: Realanstalt (bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses),
Stuttgart: Friedrich Eugens-Realschule (bisher: Realanstalt, unter A. c. II des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei [illegible] der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten [illegible] Klasse zur Darlegung der [illegible] nöthig ist.

[illegible]

[illegible] berg.

Stuttgart: Wilhelms=[illegible]

[illegible] Zeugnisse auch seinen von [illegible] ltern auszustellen, wenn [illegible] atzunterricht regelmäßig [illegible] iche der Sekunda auf [illegible] Aneignung des ent=

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-prüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: †Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1896.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pößneck: †Realschule (bisher: †Höhere Bürgerschule, unter „Privat-Lehranstalten" IX des Hauptverzeichnisses).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Eilbeck: †Realschule,
Eimsbüttel: †Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Königreich Sachsen.

Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar.

Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Privat-Lehranstalten.*)

Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1898 einschließlich Geltung.

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium (bisher: Gymnasium, unter A. a. I des Hauptverzeichnisses),

*) Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium) — bisher: *Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), unter A. a. I des Hauptverzeichnisses. —

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium) — bisher: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Württemberg.

Eßlingen: †Realanstalt (bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses),
Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule (bisher: †Realanstalt, unter A. c. II des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Wilhelms-Realschule.

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: †Zehnte Realschule,
†Elfte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1896.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pößneck: †Realschule (bisher: †Höhere Bürgerschule, unter „Privat-Lehranstalten" IX des Hauptverzeichnisses).

Freie und Hansestadt Hamburg.

Eilbeck: †Realschule,
Eimsbüttel: †Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

Königreich Sachsen.

Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar.

Großherzogthum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1896.

Privat-Lehranstalten.*)

Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt von Adolf Schickert (früher Dr. Heinrich Heskamp).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1898 einschließlich Geltung.

*) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Schule von F. L. Nirnheim.

Ist am 30. September 1896 geschlossen worden.

Berlin, den 21. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **v. Boetticher.**

Nro 33 3A. München 7. Januar 1897.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden pro 1896/97 vier Unterstützungen zu je 200 Mark an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1897 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 307. München 7. Januar 1897.

Betreff: Wegfall des Kochgeschirrs für die Beschlagschmiede der Kavallerie und Anbringung der Beschlagzeugtasche.

Es wird hiemit bestimmt, daß das Kochgeschirr für die Beschlagschmiede der Kavallerie in Wegfall kommt und daß künftig die Beschlagzeugtasche an der linken Seite des Sattels anzubringen ist.

Die Beschlagschmiede sind erforderlichen Falles auf die Mitbenützung der Kochgeschirre anderer Mannschaften zu verweisen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 19927/96. München 7. Januar 1897.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsakademie.

Die Ziffer 4 des § 23 der Dienstordnung der Kriegsakademie erhält folgenden Zusatz:

Für die Kommandierung zu Truppenteilen, die an Königsmanövern teilnehmen, ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich und bei dem Kriegsministerium zu beantragen.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 148. München 4. Januar 1897.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1896, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Natural-Verpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1896 Nro 54 Seite 646) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegsministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰,
b) für die Mittagskost	40 ₰	35 ₰,
c) für die Abendkost	25 ₰	20 ₰,
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰.

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **v. Boetticher.**

Nro 229. München 4. Januar 1897.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1896 über die für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1897 bewilligten Verpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes — mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	15 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	22 ₰,
„ Saargemünd	17 ₰,
„ Metz	17 ₰.

Kriegsministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 230. München 4. Januar 1897.

Betreff: Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1897.

I. In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1897 gelten in der K. Preußischen Armee als Vergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	41,4 ₰,	§§ 8, 63 Fr.-N.-V. K.
2. „ die tägliche leichte Brotportion	10,3 ₰,	
3. „ „ „ schwere „	13,8 ₰;	

B. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration	28 ℳ 50 ₰,	§§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. O.
2. „ „ mittlere „	30 ℳ 50 ₰,	
3. „ „ schwere „	32 ℳ;	
4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde	26 ℳ 50 ₰,	§ 125 a. a. O.;

5. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer	. .	7 ℳ 17 ₰,
„ 50 kg Heu	. . .	2 ℳ 65 ₰,
„ 50 kg Stroh	. .	2 ℳ 06 ₰.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%,

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

der Preise zu A. und B.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 329. München 4. Januar 1897.

Betreff: Abänderung der Krankenträger-Ordnung.

Vom Kriegsministerium wird Nachstehendes bestimmt:

1. § 44, Ziffer 1. Der erste Satz erhält folgende veränderte Fassung:
„Auf das Kommando: Zum Einladen — angetreten! rücken sämtliche Nummern in derselben Richtung wie beim Wechseln der Träger (§ 39, 2) um einen Platz weiter, so daß an den Seiten des einen Tragenendes Nr. 1 und Nr. 4, an den Seiten des anderen Tragenendes Nr. 2 und Nr. 3 einander gegenüber stehen; welches Tragenende dem Wagen zunächst steht (§ 43, 2), kommt dabei nicht in Betracht."
2. § 45, Ziffer 3. In Zeile 14 ist die Klammer: „(Nr. 1 und 2)" zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Vogl,
Generalstabsarzt der Armee.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 6 und 7 zur Schießvorschrift für den Train;
Deckblätter Nro 10 und 11 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie;
Deckblätter Nro 11 bis 13 zur Schießvorschrift für die Kavallerie;
Nachtrag 45 und 46 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;
Deckblätter Nro 6—11 zur Vorschrift für die Prüfung von Büchsenmachern und Waffenrevisoren;
Deckblätter Nro 19—23 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Von der Beilage XI zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 31. August 1874 können Sonderabdrücke bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1896 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 26. Januar 1897.

Nro 1180.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, welche am 1. April 1897 an Stelle der bisherigen tritt, zur Kenntnis gebracht.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Anlage 1 der Wehr-Ordnung bleibt vorbehalten.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Bemerkungen
49. (1. Großherzoglich Hessische)	Friedberg Gießen	

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
50. (2. Großherzoglich Hessische)	1. Bezirk	Mainz Worms	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 50. Infanterie-Brigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	I. Darmstadt II. Darmstadt Erbach	

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

München 25. Januar 1897.

Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 9000/96. München 25. Januar 1897.

Betreff: Nachtrag I zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag I zur Friedens-Sanitäts-Ordnung demnächst an die Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 135 JA. München 25. Januar 1897.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen pro 1896/97 drei Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen bis 1. März l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 249. München 25. Januar 1897.

Betreff: Das Werk des Lieutenants a. D. **Brunckow**: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches."

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen gleichen Betreffs in den Verordnungs-Blättern vom Jahre 1884 (Seite 401) und 1893 (Seite 424) wird hiedurch mitgeteilt, daß das von dem Lieutenant a. D. O. **Brunckow** zu Berlin SW, Gneisenaustraße 27, herausgegebene Werk in neuester Ausgabe bearbeitet worden ist und gleichzeitig eine Preisermäßigung erfahren hat.

Der Preis beträgt für Abteilung I (Preußen), die bereits erschienen ist, 25 ℳ, für Abteilung II (Deutsches Reich ohne Preußen), die bis Juli 1897 fertiggestellt sein wird, 20 ℳ.

Zur Erleichterung des Ankaufs werden vom Herausgeber auch Teilzahlungen bewilligt, die bestellten Exemplare selbst aber sogleich geliefert.

Die Erlaubnis zur Beschaffung dieses für den Geschäftsverkehr geeigneten Hilfsbuches aus dem Ersparnisfonds wird, soferne die eigentliche Zweckbestimmung dieses Fonds dadurch eine Beeinträchtigung nicht erleidet, aufrecht erhalten.

Auch kann der Ankauf dieses Werkes aus den Bibliothekfonds empfohlen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 330 J.A. München 25. Januar 1897.

Betreff: Das Regimentsauditeur Keller'sche Stipendium.

Das von dem verlebten Regimentsauditeur a. D. Heinrich Keller gestiftete Stipendium für solche eheliche Söhne von Kavallerie- oder Infanterie-Unteroffizieren (sowohl aktiven als pensionierten) des K. B. Heeres, welche sich dem Staatsdienste als Jurist, Theologe oder Mediziner widmen, kömmt mit dem Betrage von 280 M. im Studienjahre 1896/97 wieder zur Verleihung.

Das Stipendium kann schon bei den Vorbereitungsstudien auf einer bayerischen Universität zum Fachstudium nachgesucht werden.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, welche die Erklärung zu enthalten haben, daß sich Bewerber dem Staatsdienste widmen wolle, unter Beifügung entsprechender Belege, insbesondere der Studienzeugnisse, der Nachweise über Würdigkeit und Bedürftigkeit, sowie eheliche Abstammung und darüber, daß die Ehe der Eltern nach militärischen Normen geschlossen war, bis zum 1. März 1897 an das Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 668. München 25. Januar 1897.

Betreff: Sprengvorschrift für die Pioniere.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird für deren Dienstbereich eine „Sprengvorschrift für die Pioniere“ ausgegeben, welche in dem Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften unter Nro 23 Aufnahme findet.

Die Außerkraftsetzung des mit Kriegsministerial-Erlaß vom 2. Juni 1894 Nro 12226 in beschränkter Anzahl zur Verteilung gelangten Entwurfes zur gleichnamigen Vorschrift bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 804. München 25. Januar 1897.

Betreff: Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie.

In der im Betreff genannten Vorschrift ist in Nro 81, Zeile 2 von oben, hinter: „Herbstübungen" ein Komma zu setzen, und sind in Zeile 5 von oben die Worte: „Geschütz-Revisions- bezw." zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1225. München, 25. Januar 1897.

Betreff: Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Der § 32 der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen — Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 6. März 1889 Nro 3773, Verordnungsblatt Seite 76 — erhält folgenden Zusatz:

Über den an den Festungs-Generalstabsreisen teilnehmenden Garnisonsarzt (vergl. Ziffer 4 des Kriegsministerial-Erlasses vom 4. Januar 1895 Nro 27365/94 Verordnungsblatt 1895, Seite 8) ist ein Bericht im Sinne des § 25 an das Kriegsministerium einzusenden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 461. München 25. Januar 1897.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

Der erste Nachtrag zum Druckvorschriften-Etat wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag demnächst zugehen.

Kriegsministerium — Zentral-Abteilung.

v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 23 a—d zu den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule:
Deckblätter Nro 25c und 25d zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889;
Deckblätter Nro 74—84 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;
Deckblätter Nro 1—27 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;
Deckblätter Nro 7—13 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition;
Deckblätter Nro 7—13 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition;
Deckblätter Nro 67 und 68 zur Kriegs-Etappen-Ordnung;
Deckblätter Nro 95 und 96 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen K/87;
Deckblatt Nro 82 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;
Deckblätter Nro 1—52 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums erfolgt die Zusendung der von den Kommandobehörden und Truppenteilen auf Grund des Kriegsministerial-Erlasses vom 28. August 1894 bestellten Exemplare des Neuabdrucks der Wehrordnung. Der Preis des Neuabdrucks beträgt für 1 Exemplar 1 *M.* 50 *ℌ* und sind die hienach entfallenden Beträge unmittelbar an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums einzusenden.

Auf das im Verlage der Georg Lang'schen Buchhandlung in Leipzig erschienene, vom K. Preuß. Oberst z. D. E. Hartmann verfaßte „Militär-Handwörterbuch für Armee und Marine" wird hiemit empfehlend aufmerksam gemacht.

Das Werk kostet geheftet 16 *M.*, gebunden 18 *M.*; bei Abnahme mehrerer Exemplare wird von der Verlagsbuchhandlung Preisermäßigung gewährt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 6. Februar 1897.

Nro 1520. München 6. Februar 1897.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1897.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Januar c. hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1. Beide Armee-Corps werden nach getroffenem Übereinkommen große Manöver gegen das Königlich Preußische VIII. und XI. Armee-Corps abhalten.

   Für die vorausgehenden Brigade- und Divisions-Manöver werden je 3 Übungstage angesetzt.

   An die Divisions-Manöver schließen sich Paraden der beiden Armee-Corps an.

2. Beim II. Armee-Corps wird behufs Abhaltung besonderer Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung II. Teil, Abschnitt D, eine Kavallerie-Division, unter Führung des Inspecteurs der Kavallerie, aufgestellt.

Sie wird gebildet aus der 1., 4. und 5. Kavallerie-Brigade — sämtliche Regimenter zu 5 Eskadrons —, der reitenden Abteilung 5. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 2. Pionier-Bataillons.

Die Kavallerie-Division nimmt nach Beendigung der besonderen Kavallerie-Übungen an den großen Manövern der beiden Armee-Corps teil.

3. Dem I. Armee-Corps wird die Luftschiffer-Abteilung zugeteilt.
4. Die Rückkehr der Fußtruppen in die Standorte muß bis zum 30. September 1897, der als spätester Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

1. Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind während der Herbstübungen als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere bei den höheren Stäben zu verwenden.

   Die Einteilung regeln die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Kavallerie im Benehmen mit dem Generalstabe.
2. Hinsichtlich der Verwendung der Offiziere des III. Kurses der Kriegs-Akademie wird auf § 23, 6 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie verwiesen.
3. Bei der Zentralstelle des Generalstabes findet eine Generalstabsreise nach Maßgabe der Bestimmungen vom 27. Februar 1889 statt.
4. Unter Leitung des Inspecteurs der Kavallerie hat eine Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie nach Maßgabe der Bestimmungen vom 30. Januar 1893 stattzufinden.
5. Bei Auswahl des Übungsgeländes und bei Ausführung der Übungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen; soweit für Entschädigungen auffallend hohe Kosten erwachsen, haben die General-Kommandos gesondert zu berichten.
6. Die näheren Bestimmungen über die großen Manöver werden gesondert erfolgen.
7. Im übrigen gelten die für Manöver nach Ziffer 409 der Felddienst-Ordnung gegebenen Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1420. München 6. Februar 1897.

Betreff: Die Verwaltung des Vermögens des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben nach Mitteilung des Großkanzler-Verwesers des Königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. Januar ds Js die nachstehenden Änderungen zum Statut über die Vermögensverwaltung des Königlich Bayerischen Militär-Max-Joseph-Ordens — bekanntgegeben mit Kriegsministerial-Erlaß vom 24. Januar 1884 Nro 1116, Verordnungs-Blatt Seite 25 u. f. — Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Absatz 1 der Ziffer 14 hat künftig zu lauten:

„Die zeitweise Vornahme einer unvermuteten Buch- und Kassen-Revision an Ort und Stelle durch einen Spezialkommissar wird vom Ordensgroßkanzler jeweils angeordnet."

2. Derselben Ziffer tritt als Absatz 3 hinzu:

„Von der guten Beschaffenheit und dem richtigen Vorhandensein des Ordens-Inventars hat sich der Vorsitzende der Vermögensverwaltung von Zeit zu Zeit durch spezielle Nachsicht zu überzeugen und das Ergebnis in einem fortlaufenden Protokollbuch zu verzeichnen, welches jeweils mit der Jahresrechnung (Ziffer 11) dem Kriegsministerium zur Einsicht zu übersenden ist."

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß von der Ausgabe von Deckblättern zur Druck-Vorschrift Nro 9 abgesehen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1360. München 6. Februar 1897.

Betreff: Feldbinde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts, unter Ermächtigung des Kriegsministeriums

zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer Feldbinde nach vorgelegter Probe als Dienstabzeichen der Offiziere mit der Maßgabe zu verfügen geruht, daß die Feldbinde zum Dienstanzug an Stelle der Schärpe von sämtlichen Offizieren anzulegen ist, mit Ausnahme der Adjutanten und der nicht in Chefstellen stehenden Generalstabsoffiziere bei den höheren Kommandobehörden, welche auch fernerhin zum Dienstanzug die Schärpe in der bisherigen Art zu tragen haben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß eine Probe der Feldbinde, deren Beschreibung hier unten folgt, jedem General-Kommando demnächst zugehen wird.

Für den Parade- und Gala-Anzug bleibt wie bisher, die Schärpe vorgeschriebenes Bekleidungsstück.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Beschreibung und Tragweise der Feldbinde.

A. Beschaffenheit.

a. Der Leibgurt besteht aus einem Bande nach Art des Schärpenbandes und hat dunkelblaues Tuchfutter, welches oben und unten als Vorstoß überragt. Links befindet sich über dem Futter eine lederne Schnallzunge.

b. Das Schloß ist vergoldet oder versilbert in Übereinstimmung mit den Rock- rc. Knöpfen, der Hakenteil ist am rechten Ende des Leibgurts festgenäht; das Mittelschild des Schlosses trägt die Königskrone und einen geprägten Lorbeerkranz als Randeinfassung. Die Schnallöse ist über dem linken Ende des Leibgurts verschiebbar.

c. Zwei Schieber sind über dem Leibgurt beweglich; ihre Außenseite besteht aus ledergefüttertem schmalen Schärpenband, ihre Innenseite aus dunkelblauem Tuch.

B. Sitz und Abmessungen.

Der Sitz der Feldbinde entspricht im allgemeinen dem Sitz der Schärpe, jedoch soll das Schloß den untersten vorderen Knopf des Waffenrocks bedecken.

Die Schieber sind an das Schloß heranzuschieben.

a. Breite des Leibgurtbandes: 4,3 cm, seiner blau gewürfelten Streifen: 0,5 cm, des Zwischenraumes zwischen den beiden Streifen: 1,3 cm;
b. Breite des Vorstoßes oben und unten: je 0,1 cm;
c. Breite der Schieber: 2,2 cm, ihrer blaugewürfelten Streifen: 0,3 cm;
d. Durchmesser des Mittelschildes am Schloß: 4,7 cm.

Nro 1861. München 6. Februar 1897.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung der Stabsordonnanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. Februar 1897 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer besonderen Uniform für die Stabsordonnanzen des Friedensstandes Allerhöchst anzuordnen und zwar:

1. als Dienstanzug:
   Waffenrock einreihig, von dunkelgrünem Grundtuch, mit gelben Knöpfen, hochroten Vorstößen und Epauletthaltern, abgerundetem, kornblumenblauem Kragen mit einer gelbkamelgarnenen Litze, kornblumenblauen Ärmelaufschlägen nach dem Schnitte der Ulanenaufschläge (ohne Litzen);
   Reithose, nach dem für die Schweren Reiter-Regimenter festgesetzten Muster;
   Helm mit gelbem Beschläg;
   Epauletten mit hochrotem Feld und ebensolchem Unterfutter, Halbmonden von Messing und der Nummer des Armee-Corps in arabischen Ziffern von Messing;
2. zum Paradeanzug:
   schwarzer Haarbusch;
   Sattelüberdecke von dunkelgrünem Grundtuche mit kornblumenblauen Besatzstreifen und Kronen;
3. zum kleinen Dienst und außer Dienst:
   lange Tuchhose (außeretatsmäßig) aus dem nämlichen Stoffe wie die Reithose mit kornblumenblauen Doppelstreifen und hochroten Vorstößen in den Seitennähten;
   Feldmütze aus dunkelgrünem Grundtuche mit kornblumenblauem Besatz und hochroten Vorstößen;

4. an dem Mantel:
Kragenpatten von kornblumenblauem und Schulterklappen von hochrotem Tuche, auf letzteren die Nummer des Armee-Corps in arabischen Ziffern von gelber Schnur aufgenäht; gelbe Knöpfe.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1231. München 6. Februar 1897.

Betreff: Militär-Pferdeställe.

In der Garnisons-Gebäude-Ordnung, III. Teil, ist auf Seite 11 hinter die Überschrift B. 1. „Pferdeställe" das Zeichen *) zu setzen und folgende Fußnote anzufügen:

„*) Für die Bauart und innere Einrichtung der Pferdeställe dienen folgende mit Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Februar 1897 Nro 1231 ausgegebene Zeichnungen als Unterlagen:
Blatt 1: Stallfenster mit Luftklappe;
„ 2: Krippe mit seitlichen Anbindringen;
„ 3: Krippe mit mittlerer Lauffstange, Lattierbaum;
„ 4: Einrichtung der Wasser- und Krippensetzerstände;
„ 5: Anordnungen von massiven Dach- und Decken-Konstruktionen;
„ 6: Sattelhalter für Armeesättel."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1244. München 6. Februar 1897.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 18a für den langen 15 cm Mörser mit 15 cm Granaten C/88 mit Doppelzünder C/92 mit Würfelpulver-(2) Ladungen ist neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-

Abteilung des Kriegsministeriums in der für Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschutztafeln benötigten Anzahl zur Verteilung.

Gleichzeitig wird die Schutztafel Nro 13 zum Sammelheft der Schutztafeln außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1297. München 6. Februar 1897.

Betreff: Beförderung von überzähligen Zahlmeisteraspiranten zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der 2. Absatz, Ziffer 1 des § 14 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift nachstehende veränderte Fassung:

„Sämtliche in etatsmäßige Stellen nicht eingerückte Zahlmeisteraspiranten werden wie Sergenten ihres Truppenteils gelöhnt; nach neunjähriger Dienstzeit dürfen sie zu überzähligen Vizefeldwebeln oder Vizewachtmeistern mit ihren bisherigen Gebührnissen befördert werden. Auf den Sergentenetat des Truppenteils kommen sie nicht in Anrechnung."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1422. München, 6. Februar 1897.

Betreff: Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

An die Stelle der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 23. November 1892 Nro 21107 — Verordnungs-Blatt Seite 410 und ff. — bekannt gemachten Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft sind nach einer Ausschreibung in Nro 2 des K. Preußischen Armee-Verordnungs-Blattes 1897 die nachfolgenden Bestimmungen getreten, welche hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Bestimmungen

über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

1. Der zu überweisende Anwärter, welcher die Unteroffiziers-Charge besitzen und mindestens 6 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben muß, darf zur Zeit des Vorschlags das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; er muß mindestens 1,65 m groß sein.

   Die Auswahl der Anwärter steht dem Polizei-Präsidium Berlin allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Notierung und Einstellung bei der Schutzmannschaft, welchen ein Nationale des Betreffenden nach dem anliegenden Muster beizufügen ist, werden ohne Innehaltung besonderer Termine durch die betreffenden Regimentskommandos dem Polizei-Präsidium übersandt.

   Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturmes, welche überhaupt nur ausnahmsweise notiert werden, haben sich an das zuständige Bezirkskommando zu wenden und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notierung bezw. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Zeugnisse der betreffenden Ortspolizeibehörden auszuweisen.

   Das zur Anfertigung der Eingaben erforderliche Material hat sich — soweit es nicht aus dem Überweisungs-Nationale ersichtlich ist — das betreffende Bezirkskommando durch Schriftwechsel mit den bezüglichen Truppenteilen bezw. Behörden zu beschaffen.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notiert und nach Bedarf einberufen.

   Gibt die Führung oder die körperliche Brauchbarkeit nach der Notierung zu Bedenken Veranlassung, oder wird der Anwärter inzwischen zu einer anderen Behörde einberufen, so ist das Polizei-Präsidium seitens des vorgesetzten Truppenteils entsprechend zu benachrichtigen, damit über die Löschung in der Anwärterliste befunden werden kann.

4. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voran; nicht geeignete Anwärter werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten und Reisekosten zu ihrem Truppenteil zurückgeschickt.

Ehe über die definitive Anstellung Beschluß gefaßt wird, wird die ärztliche Untersuchung wiederholt.

5. Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, kann der Betreffende jederzeit ohne weiteres entlassen werden; die Entlassung wird jedoch nach Möglichkeit mit Ablauf eines Monatsdrittels, also am 10., 20. und 30. bezw. 31. des Monats erfolgen.

Vor der Annahme hat der Probist gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesen werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet. Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so erfolgt sofortige Entlassung.

6. Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die definitive Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung und zugleich die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst.

Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde, als auch den Beamten der Schutzmannschaft zu. Beide Teile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

7. Den Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wachtmeister abwärts ist nach Maßgabe des Zivil-Pensionsgesetzes die Pensionsberechtigung verliehen; dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter Nro 6 erwähnte Kündigungsverfahren ausnahmsweise beibehalten worden.

Diejenigen Beamten der Schutzmannschaft vom Abteilungs-Wachtmei er abwärts, welche eine mindestens 9 jährige Dienstzeit im aktiven Heere aufzuweisen haben, erhalten bei andauernd guter Führung, wenn sie als Invalide aus der Schutzmannschaft ausscheiden oder einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre aktiv gedient haben, nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, den Zivilversorgungsschein auch für den Fall, daß sie als dauernd unbrauchbar für den Exekutivdienst mit der gesetzlichen Pension aus der Schutzmannschaft ausscheiden. Dieser Zivilversorgungsschein hat Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des Preußischen Staates.

Beamten mit geringerer als 9 jähriger, mindestens aber mit 6 jähriger aktiver Militärdienstzeit darf der Zivilversorgungsschein verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt

in die Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von 8 Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des Preußischen Staates.

8. Während der Probedienstzeit erhält der Schutzmann für den Tag 3 Mark Diäten, welche am Monatsschlusse bezw. beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Der Probist wird sich daher für den ersten Monat mit ausreichenden Mitteln zu versehen haben, auch ist ihm zur Ersparung von unnötigen Transportkosten dringend anzuraten, seine Familie erst nach seiner definitiven Anstellung heranzuziehen.

Nach der definitiven Anstellung beträgt das Schutzmannsgehalt 1 100 Mark und steigt bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1 500 Mark jährlich.

Das Polizei-Wachtmeistergehalt beginnt mit 1 500 Mark und steigt bis auf 1 800 Mark jährlich.

Das Höchstgehalt der Abteilungs-Wachtmeister beträgt 2 000 Mark jährlich.

Dieses Gehalt sowie der jährliche Wohnungsgeldzuschuß für Berlin mit 240 Mark, für Charlottenburg mit 180 Mark, werden in Vierteljahresraten im voraus gezahlt; bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührnisse zurückzuzahlen.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden für die Zeit, während welcher der Beamte dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind oder beim Ausscheiden aus dem Dienst der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustande zurückgeliefert werden.

10. Der Beamte der Berliner Schutzmannschaft ist vom Tage seiner Einstellung an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensionszuschuß-Kasse monatlich 3 Mark und zur Schutzmanns-Krankenkasse monatlich 1,50 Mark Beitrag durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — den betreffenden Fonds unbedingt verfallen.

11. Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe seines Dienstalters und des Etats zum Polizei-Wachtmeister und auch zum Abteilungs-Wachtmeister befördert werden.

Anmerkung:

Neben obigen Gebührnissen erhalten:

a) Die Wachtmeister und Schutzmänner der Berittenen Abteilung für Beschaffung und Unterhaltung der Stallbekleidungsstücke 2c. sowie als Dienstaufwands-Entschädigung eine monatliche Zulage von 9 Mark, welche monatlich im voraus zahlbar ist.

b) 14 Abteilungs-Wachtmeister,
81 Polizei-Wachtmeister,
743 Schutzmänner
der uniformierten Schutzmannschaft in Berlin, und
1 Abteilungs-Wachtmeister,
4 Polizei-Wachtmeister,
16 Schutzmänner
der uniformierten Schutzmannschaft in Charlottenburg in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zahlbare Stellenzulagen im Jahresbetrage bis zu 200 Mark.

Nationale

des . . . . vom . . ten . . . . schen Regiment, welcher in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zur Einstellung in die Berliner (Charlottenburger) Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1 Vor- und Zuname:
2 Geburtstag: der . . te . . . . . . 18 . .
3 Geburtsort: . . . . . Bezirksamt . . . . . . Kreis . . .
4 Religion:
5 Zivilverhältnisse vor dem Eintritte:
6 Militärdienstzeit
vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . beim
. . . Regt - . . Jahre . . Mon. . Tage
vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . beim
. . . Regt - . . Jahre . . Mon. . . Tage
vom . . ten . . . . 18 . . bis . . ten . . . . 18 . . beim
. . . Regt . . Jahre . . Mon. . . Tage

Beförderung:
zum . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
zum . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
zum . . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .

Der 2c. . . . . hat hiernach gedient: Überhaupt: . . Jahre . . Mon. . . Tage

7 Größe: 1 Meter . . . Centimeter.
8 Orden und Ehrenzeichen:
9 Feldzüge:
10 Der rc. . . . . ist verheiratet, hat . . Söhne, . . Töchter
11 Urteil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse.

Der rc. . . . . besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Auszuge aus den Strafbüchern benannten Dienstvergehen . . . . geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Spezies rechnen. Sein Lebenslauf und ein deutsches Diktat, beide von ihm selbst unter Aufsicht verfaßt, werden angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der rc. . . . . erklärt, daß er vollkommen schuldenfrei sei, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmännern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und daß er sich denselben unterwerfe.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Regiments-Commandeurs.

Anmerkungen:

1. In den Auszug aus den Strafbüchern sind nur sämtliche gerichtlichen und Disziplinarstrafen mit Arrest aufzunehmen, welche die Anwärter als Unteroffiziere erlitten haben.
2. Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsführenden Offizier bezw. Auditeur aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen über Annahme rc. der Schutzmänner auszuführen.

Nro 1527. München 6. Februar 1897.

Betreff: Einführung neuer Muster für Truppen- und Trainfahrzeuge.

Es gelangen bei Neubeschaffungen zur Einführung:

1. Das Muster des zweispännigen Proviantwagens C 95 als
   2 spänniger Stabspackwagen,
   Kompagnie-Packwagen und
   Packwagen C 95,

2 spänniger Registraturwagen C 95,
2 spänniger Gerätewagen C 95 und
2 spänniger Lebensmittelwagen C 95 des Truppen- (Infanterie- und Kavallerie-) bezw. Train-Feldgeräts;

2. das Muster des 2 spännigen Eskadron-Packwagens C 95 für Proviantkolonnen als
2 spänniger Eskadron-Packwagen C 95 für die Kavallerie, die Stabswachen und Pferdedepots.

Die Beschreibung der Muster zu 1 und 2 befindet sich in dem in nächster Zeit zur Ausgabe gelangenden „Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains".

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1527a. München, 6. Februar 1897.

Betreff: Anderweite Benennung der „Lanolin Terpentinfettung".

Die im Erlaß vom 11. Dezember 1891 Nro 21516 — Verordnungsblatt Seite 483 — erwähnte Mischung von Lanolin mit Terpentinöl erhält von jetzt ab die Bezeichnung
„Terpentin-Wollfett-Mischung".

Dieselbe besteht aus Terpentinöl und gereinigtem Wollfett (zu gleichen Teilen warm zusammengesetzt).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1527b. München, 6. Februar 1897.

Betreff: Anbringung einer zweiten Laterne am Krankenwagen C 87.

Der Krankenwagen C 87 ist mit einer zweiten Laterne auszustatten. Die Laternen sind an beiden Seiten der vorderen Kopfwand anzubringen.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie hat die weiteren Anordnungen zu treffen.

Die Kosten sind auf die den Train-Depots aus Kapitel 17 Titel 6 für 1896/97 zugewiesenen Sachausgaben zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1589. München 6. Februar 1897.

Betreff: Herausgabe einer Schrift „Das militärische Training" von Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Leitenstorfer.

Das Kriegsministerium nimmt Veranlassung, auf die für Offiziere wie für Militärärzte besonderes Interesse bietende, bei Enke in Stuttgart erschienene Schrift „Das militärische Training" von Dr Leitenstorfer, Oberstabsarzt 1 Klasse und Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, hiemit aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 589 JA. München 6. Februar 1897.

Betreff: Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von 372 ℳ 12 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergleiche Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 26 und 27 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots rc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 14—22 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung;

Deckblätter Nro 7 und 8 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen;

Deckblätter Nro 1—24 zur Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres I. Teil (Entwurf);

Tafel XXXIV des Atlas zur Schießstands-Ordnung als Ersatz der bisherigen gleichnamigen Tafel.

In dem Nachtrag I zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — cfr. Verordnungs-Blatt 1897 Seite 18 — ist die letzte Seite — Beilage 80 — zu streichen; hiefür werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst gesonderte Blätter in der erforderlichen Anzahl zur Ausgabe gelangen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 19. Februar 1897.

Nro 2690. München 19. Februar 1897.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98 zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben, sowie erforderlichen Falles Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 2514.

Betreff: Erleichterung der Ausrüstung der Fußtruppen.

München 19. Februar 1897.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die mit Allerhöchster Verfügung vom 12. Juli 1896 angeordnete Erleichterung der Mannschafts-Ausrüstung der Infanterie und Jäger auch bei den übrigen Fußtruppen entsprechend zur Durchführung zu bringen ist.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 22. Juli 1896 Nro 11035 — Verordnungsblatt Seite 223 — mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 2513.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1897/98.

München 19. Februar 1897.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1897 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1897/98 Nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1897. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.

2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Anordnung in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten

oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.

3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 30. Oktober 1897 bezw. am 30. April 1898, die Traingemeinen sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1897 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) Bei den Bataillonen der Infanterie,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Pionier-Detachement,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —, ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens 150;

c) bei dem Meldereiter-Detachement mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
mit niedrigem Etat mindestens 25;

e) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1897 und im Frühjahr 1898 je 38;

f) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . 73.

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . . 36,
als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen
die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirks-Kommandos, als Bäcker u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1897, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 2. November 1897 und für die Trainsoldaten zum Frühjahr am 3. Mai 1898 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffizierschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1897 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschließlich der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1897 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. April ds Js in Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats zu ermitteln. Ausnahmen werden vom Kriegsministerium besonders bestimmt. Der Vorlage der zusammengestellten Ersatzbedarfsnachweisungen durch die General-Kommandos – § 1,2 H. O. — wird für dieses Jahr zum 1. Mai entgegengesehen.
2. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der

Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1896 hinsichtlich der Infanterie und der Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.

3. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.

4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen rc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. billige Rücksicht zu nehmen.

5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf §. 14, $_{2}$ H. O. Bezug genommen.

6. Unsichere Dienstpflichtige bzw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, $_{2}$ bezw. 81, $_{7}$ W. O. zur Jahresklasse 1897 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei-, und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

7. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach Fehlenden bis 31. März 1898 (§ 85, $_{2}$ Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, $_{6}$ H. O.) bewirkt werden.

8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. *Muster 1*

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unter-

lazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bezw. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile.

10. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter IIA der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ [illegible] außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehand[illegible] ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte nor[illegible] für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen [illegible] zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung [illegible] Truppenteilen zuzusetzen.

Die [illegible]mäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Ab[illegible] [illegible]mäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die [illegible] Etatsstellen ein.

[illegible] Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren [illegible] festgestellt ist, nicht länger als unbedingt [illegible] Dienst zurückbehalten und mittelst eines be[illegible] [illegible] seitens der General-Kommandos ent[illegible]

[illegible]

dem 1. Februar 1898 aufgebraucht und in freigewordene Etats-stellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (K.-M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1,6 H. O. erster Absatz).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung)								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16, 1 F. V. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben rc.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Diensttuer.	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
D. Hierzu: Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	5	4				
					8	4	5	4
Zusammen					857	257	519	474
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	467	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	467	457
G. Überetatsmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	813 42	244 12	467 50	457 16				
	855	256	517	473	77	23	47	43
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesammtsumme					890	267	514	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . .					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 (Verordnungs-Blatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirks-Kommandos rc., als Bäcker rc. abzugebende Mannschaften,
   c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   d) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit **außerhalb** des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bezw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
   h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel (§ 6,2 F. Bes. V.)

[illegible]	54
[illegible]	97
[illegible]	149
[illegible]	52
[illegible]	5
210	57

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
			Kopfzahl	
Übertrag . .			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			6	
Mithin zu beantragen			6	
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	

Bemerkungen.

1. Für das Meldereiter-Detachement hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 5.
3. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
4. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
5. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung 2c. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, § 1,5 H. O. sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 810 Ja. | München 19. Februar 1897.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Trechiel auf Teufsstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Trechiel auf Teufsstetten gelangen im Rechnungsjahre 1897/98 drei Präbenden zu je 350 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1897/98 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js. bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1863. | München 19. Februar 1897.

Betreff: Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Zu teilweiser Abänderung der Ziffer 3 des Kriegsministerial-Erlasses vom 8. Mai 1892 Nro 8051, Verordnungsblatt Seite 161, (ergänzt durch die Erlasse vom 30. Juni 1892 Nro 11049, Verordnungsblatt Seite 248, und vom 5. März 1895 Nro 3149, Verordnungsblatt Seite 52) wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß jene Truppen und Behörden, welche mit einer Corpszahlungsstelle im Abrechnungs-Verhältnis stehen, und welche weder ein eigenes Girokonto besitzen, noch sich am Sitze einer Königlichen Bankstelle befinden, zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Beschleunigung der Zahlungsleistung bezw. Verminderung des Abrechnungsverkehrs für die Folge alle Zahlungen, welche den für den

Postanweisungsverkehr zulässigen Betrag überschreiten, an die Girokonten der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik unmittelbar durch die zuständige Corpszahlungsstelle zu leisten haben.

Für die im Abrechnungs-Verhältnis mit der General-Militär-Kasse stehenden Truppen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung in Ziffer 3 des im Eingange angeführten Erlasses.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1869. München 19. Februar 1897.

Betreff: Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant.

In der im Betreff genannten Instruktion ist in § 9, Zeile 8 von oben hinter dem Worte „Real-Gymnasiums" einzufügen: oder das Absolutorialzeugnis einer K. Bayer. Industrieschule.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1987. München 19. Februar 1897.

Betreff: Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen.

Truppenstammrollen sind wie Kriegsstammrollen dauernd aufzubewahren und dürfen nicht ausrangiert bezw. vernichtet werden.

Die Aufbewahrung der bei den Behörden und Truppenteilen vorhandenen Mannschafts-Grundbücher, dann der Stammlisten und Stammrollen — soweit sie für den Truppendienst entbehrlich sind — findet bei den im § 2, der Anlage 12 zur Heer-Ordnung vorgesehenen Stellen statt. Die Abgabe dorthin ist zu bewirken.

Von diesen Dienststellen sind bis zum 1. Mai 1897 Verzeichnisse über sämtliche in der Aufbewahrung befindliche Grundbücher, Stammlisten und Stammrollen an die Zentral-Abteilung des Kriegsmini-

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
   als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . 36,
   als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen
   die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirks-Kommandos, als Bäcker u. s. w. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1897, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 2. November 1897 und für die Trainsoldaten zum Frühjahr am 3. Mai 1898 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1897 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschlüssig der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1897 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der Ersatzbedarf ist von den Truppenteilen unter Zugrundelegung der am 1. April ds Js in Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats zu ermitteln. Ausnahmen werden vom Kriegsministerium besonders bestimmt. Der Vorlage der zusammengestellten Ersatzbedarfsnachweisungen durch die General-Kommandos — § 1, 2 H. O. — wird für dieses Jahr zum 1. Mai entgegengesehen.
2. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der

Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1896 hinsichtlich der Infanterie und der Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.

3. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
4. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen rc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. billige Rücksicht zu nehmen.
5. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf §. 14, $_2$ H. O. Bezug genommen.
6. Unsichere Dienstpflichtige bzw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, $_2$ bezw. 81, $_7$ W. O. zur Jahresklasse 1897 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei-, und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.
7. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach Fehlenden bis 31. März 1898 (§. 85, $_2$ Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, $_6$ H. O.) bewirkt werden.
8. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

Muster 1

9. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unter-

lazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bezw. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Muster 2

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile.

10. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II A der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 9 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte normale Zahl für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen zuzusetzen.

11. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

12. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten, und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der General-Kommandos entlassen werden.

13. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Im übrigen ist eine Beorderung der Transporte sowie die Einstellung von Rekruten am Sonntage zu vermeiden.

14. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.

15. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils ausnahmsweise vor

dem 1. Februar 1898 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (K.=M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1,6 H. O. erster Absatz).

Kriegs=Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral=Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung)								
1. An Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16, 1 F. V. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben ꝛc.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Diensttuer.	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
D. Hierzu: Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	5	4				
					8	4	5	4
Zusammen					857	257	519	474
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1897	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	467	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	467	457
G. **Überetatsmäßige Rekrutenzahl.**								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	813	244	467	457				
	42	12	50	16				
	855	256	517	473	77	23	47	43
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesammtsumme					890	267	514	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . .					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 (Verordnungs-Blatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirks-Kommandos ꝛc., als Bäcker ꝛc. abzugebende Mannschaften,
   c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   d) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bezw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
   h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel (§ 6,2 F. Bes. V.)

Muster 2.

Berechnung
des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
			Kopfzahl	
I. Zum Dienst mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine (einschließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl) in der I. Jahresklasse	195	54		
in der II. "	192	52		
in der III. "	170	42		
2. Desgleichen im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
3. Zu Gefreiten, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen [illegible] Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienst-[illegible]), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, [illegible] überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. V. V.); [illegible], welche kapituliert haben rc.	6	3		
Summe			576	151
[illegible]				
1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlauber	10	9		
2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. Im 4. Dienstjahr befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten [illegible]	3	2		
5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zur [illegible]anstalt rc., Tod, Invalidisierung rc. [illegible] 1897	2	2		
			194	54
Bleiben			382	97
[illegible] Kapitulanten, Gemeinen und Unter-[illegible] der Lazaretgehilfen beträgt laut [illegible] Etat Nro			575	149
[illegible] Etat			193	52
[illegible]etatsmäßige Rekrutenzahl [illegible] von 193 bezw. 52			17	5
[illegible]			210	57

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
			Kopfzahl	
Übertrag . .			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			6	
Mithin zu beantragen			6	
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	

Bemerkungen.

1. Für das Melderciter-Detachement hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. C.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 5.
3. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
4. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
5. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung ꝛc. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, § 1,5 H. C. sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 810 JA. München 19. Februar 1897.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teufstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teufstetten gelangen im Rechnungsjahre 1897/98 drei Präbenden zu je 350 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1897/98 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1863. München 19. Februar 1897.

Betreff: Überweisung von Geldbeträgen an die technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Zu teilweiser Abänderung der Ziffer 3 des Kriegsministerial-Erlasses vom 8. Mai 1892 Nro 8051, Verordnungsblatt Seite 161, (ergänzt durch die Erlasse vom 30. Juni 1892 Nro 11049, Verordnungsblatt Seite 248, und vom 5. März 1895 Nro 3149, Verordnungsblatt Seite 52) wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen bestimmt, daß jene Truppen und Behörden, welche mit einer Corpszahlungsstelle im Abrechnungs-Verhältnis stehen, und welche weder ein eigenes Girokonto besitzen, noch sich am Sitze einer Königlichen Bankstelle befinden, zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Beschleunigung der Zahlungsleistung bezw. Verminderung des Abrechnungsverkehrs für die Folge alle Zahlungen, welche den für den

Postanweisungsverkehr zulässigen Betrag überschreiten, an die Girokonten der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik unmittelbar durch die zuständige Corpszahlungsstelle zu leisten haben.

Für die im Abrechnungs-Verhältnis mit der General-Militär-Kasse stehenden Truppen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung in Ziffer 3 des im Eingange angeführten Erlasses.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1869. München 19. Februar 1897.

Betreff: Instruktion über die Prüfung zum Feuerwerkslieutenant.

In der im Betreff genannten Instruktion ist in § 9, Zeile 8 von oben hinter dem Worte „Real-Gymnasiums" einzufügen: oder das Absolutorialzeugnis einer K. Bayer. Industrieschule.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1987. München 19. Februar 1897.

Betreff: Aufbewahrung der Grundbücher und Stammrollen.

Truppenstammrollen sind wie Kriegsstammrollen dauernd aufzubewahren und dürfen nicht ausrangiert bezw. vernichtet werden.

Die Aufbewahrung der bei den Behörden und Truppenteilen vorhandenen Mannschafts-Grundbücher, dann der Stammlisten und Stammrollen — soweit sie für den Truppendienst entbehrlich sind — findet bei den im § 2,8 der Anlage 12 zur Heer-Ordnung vorgesehenen Stellen statt. Die Abgabe dorthin ist zu bewirken.

Von diesen Dienststellen sind bis zum 1. Mai 1897 Verzeichnisse über sämtliche in der Aufbewahrung befindliche Grundbücher, Stammlisten und Stammrollen an die Zentral-Abteilung des Kriegsmini-

steriums einzureichen; ebendahin sind alljährlich zum 1. Dezember Nachtragsverzeichnisse über inzwischen hinzugetretene Stammrollen zu senden.

Geraten Stammrollen rc. in Verlust, so ist dem Kriegs-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Dem Vorstehenden entsprechend ändern sich die Bestimmungen in § 11 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. September 1872 Nro 22101 — Verordnungsblatt Seite 338 —.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 2502. München 19. Februar 1897.

Betreff: Dienstordnung und Verwaltungs-Vorschrift für die Luftschiffer-Abteilung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Die Entwürfe

zur „Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Abteilung (L. D. O.)“ und zur „Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Übungsgerätes der K. B. Luftschiffer-Abteilung (V. V. D. L. A.)“.

Die beiden Vorschriften sind in dem 1. Nachtrag zum Druck-Vorschriften-Etat unter Nro 400 und 401 bereits aufgenommen.

Die „Dienstordnung für die K. B. Luftschiffer-Lehrabteilung“ — genehmigt mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. Juni 1890 Nro 9902 — tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 56 und 57 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 4. März 1897.

Nro 2787. München 3. März 1897.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Friedrich Schüpple hat zum Andenken an seinen verstorbenen Schwager, den in der Schlacht bei Bazeilles als Junker schwer verwundeten Hauptmann a. D. Benedikt Rieberle, dem K. 2. Infanterie-Regiment Kronprinz einen Betrag von 500 Mark mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hieraus alljährlich am Sedanstage einem tüchtigen Unteroffizier des Regiments nach Wahl des jeweiligen Regiments-Commandeurs ausgehändigt werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschliessung vom 20. Januar 1897 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

[illegible] München 3. März 1897.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] **Luitpold**, des König- [illegible] Allerhöchster Entschließung [illegible] daß die Fangschnur aus [illegible] und künftighin nur noch [illegible]

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

[illegible] München 3. März 1897.

[illegible]

[illegible] der Beilage zum Kriegsministerial- [illegible] Nro 16626 — Verordnungs-Blatt [illegible] daß die dort für die Attachierung [illegible] gegebenen Bestimmungen in jenen [illegible] abkommandierte Mannschaften [illegible] Kasernierung und Verpflegung, nicht [illegible] zugeteilt sind.

[illegible] Mannschaften vor den direkten [illegible] welchem sie nur zur Kasernierung und [illegible] nicht Front zu machen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

[illegible] München 3. März 1897.

[illegible]

[illegible] Russischen Gesandtschaft dahier [illegible] Bestimmungen gemäß verpflichtet, [illegible] eine Abschrift im gesandt- [illegible]

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß bei Vorlage einer Urkunde, welche zum Zwecke des Gebrauches in Rußland beglaubigt werden soll, eine einfache Abschrift miteinzureichen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 2978. München 3. März 1897.

Betreff: Ausgabe von Sonderabdrücken des Anhangs III zur Sprengvorschrift betr. Anleitung zum Eissprengen.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird ein Sonderabdruck des Anhangs III der „Sprengvorschrift" betreffend „Anleitung zum Eissprengen" in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung gelangen; derselbe wird unter Nro 25 in den Etat an ingenieur-technischen Sondervorschriften aufgenommen.

Die unter Nro 89 des Druckvorschriften-Etats aufgeführte „Anleitung zum Eissprengen für Militär-Kommandos" tritt außer Kraft und ist daselbst zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 3382. München 3. März 1897.

Betreff: Kapitulationsverhandlungen.

Zur Vermeidung von Versehen bei dem Abschluß von Kapitulationen, welche eine Schädigung der Kapitulanten in Bezug auf die Zuständigkeit des Kapitulations-Handgeldes zur Folge haben können, erhält der letzte Absatz der aufzunehmenden Kapitulationsverhandlungen (Muster siehe Verordnungs-Blatt von 1876 Seite 444) folgende Fassung:

„Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen und erkläre hiermit, daß ich über die Bestimmungen

betreffend die Gewährung des Kapitulations-Handgeldes eingehend belehrt worden bin.*)"

Ferner sind die Kapitulationsverhandlungen mit nachstehender Fußnote zu versehen:

„*) Bekanntgabe des § 56 Fr. Bef. V. und ausdrücklicher Hinweis darauf, daß die über die aktive Dienstpflicht hinaus zu übernehmende Dienstverpflichtung volle Jahre zu umfassen hat, wobei indes die Zeit vom allgemeinen Entlassungstermin der Reserven des einen Jahres bis zu dem gleichen Termin des folgenden bezw. des nächstfolgenden Jahres als 1 bezw. 2 volle Jahre anzusehen ist."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 57—63 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen;

Deckblätter Nro 99 bis 122 zu Teil A	der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.
„ Nro 71 bis 96 zu Teil B	
„ Nro 14 bis 17 zum Beiheft des Teiles B	
„ Nro 1 bis 51 zu Teil C	

Berichtigung.

In der Anlage zum Verordnungs-Blatt Nro 5 sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 17 mittlere Längsspalte Zeile 6 ist zu setzen: „Umformung" statt „Uniformierung";

Seite 23 vorletzte Zeile ist die Zahl „10" in „16" abzuändern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 13. März 1897.

Nro 2416. München 12. März 1897.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1897.

Im Jahre 1897 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld ein Infanterie-Lehrkurs nebst Informationskurs sowie ein Kavallerie-Lehrkurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Bestimmungen

für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1897.

I.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

Dauer und Zusammensetzung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 24. April und endet am 4. Juni.

2) Zu demselben werden 29 Hauptleute, 17 Lieutenants und 152 Unteroffiziere kommandiert und zwar nach Anordnung der General-Kommandos:
vom I. Armee-Corps 12 Hauptleute und 6 Lieutenants,
„ II. „ „ 16 „ „ 8 „
der Infanterie und Jäger;
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann;
vom 2. Pionier-Bataillon, vom Pionier-Detachement München und vom Eisenbahn-Bataillon je 1 Lieutenant,
von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

vom 1. Pionier-Bataillon	2	Sergenten oder Unteroffiziere.
„ 2. „ „	3	
„ Pionier-Detachement München	1	
„ Eisenbahn-Bataillon	2	

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 23. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld“ — einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziffer 4) haben am 20. April nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld“ — einzutreffen und bis einschließlich 5. Juni zu verbleiben.

Verstärkung der Stammabteilung.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind,

b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:
   6 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
   3 schreibgewandte Gefreite,
   1 Hornist,

62 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe.

Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind im allgemeinen aus den jüngeren Kompagniechefs auszuwählen, in erster Linie aus solchen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche zu bestimmen, welche als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; dieselben sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlagung und Neigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

6) Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

7) Die zu kommandierenden Unteroffiziere müssen zum mindesten in diesem Jahre alle Bedingungen der I. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

8) Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

9) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit rc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

10) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung anzugehen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

Überweisungspapiere.

11) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendigtem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure gelangen werden.

12) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O.),
c. ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziffer 14.

13) Die sämtlichen vorstehend unter 11 und 12 aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurses eingehen.

Bekleidung und Ausrüstung.

14) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock,
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,

2 Paar Lederhandschuhe den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen,
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helm- 2c. Überzug,
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafts-tornister mit Schnallen),
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche mit Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschafts-taschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*) 1 Gewehr mit Gewehrriemen,
1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick (außerdem pro Bataillon 1 Wischstock),
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem
jedem Unteroffizier:
1 kleiner Spaten mit Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift und 1 Leitfaden betreffend das Gewehr 88,
1 Exerzier-Reglement;
den Hornisten das Horn nebst Zubehör.
Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentaschen zu versehen.

---

*) Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner das zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial.

15) Für die nach Beendigung des Lehrkurses zum Stamm versetzten bezw. vom 1. August ab zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nach- bezw. einzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),
1 Säbeltroddel,
1 Paar Schnürschuhe,
2 „ Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne rc. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können.

Muster

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

16) Sämtliche Sachen müssen gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

17) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke rc. als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

18) Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in

sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld“.

19) Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, für die Rücksendung dagegen von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden; auch darf die Beförderung nicht als Eilgut erfolgen.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

Marschangelegenheiten.

20) Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

21) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

22) Die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

Geldverpflegung ꝛc.

23) Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der Zulagen unter Ziffer 25 und des Mehrbetrags auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

24) Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für Rechnung des Etatskapitels 11 Löhnung ꝛc. von der Militär-Schießschule und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren einschließlich des Eintreffetages von ihren Truppenteilen abgefunden wurden.

25) Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. Kommandotage ab:

a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 Mark als Hauptmann und 45 Mark als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift,
b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie 2c. außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22,
c. die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

26) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

27) Sämtliche Offiziere werden auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld untergebracht. Wegen Servisbezuges derselben wird auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

II.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 24. Mai bis einschließlich 4. Juni statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:
von jeder Division 1 Oberstlieutenant oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann
durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes; ferner durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen 1 Stabsoffizier des Ingenieur-Corps.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zum 15. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 23. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — bei Benützung von Kasernen- 2c. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“ zu leistenden Entschädigung — gewährt.



Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Burschen der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

III.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie.

1) Der Lehrkurs beginnt am 2. und endet am 22. Oktober.

2) Zu demselben werden 10 Rittmeister, 13 Lieutenants und 55 Unteroffiziere kommandiert, und zwar:
von jedem Kavallerie-Regiment 1 Rittmeister und 1 Lieutenant,
vom 1. Fußartillerie- „ 1 Lieutenant,
„ 2. „ „ 2 Lieutenants,
von jeder Eskadron und jedem Fußartillerie-Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier.

Diese Offiziere und Unteroffiziere haben am 1. Oktober auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

3) Als Hilfslehrer werden 5 Lieutenants kommandiert, welche durch die Militär-Schießschule zum 1. Juli beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind. Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften haben am 28. September auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und bis 23. Oktober zu verbleiben.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:
von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:

4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktionsunteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,

2 schreibgewandte Gefreite,

1 Hornist,

45 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe.

Von den Unteroffizieren und Mannschaften sind die unter I, 14 aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzubringen.

7. An Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind vom Truppenteil 2c. jedem kommandierten Unteroffizier und Offiziersburschen der Kavallerie mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter 1 guter),
1 Drillichjacke (bezw. Drillichrock),
2 Halsbinden,
2 Reithosen,
1 Stallhose,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),
1 Paar Reitstiefel,
1 Paar kurzschäftige Stiefel,
2 Hemden,
1 Helm bezw. Tschapka mit Zubehör,
1 Helm- 2c. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur die Ulanen),
1 Karabiner 88 mit Zubehör,
1 Wischstrick (außerdem pro Regiment 2 Wischstöcke)
1 Schloßschlüssel,
1 Fettbüchse,
1 Schraubenzieher,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 bezw. 83,
1 Entladestock zu dem Revolver 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,
1 Kavalleriesäbel bezw. Pallasch,
1 Säbelkoppel,
1 Faustriemen,
1 Mannschaftskartusche mit Bandolier (auch den Unteroffizieren)
1 Paar Anschnallsporen mit Sporenleder,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiter 1 Schießvorschrift für die Kavallerie und 1 Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 ꝛc.

Für die Unteroffiziere und Offiziersburschen der Fußartillerie sind die Bestimmungen unter I, 14, soweit einschlägig, maßgebend.

6) Im übrigen haben für diesen Lehrkurs die unter I, 5—27 gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

IV.

Allgemeine Bemerkung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere haben für die Schießübungen Gewehre bezw. Karabiner aus den Beständen ihrer Kompagnien bezw. Eskadrons mitzubringen; diese Waffen sind vor Abgang zum Kommando beim Truppenteil nachzusehen und anzuschießen.

Muster.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von der . . . . ten Kompagnie . . . . ten Regiments zur . . . . versetzten oder kommandierten . . . .

Laufende Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld	Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürschuhe	Sohlen	Hemden		
							Paar	Paar	Paar	Stück	M. Pf.	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten rc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere, sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 3820. München 12. März 1897.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1897/98.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1897/98 die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sachetats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des bezeichneten Etats innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1896/97 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anders verfügt ist oder wird.

Insoferne zu solchen Verfügungen besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen sind nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Ferner dürfen die Ausgaben für die nach Allerhöchster Entschließung vom 20. September 1896, Verordnungsblatt Seite 271, zum 1. April ds Js zu errichtenden Truppenteile und Kommandobehörden einstweilen über den für 1896/97 gültigen Etat bestritten werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 3818. München 9. März 1897.

Betreff: Aufstellung der Bekleidungs-Liquidation für 1897/98.

Die Aufstellung der Bekleidungs-Liquidationen für das Etatsjahr 1897/98 ist bis zum Erscheinen der neuen Bekleidungs-Etats auszusetzen. Bis dahin dürfen den Truppen entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Von dem Sonderabdruck der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere vom 31. August 1874 nebst Vollzugsbestimmungen und Erläuterungen (Druckvorschriften-Etat Nro 31) ist eine Neuauflage hergestellt worden. Der Neuabdruck kann bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zum Preise von 50 ₰ für das Exemplar bezogen werden.

Unter Bezugnahme auf die Notiz auf Seite 281 des Verordnungsblattes von 1896 wird erneut aufmerksam gemacht, daß vorschriftsmäßige Formulare für Strafnachrichten durch die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen sind.

Es gelangt zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 7 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalten.

897.

des
her
igs
cht-
Ge-
ller

den
Fort-

tsch-
und
Zu-
ußen

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 20. März 1897.

Armee-Befehl.

München, den 20. März 1897.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in ganz Deutschland stattfindende Gedenkfeier des 22. März lenkt den Blick zurück auf die große Zeit, in welcher die hehre Gestalt des Hochseligen Kaisers Wilhelm I., Königs von Preußen, die Wehrkraft von Nord und Süd auf die Schlachtfelder führte, auf deren blutgetränktem Boden dem idealen Gedanken der Einigung Deutschlands die Bahn zu lebensvoller Wirklichkeit erkämpft wurde.

Unauslöschlich wird in der Armee die Erinnerung an den glorreichen Führer, den Begründer des Deutschen Reiches, fortleben für alle Zeiten.

Um diesem ehrenden Gedächtnis an dem für ganz Deutschland bedeutsamen Gedenktage besonderen Ausdruck zu geben und zugleich das in opfervollen Kämpfen begründete Gefühl der Zusammengehörigkeit aller deutschen Kontingente auch nach außen

zu kennzeichnen, bestimme Ich, daß die Armee außer der bayerischen auch die deutsche Kokarde anlege, die auch Meine hohen Verbündeten nach gemeinsamem Beschlusse ihren Truppen verleihen werden.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 27. März 1897.

Nro 4424. München 26. März 1897.

Betreff: Einführung der deutschen Kokarde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds Mts unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Das Muster für die deutsche Kokarde nach den vorgelegten Proben mit der Bestimmung, daß die bayerische Kokarde am Helm auf der linken Seite, die deutsche Kokarde am Helm, Tschako und Tschapka auf der rechten Seite, an der Feld-, Schirm- und Dienstmütze dagegen über der Landeskokarde und zwar auf der Mitte des Grundtuches zu tragen sei, soweit nicht das von den Beamten an der Mütze zu tragende besondere Abzeichen einen größeren Abstand beider Kokarden bedingt;

2. die Änderung der bayerischen Kokarde am Offiziershelm sowie an der Feldmütze der Mannschaften nach den vorgelegten Proben;

3. die Änderung der bayerischen Kokarde zum Mannschaftshelm der berittenen Truppen nach dem für die Kokarde zum Mannschaftshelm der Fußtruppen vorgeschriebenen Muster.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehenden Vollzugsbestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht:

a) Das Feldzeichen am Tschako und Tschapka bleibt unverändert; ebenso die bayerische Mützenkokarde der Offiziere und die bayerische Kokarde zum Mannschaftshelm M/96.

b) Das Landwehrkreuz (für Reserve und Landwehr) wird an der Mütze nur auf der bayerischen Kokarde angebracht; seine Tragweise zum Helm u. s. w. bleibt unverändert.

c) Zur Wachstuchmütze wird nur die bayerische Kokarde (neuen Musters) angelegt.

d) Die Truppen melden baldthunlichst ihren Bedarf an neuen bayerischen und deutschen Kokarden zur außerterminlichen Beschaffung für Rechnung ihrer Fonds beim Kriegsministerium nach einem demnächst besonders zur Ausgabe gelangenden Muster unmittelbar an.

e) Proben der deutschen und bayerischen Kokarden werden den General-Kommandos ꝛc. durch das Kriegsministerium zugehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4359. München, 25. März 1897.

Betreff: Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die definitiv angestellten Lehrer der Unteroffiziersschule zur Rangklasse IV der Subalternbeamten der Militärverwaltung zählen und daß dieselben zum Unterhalt einer Uniform nicht verpflichtet sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.



Nro 4590. München 26. März 1897.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Die Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der K. Preußischen 21. und 22. Infanterie-Brigade erhält die aus nachstehendem ersichtliche Fassung.

Landwehrbezirkseinteilung

für

den Bereich der 21. und 22. Infanterie-Brigade vom 1. April 1897 ab.

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
21.		Striegau Glatz Schweidnitz Münsterberg	
22.	1. Bezirk	I. Breslau Brieg	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 22. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 6. Feld-Artillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	II. Breslau Oels Wohlau	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der K. Preußischen 21. und 22. Infanterie-Brigade.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

Nr. 4450 I.

Bekanntmachung, die Stiftung einer Erinnerungs-Medaille aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Aus Anlaß der Feier des 100. Geburtstages Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelm I. haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Allerhöchster Ordre vom 22. März ds. Js. eine preußische Erinnerungs-Medaille gestiftet.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben vermöge Allerhöchsten Handschreibens vom 22. März ds. Js. allen denjenigen bayerischen Staatsangehörigen, welche bei dieser Gelegenheit durch Verleihung jener Medaille ausgezeichnet werden, die gebührenfreie Bewilligung zur Annahme und zum Tragen derselben zu ertheilen geruht.

Vorstehendes wird hiemit auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 22. März 1897.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Der General-Sekretär:
v. Beyer.

Nro 4157.

München 26. März 1897.

Betreff: Regelung der Beamtengehälter nach Dienstaltersstufen.

Die in Absatz 2 und 3 des Kriegsministerial-Erlasses vom 23. Mai 1893 Nro 9330 für Unterbeamte getroffenen Bestimmungen sind im Hinblicke auf Ziffer 2 der Anlage b zum Kriegsministerial-Erlaß vom 15. Juni 1894 Nro 13448 — Verordnungsblatt Seite 173 — und auf den letzten Absatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 29. April 1895 Nro 6157 — Verordnungsblatt Seite 103 — für obere Beamte der Militärverwaltung gleichmäßig anwendbar.

In Fällen, in welchen ohne Kenntnis des nicht befriedigenden Verhaltens eines Beamten die Bewilligung einer Gehaltszulage aus-

gesprochen ist, bleibt die Mitteilung über die Gewährung derselben an den beteiligten Beamten bis zum Eingange der einzuholenden Entscheidung jener Stelle auszusetzen, welche die Einweisung der Gehaltszulage verfügt hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4310. München, 26. März 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 404 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 222 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4360. München 26. März 1897.

Betreff: Friedensverpflegungsetats für die Truppen für 1897/98.

Die Friedensverpflegungsetats der Truppen mit der Gültigkeit vom 1. April 1897 werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1897/98 neu ausgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4319. München 26. März 1897.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1897.

Truppen-übungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit einschließlich Einmarsch- Tag	Zeit einschließlich Abmarsch- Tag
Lechfeld	Übungsbataillon der Landwehr-Fuß-Artillerie	28. April	11. Mai
	1. Fuß-Artillerie-Regiment	10. Mai	9. Juni
	1. Feld-Artillerie-Regiment	12. Juni	7. Juli
	3. Feld-Artillerie-Regiment	10. Juli	6. August
	Schießlehrkurs der Feld-Artillerie	4. Juli	10. August
	2. Fuß-Artillerie-Regiment	10. August	28. September
	Schießlehrkurs der Fuß-Artillerie	17. August	25. September
Hammelburg	5. Feld-Artillerie-Regiment	22. Mai	23. Juni
	Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feld-Artillerie II. Armee-Corps, dann der Reitenden Artillerie I. Armee-Corps (beim 5. Feld-Artillerie-Regiment)	9. Juni	22. Juni
	4. Feld-Artillerie-Regiment	26. Juni	16. Juli
	2. Feld-Artillerie-Regiment	19. Juli	9. August

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 4509. München 24. März 1897.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1897.

Die für das 2. Vierteljahr 1897 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	14
Dillingen	17	Aschaffenburg	16
Freising	18	Bamberg	15
Fürstenfeld-Bruck	19	Bayreuth	16
Gunzenhausen	16	Eichstätt	18
Ingolstadt	20	Erlangen	17
Kempten	17	Fürth	18
Landsberg	19	Germersheim	20
Landshut	15	Hammelburg	29
Lechfeld	31	Hof	16
Lindau	19	Kaiserslautern	17
Mindelheim	18	Kissingen	18
München	16	Kitzingen	16
Neuburg a./D.	18	Landau	19
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	17
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	18
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Straubing	16	Regensburg	15
Vilshofen	16	Speyer	15
Wasserburg	18	Sulzbach	18
Weilheim	18	Weiden	17
		Würzburg	15
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 8—11 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 10—18 zum Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds,

Deckblätter Nro 28—34 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;

Deckblätter Nro 1—3 zum Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie;

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblatt Nro 74 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 10.** 31. März 1897.

Nro 4798. München 29. März 1897.

Betreff: Geschäftsanweisung für die General-Militärkasse.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. l. Mts die Geschäfts-Anweisung für die General-Militärkasse unter Außerkraftsetzung der gleichnamigen Vorschrift vom 25. Februar 1879 und der bisher hiezu ergangenen Nachtragsbestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. April 1897 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, die erforderlichen Vollzugsbestimmungen sowie Erläuterungen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die bezeichnete Geschäftsanweisung nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Zum Vollzug der neuen Vorschrift wird vom Kriegsministerium eine Dienstordnung über die Einzelnheiten des inneren Dienstes der General-Militärkasse noch erlassen werden.

Die Geschäftsanweisung kann auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nro 407 nachzutragen und ebendaselbst die Nro 25 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4615. München 29. März 1897.

Betreff: Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift.

Seite 45, Ziffer IX A, ersetze den Vortrag unter a) durch:

a) 25 Friktionszündschrauben und 300 Schlagröhren.

Außerdem für jeden Rekruten

2 Friktionszündschrauben und 8 Schlagröhren.

Die Änderungen haben schon für das Übungsjahr 1897 Gültigkeit.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 51 — 61 zu Teil A
" " 3 — 26 zu Teil B
" " 1 und 2 zum Beiheft des Teiles B
} der Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 10. April 1897.

Abdruck.

Nr. 7000.

Bekanntmachung, die Kontrasignatur der Ministerialausfertigungen betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Abänderung des § 124 der k. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, im Zusammenhalte mit Ziff. V der k. Verordnung vom 10. Januar 1857, beziehungsweise § 2 Ziff. 1 der k. Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1876, die Formation des Kriegsministeriums betreffend, von

... der Civilstaatsministerien
... des Kriegsministeriums
... genommen werden

Frhr. v. Feilitzsch.

... v. Landmann.

Der General-Sekretär:
... v. Koppelstätter.

... Anstalt Würzburg

... des Innern

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

... Luitpold, des König-
... inhaltlich Allerhöchster Ent-
... die Aufhebung der Waffenprüfungs-
... zu genehmigen geruht.

... April 1897.

Frh. v. Asch.

München 9. April 1897.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

... Prinz Luitpold, des König
... haben inhaltlich Allerhöchster Ent-
... zu verfügen geruht, daß das Meldereiter-
... künftighin die Bezeichnung „Detache-
... II. Armee-Corps“ führe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 4887. München 7. April 1897.

Betreff: Änderungen der Ausrüstungs-Nachweisungen.

In den Vorbemerkungen zu den Beladungs-Plänen der im Druckvorschriften-Etat unter Nro 87, 106, 107, 108, 113, 115, 124, 131, 133, 141, 173, 177, 179, 182, 184, 196, 198, 199, 200, 203, 204, 210, 228, 239, 240, 344, 356, 364, 386 aufgeführten Ausrüstungs-Nachweisungen sind die Maße und das Gewicht der Koffer wie folgt zu ändern:

1. statt

„69 cm lang, 35 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 25 kg",

ist zu setzen:

69 cm lang, 39 cm breit, 30 cm hoch; Gewicht 28 kg;

2. statt

„59 cm lang, 35 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 21 kg",

ist zu setzen:

69 cm lang, 34 cm breit, 28 cm hoch; Gewicht 24 kg.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5266. München 9. April 1897.

Betreff: Anbindering für Pferde.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird bei der Kavallerie ein Anbindering für Pferde eingeführt. Derselbe läßt sich mit der Hand in jedes Holz einschrauben und soll hauptsächlich im Feldverhältnis Verwendung finden, um Pferde in Scheunen, Schuppen, Schafställen, auch an deren Außenwänden, sowie in Obstgärten, Alleen, im Walde rc. rc. anzubinden. Bei den Truppenübungen dürfen die Anbinderinge nur mit Einverständnis der Quartiergeber angewendet werden. Der Anbindering hat ferner den Nebenzweck, im Notfalle zum Ein- und Ausschrauben von Schraubstollen benutzt zu werden. Der Anbindering gehört zur Ausrüstung für sämtliche Reitpferde der Linien- und Reserve-Kavallerie-Regimenter sowie der Landwehr-Eskadrons. Die Fortschaffung erfolgt in der Eisentasche; das Gewicht jedes Ringes darf dasjenige der Probe nicht überschreiten.

Proben des Anbinderinges werden den K. General-Kommandos sowie den K. Inspektionen der Kavallerie und der Fuß-Artillerie demnächst zugehen.

der Kontrasignatur
beziehungsweise des
auf den Ministeria
dürfe.

München, de

Dr. Frhr. v. C
Dr. Frhr

... die Kavallerie-Regimenter
... für die zugeteilten Kriegs-
... für ein Stück Anbinde-
... gewährt. Die Forderungs-
... nach Prüfung durch die

St.-M. d. J. N
Kr.-M. Nro 5
Bekanntmach

München 9. April 1897.

... Konsulats dahier an
... Hauses und des Äußern
... von Amerika von jetzt ab
... von 8 Mark 50 Pfennig

Sein
reichs B
schließung
Anstalt L
Mün

Nro 532-
Betreff
Detach

München 9. April 1897.

... befannt:
... zu Pferde des II. Armee-
... ständig (vergl. den Kriegs-
... Verordnungsblatt
... für die Truppen
... Seite 31).
... für 1897/98 wird unter
... vorgesehen werden:
... denjenigen verheirateten
... denen eine Wohnung

Se
reichs
schließu
Detach
ment

in Dienstgebäuden nicht überwiesen werden kann und welche daher auf Selbsteinmietung angewiesen sind, ein Zuschuß in Grenzen des Servises der fünften Klasse gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnisons-Gebäudeordnung zulässigen Umfange höhere Mietskosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servisteil beträgt. Jedoch darf der Servisteil zuzüglich des Zuschusses die thatsächlich gezahlte Miete nicht übersteigen."

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1. Der Zuschuß ist sämtlichen auf Selbsteinmietung angewiesenen verheirateten Unteroffizieren vom Feldwebel u. s. w. abwärts vom 1. April 1897 ab auf dieselbe Zeit, auf welche nach den Bestimmungen des Servis-Reglements die Servisgebühr zuständig wird, in monatlich gleichem Betrage zu gewähren, am Schlusse der laufenden Servisliquidationen unter der Überschrift „Serviszuschüsse" und mit Benennung der einzelnen Empfänger zu verrechnen, und auch bei Feststellung einer etwa in Anspruch genommenen Mietsentschädigung zur Berechnung zu ziehen.

2 Der bezüglichen ersten Servisliquidation jedes Etatsjahres sind als Rechnungsbelege beizufügen:

a) eine Bescheinigung der Polizeibehörde über die ortsübliche Jahresmiete für Wohnungen in dem nach den §§ 9 und 13 (Beilage A, Ziffer 2 und 5) der Garnisons-Gebäudeordnung bemessenen Umfange, und

b) beglaubigte Abschrift des Einganges und desjenigen Teiles des Mietsvertrages, welcher die zu entrichtende Jahresmiete festsetzt.

Beruht die Mietsverbindlichkeit auf mündlicher Verabredung, so ist eine Bescheinigung des Vermieters über die Höhe der vereinbarten Jahresmiete beizubringen.

3. Unter dem „zuständigen Servisteil" sind die 2/3 des betreffenden Personalservises zu verstehen.

Wo die Bescheinigung zu 2a den Jahresmietzins nicht im einheitlichen Betrage, sondern beispielsweise von 250 bis 270 Mark angibt, ist der Durchschnitt für die Feststellung des zahlbaren Zuschusses — hier also 260 Mark — zu Grunde zu legen.

4. Beträgt die thatsächliche Miete ebensoviel oder mehr als die ortsübliche, so ist letztere, beträgt sie weniger die erstere anzulegen.

Als Erläuterung zur Feststellung der Zuschüsse dienen folgende Beispiele:

Servisklasse I.	ℳ	₰	Ortsübliche Miete ℳ	₰	Thatsächliche Miete ℳ	₰
Wohnung für Feldwebel B.	.	.	350	.	360	.
Verfügbar: $^2/_3$ Servis	141	60				
Servis V. Klasse	106	20				
	.	.	247	80		
Daher noch Fehlbetrag			102	20		
Mithin Zuschuß Servis V			106	20		
oder monatlich			8	85		
Wohnung für Vizefeldwebel A.	.	.	240	.	155	.
Verfügbar: $^2/_3$ Servis	84	.				
Servis V. Klasse	73	80				
	.	.	.	.	157	80
Daher Überschuß	.	.	.	.	2	80
Mithin Zuschuß 73,80—2,80 ℳ =	.	.	.	.	71	.
oder monatlich	.	.	.	.	5	91,6
rund	.	.	.	.	5	92

5. Bei Veränderung der Wohnung oder des Mietzinses im Laufe des Etatsjahres ist der Zuschuß von neuem festzusetzen.

6. Zur Vermeidung einer Belästigung der Ortspolizeibehörden ist in den Garnisonsorten für mehrere Truppenteile u. s. w. von der Kommandantur bezw. von dem Garnisonsältesten ein Truppenteil zu bestimmen und bekanntzugeben, welcher die zu 2a gedachte Bescheinigung herbeiführt. Die übrigen Truppenteile nehmen von derselben beglaubigte Abschrift. —

Vorstehende Bestimmungen treten vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1897/98 vom 1. April dieses Jahres ab in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5302. München 2. April 1897

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 29. März 1897 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1897 bewilligten

Verpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes — mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	15 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Jüterbog	15 ₰,
„	Dieuze	18 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰,
„	Metz	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 5241. München 6. April 1897.

Betreff: Übersichten über Einteilung und Standorte der K. Bayer. Armee, sowie des Reichsheeres am 1. April 1897.

Durch die Zentralstelle des Generalstabes gelangte

a) die „Übersichtskarte der Standorte der K. Bayer. Armee“,

b) die gedruckte Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. Bayer. Armee“,

beide nach dem Stande vom 1. April 1897, neu zur Ausgabe und wird erstere um den Preis von 1 Mark, letztere um den Preis von 20 Pfennig für das Exemplar vom Topographischen Bureau des Generalstabes käuflich abgegeben.

Ferner ist eine neue Übersicht: „Einteilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897“ erschienen, welche bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 40 Pfennig bei der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—70, zu beziehen ist.

Kriegs-Ministerium. — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 126—132 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 21. April 1897.

Nro 5870/96 JA. München 21. April 1897.

Betreff: Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen.

Das Kriegsministerium nimmt Anlaß im Interesse der Hinterbliebenen von Armeeangehörigen der Ober- und Unterklassen Nachstehendes bekannt zu geben:

I.

Den auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — Verordnungsblatt Seite 315 — bezw. nach den Statuten des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds versorgungsberechtigten Waisen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten dürfen vom Kriegsministerium im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Zuschüsse zur Erreichung der Jahressätze von 150 ℳ, ferner den Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister (Schirrmeister) und der unteren Beamten Zuschüsse bis zum Betrage von 90 ℳ bewilligt werden.

Als Erläuterung zur Feststellung der Zuschüsse dienen folgende Beispiele:

Servisklasse I.	ℳ	₰	Ortsübliche Miete ℳ	₰	Thatsächliche Miete ℳ	₰
Wohnung für Feldwebel W.	.	.	350	.	360	.
Verfügbar: ²/₃ Servis	141	60				
Servis V. Klasse	106	20				
			247	80		
Daher noch Fehlbetrag			102	20		
Mithin Zuschuß Servis V			106	20		
oder monatlich			8	85		
Wohnung für Vizefeldwebel A.	.	.	240	.	155	.
Verfügbar: ²/₃ Servis	84	.				
Servis V. Klasse	73	80				
	.	.	.	.	157	80
Daher Überschuß	.	.	.	.	2	80
Mithin Zuschuß 73,80—2,80 ℳ = . .	.	.	.	.	71	.
oder monatlich	.	.	.	.	5	91,6
rund	.	.	.	.	5	92

5. Bei Veränderung der Wohnung oder des Mietzinses im Laufe des Etatsjahres ist der Zuschuß von neuem festzusetzen.

6. Zur Vermeidung einer Belästigung der Ortspolizeibehörden ist in den Garnisonsorten für mehrere Truppenteile u. s. w. von der Kommandantur bezw. von dem Garnisonsältesten ein Truppenteil zu bestimmen und bekanntzugeben, welcher die zu 2a gedachte Bescheinigung herbeiführt. Die übrigen Truppenteile nehmen von derselben beglaubigte Abschrift. —

Vorstehende Bestimmungen treten vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1897/98 vom 1. April dieses Jahres ab in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5302. München 2. April 1897

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 29. März 1897 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1897 bewilligten

Verpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes — mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	15 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Jüterbog	15 ₰,
„	Dieuze	18 ₰,
„	Saargemünd	17 ₰,
„	Metz	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 5241. München 6. April 1897.

Betreff: Übersichten über Einteilung und Standorte der K. Bayer. Armee, sowie des Reichsheeres am 1. April 1897.

Durch die Zentralstelle des Generalstabes gelangte

a) die „Übersichtskarte der Standorte der K. Bayer. Armee“,

b) die gedruckte Übersicht der „Einteilung und Standorte der K. Bayer. Armee“,

beide nach dem Stande vom 1. April 1897, neu zur Ausgabe und wird erstere um den Preis von 1 Mark, letztere um den Preis von 20 Pfennig für das Exemplar vom Topographischen Bureau des Generalstabes käuflich abgegeben.

Ferner ist eine neue Übersicht: „Einteilung und Garnisonen des Reichsheeres am 1. April 1897“ erschienen, welche bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee zum Preise von 40 Pfennig bei der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—70, zu beziehen ist.

Kriegs-Ministerium. — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 126—132 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 21. April 1897.

Nro 5870/96 JA. München 21. April 1897.

Betreff: Bewilligung von Zuschüssen zu den Waisenkompetenzen für Kinder der Ober- und Unterklassen, sowie von fortlaufenden Unterstützungen an Unteroffizierswitwen.

Das Kriegsministerium nimmt Anlaß im Interesse der Hinterbliebenen von Armeeangehörigen der Ober- und Unterklassen Nachstehendes bekannt zu geben:

I.

Den auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 — Verordnungsblatt Seite 315 — bezw. nach den Statuten des bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds versorgungsberechtigten Waisen der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten dürfen vom Kriegsministerium im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Zuschüsse zur Erreichung der Jahressätze von 150 ℳ, ferner den Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister (Schirrmeister) und der unteren Beamten Zuschüsse bis zum Betrage von 90 ℳ bewilligt werden.

II.

Zu den auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 — Verordnungsblatt Seite 205 — den Kindern von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts zuständigen Waisengeldern können im Falle der Bedürftigkeit und zwar

für Knaben bis zum vollendeten 13.,

für Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre,

Zuschüsse bis zur Höhe des in der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Juni 1891 — Verordnungsblatt Seite 239/241 — festgesetzten gnadenweisen Unterhaltsbeitrages von 61 ℳ 71 ₰ gewährt werden.

III.

Gesuche im Sinne der vorstehenden Ziffer I und II sind durch nähere Darlegung der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Hinterbliebenen zu begründen und mit den betreffenden Pensionsanträgen — soweit dies ohne Verzögerung der letzteren möglich ist — zu verbinden.

Sind Pensionsanträge bereits eingereicht, so können die einschlägigen Gesuche nachträglich vorgelegt werden.

IV.

Die hilfsbedürftigen und würdigen Witwen von im aktiven Dienste oder im Pensionsstande — ohne vorgängige Zivilbedienstung — verstorbenen Unteroffizieren und Soldaten, deren Ehe mit militärdienstlicher Bewilligung geschlossen war (Kapitulantenehe) und welchen weder ein Anspruch nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, noch infolge des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 ein Anspruch auf den bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Seite steht, können mit fortlaufenden Unterstützungen bedacht werden.

Die Gesuche um Gewährung solcher Unterstützungen sind zu belegen mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, der Heiratsurkunde, sowie der Sterbeurkunde des Ehemannes, dann dem Nachweis der Familien-, Vermögens-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Witwe.

Insoweit gleichzeitig mit diesen Zuwendungen an die Witwen auch Gnadenunterstützungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Juni 1891 — Verordnungsblatt Seite 239/241 — Platz greifen können, sind die Anträge für die Witwen mit jenen für die Waisen zu verbinden; insoweit dies nicht der Fall ist, ist der Antrag auf die Witwenunterstützung selbständig zu stellen und zwar für Witwen

von im aktiven Dienste Verstorbenen durch die Truppenteile ꝛc.,

von im Pensionsstande Verstorbenen durch die Distriktspolizeibehörden.

V.

Die im Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895, Seite 219—235, und im Amtsblatt des K. Staats-Ministeriums des Innern, vom Jahre 1895 Seite 447—463, bekanntgegebenen Anhaltspunkte für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen sind unter Abschnitt A, B, C, D und E der vorstehenden Ziffern I, II und IV entsprechend zu ergänzen.

VI.

Im allgemeinen wird noch bemerkt, daß es genügt, wenn Verehelichungs-, Geburts-, Sterbeurkunden ꝛc., welche einem Antrage bereits beigefügt sind, in allen weiteren Anträgen lediglich in Bezug genommen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5502. München 20. April 1897.

Betreff: Kommandozulage.

Nach § 45 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift dürfen die auf den Übungsplätzen barackenmäßig untergebrachten Offiziere, auch wenn der Platz ihr Standort ist oder zu diesem gehört, die Kommandozulage erhalten. Bei Beurteilung der Frage, ob eine barackenmäßige Unterbringung vorliegt, kommt es jedoch nicht darauf an, in welcher Art das betreffende Gebäude errichtet, das heißt ob es nur ein leichter Massiv- oder Fachwerksbau ist, sondern darauf, daß die Gebührnis an Wohnräumen und Geräteausstattung nur nach den Grundsätzen für Barackenlager auf Truppenübungsplätzen gewährt wird. Andernfalls, das heißt wenn Dienstwohnungen oder Kasernenquartiere in Bezug auf Anzahl und Größe der Räume bezw. auf Ausstattung mit Geräten nach den für das Garnisonsverhältnis bestehenden Grundsätzen gegeben werden, ist Kommandozulage nicht zuständig.

Insoweit bisher abweichend hiervon verfahren ist, behält es für die Vergangenheit dabei sein Bewenden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5659. München 20. April 1897.

Betreff: Gebührnisse der Offiziere &c. bei Kommandierungen zu K. Preußischen Truppenteilen, Kommandobehörden und Instituten.

Mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt das Kriegsministerium, daß den zu K. Preußischen Kommandobehörden &c. kommandierten bayerischen Offizieren die nach der Beilage zum lith. Kriegsministerial-Erlaß vom 21. April 1887 Nro 7355 zuständige extraordinäre Zulage künftighin sowohl für jene Tage verbleibt, an welchen dieselben vorübergehend vom Kommandoorte ohne Wechsel des letzteren abwesend sind (Kriegsministerial-Erlaß vom 17. Dezember 1888 Nro 20595), als auch für die Zeit einer weiteren Kommandierung unter 6 Monaten in eine andere preußische Garnison bezw. für die von dort aus zu unternehmenden Dienstreisen neben dem Tagegeld bezw. der Kommandozulage fortgezahlt werden darf.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 5710. München 20. April 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Bataillons (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres mit Fußartillerie-Munitionswagen ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 406 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 348 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 5850. München 20. April 1897.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, Ziffer 4 der Übungsmunitions-Vorschrift wird bekanntgegeben, daß die mit Erlaß vom 21. Oktober 1896 Nro 15926 (Verordnungsblatt Seite 322) festgesetzten Preise für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition auch für das Etatsjahr 1897/98 Gültigkeit behalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 5772. München 20. April 1897.

Betreff: Sprengvorschrift.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird ein neuer Anhang I a zur Sprengvorschrift — J. E. Nro 23 — ausgegeben werden.

Diese Vorschrift wird nunmehr in die Klasse der nur für den Dienstgebrauch bestimmten Druckvorschriften aufgenommen; diesbezügliche Aufschriften werden mit dem Anhang I a zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Henigst, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 16—21 zur Marineordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 13.** 12. Mai 1897.

Nro 6769. München 4. Mai 1897.

Betreff: Kassenordnung für die Truppen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts die Kassenordnung für die Truppen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soferne sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit nachfolgenden Bestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht:

1) Die sogleich in Kraft tretende neue Vorschrift findet auch Anwendung auf die Leibgarde der Hartschiere, die Equitationsanstalt, die Luftschifferabteilung und die Militärschießschule, dann auf die Unteroffiziersschule nach Maßgabe der „Instruktion über die Verwaltung der Unteroffiziersschule vom 3. Februar 1897 Nro 14979/96.“ Bei allen übrigen Instituten und Anstalten bleiben die für sie bestehenden besonderen Kassenvorschriften in Kraft.

2) Die Kassenordnung wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen; weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nro 411 nachzutragen und ebendaselbst der bisherige Entwurf einer Kassenordnung für die Truppen unter Nro 308 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 6132. München 11. Mai 1897.

Betreff: Anleitung für die „Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitions-Magazinen“.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird eine Anleitung für die „Anlage von Blitzableitern auf erdummantelten Pulver- und Munitions-Magazinen“ als Druckvorschrift Nro 408 zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 6814. München 11. Mai 1897.

Betreff: Fahrrad-Vorschrift.

In der „Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder“ (Entwurf) sind nachstehende Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen:

Seite 29, Ziffer 82, hinter „Litewka“ ist zu setzen:

oder Waffenrock,

ebenda hinter „Revolvertasche“ ein:

*)

und als Fußnote auf dieser Seite hinzuzufügen:

*) Bei Verwendung von Radfahrern zu Gefechtszwecken treten an Stelle des Revolvers und der Revolvertasche das Infanteriegewehr und die Patrontaschen.

Das Gewehr ist während der Fahrt umgehängt zu tragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6838. München 11. Mai 1897.

Betreff: Preis der Zielpatronen 88.

Vom 1. April l. Js ab beträgt der Preis der von den Truppen aus den Artilleriedepots zu beziehenden Zielpatronen 88 = 6 ℳ 80 ₰ für 1000 Stück.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6838a. München 11. Mai 1897.

Betreff: Änderungen in den Preisverzeichnissen der technischen Institute der Artillerie.

1. Preisverzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums (Druckvorschrift Nro 383):

Seite 8, I. Nro 24 und 25, ändere die Preise von „7 ℳ“ bezw. „7 ℳ 20 ₰“ in: 6 ℳ 60 ₰ bezw. 6 ℳ 80 ₰.

2. Preisverzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik (Druckvorschrift Nro 396):

Seite 14, l. Nro 95, ändere den Preis von „3 ℳ 10 ₰“ in: 3 ℳ 90 ₰.

Seite 59 streiche die Benennungen unter l. Nro 44, 45 und 46.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6896. München 11. Mai 1897.

Betreff: Reisegebührnisse der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes in militär- und ehrengerichtlichen Angelegenheiten.

Zur Behebung von Zweifeln wird bekanntgegeben, daß der lithographierte Kriegsministerial-Erlaß vom 19. Januar 1879 Nro 1150 ausgesetzten Betreffs seine Gültigkeit verloren hat.

An Stelle desselben sind die Bestimmungen in Anlage 7, Abschnitt V, Ziffer 4, letzter Absatz der Friedens-Besoldungs-Vorschrift sowie in § 38 der Reise-Ordnung in Verbindung mit der Anmerkung * (Absatz 2) zu § 40 gedachter Ordnung getreten.

Die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse sind auch zuständig, wenn Offiziere zu der dem Ehrenrat obliegenden Aufklärung des Thatbestandes bei Privatstreitigkeiten ꝛc. — Ziffer II der Allerhöchsten Bestimmungen vom 1. Januar 1897 — (Beilage XI zur Druckvorschrift Nro 31) — Reisen unternehmen müssen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6926. München 11. Mai 1897.

Betreff: Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze.

Die im Betreff genannte Anleitung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 403 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 80 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6931. München 11. Mai 1897.

Betreff: Einführung einer ledernen Kreuzleine für zweispännige Fahrzeuge.

Für die zweispännigen Fahrzeuge des Truppen- (Infanterie- und Kavallerie-) und Trainfeldgerätes, des Feldgerätes der Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen, des Feldgerätes der gesamten Feld-Artillerie- und Pionier-Formationen, sowie des Ingenieur-Belagerungs-Trains, ausschließlich der Corps-Telegraphen-Abteilungen n/A., gelangt eine lederne Kreuzleine nach festgestelltem Muster zur Einführung. Die für die bezeichneten Fahrzeuge bereits vorhandenen Kreuzleinen aus Gurt sind aufzubrauchen.

Das neue Muster wird in die betreffenden Mutterpläne aufgenommen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6937. München 11. Mai 1897.

Betreff: Militär-Pferdeställe.

Mit Bezug auf die Fußnote des Blattes 5 der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Februar 1897 Nro 1231 a als Unterlage für die Bauart und innere Einrichtung der Militär-Pferdeställe ausgegebenen Zeichnungen bemerkt das Kriegsministerium, daß das Fortlassen der Korksteinplatten auf den massiven Decken der Pferdeställe sich nicht bewährt hat.

Die genannte Fußnote, welche derartige Versuche anordnet, ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7044. München 11. Mai 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Mörser) der schweren Artillerie des Feldheeres ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 405 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 346 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7115. München 11. Mai 1897.

Betreff: Änderung der Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der vom Großkanzler-Amt des Militär-Max-Joseph-Ordens anher gelangte, für die Armee bestimmte Neuabdruck der Statuten dieses Ordens zur Verteilung.

Im Druckvorschriften-Etat ist der genannte Neuabdruck, welcher auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, unter Nro 412 nachzutragen und die bisherige Nro 9 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7380. München 11. Mai 1897.

Betreff: Erläuterung zur Marschgebührnis-Vorschrift.

Auf Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zur Übung C — § 46,6 a H.-O. — einberufen werden, finden bezüglich der Marschgebührnisse fortan die Festsetzungen des § 27,1 der Marschgebührnis-Vorschrift gleiche Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7492. München 11. Mai 1897.

Betreff: Ergänzung der Friedens-Besoldungs-Vorschrift.

1. Die Ziffer 3 des § 11 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift erhält folgende Fassung:

„3. Die den Truppen überwiesenen Gemeinen der Unteroffiziersschule empfangen die Kapitulantenlöhnung vom Tage des Eintreffens bei dem Truppenteil. Während des Aufenthalts in der Unteroffiziersschule werden Kapitulantengebührnisse nicht gewährt.“

2. Die Ziffer 6 des § 45 derselben Vorschrift erhält folgenden Zusatz:

„Durch Beurlaubung oder Dienstreisen mit Empfang von Tagegeldern sowie durch Zwischenkommandos wird die Frist von 2 Monaten nicht verlängert.“

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7540. München 11. Mai 1897.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die vom 1. April 1897 ab gültige Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien wird in der Anlage zur Kenntnis der Armee gebracht. Anlage.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7655. München 11. Mai 1897.

Betreff: Abänderung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft.

Der erste Satz der Ziffer 10 der im Verordnungsblatt 1897 Seite 30 u. f. veröffentlichten Bestimmungen über die Annahme rc. der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft hat folgende Fassung erhalten:

„Der Beamte der Berliner Schutzmannschaft verpflichtet sich, vom Tage seiner Einstellung an zur“ u. s. w.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 5401. München 11. Mai 1897.

Betreff: Umzugsgebührnisse beim Übertritt von Sergenten aus der Truppe in die Stellen der Kompagnieverwalter beim Kadetten-Corps.

Beim Übertritt von Sergenten aus der Truppe in die Stellen der Kompagnieverwalter beim Kadetten-Corps gemäß Ziffer 5 Ab-

schnitt C des Kriegsministerial-Erlasses vom 31. Dezember 1895 Nro 19581 — Verordnungsblatt 1896 Seite 9 — handelt es sich um Versetzungen, bei welchen die Umzugskosten zahlbar sind.

Die Betreffenden empfangen bei Versetzungen die Umzugsgebührnisse nach den Sätzen für Unteroffiziere ohne Portepee.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 96—98 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände 2c;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 47—56 für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division 1888;

Nro 82—103 für eine Corps-Telegraphen-Abteilung mit sechsspännigen Materialien-Wagen 1888;

Nro 96—116 für eine Armee-Telegraphen-Abteilung mit sechsspännigen Materialien-Wagen 1889;

Nro 62—75 für eine Etappen-Telegraphen-Direktion 1890;

Nro 32—35 für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando 1890;

Nro 79—98 für einen Divisions- oder Reserve Divisions-Brücken-Train 1892;

Nro 77—105 für einen Corps-Brücken-Train 1892;

Nro 14—26 für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung 1892;

Nro 9—30 für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung, 2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung 1895.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 25. Mai 1897.

Nro 7955. München 24. Mai 1897.

Betreff: Die Naturalkontrolle.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 15. Mai 1897 zu verfügen geruht, was folgt:

1. Vom 1. Juni laufenden Jahres ab geht die Führung der besonderen Kontrolle über die Erhebung von Brot und Fourage (Naturalverpflegungskontrolle) von der Intendantur II. Armee-Corps auf das Kriegsministerium über und werden zu diesem Behufe unter Absetzung von 2 Sekretären beim Etat der Intendanturen im Kriegsministerium 2 Stellen von Kalkulatoren mit der Rangklasse III der Subaltern-Beamten und einem Gehalte von 2250 bis 3750 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs zum Etat gebracht;
2. 2 Stellen von Expedienten im Kriegsministerium mit dem Gehalte von 2250 bis 3750 ℳ und Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs werden — unter Wahrung des Titels und Ranges für die gegen-

wärtigen Stelleninhaber — in Stellen von Kalkulatoren umgewandelt.

3. Das Kriegsministerium wird ermächtigt, die zum Vollzuge notwendigen Anordnungen zu treffen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium.

Insoweit in den einschlägigen Dienstvorschriften, insbesondere in Abschnitt II des Kriegsministerial-Erlasses vom 11. Februar 1883 Nro 1721 (Verordnungsblatt Seite 37 ff.) die Intendantur II. Armee-Corps als eine die Naturalverpflegungskontrolle führende Behörde genannt ist, tritt an deren Stelle die „Naturalverpflegungskontrolle im Kriegsministerium".

Dieser obliegt von nun ab auch die Berechnung der halbjährig festzustellenden Normalpreise für in Geld abzugebende oder zu erstattende Brotportionen, Fourageration en und Rationsteile.

Die Naturalverpflegungskontrolle findet unter der Leitung und Verantwortung des Vorstandes der Sektion für Verpflegungsangelegenheiten statt.

Die Kontroll-Anerkenntnisse ꝛc. sind von dem gedachten Sektionsvorstande und dem einschlägigen Kontroll-Beamten zu zeichnen.

Die Bestimmungen in den §§ 55 und 58 der Instruktion für die Naturalverpflegungskontrolle ändern sich dementsprechend.

Die Führung der Naturalverpflegungskontrolle ist bei der Intendantur II. Armee-Corps mit dem 25. dieses Monats zu schließen, und sind die Kontobücher nach dem Stande an diesem Tage, dann die Rapporte ꝛc., die General- und Korrespondenz-Akten, sowie sonstige einschlägige Behelfe, Bücher und Akten — entsprechend verzeichnet — nebst dem Kontrollstempel (§ 28 der Instruktion) unter der Aufschrift „Naturalverpflegungskontrollsache" rechtzeitig an das Kriegsministerium zu überweisen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7957. München 24. Mai 1897.

Betreff: Helmüberzüge mit Abzeichen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung

vom 15. ds Mts zu verfügen geruht, daß die Linien-Infanterie-Regimenter, mit Ausnahme des Infanterie-Leib-Regiments, und die Reserve-Infanterie-Regimenter auf den Helmüberzügen ihre Nummer nach den hiefür genehmigten Proben zu tragen haben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe der Proben demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8249. München 24. Mai 1897.

Betreff: Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika.

Die im Reichs-Gesetzblatt Nro 17 vom laufenden Jahre, Seite 167 bis 169, veröffentlichte Kaiserliche Verordnung wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2379.) Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Artikels III des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 187), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe für Südwestafrika zugetheilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Kaiserlichen Marine angerechnet.

§. 2.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven

Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt. Der Beibringung eines Meldescheins zum freiwilligen Eintritte bedarf es für diesen Fall nicht. Die Regelung der ihnen zu gewährenden Löhnung und ihrer sonstigen Gebührnisse bleibt Unserer weiteren Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste versehene Wehrpflichtige, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienste in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

§. 4.

Die Einstellung der in den §§. 2 und 3 gedachten Personen erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnisse mit dem Landeshauptmann die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsorts und -Tags der Civilvorsitzende der zuständigen heimathlichen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 3 gedachten Personen können von dem Landeshauptmann nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§. 6.

Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämmtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der Kaiserlichen Marine über.

Kehren sie nach Deutschland zurück, so sind sie den heimathlichen Bezirkskommandos, behalten sie ihren Wohnsitz im Schutzgebiet oder verlegen denselben ins Ausland, demjenigen Bezirkskommando (I bis IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung 2c. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen.

§. 7.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder theilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der Kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§. 8.

Das Kommando der Schutztruppe für Südwestafrika hat über sämmtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes Kontrole zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung) die namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem Königlich preußischen Kriegsministerium behufs Mittheilung an die kontrolirenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§. 9.

Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur nothwendigen Verstärkung der Schutztruppe sowie von jeder Einziehung zur Uebung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrolirende Bezirkskommando unter Angabe der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

§. 10.

Diese Verordnung hat auch für die der Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 26., 27. und 28. Mai 1896 zugetheilten deutschen Militärpersonen Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 8301. München 24. Mai 1897.

Betreff: Änderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Die Ziffern 2 und 3 des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger erhalten folgenden Wortlaut:

2. Den Unteroffizieren und Kapitulanten werden bei den Bataillonen mit hohem Etat 13, bei den Bataillonen mit mittlerem und niedrigem Etat 12 Schützenabzeichen gewährt und im Verhältniß der Zahl der Theilnehmer auf die besondere und die 1. Schießklasse vertheilt.
3. Die Gemeinen jeder Kompagnie erhalten an Schützenabzeichen bei den Bataillonen mit hohem Etat 8 für die erste und 5 für

die zweite Schießklasse, bei denen mit mittlerem Etat 7 für die erste und 5 für die zweite Schießklasse, bei denen mit niedrigem Etat 6 für die erste und 4 für die zweite Schießklasse.

Ferner werden die beiden ersten Sätze der Ziffer 20 durch Folgendes ersetzt:

Jedem Regiment zu 3 Bataillonen werden 240 ℳ *), jedem Regiment zu 2 Bataillonen 160 ℳ *) für das Preisschießen überwiesen. Diese Summen sind gleichmäßig auf die Bataillone zu vertheilen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7921. München 24. Mai 1897.

Betreff: Erläuterung zur Friedens-Besoldungs-Vorschrift.

Nach § 89_{i3} dritter Absatz der Friedens-Besoldungs-Vorschrift (Nachtrag IV Nro 109) sind die aus dem Beurlaubtenstande zur Übung eingezogenen Mannschaften — auch wenn sie zur Deckung offener Stellen verwendet werden — im Verpflegungs-Rapport unter „Zugeteilt“ nachzuweisen. Es dürfen daher für sie die Selbstbewirtschaftungs-Fonds besonders gewährt werden.

Die Bestimmung in § 73_{i3} a. a. O. ist in dieser Beziehung als abgeändert anzusehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7489. München 24. Mai 1897.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1896/97 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der General-Kommandos ist im Etatsjahre 1896/97 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberst.

Nro 7895. München 22. Mai 1897.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können von dort bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektionen:

Nro 614 Passau,	Nro 666 Reit im Winkel.
„ 652 Rosenheim,	

2) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25000):

Nro 806 Engelitz,	Nro 864 Rindalpenhorn,
„ 807 Dornweid,	„ 865 Immenstadt,
„ 808 Wengen,	„ 866 Hindelang,
„ 809 Buchenberg,	„ 867 Röfleuten,
„ 834 Weiler,	„ 868 Steinach,
„ 835 Simmerberg,	„ 881 Hohen-Häderich,
„ 836 Weitnau,	„ 884 Hinterstein,
„ 837 Nieder-Sonthofen,	„ 895 Höfats,
„ 838 Wertach,	„ 896 Hochvogel.
„ 863 Staufen,	

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landes-Aufnahme: die Sektionen:

Nro 354 Recklinghausen,	Nro 403 Düsseldorf,
„ 355 Dortmund,	„ 428 Achen.

Von dem K. Württembergischen Statistischen Landes-Amt: die Sektion Nro 648 Memmingen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Henigst, Oberst.

Nro 8191. München 24. Mai 1897.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds Js in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 323/325 des Verordnungsblattes für 1896 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1897 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
I. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11/21	Flensburg 8^{5} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{0} V.	Herbesthal 8^{7} V.	
	„ 150	Köln Hptbhf. 8^{12} V.	Jünkerath 10^{18} V.	
	„ 153	Jünkerath 10^{32} V.	Köln Hptbhf. 12^{28} N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 150	Jünkerath 10^{14} V.	Saarbrücken 1^{48} N. Saargemünd 2^{15} N.	Nur für solche Kommandierte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 143	Saargemünd 2^{48} N.	Saarbrücken 3^{9} N.	
	„ 153	Saarbrücken 7^{5} V.	Jünkerath 10^{29} V.	
	„ 328	Kirn 11^{4} V.	Saarbrücken 12^{58} N.	
	„ 330	Kirn 8^{58} N.	Saarbrücken 11^{2} N.	
	„ 329	Saarbrücken 7^{2} V.	Kirn 8^{58} V.	
	„ 331	Saarbrücken 6^{0} N.	Kirn 8^{2} N.	
	„ 293	Diedenhofen 1^{31} N.	Koblenz Mos. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 291	Diedenhofen 6^{35} V.	Koblenz Mos. 10^{18} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 288	Koblenz Mos. 8^{35} N.	Trier r. 10^{38} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 55	Guben 2^{1} N.	Posen 5^{29} N.	Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige Anmeldung bei dem Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen erforderlich.
	„ 56	Posen 10^{22} V.	Guben 1^{42} N.	
e) Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7^{10} V.	Frankfurt Hptbhf. 7^{55} V.	Bis zu 80 Mann.
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4^{52} N.	Frankfurt Hptbhf. 5^{39} N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10^{5} N.	Frankfurt Hptbhf. 10^{49} N.	
	„ 39	Frankfurt Hptbhf. 1^{45} N.	Mainz Ztbhf. 2^{23} N.	
	„ 43	Frankfurt Hptbhf. 3^{15} N.	Mainz Ztbhf. 3^{56} N.	
	„ 53	Frankfurt Hptbhf. 8^{54} N.	Mainz Ztbhf. 9^{38} N.	
	„ 70	Mainz Ztbhf. 11^{8} V.	Darmstadt 11^{47} V.	
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11^{45} V.	Darmstadt 12^{33} N.	
	„ 67	Darmstadt 7^{20} V.	Mainz Ztbhf. 8^{8} V.	
	„ 77	Darmstadt 4^{40} N.	Mainz Ztbhf. 5^{24} N.	
	„ 328	Bingerbrück 10^{0} V.	Kirn 11^{8} V.	bis zu 20 Mann — Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 330	Bingerbrück 7^{46} N.	Kirn 8^{57} N.	
	„ 329	Kirn 8^{59} V.	Bingerbrück 10^{2} V.	
	„ 331	Kirn 8^{8} N.	Bingerbrück 9^{8} N.	
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{35} N.	Probstzella 12^{21} V.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.
	„ 18	Probstzella 2^{47} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4^{15} N.	Pleinfeld 7^{22} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{45} N.	Augsburg 10^{1} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
III. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{50} V.	Bis zu 100 Mann.
IV. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 2a*	Bremen Hptbhf. 5^{41} V.	Wilhelmshaven 7^{58} V.	1. Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann benutzt werden. 2. Die mit * versehenen Schnellzüge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September.
	„ 6	Bremen Hptbhf. 2^{8} N.	Oldenburg 2^{59} N.	
	„ 6*	Oldenburg 3^{8} N.	Wilhelmshaven 4^{10} N.	
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{30} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen Hptbhf. 3^{9} N.	
	„ 9b*	Wilhelmshaven 9^{15} N.	Bremen Hptbhf. 11^{24} N.	
	„ 402*	Oldenburg 6^{55} V.	Leer 7^{59} V.	
	„ 405*	Leer 12^{55} N.	Oldenburg 1^{57} N.	
	„ 80b*	Sande 7^{47} V.	Jever 8^{8} V.	
	„ 406*	„ 4^{5} N.	Wittmund 4^{45} N.	
	„ 9b*	Wilhelmshaven 9^{15} N.	Sande 9^{24} N.	
	„ 2a*	Sande 7^{44} V.	Wilhelmshaven 7^{58} V.	
	„ 6*	„ 4^{1} N.	Wilhelmshaven 4^{10} N.	
	„ 409*	Wittmund 8^{42} N.	Sande 9^{22} N.	
V. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11^{32} V.	Neustadt a. H. 12^{6} N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12^{30} V.	Weißenburg 2^{26} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{50} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 54	Ludwigshafen a. Rh. 8^{31} V.	Lauterburg 9^{49} V.	
	„ 53	Lauterburg 8^{9} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{26} N.	
VI. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 10^{47} V.	Büchen 11^{42} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 10	Büchen 9^{58} N.	Lübeck 10^{55} N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 84—101 für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne;

Nro 21—29 für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Nro 31—37 für eine Etappen-Munitions-Kolonne;

Nro 7—40 für die Stäbe der Feldartillerie;

Nro 1—4 für eine Munitionsverwaltung;

Nro 83—109 für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblätter Nro 1—3 zu den „Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts";

Deckblätter Nro 130—137 zum Entwurf der Schieß-Vorschrift für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 48—51 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie und

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Feldgendarmerie-Ordnung;

Deckblätter Nro 8—23 zur Kriegsschul-Instruktion;

Deckblätter Nro 1—14 zur Schulordnung und Prüfungs-Vorschrift der K. Kriegsschule.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 10. Juni 1897.

Nro 8307. München 9. Juni 1897.

Betreff: Änderung der Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie.

In der im Betreff genannten Vorschrift sind auf Seite 24 in Zeile 11—13 von oben zu streichen die Worte „, welche nur . . . bis einschl. . . . einzusenden sind".

Die Bestellzettel sind von jetzt ab laufend an die Institute einzusenden.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8517. München 9. Juni 1897.

Betreff: Vollziehung der Ablieferungsscheine u. s. w. über Sendungen an Truppenteile und Militärbehörden.

Nachstehend wird ein Dienstbefehl Nro 22 der Direktion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen vom 21. Mai ds Js

im Abdrucke unter Bezug auf den Erlaß des Kriegsministeriums vom 27. Juni 1894 Nro 13388 — Verordnungsblatt Seite 197 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

№ 17448.

Königlich Bayerische Posten und Telegraphen.
Dienstbefehl Nr. 22.

Vollziehung der Ablieferungsscheine zc. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden betr.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist für das Bayerische Heer eine neue Kassenordnung für die Truppen endgiltig eingeführt worden. In Folge dessen treten die mit Dienstbefehl Nr. 36 vom Jahre 1894 getroffenen Bestimmungen für die Vollziehung der Ablieferungsscheine zc. über Sendungen an Truppentheile und Militärbehörden dauernd in Kraft.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 werden jedoch dahin abgeändert, daß in Behinderung des Zahlmeisters seine Vertretung durch einen kautionsfähigen Zahlmeisteradspiranten erfolgt und erst, wenn eine solche Vertretung nicht angängig ist, zur Verwaltung der Kasse bei den Truppentheilen u. s. w. eine Kassenkommission gebildet wird, welche aus dem Kommandeur und dem nächsten rangältesten Offizier besteht. Den betheiligten Postanstalten werden in dieser Beziehung eintretendenfalls die nöthigen Mittheilungen von den Truppentheilen u. s. w. rechtzeitig zugehen.

Zu Ziffern 2 und 3 wird bemerkt, daß bei der Unteroffiziersschule die nach Maßgabe der genannten Kassenordnung zu verwaltenden Kassengeschäfte von einer Kassenkommission, bestehend aus dem Kommandeur, dem nächstältesten Offizier und dem Zahlmeister besorgt werden. Die Stellvertretung erfolgt bezüglich der Offiziere der Kommission wie bei den Truppen; Stellvertreter des Zahlmeisters ist der etatsmäßige Zahlmeisteradspirant.

Ziffer 5 gilt auch für die Luftschifferabtheilung.

München, den 21. Mai 1897.

Direktion der königlich Bayerischen Posten und Telegraphen.

J. V.

Ringer.

Waldmann.

Nro 8981. München 9. Juni 1897.

Betreff: Einzelprüfungsschießen 1897.

Unter Hinweis auf die Nummern 168—173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger wird bekanntgegeben, daß die vorjährigen Aufgaben für das Einzelprüfungsschießen und die hiezu gegebenen Ausführungsbestimmungen — Verordnungsblatt 1896 Seite 137 bis 143 — auch für das diesjährige Einzelprüfungsschießen gelten.

Außer den in Ziffer 2 der Bemerkungen zur Stärkenachweisung Aufgeführten nehmen auch Hilfshoboisten am Prüfungsschießen nicht teil; in Spalte 2 der Stärkenachweisung sind daher Hilfshoboisten nicht zu führen.

Bei der Unteroffiziersschule schießen die kommandierten Gemeinen nicht mit.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 9209. München 9. Juni 1897.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der „tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1896 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w." sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die höchste Los- bezw. die Abschlußnummer beträgt bei den nachstehenden Aushebungsbezirken:

Aushebungsbezirk	Höchste Los-Nummer	Abschluß-Nummer
Achern	—	112
Bernburg	—	951
Doberan	422	—
Hersfeld	—	290
Pfullendorf	—	77
Rotenburg a. d. Fulda	—	242

2. Die Los- und die Abschlußnummern des Jahrganges 1875 sind bei dem Aushebungsbezirk Labiau auf 338, bei dem Aushebungsbezirk Niederung auf 438 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8834. München 9. Juni 1897.

Betreff: Änderungen in den Preisverzeichnissen der Artillerie-Werkstätten.

Druckvorschrift Nro 335.

Seite 26 bei lfd. Nro 115, hinter „A. IV. 6" füge hinzu: 19.

Druckvorschrift Nro 370.

Seite 41 bei lfd. Nro 193 und 196,
„ 44 „ „ „ 230,
„ 70 „ „ „ 433,
„ 71 „ „ „ 444 und 446
} hinter „schwere 12 cm Kanone" bezw. „21 cm Mörser" hinzuzufügen: St.

„ 46 „ „ „ 260 setze hinter „langen 15 cm" ein: „=".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Henigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 41 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie;
Deckblatt Nro 62 c zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule;
Erläuternde Bemerkungen zur Krankenträger-Ordnung.

Der K. Generalstab hat zur Vornahme der Revision des Bestandes der Armeebibliothek die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August c. und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 23. Juni 1897.

Nro 9432. München 18. Juni 1897.

Betreff: Proviantamtsordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1897 geruht:

a) unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften die Proviantamtsordnung mit der Bestimmung Allergnädigst zu genehmigen, daß dieselbe ihrem materiellen Inhalte nach mit dem Tage des Erscheinens, in Bezug auf die Rechnungsstellung der Proviantämter dagegen vom 1. April 1898 ab in Wirksamkeit trete;

b) das Kriegsministerium zu ermächtigen, die erforderlichen Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen der neuen Dienstordnung zu treffen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß für die Rechnungsstellung der Proviantämter für das Etatsjahr 1897/98 noch die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes der Proviantamtsordnung vom Jahre 1893 maßgebend bleiben.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9612. München 22. Juni 1897.

Betreff: Signale.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts zu bestimmen geruht, daß in Zukunft die Signale bei den betreffenden Waffengattungen nach einer neuen Notierung zu blasen sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe der neuen Notierung der Signale an die Dienstesstellen und Truppenteile in einer der Verteilung der betreffenden Exerzier-Reglements entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9831. München 22. Juni 1897.

Betreff: Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. ds Mts die nachstehenden Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird unter Aufhebung der bisher einschlägigen Bestimmungen — Verordnungsblatt 1888 Seite 363 u. ff. — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Bestimmungen

über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter.

I. Kommandierung von Militärmusikern zur K. Akademie der Tonkunst.

§ 1.

Zweck des Kommandos.

Das Kommando soll besonders begabte Militärmusiker durch eine höhere künstlerische Ausbildung und durch praktische Unterweisung für die Stellung eines Stabshoboisten, Stabshornisten, Stabstrompeters vorbereiten.

§ 2.

Dauer des Kommandos.

Das Kommando dauert in der Regel 2 Jahre. Vorzeitige Ablösung erfolgt nur bei Übertragung einer Stabshoboisten- rc. Stelle, bei längerer Krankheit, ungenügender Führung oder Leistung.

§ 3.

Anforderungen an die Kommandierten.

1. Hervorragende musikalische Begabung.
2. Tadellose Führung und solche Festigkeit des Charakters, daß bei der verhältnismäßig langen Dauer des Kommandos und dem dadurch bedingten Fernsein von der Truppe weder in moralischer Beziehung noch in dem militärischen Wesen des Betreffenden eine Schädigung zu erwarten ist.
3. Solche allgemeine Bildung, wie sie zur erfolgreichen Bekleidung der Stelle eines Stabshoboisten rc. erforderlich erscheint.
4. Dienstzeit von mindestens 3 Jahren, Lebensalter von nicht unter 23 und nicht über 28 Jahren. Der Anwärter muß unverheiratet sein.
5. Körperliche und geistige Geeignetheit zum militärischen Vorgesetzten.
6. Der Anwärter muß sich verpflichten, nach seiner Rückkehr von der Akademie für jedes Jahr des Aufenthalts auf der Anstalt 2 Jahre aktiv in der bayerischen Armee zu dienen.

   Die General-Kommandos können in besonderen Fällen von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 4.

Anmeldung.

1. Befinden sich bei den Truppenteilen Militärmusiker, welche den in § 3 bezeichneten Anforderungen entsprechen bezw. in Bezug auf die Dienstzeit bis zur Einberufung entsprechen werden, so können sie auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium zum Eintrag in eine Anwärterliste namhaft gemacht werden.

   Diesen Anmeldungen sind beizufügen:

   a) ein Auszug aus der Truppenstammrolle,
   b) Abschrift der Verpflichtung unter § 3,6,
   c) ein Zeugnis des Stabshoboisten ꝛc. über die militärmusikalische Befähigung des Anwärters,
   d) ein unter Aufsicht angefertigter Lebenslauf, in welchem die besuchten Schulen, sowie der etwa vor oder während der Dienstzeit genossene musikalische Privatunterricht genau ersichtlich zu machen sind. Ebenso bleibt anzugeben, auf welchem Instrument der Betreffende sich besonders auszubilden gedenkt. Ist das Hauptinstrument die Violine, so muß das Studium eines Blasinstruments nebenher betrieben werden.

2. Jede Veränderung, welche die Einberufung eines vorgemerkten Militärmusikers zur Akademie ausschließt, sowie der Übertritt eines solchen zu einem anderen Truppenteil ist dem Kriegsministerium behufs Berichtigung der Anwärterliste zu melden.

§ 5.

Einberufung zur Prüfung und Auswahl.

1. Wird eine der normierten Stellen*) für Militärmusiker auf der Akademie frei, so werden seitens des Kriegsministeriums durch Vermittlung der General-Kommandos ꝛc. von den aufgezeichneten Anwärtern 3 Militärmusiker zu einer Prüfung an der Akademie einberufen. Dieselben sind zu versehen mit ihrem Haupt- und Nebeninstrument, sowie mit denjenigen Musikstücken nebst Klavierbegleitung für beide Instrumente, welche die Betreffenden in der Aufnahmeprüfung zu spielen gedenken.

2. Die von auswärtigen Garnisonen zur Prüfung Einberufenen erhalten Fuhrkosten und Tagegelder und haben hienach für Quartier und Verpflegung selbst zu sorgen. Das Soldbuch, sowie eine Verpflegungsbescheinigung sind mitzubringen.

---

*) Zur Zeit 3.

3. Der auf Grund der Prüfung ausgewählte Musiker tritt sofort das Kommando bei der Akademie an. Derselbe meldet sich unverzüglich bei dem in § 6 bezeichneten Truppenteil. Die nicht aufgenommenen Musiker kehren nach Mitteilung des Ergebnisses seitens der K. Direktion der Akademie in ihre Garnison zurück. In beiden Fällen gibt das Kriegsministerium den betreffenden General-Kommandos 2c. Nachricht.

§ 6.

Zuteilung.

Die aus anderen Garnisonen Kommandierten werden einem von dem General-Kommando I. Armee-Corps zu bestimmenden Truppenteil*) der Garnison München zugeteilt und unterstehen demselben in Bezug auf Disziplin, sowie in allen, nicht lediglich die musikalische Ausbildung anlangenden Angelegenheiten, wie Urlaub 2c.**) Die Regimenter 2c. haben daher sämtliche Zuschriften 2c. an den betreffenden Truppenteil zu richten.

§ 7.

Überweisung, Bekleidung, Verrechnung der Reisegebührnisse, Verpflegung, allgemeine Unkosten und Waffeninstandsetzungsgelder, Geldsendungen.

A. Überweisung.

Für die in die Akademie Aufgenommenen sind dem in § 6 genannten Truppenteil alsbald zu übersenden:

a) ein Auszug aus der Truppenstammrolle (mit Strafbuchauszug),
b) ein Verzeichnis der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Kommandierten mitgegeben werden,

---

*) Zur Zeit das Infanterie-Leib-Regiment. Läßt das General-Kommando I. Armee-Corps in dieser Beziehung eine Änderung eintreten, so wird dieselbe im Verordnungsblatt weiter mitgeteilt werden.

**) 1. Den Kommandierten darf eine ständige Urlaubskarte bis zum Wecken ausgehändigt und ihnen außerdem erlaubt werden, außer Dienst Zivilkleider zu tragen.

2. Während der schulplanmäßigen Ferien der Akademie können Beurlaubungen ohne weiteres durch den obengenannten Truppenteil (bei Musikern der Münchener Truppen durch das betreffende Regiment 2c.) erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist zu einer Beurlaubung vorher seitens der Musiker die Genehmigung der Akademie einzuholen.

c) eine Nachweisung, aus welcher sich die Gebührnisse des Kommandierten an Klein-Bekleidungsstücken, an Bekleidungszuschuß für Unteroffiziere und Sohlenaufnähegeld für die Dauer des Kommandos ergeben,

d) ein Lazaretschein (Beilage 13 der Friedens-Sanitäts-Ordnung).

B. Bekleidung zc.

Den Kommandierten sind 2 Tuchanzüge aus den besseren Garnituren, 1 Litewka, 2 Schirmmützen, 1 Helm zc., 1 Mantel, Seitengewehr mit Säbeltroddel, Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß, sowie Klein-Bekleidungsstücke mitzugeben bezw. nachzusenden. Die Mitsendung von Drillich-Bekleidung ist erwünscht.

Ein im Laufe des Kommandos sich herausstellender weiterer Bedarf an Bekleidungs- zc. Stücken ist dem in § 6 genannten Truppenteil auf Erfordern zu übersenden.

C. Verrechnung der Reisegebührnisse.

Die Reisegebührnisse von der Garnison nach München (siehe § 5, Ziffer 2) werden für die in die Akademie Aufgenommenen von dem in § 6 genannten Truppenteil gezahlt und liquidiert, für die übrigen (Hin- und Rückreise) von ihrem eigenen Truppenteil.

D. Verpflegung.

1. Die Kommandierten erhalten auf Grund des § 91,5a der Friedens-Besoldungsvorschrift von dem in § 6 genannten Truppenteil:
   a) die Löhnung — soferne der Kommando-Antritt innerhalb eines Monatsdrittels erfolgt, von dem nächsten Drittel ab — bis zum Schlusse desjenigen Drittels, in dem das Kommando aufhört,
   b) den Verpflegungszuschuß für München, sowie Brot in Natur, bezw. nach Maßgabe der Bestimmungen an Stelle desselben das Garnisonsbrotgeld und die Akademie-Zulage vom Tage nach dem Kommando-Antritt bis zum Abgangstage.
2. Dem in § 6 bezeichneten Truppenteile ist von jedem Aufrücken der Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, durch das Regiment zc. des Kommandierten Kenntnis zu geben.

E. Allgemeine Unkosten und Waffeninstandsetzungsgelder.

Die allgemeinen Unkosten und Waffeninstandsetzungsgelder werden regelmäßig und zwar vierteljährlich an den in § 6 genannten Truppenteil bar abgeführt.

F. Geldsendungen 2c.

Alle Geldsendungen sind an den in § 6 bezeichneten Truppenteil zu richten und zwar:

1. besondere Zulagen bis zum 25. jedes Monats,
2. Klein-Bekleidungsgelder und Bekleidungs-Zuschüsse für Unteroffiziere bis zum 25. jedes letzten Quartalmonats,
3. die Sohlenaufnähegelder (gleichzeitig mit den zuständigen Sohlen).

§ 8.

Zulagen.

Die kommandierten Militärmusiker erhalten an Zulage 15 ℳ monatlich. Die Zahlung, sowie die Verrechnung dieser Zulage unter Titel 8 der Verpflegsliquidation erfolgt von dem in § 6 genannten Truppenteil.

Den Truppenteilen bleibt anheimgestellt, den zur Akademie kommandierten Militärmusikern außer der vorgenannten Zulage noch eine weitere zu gewähren.

§ 9.

Militärdienstliche Ausbildung der Kommandierten.

Ein vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit der Direktion der Akademie zu bestimmender militärischer Instruktor hat die kommandierten Militärmusiker in ihren besonderen militärischen Obliegenheiten, insbesondere auch in denjenigen eines Militär-Kapellmeisters in der Front zu unterweisen.

Um die kommandierten Militärmusiker im Spielen in einer Militärkapelle, namentlich aber im Dirigieren und Kommandieren einer solchen, zu üben, wird dem erwähnten militärischen Instruktor während der besseren Jahreszeit monatlich zweimal das Musikcorps eines Truppenteils der Garnison München zur Verfügung gestellt.

§ 10.

Abgangsprüfung.

Sämtliche Kommandierten haben sich kurz vor Beendigung ihrer Ausbildung einer Prüfung zu unterziehen, welche im allgemeinen folgende Anforderungen umfaßt:

1. Kenntnis der Akkordlehre, der Modulation 2c., der vokalen und instrumentalen Schlüssel, Lesen von vier-, sechs-, acht- und mehrstimmigen Partituren,
2. allgemeine Kenntnis der Militärmusik- und Streichinstrumente
3. Beherrschung wenigstens eines Blasinstruments,

4. ein Grad der Fertigkeit im Klavierspiel bis wenigstens zu jener Stufe, welche durch die erste Etude von J. B. Cramer gekennzeichnet wird,
5. Kenntnis der Elemente des Dirigierens,
6. Nachweis der erforderlichen Dienstkenntnis in der Führung eines Militär-Musikcorps.

§ 11.

Abgangszeugnis.

Auf Grund der Abgangsprüfung werden von der Akademie Abgangszeugnisse erteilt, in welchen die Leistungen in den verschiedenen Fächern eine Beurteilung erfahren und außerdem ausgesprochen wird, ob der Betreffende in musikalischer Beziehung zum Stabshoboisten (Stabshornisten, Stabstrompeter) geeignet ist oder nicht.

Seitens des militärischen Instruktors der kommandierten Musiker (§ 9) ist ein gesondertes Zeugnis über die Dienstkenntnis des Betreffenden in der Führung eines Militär-Musikcorps hinzuzufügen.

Der Nachweis entsprechender dienstlicher Ausbildung ist vor dem erwähnten Instruktor dadurch zu führen, daß der zu Prüfende ein Musikcorps unter Zugrundlegung der Thätigkeit der Musikcorps in der Front kommandiert bezw. exerziert.

Der Besitz des fachlichen und des dienstlichen Befähigungszeugnisses ist in dem Nationale des betreffenden Musikers zu vermerken.

II. Besetzung von Stabshoboisten- etc. Stellen.

§ 12.

1. Die Ernennung zum Stabshoboisten ꝛc. hat das Bestehen der ordentlichen oder einer außerordentlichen Prüfung an der Akademie der Tonkunst zur Voraussetzung.

   Jede Ernennung von Stabshoboisten ꝛc. ist dem Kriegsministerium sogleich und unmittelbar anzuzeigen.

   Für die Ernennung zum Stabshoboisten ꝛc. kommen in Betracht:

   a) in erster Linie die auf der Akademie der Tonkunst mit Erfolg ausgebildeten,
   b) in zweiter Linie die zu genannter Anstalt kommandierten Militärmusiker, soferne sie von der Akademie für fähig erachtet werden, eine Stabshoboisten- ꝛc. Stelle zu bekleiden.
2. Im Kriegsministerium wird eine Liste der auf der Akademie mit Erfolg ausgebildeten Anwärter für Stabshoboisten- ꝛc. Stellen geführt. Die Aufnahme in diese Liste wird jeweils auf dem

Dienstwege bekanntgegeben. Über etwaige bei den betreffenden Anwärtern durch Abgang, Übertritt zu einem anderen Truppenteil, Verheiratung ꝛc. oder hinsichtlich der Geeignetheit zum militärischen Vorgesetzten eintretende Veränderungen ist dem Kriegsministerium unmittelbare Anzeige zu erstatten.

3. Die Erledigung bezw. bevorstehende Erledigung einer Stabshoboisten- ꝛc. Stelle ist dem Kriegsministerium vom Truppenteil unmittelbar anzuzeigen.

   Diese Anzeige ist nicht erforderlich:

   a) bei Versetzung eines bereits ernannten Stabshoboisten ꝛc. der Königlichen Armee auf die erledigte Stelle,
   b) bei Übertragung der Stelle an einen auf der Akademie der Tonkunst mit Erfolg ausgebildeten Militärmusiker, welcher sich im Stande des betreffenden Truppenteils befindet oder sonst dem Commandeur desselben bekannt ist.

4. Auf die Anzeige der Erledigung einer Stelle (Ziffer 3) wird dem Truppenteil vom Kriegsministerium Abschrift der unter 2 erwähnten Liste gegebenen Falles ein Verzeichnis der unter 1 b bezeichneten Musiker zugehen.

5. Nur dann, wenn keine der unter 1 a und b bezeichneten Militärmusiker derselben Truppengattung (Fußtruppen, berittene Truppen) vorhanden sind, können für die Ernennung zu Stabshoboisten ꝛc. solche Militärmusiker in Frage kommen, welche zur Ablegung einer außerordentlichen Prüfung an der Akademie der Tonkunst bereit sind.

   In diesem Falle wird die Erledigung der Stelle im Verordnungsblatt bekanntgegeben. Die hierauf als Bewerber um die erledigte Stelle auftretenden Militärmusiker sind von ihren Truppenteilen unmittelbar beim Kriegsministerium zu einer an der Akademie der Tonkunst stattfindenden außerordentlichen Prüfung anzumelden.

   Dieser Anmeldung, in welcher sich auch über die Geeignetheit des Betreffenden zum militärischen Vorgesetzten auszusprechen ist, sind beizufügen:

   a) ein Stammrollen-Auszug mit Strafbuch-Auszug,
   b) ein von dem Betreffenden unter Aufsicht angefertigter Lebenslauf, in dem anzugeben ist, welche musikalischen Kenntnisse (praktische, sowie theoretische) derselbe besitzt, auf welchem Hauptinstrument er sich prüfen lassen will, welche Schulen er besucht und wo seine praktische und theoretische Ausbildung in der Musik stattgefunden hat,

c) ein Solosatz nebst Klavierbegleitung für die Instrumente, auf welchen der Betreffende sich prüfen lassen will,

d) etwaige theoretische Studien- und Instrumentationsarbeiten.

6. Von den Angemeldeten werden bis zu fünf vom Kriegsministerium im Benehmen mit der Akademie der Tonkunst ausgewählt und zur Prüfung beeordert. Reisegebührnisse wie in § 5,2.

7. Die Prüfungs-Anforderungen sind im allgemeinen dieselben wie in § 10. Das Ergebnis der Prüfung wird auf dem Dienstwege bekanntgegeben.

Nro 8634. München 22. Juni 1897.

Betreff: Erweiterung des § 56 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Zufolge Allerhöchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten ist in § 56 der Disziplinar-Strafordnung vom 12. Dezember 1872 nach dem Worte „Heeres“ einzuschalten:

oder der Deutschen Marine

Deckblätter gelangen nicht zur Ausgabe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

(Nr. 2390.) Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) treten folgende Vorschriften:

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen der obersten Reichsbeamten einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Reichsbeamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Klassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Artikel II.

An Stelle des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechszehn Mark betragen und

für Wittwen von Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten der höchsten Chargen einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamten den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausend Mark

nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Beamtenklassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

Artikel III.

An Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) treten folgende Vorschriften:

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt zweihundertundsechszehn Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt vierundvierzig Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, zweiundsiebenzig Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert der im §. 2 bestimmten Sätze.

Artikel IV.

Dem §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) und dem §. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) tritt folgende Vorschrift hinzu:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel V.

Die Bestimmungen in den Artikeln II bis IV kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 2960 JA. München 22. Juni 1897.

Betreff: Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

Vorstehendes Gesetz wird hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß die höheren Sätze nur von den hinterbliebenen Witwen und Waisen der seit dem 1. April 1897 verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres beansprucht werden können.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 9271. München 22. Juni 1897.

Betreff: Preisausschreiben für Zughaken.

Nachfolgend wird ein Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums im Abdruck bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.
Kriegsministerium. Berlin den 25. Mai 1897.

Preisausschreiben zur Erlangung eines für die Bespannung von Armee-Fahrzeugen geeigneten Zughakens als Ersatz für den zur Zeit eingeführten Tau- und Steuerkettenhaken mit Sperrriemen.

I. Es ist wünschenswerth, ein Muster eines neuen Zughakens zu erhalten, welches folgenden Anforderungen genügt:

1. Unbedingte Sicherheit gegen selbstthätiges Lösen.
2. Leichte und rasche Handhabung, auch unter schwierigen Verhältnissen. Namentlich ist es erwünscht straffgespannte Taue leicht lösen zu können, ohne das Tau vorher erheblich lockern zu müssen.

3. Widerstandsfähigkeit im feldmäßigen Gebrauch, besonders gegen Verbiegungen, Abnutzung und Witterungseinflüsse.
4. Die Anwendung von Gelenken und Federn ist nicht ausgeschlossen, jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.
5. Es wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der vorgeschlagene Zughaken bei etwaiger Einführung möglichst wenig Aenderungen an den Tauen, Ortscheiten und Bracken bisheriger Art im Gefolge hat.

II. Die Preisbewerbung ist offen für deutsche Staatsangehörige einschließlich der Angehörigen des deutschen Heeres.

Die Einsendung schließt für die Militär-Verwaltung die Ermächtigung in sich, die Muster zu Versuchszwecken, sowie später zur Ausstattung des Heeres mit den prämiirten Zughaken vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst.

III. An Preisen werden ausgeworfen

a) ein erster Preis von . . . . . 1 500 ℳ,
b) „ zweiter „ „ . . . . . . 800 „ ,
c) „ dritter „ „ . . . . . . 400 „ ,
d) „ vierter „ „ . . . . . . 200 „ .

Die Preise werden den besten Mustern zuerkannt werden, sofern diese den gestellten Anforderungen annähernd entsprechen. Die eingereichten Muster werden nicht wieder zurückgesandt, sondern gehen in das Eigenthum der Militär-Verwaltung über.

IV. Die einzusendenden Muster müssen bis zum 30. Oktober 1897 bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, Berlin W, Kaiser-Allee Nr. 125/126, kostenfrei eingehen.

Jedem Muster ist ein versiegelter Briefumschlag beizufügen, welcher im Innern Namen und Wohnort des Einsenders enthält.

Das Siegel darf weder Namen noch Wappen erkennen lassen.

Auf dem Umschlag und dem Muster muß ein und dieselbe mehrziffrige Zahl deutlich angegeben sein.

Der Umschlag wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet.

V. Die Zuerkennung der Preise erfolgt auf Vorschlag der Artillerie-Prüfungs-Kommission durch das Kriegsministerium spätestens im Oktober 1898.

Die Benachrichtigung sämmtlicher Bewerber erfolgt seiner Zeit durch die Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Nro 55.5. 97. A. 4. v. Goßler.



Nro 9183. München 22. Juni 1897.

Betreff: Preis der Patronen 88.

Vom Etatsjahr 1897/98 ab stellt sich der Preis für die aus den Artilleriedepots zu verkaufenden

scharfen Patronen 88 auf 92,30 ℳ, } für 1000 Stück.
Platz-Patronen 88 „ 34,10 ℳ }

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 9183a. München 22. Juni 1897.

Betreff: Änderung im Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt.

In der Druckvorschrift Nro 383 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 7, lfd. Nro 14 setze statt: „36 ℳ 50 ₰“
34 ℳ 10 ₰ und
lfd. Nro 16 statt: 94 ℳ 20 ₰“
92 ℳ 30 ₰.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 8397. München 17. Juni 1897.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1897.

In der Ausschreibung vom 24. März l. Js Nro 4509 — Verordnungsblatt Seite 79 — ist zufolge neuerlicher Festsetzung des General-Kommandos II. Armee-Corps bei „Ansbach“ zu setzen:

„16 ₰“ statt 14.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 9425. München 22. Juni 1897.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1897.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion . . . . 12,1 ₰,
" " " schwere " . . . . 16,1 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration . . . . . . 30 ℳ 86 ₰,
" " " mittlere " . . . . . . 32 ℳ 66 ₰,
" " " schwere " . . . . . . 34 ℳ 25 ₰,
" " " Fourageration für die Zugpferde schweren Schlages . . . . 56 ℳ 68 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer . . . . 7 ℳ 53 ₰,
" 50 " Heu . . . . 2 ℳ 96 ₰,
" 50 " Stroh . . . . 2 ℳ 36 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 28 ℳ — ₰.

Die für das 1. Halbjahr 1897 festgesetzten Prozentsätze an Wirtschaftskosten (Verordnungsblatt 1897 Seite 5) bleiben auch für das 2. Halbjahr 1897 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 9633. München 22. Juni 1897.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in folgender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zu der genannten Anstalt für 1897/98 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Henigst, Oberst.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1897/98.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren:								Es sind abzugeben:		Bemerkungen
					aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie- ꝛc. Regimentern:							
		Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere (am 1. X. abzustellen)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV. 98)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV. 98)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	
I.	. . . .	6	12	2	.	3	.	1	1	.	14	2	
	und zwar:												
	1. Schweres Reiter-Regt	1	2	2	.	1	.	1	.	.	3	.	Darunter: 1 Metzger.
	2. „ „ „	1	2	.	.	1	.	.	.	.	4	1 (Schneider)	Darunter: 1 Maurer.
	2. Chevaulegers- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	4	1 (Sattler)	
	4. „ „	1	2	.	.	1	.	.	.	.	3	.	Darunter: 1 Schlosser.
	1. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. „ „	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
II.	. . . .	9	14	2	.	3	1	.	.	.	25	3	
	und zwar:												
	1. Ulanen- Regt	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	Darunter: 1 Zimmermann.
	2. „ „	1	1	.	.	1	1	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Schreiner.
	1. Chevaulegers- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1 (Schuster)	Darunter: 1 Schreiber.
	3. „ „	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	
	5. „ „	1	2	1	.	1	.	.	.	.	6	1 (Schuster)	Darunter: 1 Schreiber.
	6. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	6	1 (Schneider)	
	2. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—11 zur Verdingungsvorschrift, enthaltend die Bestimmungen über Verdingung von Lieferungen und Leistungen für die Bekleidungswirtschaft der Truppen;

Deckblätter Nro 13—25 zur Dienstordnung der Kriegsakademie;

Deckblätter Nro 9—11 zur Lehrordnung der Kriegsakademie.

Deckblätter Nro 101—103 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 6. Juli 1897.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppen für Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist:

I. Schutztruppe für Südwestafrika:

1. Feldzug gegen die Khauashottentotten vom 20. Dezember 1894 bis 10. Februar 1895,
2. Feldzug gegen die vereinigten Hereros und Khauashottentotten vom 27. März bis 13. Juni 1896.

II. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:
Ueberfall an den Gongabergen in Usandani am 26. Oktober 1895.

Berlin, den 12. Februar 1897.

Wilhelm.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

Nro 10652. München 5. Juli 1897.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9269. München 5. Juli 1897.

Betreff: Beschirrung der Feld-Artillerie und des Trains.

Nachdem die Umänderung der Geschirre der Feld-Artillerie und des Trains nunmehr zum Abschluß gebracht ist, wird mit Bezug auf Ziffer 5 des autographierten Erlasses vom 15. Januar 1895 Nro 511 hiemit verfügt, daß die Bezeichnung „a/M apt.“ „n/M“ und „n/M apt.“ beim Vortrag der Geschirre, ferner alle auf das Geschirr a/M sich beziehenden Angaben in den einschlägigen Druckvorschriften entfallen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9634. München 5. Juli 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Batterie (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druck-Vorschrift Nro 409 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druck-Vorschrift Nro 345 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9930. München 5. Juli 1897.

Betreff: Serviszuschüsse für Selbstmieter der Unteroffizierschargen.

In Ergänzung des Abschnitts II des Erlasses vom 9. April ds Js Nro 5579, — Verordnungsblatt Seite 86, — wird Folgendes bemerkt:

1) Es entspricht dem Sinn und der Absicht dieses Erlasses, daß den Unteroffizieren, welche zwar nicht verheiratet sind, die aber auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Verpflichtung Angehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren müssen und daher einen eigenen Hausstand führen, der Serviszuschuß ebenfalls gewährt wird.

2) Zur Feststellung des Serviszuschusses für die selbsteingemieteten außeretatsmäßigen bezw. überzähligen Unteroffiziere mit Familie (z. B. Musiker, überzählige Hoboisten) darf, entsprechend der Serviskompetenz nach A 7 des Tarifs, nur der Servis der „Gemeinen" der V. Klasse angesetzt werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 10651. München 5. Juli 1897.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1897/98.

Im Verfolg der Ziffer II B Absatz 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Februar 1897 und der Ziffer 13 erster Absatz der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1897 — Verordnungsblatt Seite 42 und 44 — wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 12. bis einschließlich 16. Oktober ds Js zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 10131. München 28. Juni 1897.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1897.

Die für das 3. Vierteljahr 1897 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	17
Benediktbeuern	17	Ansbach	16
Dillingen	17	Aschaffenburg	16
Freising	17	Bamberg	15
Fürstenfeld-Bruck	18	Bayreuth	16
Gunzenhausen	16	Eichstätt	18
Ingolstadt	20	Erlangen	17
Kempten	17	Fürth	18
Landsberg	19	Germersheim	20
Landshut	15	Hammelburg	30
Lechfeld	31	Hof	17
Lindau	19	Kaiserslautern	17
Mindelheim	18	Kissingen	18
München	16	Kitzingen	16
Neuburg a./D.	18	Landau	19
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	16
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	18
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Straubing	16	Regensburg	15
Vilshofen	16	Speyer	15
Wasserburg	18	Sulzbach	18
Weilheim	18	Weiden	16
		Würzburg	15
		Zweibrücken	18

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 10655. München 5. Juli 1897.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Juni 1897 über die für die K. Preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1897 bewilligten Verpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes — mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für den Mann und Tag:

für Berlin . . . . 16 ₰,
„ Spandau . . . . 17 ₰,
„ Jüterbog . . . . 16 ₰,
„ Dieuze . . . . 18 ₰,
„ Saargemünd . . . . 16 ₰,
„ Metz . . . . 16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Pflaum, Major.

Nro 10656. München 5. Juli 1897.

Betreff: Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1897.

I. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1897 gelten in der K. Preußischen Armee als Vergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	42,7 ₰,	§§ 8, 63 Fr.-V.-V. R.
2. „ die tägliche leichte Brotportion	10,7 ₰,	
3. „ „ „ schwere „	14,2 ₰;	

B. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration . .	30 ℳ 50 ₰,	§§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. O.
2. „ „ mittlere „ . .	32 ℳ 50 ₰,	
3. „ „ schwere „ . .	34 ℳ;	

4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde 28 ℳ — ₰, § 125 a. a. O;
5. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer	. .	7 ℳ 35 ₰,
„ 50 kg Heu	. . .	3 ℳ 18 ₰,
„ 50 kg Stroh	. .	2 ℳ 36 ₰.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld 20%,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

der Preise zu A. und B.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Pflaum, Major.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:
Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 27—42 zu Teil B, Deckblätter Nro 3—6 zum Beiheft des Teiles B } der Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 21. Juli 1897.

Nro 11042. München 16. Juli 1897.

Betreff: Dienstordnung des K. Bayerischen Kadetten-Corps.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds Mts die Neuausgabe der Dienstordnung des Kadetten-Corps zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Erläuterungen, Zusätze und Änderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die neue Dienstordnung, welche demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums als Druckvorschrift Nro 422 zur Verteilung gelangen wird, mit Beginn des Schuljahres 1897/98 in Wirksamkeit zu treten hat und zum gleichen Zeitpunkt die bisherige Dienstordnung — Druckvorschrift Nro 211 — auszumustern ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

8.

Zu Beilage 2, X, Ziff. 3.

Bei Herstellung der neuen Formulare ist, soweit angängig, das in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1877 Nro 5815, Verordnungs-Blatt Seite 175, vorgeschriebene Papierformat (33 cm Höhe, 21 cm Breite des halben Bogens) in Anwendung zu bringen.

Die bei den Garnisonsverwaltungen und der Lithographischen Offizin noch vorhandenen Formulare bisherigen Musters sind — soweit sie den neuen Vorschriften entsprechend leicht abgeändert werden können — noch aufzubrauchen.

9.

Zu §§ 14 und 16 des Anhangs.

Die Jagd- und Fischerei-Nutzungen der Truppenübungsplätze, welche künftighin zu verpachten sind, bleiben den derzeitigen Nutznießern, sofern sie nicht früher ausscheiden, noch bis 1. Januar 1899.

10.

Zu §§ 15 und 16 des Anhangs.

Die Erlöse für das nach Ziff. 2 mit 5 des § 15 anfallende Holz sind, solange der Fonds, aus welchem die betreffenden Forstbestände angekauft wurden, noch offen steht, auf diesen zu vereinnahmen, späterhin als „zufällige Einnahmen“ an die Zentral-Staatskasse abzuführen.

Die Erträgnisse der in forstwirtschaftlicher Ausnutzung stehenden Waldflächen sind dagegen unter Titel 2 der Einnahmen für Rechnung dieser Kasse nachzuweisen.

11.

Abschnitt IV des Anhangs.

Die nach Kriegsministerial-Erlaß vom 11. Mai 1897 Nro 7653 während der diesjährigen Herbstübungen versuchsweise eintretende Ermäßigung der Gebührnisse an Biwakholz und Lagerstroh ist mit den dort bezeichneten Prozentbeträgen aus den in vorbezeichnetem Abschnitt vorgesehenen Gebührensätzen zu berechnen.

12.

Die Garnisonsverwaltungs-Ordnung wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen; weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden. Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nro 423 nachzutragen, dagegen die Garnisonsverwaltungs-Ordnung vom 18. April 1882 unter Nro 47 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.



Nro 10769. München 20. Juli 1897.

Betreff: Anbringung der deutschen Kokarde am Generalshut.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli l. Js die Anbringung der deutschen Kokarde am Generalshut nach dem vorgelegten Muster zu genehmigen und ferner zu bestimmen geruht, daß zu Besichtigungen im Dienstanzug künftighin seitens der Generale statt des Hutes die Mütze getragen werde.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

I. Die deutsche Kokarde, bestehend aus einer Band-Rosette in den deutschen Farben, stimmt in Bezug auf Größe, Form und Stoff mit der bayerischen Kokarde überein.

Die Reihenfolge der Farben bei der deutschen Kokarde ist von außen nach innen: schwarz, weiß (Silber), rot; die Breite eines jeden Farben-Ringes beträgt 8 mm.

Die Kokarde liegt unter dem Silbergeflecht der Sternschleife, mit ihrem oberen Rande am Rande der Hutkrempe.

Die bayerische Kokarde kommt mit ihrem Mittelpunkt unter den Mittelpunkt des achteckigen Sterns zu liegen und übergreift mit ihrer oberen Hälfte die untere Hälfte der deutschen Kokarde.

Proben werden nicht ausgegeben. Eine Abbildung des Hutes mit Kokarden kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums unentgeltlich bezogen werden.

II. Im Entwurf der Bekleidungsvorschrift für Offiziere ꝛc. (Druckvorschriften-Etat Nro 365) sind auf Seite 2 in der zum Abschnitt A gehörigen Fußnote [1]) zu streichen die Worte:

„Zu Besichtigungen und“.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10920. München 20. Juli 1897.

Betreff: Nachtrag zur Turnvorschrift für die Infanterie 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung

[illegible]

Vorstehende Allerhöchste Entschließung [illegible] zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die [illegible] an die [illegible] Landwehrbezirken entsprechenden Anzahl von Exemplaren [illegible] die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums alsbald er[illegible]

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nr. 10086 — München 20. [illegible]

Betreff: Litewka der Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent[schließung] vom 11. d. Mts. die Einführung der Litewka bei der Kavall[erie als] außeretatsmäßiges Bekleidungsstück, unter Beauftragung des [Kriegs]ministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen, Aller[gnädigst] zu verfügen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Be[merken] zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen demnächst zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

[illegible]

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 30. Juli 1897.

Abdruck.

Nr. 12959.

Bekanntmachung, die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen, hier den Doppelzentner betreffend.

Kgl. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen,

dann

Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund eines vom Bundesrath zufolge Beschlusses vom 8. April ds. Js. gestellten Ersuchens wird hiemit angeordnet, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung dz in Anwendung gebracht werde.

München, den 8. Juli 1897.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** **v. Wisbeck,** Staatsrath.

vom 8. ds Mts zur Turnvorschrift für die Infanterie einen, die Vorschriften für die Übungen am Sprungkasten enthaltenden Nachtrag zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe dieses Nachtrages an die Dienstesstellen und Truppenteile in einer der Verteilung der betreffenden Druckvorschrift entsprechenden Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums alsbald erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10986. München 20. Juli 1897.

Betreff: Litewka der Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds Mts die Einführung der Litewka bei der Kavallerie als außeretatsmäßiges Bekleidungsstück, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen, Allergnädigst zu verfügen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen demnächst zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 32—40 zur Garnisonsdienst-Vorschrift;
Deckblätter Nro 11—16 zur Ehrenbezeigungs-Vorschrift;
Deckblätter Nro 7—43 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie;
Deckblätter Nro 7—31 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehrbatterien u. s. w.;
Deckblätter Nro 5—44 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reservebatterien;
Deckblätter Nro 5—33 zur Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-Artillerie;
Deckblätter Nro 1—18 zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie;
Deckblätter Nro 8—35 zur Schulordnung des Kadetten-Corps.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 30. Juli 1897.

Abdruck.

Nr. 12959.

Bekanntmachung, die Feststellung abgekürzter Maaß- und Gewichtsbezeichnungen, hier den Doppelzentner betreffend.

Kgl. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen,
dann
Kgl. Kriegsministerium.

Auf Grund eines vom Bundesrath zufolge Beschlusses vom 8. April ds. Js. gestellten Ersuchens wird hiemit angeordnet, daß im amtlichen Verkehr sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner“ mit der Abkürzung dz in Anwendung gebracht werde.

München, den 8. Juli 1897.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Wisbeck,** Staatsrath.

Nro 11856. München 29. Juli 1897.

Betreff: Proviantamtsordnung.

Unter Bezugnahme auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 18. Juni 1897 Nro 9432 — Verordnungsblatt Seite 121/122 — gibt das Kriegsministerium nachstehende Vollzugsbestimmungen zur Proviantamtsordnung bekannt:

1.

Zu §§ 85 und 86.

Die Bestimmung des Kriegsministerial-Erlasses vom 7. April 1896 Nro 5330, wonach das in den Militärmahlmühlen Ingolstadt, Schleißheim und Germersheim erzeugte Mehl nach völliger Mischung in die Mehlabsackröhren geleitet, dort in Säcke abgefangen und ohne die Säcke zu verlassen, aufgestapelt werden soll, bleibt auch fernerhin aufrechterhalten.

2.

Zu § 86.

Die bei den Proviantämtern noch vorhandenen Mehlsäcke mit einem Fassungsvermögen von 1 dz, welche auf die Sollbestände an Säcken für den Feldgebrauch zählen, sind allmählich aufzubrauchen.

3.

Zu § 95.

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 27. Dezember 1894 Nro 26536 bleibt auch hinkünftig in Kraft. In Bezug auf den Schlußsatz dieses Erlasses wird bemerkt, daß von einer Lagerung der Gemüsekonserven in größeren, mit wasserdichtem Stoff ausgeschlagenen Kisten oder in Blechbüchsen abzusehen ist, weil die bezüglichen Versuche zu einem vollkommen befriedigenden Ergebnisse nicht geführt haben.

4.

Zu §§ 96 und 157.

Die Bestimmung unter Ziff. 2. b. Abs. 6 Seite 90 über die Berechnung der zuläßigen Bodenabgänge im betreffenden Lagerbuchkonto, wodurch die Fertigung besonderer Bodenabgangsberechnungen entbehrlich wird, tritt vom Etatsjahre 1898/99 ab in Wirksamkeit. Vom gleichen Zeitpunkte ab entfällt die seither vorgeschriebene, mit der Jahresrechnung zu bethätigende Vorlage von Auszügen aus den Lagerbuchkonten für Körner und Rauhfutter (vergl. vorletzten und letzten Absatz des § 157 des Entwurfs zur Proviantamtsordnung vom Jahre 1893).

5.

Zu § 107 (Beil. 26).

Die bei den Proviantämtern 2c. und der Lithographischen Offizin noch vorhandenen Formulare bisherigen Musters sind — soweit sie den neuen Vorschriften entsprechend leicht abgeändert werden können — noch aufzubrauchen.

6.

Zu § 169.

Die den Intendanturen am Jahresschlusse obliegende Anweisung zur Fondsausgleichung für die über die etatsmäßigen Reserven vorhandenen bezw. auf dieselben abgängigen Brot- und Fourage-Naturalien, Viktualien 2c. in den Rechnungen des neuen und des abgelaufenen Etatsjahres soll bereits mit Schluß des Etatsjahres 1897/98 seitens dieser Behörden vorschriftsgemäß vollzogen werden.

7.

Hinsichtlich des Zahlungs- und Liquidationswesens in jenen Garnisonen, in welchen eine eigene Magazinswirtschaft bezw. eine eigene Bäckerei nicht besteht, sondern der Fourage- und Brotbedarf seitens der örtlichen Garnisonsverwaltung durch kontraktlich aufgestellte Unternehmer geliefert bezw. erbacken wird, findet der Kriegsministerial-Erlaß vom 20. Mai 1885 Nro 6556 — soweit einschlägig — auch fernerhin Anwendung.

8.

Die Bestimmungen der Proviantamtsordnung über Konservenfabriken beziehen sich auf Organisation und Betrieb staatlicher Fabriken; dieselben haben jedoch in Bezug auf die Beurteilung der magazinsmäßigen Beschaffenheit der bei Lieferungen an die Militärverwaltung in Privat-Konservenfabriken zur Verwendung kommenden Rohstoffe 2c. zur Richtschnur zu dienen.

9.

Die Proviantamtsordnung, sowie Sonderabdrücke der Dienstanweisungen:

für die Manöver-Proviantämter (Beilage 1),
für die Garnisons-Mühlenmeister (Beilage 9),
für die Maschinisten und Heizer (Beilage 10),
für die Garnisons-Backmeister (Beilage 11),
für die Magazins-Aufseher (Beilage 12)

werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen; weitere Exemplare von diesen Vorschriften können

von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden. Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Proviantamtsordnung unter Nro 416, die vorgenannten Dienstanweisungen unter Nro 417, 418, 419, 420 und 421 vorgetragen, dagegen sind die Nummern 288, 289, 290 und 291 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11858. München 29. Juli 1897.

Betreff: Litewka der Kavallerie.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juli 1897 — Verordnungsblatt Seite 150 — wird bestimmt:

Bezüglich des Schnittes und der Ausstattung der Litewka für Kavallerie, deren Beschaffung dem Ermessen der betreffenden Regimenter überlassen bleibt, gilt die Probe für Jäger zu Pferde (Ziffer 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. April 1896 — Verordnungsblatt Seite 214) mit folgenden Abweichungen:

a) Die Kragenpatten und Schulterklappen sind von der Farbe des Abzeichentuches am Waffenrock des betreffenden Kavallerie-Regiments;

b) die Litewka ist mit Schulterknöpfen mit der Eskadronsnummer, sowie mit Taillenknöpfen von der Größe u. s. w. wie am Waffenrock zu versehen;

c) statt der beiden Taschen in den Vorderschößen ist die Anbringung einer Tasche auf der linken inneren Brustseite wie bei der Drillichjacke freigestellt.

Die Abweichung von der Probe betreffs der Taschen ist auch für die übrigen berittenen Truppen zulässig.

Eine Probe-Litewka wird dem K. General-Kommando I. Armee-Corps noch zugehen. Wegen Vervielfältigung der Proben wird auf § 23 der Bekleidungs-Ordnung I Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11228. München 28. Juli 1897.

Betreff: Das 61. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das Heft LXI der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern herausgegeben.

Dasselbe enthält das Gemeinde-Verzeichnis für das Königreich Bayern, bearbeitet auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895, sowie einen Bericht über die Ergebnisse dieser Volkszählung.

Exemplare dieses Heftes können von der Regie-Verwaltung des K. Statistischen Bureaus um den Preis von 3 *M.* gebunden, von 2 *M.* 50 *₰* ungebunden bezogen werden.

Kriegsministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Pflaum, Major.

Nro 11586. München 28. Juli 1897.

Betreff: Vorschriften für den Betrieb der Gaserzeugungs- und Kompressionsanlage der Luftschiffer-Abteilung nebst Bestimmungen über die Verwaltung und Prüfung der Gasbehälter.

Von der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen werden die im Betreffe genannten Vorschriften als Entwurf — Nro 27 des Etats an ingenieurtechnischen Sondervorschriften — ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Pflaum, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 23 und 24 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 53—60 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 35—40 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen, und zwar:

Nro 37—40 für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;

Nro 42—47 für einen Infanterie-Regimentsstab;

Nro 81--87 für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne rc.;

Nro 22—38 für eine Proviantkolonne;

Nro 34—36 für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs;

Nro 87—93 für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 102—116 zur Traindepot-Ordnung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 7. August 1897.

Nro 10806. München 27. Juli 1897.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1893/94.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11488. München 6. August 1897.

Betreff: Unfallversicherung.

Nachstehend wird eine Veränderungs-Nachweisung Nro 1 zum namentlichen Verzeichnis des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung und deren Stellvertreter — Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 14. September 1896 Nro 13788, Verordnungsblatt Seite 269 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Veränderungs-Nachweisung Nro 1.

Lfd. Nro	Der Beisitzer: Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Der Beisitzer: Wohnort	Lfd. Nro	Der Stellvertreter: Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Der Stellvertreter: Wohnort
1	Wie bisher		1	Chemiker 2. Klasse Dr Daniel des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt
			2	Ingenieur 2. Klasse Riemann der Gewehrfabrik	Amberg
2	Ingenieur 1. Klasse Kleyla der Artillerie-Werkstätten	München	1	Wie bisher	
			2	Wie bisher	

Nro 11829. München 6. August 1897.

Betreff: Änderungen der Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze.

In der im Betreffe genannten Vorschrift ist auf Seite 80 bei lfd. Nro 8 in den Längsspalten 4 und 5 die Zahl „300" beidemal zu ändern in: 500.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11918. München 6. August 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Bataillons (Haubitzen) der schweren Artillerie des Feldheeres ist neu

aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 410 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 347 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 11919. München 6. August 1897.

Betreff: Der leichte Artillerie-Fernsprecher.

Die neubearbeitete Vorschrift „Der leichte Artillerie-Fernsprecher" gelangt als Druckvorschrift Nro 424 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums an die hiefür in Betracht kommenden Stellen zur Verteilung.

Die in schwarzem Leineneinband hergestellten Abdrücke sind für die Tornister der leichten Artillerie-Fernsprecher bestimmt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 11919a. München 6. August 1897.

Betreff: Änderung der Bestimmungen über den Geschäftsverkehr in Angelegenheiten der Militär-Telegraphie.

In den im Betreffe genannten Bestimmungen (Kriegsministerial-Erlaß vom 16. September 1891 Nro 15953 — Verordnungsblatt Seite 387) ist am Schlusse der ersten Absätze von B. 4 und 5 anzufügen:

, die leichten Artillerie-Fernsprecher jährlich.

bezw.:

, die der leichten Artillerie-Fernsprecher jährlich.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 12327. München 6. August 1897.

Betreff: Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden.

I. In militärfiskalischen Gebäuden erhalten gehobelte Fußböden einen Anstrich nur dann, wenn sein Nutzen zu den Unterhaltungskosten in angemessenem Verhältnis steht.

1. Ohne Anstrich bleiben daher die aus Tannen- oder Kiefernholz hergestellten Dielungen aller Räume, welche stark benutzt werden.

Hierzu gehören:

a) die Mannschaftsstuben,
b) die Mannschaftsspeisesäle,
c) die Unteroffiziersspeisesäle,
d) die Marketendereien,
e) die Wachträume,
f) die Geschäftszimmer mit starkem Verkehr,
g) die Flure, Vorplätze und die hölzernen Treppenstufen in den Kasernen und gleich stark benutzten Gebäuden.

Werden die Dielungen in diesen Räumen aus Hartholz (Eiche oder Buche) hergestellt, so können dieselben unmittelbar nach dem Verlegen einen ein- bis zweimaligen Anstrich mit heißem Leinöl erhalten.

2. Ölfarbenanstrich erhalten die aus Tannen- oder Kiefernholz hergestellten Fußböden derjenigen Räume, welche der Abnutzung weniger stark als die zu 1 ausgesetzt sind, in denen jedoch eine Sicherung der Dielungen durch solchen Anstrich wirtschaftlich vorteilhaft ist, und diejenigen Räume, deren Fußböden gegen das Eindringen der Nässe durch Verkitten der Fugen besonders gesichert werden müssen.

Hierzu gehören:

a) die belegten Kasemattenräume,
b) die Handwerkerstuben,
c) die Montierungskammern,
d) die Kasernenwohnungen der Unteroffizierschargen,
e) die gedielten Räume in den Dienstwohnungen der Offiziere und Beamten und in den Wohnungen der Verheirateten, sowie die hölzernen Treppenstufen in den Dienstwohngebäuden,
f) die Arrestzellen,
g) die Geschäftszimmer mit weniger starkem Verkehr,
h) die mit gehobelter Dielung versehenen Räume und die hölzernen Treppenstufen in den Lazaretten,
i) desgleichen in den Offiziers-Speiseanstalten.

Die erste Herstellung des Ölfarbenanstriches erfolgt durch einmalige Grundierung mit heißem Leinöl eventuell

unter mäßigem Farbezusatz und zweimaligem Anstrich mit Ölfarbe.

Da der Ölfarbenanstrich das Austrocknen der Dielungen verhindert, so empfiehlt es sich, denselben erst nach Austrocknung der Fußböden, erforderlichen Falles unter Beheizung der betreffenden Räume während eines ganzen Winters, auszuführen, und bis dahin den Ölanstrich stehen zu lassen.

Die Erneuerung des Ölfarbenanstriches erfolgt zunächst durch Ausbessern der am meisten abgetretenen Stellen und hierauf nach Bedarf durch Aufbringen eines reinen einheitlichen Anstriches der ganzen Fußbodenfläche.

Eine solche vollständige Erneuerung darf in belegten Kasemattenräumen nach Bedarf, in Lazaretten nur in Zwischenfristen von vier Jahren, in den anderen vorbezeichneten Räumen nur in Zwischenfristen von drei Jahren erfolgen.

Ausbesserungen einzelner abgetretener Stellen finden nach Bedarf statt.

3. Ölanstrich erhalten die Dielungen der unter 2 aufgeführten Räume, sofern dieselben aus Hartholz hergestellt sind. In der Regel ist ein dreimaliger Anstrich unter Verwendung von heißem Leinöl, dem beim letzten Anstrich etwas Farbe beigemengt werden kann, auszuführen.

Die Erneuerung des Ölanstriches erfolgt zunächst durch Ausbessern der am meisten abgetretenen Stellen und hierauf nach Bedarf durch Aufbringen eines reinen einheitlichen Anstriches der ganzen Fußbodenfläche.

Eine solche Erneuerung darf in belegten Kasemattenräumen nach Bedarf, in Lazaretten nur in Zwischenfristen von vier Jahren, in den anderen vorbezeichneten Räumen nur in Zwischenfristen von drei Jahren erfolgen.

Für die Ausbesserungen einzelner abgetretener Stellen gilt das unter 2 Gesagte.

Fußböden, die gewachst und gebohnt werden sollen, dürfen vorher nicht geölt werden; sie sind aber möglichst zu einer Zeit zu verlegen, welche das Wachsen und Bohnen unmittelbar nach dem Verlegen gestattet.

4. Lackanstrich können erhalten die aus Hartholz ausgeführten geölten Fußböden und die mit Ölfarbe gestrichenen Fußböden

a) in den Offiziers-Speiseanstalten, mit Ausnahme der Räume für den Rechnungsführer, den Wirtschafter, das Gesinde, die Ordonnanzen und der etwa mit Holzfußboden versehenen Küchen- und Wirtschaftsräume nebst Anrichte- und Tischzeugkammer,
b) in den Wohn- und Repräsentationsräumen höherer Offiziere und höherer Beamten,
c) in den Wohnräumen der Offiziere und oberen Beamten,
d) in den Krankenzimmern und Fluren der Lazarette, sowie die hölzernen Treppenstufen daselbst.

Eine durchgängige Erneuerung des Lackanstrichs erfolgt für die unter b aufgeführten Wohnungen bei eintretendem Bedürfnis, für die übrigen Räume frühestens nach Ablauf von vier Jahren.

Für die Ausbesserung einzelner abgetretener Stellen gilt das unter 2 Gesagte.

5. Das Wachsen und Bohnen der Stab- und Parkettfußböden darf in Dienstwohnungen und Offiziers-Speiseanstalten auf fiskalische Rechnung grundsätzlich nur bei Neuherstellungen und nach Vornahme größerer baulicher Ausbesserungen in den betreffenden Räumen stattfinden, wogegen es Sache des Dienstwohnungsinhabers bezw. der Offizierscorps ist, das angemessene Aussehen solcher Fußböden durch Wachsen und Bohnen dauernd zu erhalten.

II. Der Anstrich der Fußböden bedarf einer besonders sorgfältigen und zuverlässigen Ausführung und ist deshalb in der Regel in beschränkter Verdingung zu vergeben und stets sorgfältig zu überwachen.

Jeder neue Anstrich bedarf der Schonung bis zur vollständigen Erhärtung.

III. Hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten vergleiche § 45 der Garnisons-Gebäude-Ordnung I.

IV. Aufgehoben werden hiermit die Vorschriften der Verfügungen:

vom	7.	Februar	1889	Nro	2629,		
„	18.	Mai	1889	„	8333,	B.-Bl. Seite	226/229,
„	9.	Juli	1891	„	12640,	„ „	279,
„	11.	April	1892	„	2040,		
„	29.	Juli	1893	„	14044,	„ „	318,

vom 31. Januar 1894 Nro 2850,
„ 28. April 1894 „ 7748,
„ 1. April 1895 „ 5133,
„ 3. Septbr. 1895 „ 4822 und
„ 20. August 1896 „ 12685, V.-Bl. Seite 240/241.

§ 16,1 der allgemeinen Grundsätze für den Neubau von Garnisonslazaretten, dessen Berichtigung vorbehalten bleibt, erleidet eine sinngemäße Änderung.

Die Befugnis zu Abweichungen von den vorstehenden Festsetzungen wird durch die Bestimmungen der Garnisons-Gebäudeordnung, Teil I § 44, bezw. durch den Erlaß vom 13. April 1887 Nro 6776 geregelt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12297. München 5. August 1897.

Betreff: Änderung des Exerzier-Reglements für die Kavallerie.

Im Exerzier-Reglement für die Kavallerie — Druckvorschrift Nro 367 — ist auf Seite 51 Zeile 1 das Wort „Ruf“ zu ersetzen durch „Straße frei“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Pflaum, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5 und 6 zur Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze;

Deckblätter 1—9 zur Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Kassen, Militär-Magazinen und anderen Militär-Verwaltungen vorkommenden Defekte;

Deckblätter Nro 4—22 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 21. August 1897.

Nro 13136. München 19. August 1897.

Betreff: Plätze der Fahnen- und Standartenträger beim Parademarsch.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds Mts zu bestimmen geruht:

Die Fahnen- und Standartenträger haben beim Parademarsch auf Vordermann auf den Zugführer bezw. den rechten Flügelunteroffizier der vorderen Abteilung zu marschieren bezw. zu reiten und daher nicht mehr hinter den Points herumzugehen oder bei ihnen abzubrechen.

Die neben den Fahnen oder Standarten befindlichen Abteilungen rücken dementsprechend beim Parademarsch eine Rotte links.

Beim Vorbeimarsch von Ehrenwachen hat die Fahne ꝛc. vor der Tete zwischen zwei Offizieren zu marschieren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 15212.
Kr.-M. Nro 11618.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,8 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesamtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 18. Juni 1897 veröffentlicht wurde.

München, den 28. Juli 1897.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Nro 12698. München 19. August 1897.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12307. München 19. August 1897.
Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für den Stab eines Pionier-Bataillons bezw. für eine Pionier-Kompagnie sind neu aufgestellt worden und gelangen als Druckvorschriften Nro 413 und Nro 414 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherigen Druckvorschriften Nro 199 und 200 sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13070. München 19. August 1897.

Betreff: Urlaubslöhnung für Kapitulanten.

Hilfsmusiker, welche kapituliert haben, gehören zu den Kapitulanten in den Gemeinenchargen und dürfen daher nach § 30 Ziffer 1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift während eines Urlaubs bis zu drei Monaten im Genusse der Löhnung verbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13145. München 19. August 1897.

Betreff: Aufbewahrung der Stammrollen.

Im Anschluß an den Kriegsministerial-Erlaß vom 19. Februar lfd. Js Nro 1987 — Verordnungsblatt Seite 51 und 52 — wird bestimmt:

1. Die Stammrollen der bisherigen vierten Bataillone sind, insoweit sie die noch nicht zur Entlassung gekommenen Jahresklassen (1895 und 1896) betreffen, an diejenigen Regimenter abzugeben, zu deren Formation die Bataillone verwendet worden sind.
2. Die Stammrollen früherer Jahresklassen dieser Bataillone verbleiben den alten Regimentern zur Aufbewahrung.
3. Aus den Stammrollen, welche an die neuen Regimenter abzugeben sind, haben die alten Regimenter Auszüge betreffs derjenigen Mannschaften zurückzubehalten, welche vor der Neuformation entlassen worden sind, um etwaige Anfragen erledigen zu können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3961 JA. München 19. August 1897.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1895/96.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Nro 29 Seite 272 mit 274 veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1895/96 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und			
	Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Ersparnis-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1894/95 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 175 143	32	1 239 103	49
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1895/96 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1894/95 bestandenen Aktiven zu	1 160 969	58	49 075	33
Summe	9 336 112	90	1 288 178	82
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1895/96 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1894/95 bestandenen Passiven zu	1 276 313	69	312	20
Bleibt Ende 1895/96 reines Vermögen	8 059 799	21	1 287 866	62
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	55 978	85	8 166	62
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	426 000	—	60 000	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	699 428	58	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	2 985 641	44	1 104 200	—
Summe	8 061 448	87	1 287 866	62
Hievon die Passiven	1 649	66	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben	8 059 799	21	1 287 866	62

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1895/96.

Waisenfonds: Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung M.	Pf.	Waisenfonds: Summe M.	Pf.	Invaliden-Fonds M.	Pf.	Milder Stiftungs-Fonds M.	Pf.	Summe des Vermögens dieser drei Fonds M.	Pf.
201 037	08	9 615 283	89	3 769 490	91	758 810	13	14 143 584	93
12 776	03	1 222 820	94	153 505	41	30 476	27	1 406 802	62
213 813	11	10 838 104	83	3 922 996	32	789 286	40	15 550 387	55
12 722	33	1 289 348	22	142 218	22	28 242	73	1 459 809	17
201 090	78	9 548 756	61	3 780 778	10	761 043	67	14 090 578	38
8 048	10	72 193	57	51 143	80	8 608	50	131 945	87
32 114	29	3 807 614	29	2 428 200	—	410 242	88	6 646 057	17
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	486 000	—	—	—	200	—	486 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
61 714	29	761 142	87	70 285	71	—	—	831 428	58
24 000	—	4 113 841	44	1 231 148	59	341 457	15	5 686 447	18
201 090	78	9 550 406	27	3 780 778	10	761 043	67	14 092 228	04
—	—	1 649	66	—	—	—	—	1 649	66
201 090	78	9 548 756	61	3 780 778	10	761 043	67	14 090 578	38

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1895/96 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten: Pensionen, Stabs- und Oberoffiziers- Witwen	Pensionen, Unteroffiziers- Witwen	Unterhalts-Beiträge, Stabs- u. Oberoffiziers-, einfache, Waisen	Unterhalts-Beiträge, Stabs- u. Oberoffiziers-, doppelte, Waisen	Unterhalts-Beiträge, Unteroffiziers- und Soldaten-, Waisen	Abfertigungen, Stabs- und Oberoffiziers- Waisen	Abfertigungen, Unteroffiziers- und Soldaten- Waisen	Lehrgelder	Aus dem Invalidenfonds: Verpflegung im Invalidenhaus, Offiziere	Verpflegung im Invalidenhaus, Unteroffiziere	erhielten monatliche Unterstützungen, Offiziere	monatliche, Unteroffiziere	monatliche, Offiziers- Relikten	monatliche, Unteroffiziers- Relikten	Aversal-Unterstützungen, Offiziere	Aversal-, Unteroffiziere	Aversal-, Offiziers- Relikten	Aversal-, Unteroffiziers- Relikten	Mannschaften im Invalidenhaus, monatlich	Mannschaften im Invalidenhaus, aversal	Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen, Offiziers- Relikten	Aus dem Milden Stiftungsfonds, Unteroffiziers- Relikten
					Hierortige																
886	852	680	410	422	22	13	2	2	19	1	22	8	1	137	888	115	342	13	14	225	624
1	1	1090			Auswärtige					23		9			154*						
Verlobte					6	30	12														
		1512																			
Unter vorstehendem Stande sind																					
12	15	30	10	17																	
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.																					

*) Aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bestätigt:

München, den 21. September 1896.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 12920. München 19. August 1897.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung — Ergänzung und Änderung —.

Die Packordnungen für die Packwagen K/95, K/87 und K/74 der Sanitätsdetachements — Beilage 6. H. — sind neu erschienen und werden den in Betracht kommenden Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

In der Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 416, Beilage 6. A. Hinter laufende Nro 33 ist einzuschalten:

33 a	Dreifuß, zusammenlegbarer . .	„	2	—	—	Zu 33 a. Entsprechend der Größe der Kessel — s. Anm. [1]) zu lfd. Nro 71

2. Seite 419 ebendaselbst. Dem Bedarfe für ein Sanitätsdetachement treten hinzu:

lfd. Nro 68: „2 große hölzerne Kellen",

lfd. Nro 70: „2 blecherne Portionskellen zu je 0,3 l Inhalt",

lfd. Nro 71: „2 Kessel" und ferner

Seite 421 ebendaselbst, lfd. Nro 109: „2 Proviantsäcke".

Die Anmerkung [1]) am Schluß der Seite 419 erhält folgenden Zusatz:

„Die Kessel für ein Sanitätsdetachement bestehen aus verzinntem Eisenblech, haben Deckel und umlegbare Griffe, sowie je 60 l Inhalt."

3. Seite 426, Beilage 6. C. lfd. Nro 7 und 10.

Der Bedarf an Fleischextrakt für ein Sanitätsdetachement erhöht sich von 3 auf „7 kg"; derjenige an Gemüsekonserven (Feldgemüse) von 8,1 auf „28,8 kg".

4. Seite 480 b bis g und zu Seite 480 b bis g, Beilage 6. H.

Die bisherigen Packordnungen für Packwagen K/74 und K/87 der Sanitätsdetachements, sowie die Anleitung zur Verpackung des Verbindezeltes K/87 – eingeschaltet zwischen Seite 480 y und 480 z — treten außer Kraft und sind durch die eingangs erwähnten Packordnungen zu ersetzen.

5. Seite 480 bb, Beilage 6 zu J.

Hinter Ziffer 7 des Abschnittes III ist einzuschalten:

„7 a. Zur Befestigung der Setz- und Giebelstangen an den Bügeln der Packwagen K/95 und K/87 sind in einer Entfernung

von 630 bezw. 320 mm vom oberen Ende der Stangen eiserne mit Holzschrauben befestigte Ösen angebracht."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 12681. München 19. August 1897.

Betreff: Erledigung einer Stabstrompeter-Stelle.

Beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König wird sich die Stelle des Stabstrompeters demnächst erledigen.

Anmeldungen von Bewerbern aus dem Stande der berittenen Truppen nach § 12, Ziffer 5, der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter vom 22. Juni 1897 — Verordnungsblatt Seite 129 — sind zum 1. September lfd. Js dem Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Henigst, Oberst.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—3 zum Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 31. August 1897.

Nro 13382. München 30. August 1897.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments Peter Göring hat mit einem Betrage von 3000 Mark zu Gunsten des vorgenannten Regiments eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Zinsen des Stiftungskapitals jährlich am 1. September bei derjenigen Kompagnie, welche nach Entscheidung des Regiments-Commandeurs neben hervorragend guter Ausbildung im gefechtsmäßigen Schießen die besten Ergebnisse im Prüfungseinzelschießen aufweist, nach gemeinsamer Bestimmung des Regiments-Commandeurs und des betreffenden Kompagniechefs zu gleichen Teilen jenen 3 Unteroffizieren ausgehändigt werden, welche sich innerhalb der Kompagnie um das Schießen besonders verdient gemacht haben.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung

vom 21. Juli 1897 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13270. München 30. August 1897.

Betreff: Die freiwillige Versicherung der Staatsgebäude gegen Explosionsgefahr.

Nachstehend wird eine gemeinschaftliche Entschließung der K. Staatsministerien der Justiz, dann des Innern beider Abteilungen und der Finanzen zur gleichmäßigen Darnachachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.
Nro 10668.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

K. B. Staatsministerium der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen.

Die k. Versicherungskammer, Abtheilung für Brandversicherung, hat angeregt, daß jene Staats-Gebäude, welche zwar selbst keine Dampfkesselanlage oder sonstige Explosionserreger enthalten, aber von einer Dampfkesselanlage nicht wenigstens dreißig Meter entfernt sind, nach Ziff. 67 des mit Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1889 bekannt gegebenen Verzeichnisses der feuergefährlichen Anlagen (Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern 1889 S. 41) freiwillig gegen die Folgen der Explosionsgefahr — Zerstörung von Dachdeckungen, Kaminen, Thüren, Fenstern, Façaden und dergl. — versichert werden.

Nachdem sich die sämmtlichen k. Civilstaatsministerien und das k. Kriegsministerium mit dieser Anregung einverstanden erklärt haben, werden die k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, hiemit ermächtigt und angewiesen, die dem Ressort der k. Staats-

ministerien der Justiz, dann des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen angehörigen Staatsgebäude, bei welchen die obigen Voraussetzungen gegeben sind, bei der k. Versicherungskammer, Abtheilung für Brandversicherung, zur Versicherung gegen Explosionsgefahr anzumelden und die betreffenden Beitragszuschläge auf die einschlägigen Etatspositionen für ständige Bauausgaben zu übernehmen.

München, den 18. August 1897.

In Vertretung der k. Staatsrath:	In Vertretung der k. Staatsrath:	In Vertretung der k. Staatsrath:	In Vertretung der k. Staatsrath:
v. Neumayr.	**v. Wisbeck.**	**v. May.**	**v. Heller.**

Die freiwillige Versicherung der Staatsgebäude gegen Explosionsgefahr.

Nro 11697 a. München 30. August 1897.

Betreff: Änderung in der Benennung der Handwaffen-Revisions-Kommission.

Die bisherige Handwaffen-Revisions- (Untersuchungs-) Kommission der Artilleriedepots erhält von nun ab die Benennung: „Handwaffen-Kommission.“

Deckblätter zu den einschlägigen Vorschriften werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13380. München 30. August 1897.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen.

Die neu erstellten, vom 1. Oktober 1897 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen werden vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1897/98 zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13394. München 30. August 1897.

Betreff: Ausgabe des neuen Servistarifs und der neuen Ortsklasseneinteilung.

Durch Reichsgesetz vom 26. Juli ds Js (Reichsgesetzblatt Seite 619) ist mit der Wirkung vom 1. April 1897 ab ein neuer Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 nebst einem dazu gehörigen Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres und der Marine, sowie eine neue Klasseneinteilung der Orte festgestellt worden.

Abdrücke hievon werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Ausgabe gelangen.

Erläuternd wird hiezu bemerkt:

I. Servistarif.

1. Der Personalservis der V. Klasse ist durchweg nach den Sätzen der IV. Klasse bemessen worden.

Er ist daher nunmehr für Inhaber von Naturalquartier in beiden Klassen gleich.

2. Für Quartier an Mannschaften vom Feldwebel abwärts ist in den Fällen des § 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes — d. h. bei Unterkunft außerhalb des Standortes von nicht längerer als sechsmonatlicher Dauer oder von unbestimmter Dauer, sowie bei Märschen und bei Kommandos — unter b der Ziffern 4 bis 9 des Tarifs ein besonderer Servis festgesetzt worden. (Siehe die Bemerkungen am Schluß des Tarifs).

3. Es ist erhöht worden:

a) der Stallservis für das im Naturalquartier eingestellte 2. Pferd und für die folgenden Pferde eines Offiziers u. s. w. (Ziffer 10b) in den Klassen I bis V auf 32 ℳ 40 ₰,

b) der Stallservis für Dienstpferde in allen Klassen auf ebenfalls 32 ℳ 40 ₰,

c) der Naturalquartierservis für Geschäftszimmer auf die in dem Tarif unter Ziffer 12 aufgeführten Sätze.

II. Verzeichnis der einzelnen Stellen.

4. Unter die Stelleninhaber zu A 5 des Tarifs (Portepeefähnriche) sind „Fouriere“ und „Schießunteroffiziere“ eingereiht.

III. Klasseneinteilung.

5. Folgende Standorte sind in höhere Servisklassen versetzt worden:

Amberg	in die Klasse II
Eichstätt	„ „ „ III
Fürth	„ „ „ I
Kaiserslautern	„ „ „ I
Ludwigshafen	„ „ „ I
Neu-Ulm	„ „ „ I
Passau	„ „ „ II
Regensburg	„ „ „ I

6. Die Bestimmung in der Bemerkung am Schluß der bisherigen Klasseneinteilung, nach welcher für die Quartierleistung zum Zwecke der Artillerieschießübungen eine höhere Servisentschädigung gewährt werden durfte, ist weggefallen.

7. Die sich aus der neuen Klasseneinteilung ergebende höhere Gebührnis an Servis ist vom 1. April 1897 ab, die an Wohnungsgeldzuschuß gemäß § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 dagegen erst vom 1. Oktober 1897 ab zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13420. München 30. August 1897.

Betreff: Kalkfarbenanstrich in Militärgebäuden.

Soweit in den Militärgebäuden für die Wand- und Deckenflächen bestimmungsgemäß Kalkfarbenanstrich zur Anwendung kommt, ist dieser dadurch gut haftend herzustellen, daß ihm Leim, Milch oder ein ähnliches Bindemittel beigemengt wird.

Von Leimwasser und Milch wird etwa $^1/_{20}$ bis $^1/_{30}$ der Gesamtmenge der Farbe hinzugesetzt.

Wo ein Zusatz von Firnis gebräuchlich ist, wird dieser mit etwa $^1/_4$ Liter auf 10 Liter der gesamten Anstrichmenge beigemengt, bevor die Farbe angerührt wird.

In den Rechnungen u. s. w. ist die auf diese Weise hergestellte Farbe stets als „Kalkfarbe“ zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—25 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbesoldungsvorschrift);

Deckblätter Nro 92—105 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Deckblätter Nro 41—63 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 125—138 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne;

Deckblätter Nro 67—80 zur Übungsmunitions-Vorschrift;

Deckblätter Nro 7—20 zum Leitfaden betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblatt Nro 6 zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes ꝛc. München 1883.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 49 und 50 zu den Maßtafeln zum Infanterie-Offiziers-Säbel.

Ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister zu den Jahrgängen 1867 bis 1896 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblattes ist erschienen. Dasselbe kann zum Preise von 2 ℳ 40 ₰ für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch Vermittelung der K. Postanstalten von dem Kaiserlichen Postzeitungsamte in Berlin bezogen werden.

Durch die Buch- und Landkartenhandlung von Theodor Riedel in München ist eine Zusammenstellung der „Übersichtsblätter zu den Kartenwerken des K. Bayr. Topographischen Bureaus“ nach dem Stande vom 1. August 1897 zur Veröffentlichung gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 17. September 1897.

Nro 14001. München 16. September 1897.

Betreff: Berichtigung des Exerzier-Reglements für die Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts zu bestimmen geruht, daß am Schlusse der Nummer 50, I. Teil des Exerzier-Reglements für die Infanterie hinzugefügt wird:

„Die Offiziere der Fußtruppen haben im Gefecht den Säbel erst dann zu ziehen, wenn die Truppe zum Angriff schreitet, also dazu Tritt faßt bezw. die Tamboure anschlagen, wenn die Schützen zum Sturm anlaufen oder das Seitengewehr aufgepflanzt wird. Dem Vorgesetzten steht jedoch die Befugnis zu, auch bei anderen als den vorstehend erwähnten Gelegenheiten den Säbel ziehen zu lassen, wenn im Gefecht besondere Umstände oder das Interesse der Gefechts-Disziplin dies erfordern."

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 27. Juni 1894 Nro 14149, Verordnungsblatt Seite 202, bekanntgegebene Zusatz zu Nummer 50, I. Teil des Exerzier-Reglements für die Infanterie hiedurch aufgehoben wird.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4330 JA. München 16. September 1897.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 M an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-Verwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13434. München 16. September 1897.

Betreff: Ergänzung der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fuß-Artillerie und für die Stäbe der Belagerungs-Artillerie.

In der im Betreff genannten Ausrüstungs-Nachweisung ist auf Seite 23, Spalte 8, Zeile 5 von oben (unter dem Kopf) hinter „Blendlaternen[3]) K/95“ hinzuzufügen:

mit 1 Dochtband
(10‴ breit, 150 mm lang).

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13738. München 16. September 1897.

Betreff: Die Gebühren für die Beglaubigung von Urkunden.

Mit Bezugnahme auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 9. April 1897 Nro 5309 — Verordnungsblatt Seite 86 — wird bekanntgegeben, daß nach einer neuerlichen Mitteilung des hiesigen Konsulats der Vereinigten Staaten von Amerika an das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern die Gebühr für Beglaubigung einer Urkunde vom 1. Oktober 1897 an wieder 8 Mark 50 Pfennig beträgt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13954. München 16. September 1897.

Betreff: Änderung der Verwaltungs-vorschrift für das Material der Feld-Artillerie.

Die Bestimmungen in Ziffer 42 der vorgenannten Verwaltungs-Vorschrift werden außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 14085. München [illegible] Dezember [illegible]

Betreff: Bemessung der [illegible] Feuerungsportion im [illegible].

Zur Behebung von [illegible] wird darauf [illegible], daß die in Beilage 8, Ziffer 3, Zeile 17 der [illegible] Ordnung vom 16. Juli [illegible] [illegible] der [illegible] Feuerungsportion gegebenen Bestimmungen auf der [illegible] gleichmäßig Anwendung finden.

Berichtigung der Beilage [illegible] zur Friedens-[illegible] bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des [illegible]

Deckblätter Nro 34—36 zum [illegible] K. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 23—37 zum Entwurf der [illegible] „Das [illegible] material";

Deckblätter Nro 134—150 zur [illegible] Regiment;

Deckblätter Nro 1—10 zum [illegible] und [illegible] Munition;

Deckblätter Nro 3—8 zur [illegible].

Durch die Inspektion der [illegible]

Deckblätter Nro 142—156 zu der [illegible] des [illegible] artillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 25. September 1897.

Nro 12748. München 24. September 1897.

Betreff: Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. September 1897, betreffend die Erhöhung des Tagesfouragesatzes (schwere Kriegsration) an Heu von 1500 g auf 2500 g (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 10. September 1897 Nro 36 Seite 274) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Im Zusammenhange hiemit wird der im § 43 Ziff. 1 Anmerkung ***) der Kriegsverpflegungsvorschrift vorgesehene Heuzuschuß für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages von 4500 g auf 2500 g ermäßigt.

Die Ermäßigung des Heuzuschusses entspricht der Erhöhung der Kriegsration, hat somit eine Änderung des Tagesfouragesatzes von

7500 g für Pferde kaltblütigen Schlages (vgl. die Kriegsministerial-Ausschreibung vom 16. Dezember 1893 Nro 24389, Verordnungsblatt Seite 548) nicht zur Folge.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Art. I. § 1 c der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Pferde der im Falle eines Krieges auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, der Tagesfouragesatz (schwere Kriegsration) an Heu von 1500 auf 2500 Gramm erhöht worden ist. Für schwere Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz an Heu auch fernerhin 7500 Gramm (vergl. die Bekanntmachung vom 3. November 1893, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 310).

Berlin, den 8. September 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf **v. Posadowsky.**

Nro 14087. München 24. September 1897.

Betreff: Preistarif der Artillerie-Werkstätten.

Der Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, C. Fabrikate für die Truppenteile (ausschließlich Artillerie) und D. Ausrüstungsstücke für sämtliche Truppenteile ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 415 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der neue Preistarif tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.



Nro 14524. München 24. September 1897.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1897.

Die für das 4. Vierteljahr 1897 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	17
Benediktbeuern	16	Ansbach	15
Dillingen	16	Aschaffenburg	17
Freising	16	Bamberg	14
Fürstenfeld-Bruck	17	Bayreuth	17
Gunzenhausen	15	Eichstätt	18
Ingolstadt	18	Erlangen	17
Kempten	17	Fürth	18
Landsberg	18	Germersheim	20
Landshut	15	Hammelburg	31
Lechfeld	31	Hof	17
Lindau	18	Kaiserslautern	17
Mindelheim	17	Kissingen	18
München	15	Kitzingen	16
Neuburg a./D.	17	Landau	19
Neu-Ulm	18	Ludwigshafen a./Rh.	18
Passau	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	17
Rosenheim	17	Nürnberg	18
Straubing	15	Regensburg	15
Vilshofen	15	Speyer	17
Wasserburg	17	Sulzbach	18
Weilheim	17	Weiden	16
		Würzburg	15
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Henigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—11 zu den Ausführungsbestimmungen (Heft 1) zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889;

Deckblätter Nro 1—52 zur Reit-Instruktion I. Teil,

„ „ 1—36 „ „ „ II. „ ,

„ „ 1—4 „ „ „ IV. „ .

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblatt Nro 1 zur „Anbringung der Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Lederfabrikaten ꝛc.“ (Etat an artilleristischen Spezial-Vorschriften Nro 130);

Deckblätter Nro 21—27 zur „Anbringung der Fabrikations-Bezeichnungen und Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Laffeten, Fahrzeugen und anderen größeren Gegenständen“ (Etat an artilleristischen Spezial-Vorschriften Nro 126).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 12. Oktober 1897.

Nro 4626 KM. München 11. Oktober 1897.

Betreff: Oberst Ritter von Zehrer'sche Militärstiftungen.

Bei den Oberst Ritter von Zehrer'schen Militärstiftungen ist ein Stipendium im ungefähren Betrage von 50 ℳ jährlich für Waisen unter 18 Jahren von Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig erledigt.

Gesuche um Verleihung desselben sind, belegt mit den Ausweisen über die Anspruchsberechtigung, Geburtsschein und amtlichen Zeugnissen über Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen, sowie über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers bis spätestens 15. November 1897 an das Kommando des 10. Infanterie-Regiments einzusenden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15001. München 11. Oktober 1897.

Betreff: Mietsentschädigung für versetzte Selbstmieter der Unteroffiziers-Chargen.

Als Ergänzung der Ziffer II,₁ des Kriegsministerial-Erlasses vom 9. April 1897 Nro 5579, Verordnungsblatt Seite 86, wird bemerkt, daß die Mietsentschädigung für den Fall der Versetzung eines selbsteingemieteten Unteroffiziers vom Feldwebel 2c. abwärts mit Familie zufolge der Bestimmung in § 26 des Servis-Reglements bis in Höhe des doppelten Betrages sowohl des Sommerservises als des festgestellten Serviszuschusses zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 15217. München 11. Oktober 1897.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. September 1897 über die für die K. Preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1897 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	18 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	20 ₰,
„ Saargemünd	16 ₰,
„ Metz	17 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Nro 15450. München 10. Oktober 1897.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. November ds Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des demnächst neu aufzulegenden Militär-Handbuches an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten, wozu bemerkt wird, daß der Preis für ein broschiertes Exemplar 3 ℳ, für ein dauerhafter gebundenes 3 ℳ 50 ₰ beträgt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.
In Vertretung:
Frommel, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 12 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie;
Deckblätter Nro 24 und 25 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;
Deckblätter Nro 12—16 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;
Deckblätter Nro 41—51 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 21. Oktober 1897.

Inhalt: 1) Ausrüstungs-Nachweisungen; 2) Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger; 3) Schußtafeln; 4) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1895; 5) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 6) Notizen.

Nro 15481. München 20. Oktober 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitätsdetachement ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 425 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 131 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15822. München 20. Oktober 1897.

Betreff: Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Die für das Schießübungsjahr 1897 festgesetzten Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie (Kriegsministerial-Erlaß vom 28. September 1896 Nro 14710, Verordnungs-Blatt Seite 310) bleiben auch für das Schießübungsjahr 1898 in Kraft; die 2. Schießklasse sämtlicher Kompagnien beginnt jedoch versuchsweise die Vorübung auf eine Schußweite von 150 m.

Die Bedingungen für die Vorübung der 2. Schießklasse lauten nunmehr wie folgt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 5	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 8	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 5	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 5	
6	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 5	

Bei den Jägern schießt die 2. Schießklasse sämtlicher Kompagnien dieselbe Vorübung wie im Vorjahre (Kriegsministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1896 Nro 15149, Verordnungsblatt Seite 315), jedoch unter Fortfall der Vorübung Nro 1.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15921. München 20. Oktober 1897.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 16 zum Sammelheft der Schußtafeln wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15593. München 20. Oktober 1897.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1895.

Nachstehend wird eine Veränderungs-Nachweisung Nro 2 zum namentlichen Verzeichnis des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung und deren Stellvertreter — Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 14. September 1896 Nro 13788, Verordnungsblatt Seite 269 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Veränderungs-Nachweisung Nro 2.

Lfd. Nro	der Beisitzer Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort	Lfd. Nro	der Stellvertreter Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort
3	Schreiner Schermeyer der Artillerie-Werkstätten	München	1	Arbeiter Trummer der Gewehrfabrik	Amberg
			2	unbesetzt	
4	Eisendreher Steinl der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	Ingolstadt	1	Maschinenschlosser Schumann des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt
			2	Vorarbeiter Bogner der Pulverfabrik	Ebenhausen

Nro 15870. München 20. Oktober 1897.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 112/114 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberst.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1897 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen: a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11, 21	Flensburg 8^{0} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{0} V.	Herbesthal 8^{3} V.	
	„ 150	Köln Hptbhf. 8^{12} V.	Jünkerath 10^{12} V.	
	„ 153	Jünkerath 10^{34} V.	Köln Hptbhf. 12^{22} N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 150	Jünkerath 10^{14} V.	Saarbrücken 1^{42} N. Saargemünd 2^{16} N.	Nur für solche Kommandierte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 143	Saargemünd 2^{48} N.	Saarbrücken 3^{9} N.	
	„ 153	Saarbrücken 7^{5} V.	Jünkerath 10^{29} V.	
	„ 328	Kirn 11^{4} V.	Saarbrücken 12^{58} N.	
	„ 330	Kirn 8^{58} N.	Saarbrücken 11^{6} N.	
	„ 329	Saarbrücken 6^{57} V.	Kirn 8^{52} V.	
	„ 331	Saarbrücken 6^{0} V.	Kirn 8^{3} N.	
	„ 293	Diedenhofen 1^{31} N.	Koblenz Mos. 5^{25} N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 291	Diedenhofen 6^{35} V.	Koblenz Mos. 10^{18} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 288	Koblenz Mos. 8^{35} N.	Trier r. 10^{38} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 55	Guben 2^{8} N.	Posen 5^{26} N.	Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige Anmeldung bei dem Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen erforderlich.
	„ 56	Posen 10^{22} V.	Guben 1^{37} N.	Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige Anmeldung bei dem Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen erforderlich.
e) Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7^{10} V.	Frankfurt Hptbhf. 7^{55} V.	Bis zu 80 Mann.
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4^{52} N.	Frankfurt Hptbhf. 5^{39} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10^{5} N.	Frankfurt Hptbhf. 10^{49} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 39	Frankfurt Hptbhf. 1^{45} N.	Mainz Ztbhf. 2^{28} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 43	Frankfurt Hptbhf. 3^{15} N.	Mainz Ztbhf. 3^{56} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 53	Frankfurt Hptbhf. 8^{54} N.	Mainz Ztbhf. 9^{38} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11^{45} V.	Darmstadt 12^{33} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 67	Darmstadt 7^{20} V.	Mainz Ztbhf. 8^{8} V.	Bis zu 80 Mann.
	„ 77	Darmstadt 4^{40} N.	Mainz Ztbhf. 5^{24} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 328	Bingerbrück 10^{0} V.	Kirn 11^{8} V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 330	Bingerbrück 7^{46} N.	Kirn 8^{57} N.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 329	Kirn 8^{52} V.	Bingerbrück 9^{54} V.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 331	Kirn 8^{3} N.	Bingerbrück 9^{8} N.	bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
2. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{35} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2^{47} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4^{15} N.	Pleinfeld 7^{22} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{45} N.	Augsburg 10^{2} N.	

Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
3. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{50} V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 2^{8} N.	Oldenburg 2^{59} N.	Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann benützt werden.
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{20} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{9} N.	Bremen Hptbhf. 3^{0} N.	
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11^{32} V.	Neustadt a. H. 12^{6} N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12^{20} V.	Weißenburg 2^{26} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{50} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 54	Ludwigshafen a. Rh. 8^{31} V.	Lauterburg 9^{49} V.	
	„ 53	Lauterburg 8^{0} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9^{28} N.	
6. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 10^{53} V.	Büchen 11^{46} V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 10	Büchen 9^{58} N.	Lübeck 10^{55} N.	Bis zu 100 Mann.

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 1—21 für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres;

„ 64 für die Stäbe der Feldartillerie;

„ 45—51 für Feld- und Reserve-Batterien;

„ 44—45 für eine leichte, fahrende Batterie;

„ 32—35 für mobile Landwehr-Batterien u. s. w.;

„ 34—35 für immobile Batterien der Feldartillerie;

Nro 102—104 für eine Infanterie= oder Reserve=Infanterie=Munitions=Kolonne;
„ 30—35 für eine Artillerie= oder Reserve=Artillerie=Munitions=Kolonne;
„ 38—46 für eine Etappen=Munitions=Kolonne;
„ 5—7 für eine Munitions=Verwaltung; ferner:

Deckblätter Nro 110—116 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots;

Deckblätter Nro 1—9 zur Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals;

Deckblätter Nro 26—36e zur Feldpost=Dienstordnung vom 12. Juni 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 9. November 1897.

Nro 5350 J A. München 8. November 1897.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1897/98 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg" angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, versehen bis zum 20. Februar 1898 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16460. München 8. November 1897.

Betreff: Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Die im Betreff genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums als Druckvorschrift Nro 428 zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 338 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16800. München 8. November 1897.

Betreff: Scheibengeld für Übungsmannschaften der Feldartillerie für 1897/98.

Die Feldartillerie-Regimenter, welchen in dem Etatsjahre 1897/98 Übungsmannschaften überwiesen waren, erhalten mit Rücksicht auf die Übungen dieser Mannschaften im Revolverschießen — vergl. Ziffer 9 der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1897/98 — zu ihren Scheibengeldern für jeden Mann der Übungsstärke einen Zuschuß von 10 Pfennig, der durch die Verpflegungsliquidation unter Titel 25 anzufordern ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16839. München 8. November 1897.

Betreff: Pauschvergütungen für Reisen zwischen Berlin und Spandau.

1. Für die Dienstreisen (ausschließlich Versetzungsreisen) der Personen des Soldatenstandes von Berlin nach Spandau und umgekehrt werden fortab an Stelle der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse folgende Pauschvergütungen gewährt (für Hin- und Rückreise zusammen):

a) den Generalen und den in Generalstellen stehenden Stabsoffizieren sowie dem Generalstabsarzt der Armee . 12 M,

b) den Stabsoffizieren und den in § 24 Ziff. 1 unter V der Reiseordnung genannten Offizieren . .	und im Range derselben stehenden Sanitätsoffizieren	10 „
c) den Hauptleuten (Rittmeistern) . .		8 „
d) den Lieutenants		7 „

e) den übrigen Personen des Soldatenstandes . . . . 3 „.

2. Die Pauschvergütung bleibt auf diejenigen Dienstreisen beschränkt, bei denen die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt, sowie auf diejenigen von längerer als eintägiger Dauer insoweit, als die tägliche Rückkehr in den Standort nach Maßgabe der dienstlichen Verhältnisse und nach Lage der bestehenden Verbindungen möglich ist. Andernfalls darf für die auf den Reisetag folgenden Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte das Tagegeld gezahlt werden.
3. Soweit hinsichtlich der Höhe der Pauschvergütungen für die bezeichneten Reisen bereits anderweite Festsetzungen ergangen sind, gelten dieselben als aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 16870. München 8. November 1897.

Betreff: Abänderung der Beilage 2 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden.

In Abänderung der Bemerkung 12 zur Beilage 2 des Servisreglements (Verordnungsblatt 1894, Seite 126) wird bestimmt, daß die zur Beschäftigung im Zivildienst kommandierten Militäranwärter, deren Kasernenquartier während des Kommandos von ihnen selbst oder ihren Familien benutzt worden ist, in der speziellen Nachweisung zur Servisliquidation von der vorgetragenen Effektivstärke abzurechnen sind. Die Anzahl der derartig benutzten Kasernenquartiere ist in der Servisliquidation durch eine Bemerkung zu Spalte 6 „Davon sind kaserniert“ ersichtlich zu machen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 47—53 zum Verkaufspreis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 4—5 zum Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind;

Deckblätter Nro 21—23 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblätter Nro 23—25 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.

Die Karte der Garnisonen des Reichsheeres ist von der Kartographischen Abteilung der K. Preuß. Landesaufnahme nach dem Quartierstande vom Oktober 1897 neu bearbeitet worden.

Der Vertrieb der Karte ist der K. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW., Kochstr. Nr 68—70, übertragen.

Preis des Kartenwerks für sämtliche deutsche Militärbehörden und Offiziere bei direktem Bezug von der genannten Buchhandlung 3 ℳ, Ladenpreis 5 ℳ

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 23. November 1897.

Nro 5495 JA. München 22. November 1897.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1896/97.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds, und zwar:

a) für Offiziere, Ärzte und Beamte,
b) „ Landwehroffiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten,

für das Etatsjahr 1896/97 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehroffiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1896/97.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte M.	₰	Landwehr-Offiziere M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*136,727	96	2,570	78	***2,600	05
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalvermögen	100,224	31	18,076	51	16,626	35
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**153,156	22	5,714	29	5,000	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	64,263	43	4,348	80	5,457	91
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,656	33	—	—	1,552	11
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	362,000	—	23,700	—	22,100	—
	Summe der Einnahmen	821,028	25	54,410	38	53,336	42

	M.	₰
ad *		
Hievon gehören: dem Hauptfonds	136,443	46
der Königsacker'schen Stiftung	284	50
+	136,727	96
ad **		
Kapitalien	53,071	43
Unverzinsliche Darlehen	100,084	79
+	153,156	22
ad ***		
Hievon gehören: dem Hauptfonds	2,529	63
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung	70	42
+	2,600	05

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte ℳ	₰	Landwehr-Offiziere ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz	—	—	3,102	—	{ 16,300	—
						177	03
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungsstücken . 1,650 ℳ — ₰						
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . 10,126 ℳ — ₰						
	c) Sonstige Unterstützungen 29,608 ℳ — ₰						
	d) Königsacker'sche Zustiftung . . . . — ℳ — ₰	41,384	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	4,445	13	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	325,290	—	20,300	—	10,000	—
	und zwar: Kapitalsanlagen 203,300 ℳ — ₰ Unverzinsliche Darlehen 121,990 „ — „ wie vor: 325,290 ℳ — ₰						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	1	40	—	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	7,335	—	2,445	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	362,000	—	23,700	—	22,100	—
	Summe der Ausgaben	763,755	53	49,547	—	48,577	03

Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte ℳ	₰	Landwehr-Offiziere ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
Rechnungs-Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	821,028	25	54,410	38	53,336	42
Die Ausgaben betragen	763,755	53	49,547	—	48,577	03
Aktiv-Rest	*57,272	72	4,863	38	**4,759	39
ad * Hievon gehören:						
dem Hauptfonds ... 56,700 ℳ 60 ₰						
der Königsacker'schen Zustiftung ... 572 ℳ 12 ₰						
+ 57,272 ℳ 72 ₰						
ad ** Hievon gehören:						
dem Hauptfonds ... 4,675 ℳ 57 ₰						
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung ... 83 ℳ 82 ₰						
+ 4,759 ℳ 39 ₰						
Ausweis des Vermögens-standes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Etats-Jahres	2'424,957	15	450,243	03	409,951	43
Neu angelegte Kapitalien	203,300	—	20,300	—	10,000	—
Summe	2'628,257	15	470,543	03	419,951	43
Ab die heimbezahlten Kapitalien	53,071	43	5,714	29	5,000	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien	2'575,185	72	464,828	74	414,951	43
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres	324,456	84				
Neubewilligte Darlehen	121,990	—				
Summe	446,446	84				
Hievon:						
Die Nachlässe ... 2,429 ℳ 11 ₰						
die baren Rückersätze ... 100,084 „ 79 „	102,513	90				
Rest der unverzinslichen Darlehen	343,932	94				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr-Offiziere		Unter-offiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	57,272	72	4,863	38	4,759	39
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'575,185	72	464,828	74	414,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	343,932	94	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	2'976,391	38	469,692	12	419,710	82
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	208,428	74	173,614	29
2. Pfandbriefen	102,900	—	25,000	—	15,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	74,914	29	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'633,271	43	231,400	—	218,580	—
Summe wie oben	2'575,185	72	464,828	74	414,951	43

München, 19. Juli 1897.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 16794. München 22. November 1897.

Betreff: Verwaltung der Artillerie-Munition.

Die Vorschrift „Verwaltung der Artillerie-Munition" — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 102 — ist neuaufgestellt worden und wird durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie zur Verteilung gelangen.

Die „Verwaltungs-Vorschrift für die Artillerie-Munition. München 1889" ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Vortrag	M.	₰	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte M.	₰	Landwehr-Offiziere M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
Rechnungs-Abschluß.								
Die Einnahmen betragen			821,028	25	54,410	38	53,336	42
Die Ausgaben betragen			763,755	53	49,547	—	48,577	03
Aktiv-Rest			*57,272	72	4,863	38	**4,759	39
ad * Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	56,700	60						
der Königsacker'schen Zustiftung	572	12						
+	57,272	72						
ad ** Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	4,675	57						
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung	83	82						
+	4,759	39						
Ausweis des Vermögensstandes.								
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:								
Stand am Schlusse des vorigen Etats-Jahres			2'424,957	15	450,243	03	409,951	43
Neu angelegte Kapitalien			203,300	—	20,300	—	10,000	—
Summe			2'628,257	15	470,543	03	419,951	43
Ab die heimbezahlten Kapitalien			53,071	43	5,714	29	5,000	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien .			2'575,185	72	464,828	74	414,951	43
II. Unverzinsliche Darlehen:								
Stand am Schlusse des vorigen Jahres . .			324,456	84				
Neubewilligte Darlehen			121,990	—				
Summe			446,446	84				
Hievon:								
Die Nachlässe . . . . 2,429 M. 11 ₰								
die baren Rückersätze . . 100,084 „ 79 „			102,513	90				
Rest der unverzinslichen Darlehen			343,932	94				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr-Offiziere		Unter-offiziere und Soldaten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	57,272	72	4,863	38	4,759	39
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'575,185	72	464,828	74	414,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	343,932	94	--	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	2'976,391	38	469,692	12	419,710	82
Das sub I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	208,428	74	173,614	29
2. Pfandbriefen	102,900	—	25,000	—	15,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	74,914	29	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'633,271	43	231,400	—	218,580	—
Summe wie oben	2'575,185	72	464,828	74	414,951	43

München, 19. Juli 1897.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 16794. München 22. November 1897.

Betreff: Verwaltung der Artillerie-Munition.

Die Vorschrift „Verwaltung der Artillerie-Munition“ — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 102 — ist neuaufgestellt worden und wird durch die K. Inspektion der Fuß-Artillerie zur Verteilung gelangen.

Die „Verwaltungs-Vorschrift für die Artillerie-Munition. München 1889“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16978. München 22. November 1897.

Betreff: Servistarif vom 26. Juli 1897.

Im Anschluß an die Ausschreibung vom 30. August 1897 Nro 13394, Verordnungsblatt Seite 176, wird bekanntgegeben, daß der Servistarif vom 26. Juli 1897 von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätig gehalten und bei unmittelbarem Bezuge durch Angehörige des Heeres zum Preise von 30 Pfennig für das gebundene Exemplar einschließlich Stellenverzeichnis und Klasseneinteilung der Orte abgegeben wird.

Der bisherige, durch das Reichsgesetz vom 3. August 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 243) ausgegebene Servistarif, sowie die bisherige Ortsklassen-Einteilung (Druck-Vorschrift Nro 135 Seite 19 mit 82) sind zu vernichten.

Abschnitt II und IV der Druck-Vorschrift Nro 21 (Seite 11 mit 19 und 23 mit 31) sind gleichfalls außer Kraft getreten.

Hinsichtlich derjenigen Chargen und Stellen des bayerischen Heeres, welche im neuen Tarif nicht besonders vorgesehen sind, bezw. eine anderweite Bezeichnung führen, bleibt Verfügung vorbehalten.

Die Nummer 21 des Druckvorschriften-Etats zerfällt nunmehr in zwei Teile unter folgenden Bezeichnungen:

21. Servistarif für das Selbstmieterquartier vom 12. November 1878 und Tarif der Wohnungsgeldzuschüsse,

21a. Servistarif zu dem Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 sowie Ortsklassen-Einteilung vom 26. Juli 1897.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Servistarif für das Selbstmieter-Quartier in allen Sätzen unverändert geblieben ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 17133. München 22. November 1897.

Betreff: Portofreiheit der Behörden im Ortsverkehr.

Auf Anregung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird der Absatz 1 Ziffer 2 der Entschließung des genannten K. Staatsministeriums an die vormalige Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 15. Juni 1884 Nro 1717 II, mitgeteilt mit Kriegsministerial-Erlaß vom 25. Juni 1884 Nro 8847, wonach die Postanstalten sich mit der portofreien Vermittlung des

amtlichen Fahrpostverkehrs, insbesondere des Geldverkehrs, im Ortsbezirke nicht zu befassen haben, in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 17575. München 22. November 1897.

Betreff: Kosten für Überführung von Militärpersonen an Zivilgerichtsbehörden.

Nachstehend werden die Bekanntmachungen:

a. des K. Staatsministeriums des Innern vom 30. August 1897 Nro 16159 und
b. des K. Staatsministeriums der Justiz vom 4. Oktober 1897 Nro 23838 (Justizministerialblatt XIII, Seite 229)

für Kenntnisnahme und einschlägige Darnachachtung bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Abdruck.
Nr. 16159.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

K. B. Staatsministerium des Innern.

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß Mannschaften, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und auf Verlangen der Zivil-Gerichtsbehörden diesen zugeführt werden müssen, von den Militärbehörden lediglich der nächsten zuständigen Polizeibehörde zu übergeben sind, während die Weiterbeförderung dieser Leute zum Sitze des zuständigen Gerichtes durch die mit dem Vollzuge des Schubwesens betrauten Organe nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen und auf Kosten der Zivilverwaltung zu bewirken ist.

Dagegen werden Mannschaften, die aus gleichem Grunde — wegen einer vor dem Dienstantritte begangenen Strafthat — aus dem aktiven Militärdienste entlassen, aber nicht den Zivilgerichtsbehörden zugeführt werden müssen, vielmehr auf freiem Fuße zu belassen sind, nach wie vor für Rechnung der Heeresverwaltung mit Marschgebührnissen nach ihrer Heimath bzw. nach ihrem ständigen Aufenthaltsorte abgefunden werden.

Hievon sind die Polizeibehörden bzw. die mit dem Vollzuge des Schubwesens betrauten Behörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 30. August 1897.

Frhr. v. Feilitzsch.

Kosten für Überführung von Militärpersonen an Zivilgerichtsbehörden.

Abdruck.
Nr. 23838.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium und dem K. Staatsministerium des Innern wird hiemit nachstehendes bestimmt:

Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden und auf Verlangen der Zivilgerichtsbehörden diesen zugeführt werden müssen, sind von den Militärbehörden lediglich der nächsten Polizeibehörde zu übergeben, die Weiterbeförderung zum Sitze des zuständigen Gerichts ist durch die mit dem Vollzuge des Schubwesens betrauten Organe nach Maßgabe der hiefür geltenden Bestimmungen und auf Kosten der Zivilverwaltung zu bewirken.

Die Militärbehörden sind demgemäß nicht um unmittelbare Zuführung solcher Militärpersonen, sondern um deren Ablieferung an die nächste Polizeibehörde zu ersuchen.

München, den 4. Oktober 1897.

Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Die Überführung von Militärpersonen an Zivilgerichtsbehörden betr.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—4 zur „Dienstordnung für die Festungs-Bauschule";

Durch die Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen:

Deckblätter Nro 1—4 zur „Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungs-Bauschule".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 29. November 1897.

Nro 17994. München 28. November 1897.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1897/98.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Rohrbrunn den 24. ds Mts den Erlaß und die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1897/98 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1. Wegen Umformung der 20 vierten Infanterie-(Halb-)Bataillone in 10 Vollbataillone, sowie der Errichtung von 2 Infanterie-Brigade- und 4 Infanterie-Regiments-Stäben vom 1. April 1897 ab, deren Zuteilung und Standorten ist das Entsprechende durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. September 1896 — Verordnungsblatt Seite 271 — bereits verfügt.

2. Der Etat an Offizieren u. s. w. erhöht sich:

   a) zur Durchführung der unter Ziffer 1 erwähnten Organisationsänderung bei der Infanterie:

um 2 Brigade-Commandeure,
 4 Regiments-Commandeure,

2 etatsmäßige Stabsoffiziere,
36 Second-Lieutenants,
4 Oberstabsärzte,
6 Stabsärzte;

dagegen fallen bei derselben Waffe fort:

10 Bataillons-Commandeure,
10 Assistenzärzte,
10 Zahlmeister,
10 Büchsenmacher;

die infolge Umformung der vierten Bataillone überzählig gewordenen Zahlmeister, Zahlmeisteraspiranten und Büchsenmacher erhalten bis zur Einrangierung in etatsmäßige Stellen oder bis zu ihrem Ausscheiden ihre Gebührnisse über den Etat. Der Stand an Unteroffizieren und Mannschaften ist durch die bereits ausgegebenen Friedensverpflegungsetats geregelt;

b) bei der Kavallerie für das Detachement Jäger zu Pferde des II. Armeecorps — bisher Meldereiter-Detachement —:

um 1 Rittmeister 1. Klasse,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Veterinär 2. Klasse,
1 Wachtmeister,
1 Vizewachtmeister,
4 Sergenten,
2 Kapitulanten,
18 Gefreite,
2 Gemeine,
1 Lazaretgehilfen,
24 Dienstpferde,

unter Minderung der Zahl der Unteroffiziere von 12 auf 9,

vom 1. Oktober 1897 ab;

das Detachement Jäger zu Pferde, welches durch vorstehende Erhöhung auf die Stärke einer Eskadron gebracht ist, wird dem 1. Chevaulegers-Regiment angegliedert und treten Offiziere rc., Unteroffiziere, Mannschaften und Pferde desselben dem Etat dieses Regiments hinzu; unter den etatsmäßigen Unteroffizieren befindet sich ein Fahnenschmied; Portepeefähnriche und Trompeter erhalten die Jäger zu Pferde nicht; wegen Überweisung des erhöhten Pferdestandes wird auf den Erlaß vom 20. Juli 1897 Nro 8982 hingewiesen;

c) bei dem 1. Train-Bataillon zur Erhöhung der halben Bespannungs-Abteilung für die Fuß-Artillerie auf die Stärke einer ganzen:

um 1 Vizewachtmeister,
1 Unteroffizier,
1 Trompeter,
3 Gefreite,
19 Gemeine,
4 Reitpferde,
22 schwere Zugpferde,

vom 1. Oktober 1897 ab;

d) beim Kriegsministerium:

um 1 Oberstabsarzt 2. Klasse als ärztlicher Referent,
1 Expedienten,
1 Registrator,
6 Kalkulatoren,
2 Kanzleisekretäre,
1 Kanzleidiener,

unter Absetzung von 2 Expedienten mit niederem Gehalt und von 2 Kanzleisekretären beim Kriegsministerium, dann von 2 Intendantursekretären infolge Übertragung der Naturalverpflegungskontrolle von der Intendantur II. Armeecorps auf das Kriegsministerium, — Allerhöchste Entschließung vom 15. Mai 1897, Verordnungsblatt Seite 105 —;

e) bei der Generalmilitärkasse:

um 1 Buchhalter bezw. Kassenassistenten;

f) bei dem Militär-Bezirksgericht München:

um 1 Kanzleifunktionär;

g) bei den Adjutantur-Offizieren:

um 2 Stabsoffiziere der Kavallerie,
1 Rittmeister 2. Klasse,
unter Absetzung von
2 Premier-Lieutenants der Kavallerie;

h) bei der Luftschiffer-Abteilung:

um 1 Zahlmeister,
unter Absetzung von
1 Zahlmeisteraspiranten;

i) bei der Intendantur der militärischen Institute:

um 1 Zahlmeisteraspiranten — vom Generalkommando I. Armee-Corps zu stellen und einem Truppenteil zuzuteilen —;

k) bei den Divisionsärzten:

um 2 Stellen,
unter Absetzung von
1 Stabsarzt als Garnisonsarzt bei der Kommandantur Augsburg;

l) bei den Garnisonsverwaltungen:

um 2 Kaserneninspektoren (Regensburg und Zweibrücken),
1 Maschinisten (München),
2 Kasernenwärter (Augsburg und Zweibrücken),
unter Absetzung von
4 Kasernenwärtern (Bamberg, Bayreuth, Erlangen und Passau);

m) bei den Baukreisen:

um 8 Garnisonsbauwarte (Augsburg, München II und III, Ingolstadt II, Bayreuth, Nürnberg II, Landau und Zweibrücken),
4 Garnisonsbauschreiber (Augsburg, München II, Ingolstadt II und Landau);

n) beim Traindepot II. Armeecorps:

um 1 Schirrmeister,
1 Depotschreiber;

o) bei der Unteroffizierschule:

um 1 Lazaretgehilfen,
1 Ökonomiehandwerker,
unter Absetzung von
1 Unterlazaretgehilfen;

p) bei dem Zeug- und Feuerwerks-Personal:

um 1 Feuerwerks-Hauptmann 2. Klasse für das Artilleriedepot Würzburg,
1 Zeugfeldwebel für die Inspektion der Fuß-Artillerie,
1 Zeugfeldwebel und 1 Zeugsergeanten für das Artilleriedepot München;

q) bei den technischen Instituten der Artillerie:

um 2 Meister als technische Assistenten für die Artilleriewerkstätten,
1 Ingenieur für die Pulverfabrik;

r) die Stelle des Pförtners bei der Kriegsschule ist eingezogen.

3. Zur Ausgleichung der Kontingentstärke an Gemeinen für die unter Ziffer 2 lit. b und c aufgeführten Etatserhöhungen treten vom 1. Oktober 1897 ab folgende Etatsverminderungen ein:

6 Gemeine bei den Infanterie-Regimentern,
18 „ „ „ Feld-Artillerie-Regimentern,
20 „ „ „ Fuß-Artillerie-Regimentern.

4. Dem Sektionschef für Angelegenheiten der Ingenieurtruppen bei der Inspektion des Ingenieurcorps wird ein Adjutant beigegeben, für welchen die etatsmäßige Zulage von 216 ℳ, sowie eine leichte Fourageration zuständig ist.

5. Die Stellen der Vorstände der Artilleriedepots offener Orte werden für die Folge mit inaktiven Offizieren besetzt. Die Ernennung dieser Offiziere erfolgt erst nach Maßgabe des Freiwerdens der bezüglichen Stellen infolge anderweiter Verwendung u. s. w. der jetzigen Inhaber. Gleichzeitig kommen für die bei der Fuß-Artillerie auf diese Weise wegfallenden 3 Hauptmannsstellen 3 Premier-Lieutenants bei den Fuß-Artillerie-Bataillonen in Zugang.

   Hiernach ist im Etat für 1897/98 unter Kapitel 11 Titel 1 1 Hauptmann 1. Klasse ab-, dagegen 1 Premier-Lieutenant der Fuß-Artillerie zugesetzt und unter Kapitel 24 Titel 1a ein Stabsoffizier vom Pensionsstande mit 1080 ℳ Zulage in Zugang gebracht.

6. Nach den in den letzten Jahren stattgehabten Veränderungen der Standorte der Kavallerie-Regimenter kommen für diese 7 Assistenzarztstellen in Fortfall.

7. Zur Entlastung des 1. Artillerie-Offiziers vom Platz in Ingolstadt von den Verwaltungsgeschäften wird als Vorstand des Artilleriedepots in dieser Festung ein pensionierter Stabsoffizier der Fuß-Artillerie angestellt.

8. Bei der Oberfeuerwerkerschule wurde vom 1. September 1897 ab ein oberer Lehrgang mit halbjähriger Dauer eingeführt.

9. Die erforderlichen Krümperpferde sind dem Detachement Jäger zu Pferde nach der Zahl für eine Eskadron aus den bei dem 1. Chevaulegers-Regiment zur Ausmusterung gelangenden Dienstpferden zu überweisen.

   Für die Kosten der Beschaffung von Krümperwagen und Geschirren für die Krümperpferde bei dem Detachement ist das genannte Regiment bereits abgefunden. (Kriegsministerial-Erlaß vom 9. Dezember 1896 Nro 18119.)

   Für Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte sind 18 ℳ, für Scheibenmaterial zu den Schießübungen 30 ℳ jährlich von demselben Regimente für das Detachement zu berechnen.

   Dienstsiegel und Dienststempel werden von dem Detachement Jäger zu Pferde nicht geführt. Die für dasselbe erforderlichen Waffen, Munition und Ferngläser verabfolgt auf Verlangen das zuständige Artilleriedepot.

Die Ausstattung des Detachements mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken ist durch Kriegsministerial-Erlaß vom 12. August 1897 Nro 12347 geregelt.

Die jährliche Verfügungssumme des Offiziers-Unterstützungsfonds des mehrerwähnten Regiments, welchem das Detachement Jäger zu Pferde angegliedert ist, erhöht sich um 65 ℳ; dem betreffenden Regimente wird für 1897/98 die Hälfte dieser Erhöhung mit rund 33 ℳ überwiesen.

Für die Pferde des Detachements ist die mittlere Fouragération zuständig.

10. Der Mehrbedarf von 4 Reitpferden beim 1. Train-Bataillon für die Bespannungs-Abteilung der Fuß-Artillerie wird nach näherer Bestimmung des General-Kommandos I. Armee-Corps aus der Zahl der bei der Kavallerie und Feld-Artillerie zur Ausmusterung bestimmten Pferde gedeckt. Die schweren Zugpferde werden dem genannten Train-Bataillon durch die Remonte-Inspektion überwiesen.

Den erhöhten Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung hat das 1. Train-Bataillon aus überschießenden Beständen zu decken; eventuell kann das Fehlende beim Kriegsministerium angefordert werden.

Bezüglich der Regelung des Übungsgeräts, sowie der Geschirr- und Stallsachen erfolgen besondere Bestimmungen.

11. Die Stellen von 4 Kasernen-Inspektoren werden in solche für Verwaltungs-Inspektoren vom 1. Oktober 1897 ab umgewandelt.

12. Die Zahl der einzelnen Chargen an Unteroffizieren bei dem Invalidenhause wird künftig nicht mehr durch den Etat festgelegt, sondern dieselbe bestimmt sich nach dem jeweiligen Zu- und Abgange an Unteroffizieren.

13. Die übrigen Änderungen im Stande der Mannschaften bei den verschiedenen Truppenteilen enthalten die neu ausgegebenen, mit dem 1. April und 1. Oktober 1897 in Geltung getretenen Friedensverpflegungsetats — Verordnungsblatt Seite 77 u. 175 —.

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1. Die den Unteroffizieren rc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1897/98 zahlbar.
2. Die bisher von einem Buchhalter der Generalmilitärkasse bezogene Stellenzulage von 150 ℳ ist künftig für den mit den Pensionszahlungen bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps betrauten Buchhalter zuständig.



3. Einem der Stabsoffiziere mit Bataillonscommandeurs-Gebührnissen vom Ingenieurcorps können die Bezüge eines Regimentscommandeurs gewährt werden, sobald er nach seinem Dienstalter zur Beförderung zum Oberst heranrückt; das Mehr der Gebührnisse eines solchen über den Etat.
4. Die Zulage für 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande beim Bezirkskommando Nürnberg wird von 1080 auf 1440 ℳ erhöht.
5. Die Löhnung auch der fahnenflüchtigen Ökonomiehandwerker bleibt zur Bestreitung der Stellvertretungskosten den Truppenteilen verfügbar.
6. Denjenigen Zahlmeisteraspiranten, welche bei Verhinderung eines Zahlmeisters zur Führung der Kassengeschäfte der dann zu bildenden Kassen-Kommission zur Unterstützung beigegeben werden, kann bei einer länger andauernden Verwendung in diesem Verhältnis aus dem unter Kapitel 11 Titel 8 des Etats vorgesehenen Betrage mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Remuneration zugewendet werden.
7. Für den militärischen Instruktor der zur Akademie der Tonkunst zur Ausbildung kommandierten Hoboisten ꝛc. wird eine Zulage von 360 ℳ etatsmäßig, welche von dem betreffenden Truppenteil auf Kapitel 11 Titel 8 des Etats zu liquidieren ist. Dieselbe ist gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 2. Juli 1897 Nro 10552 vom 1. Juli 1897 ab zahlbar. Dagegen wird die bisherige Zulage für den Obermusikmeister der Garnison München zu 360 ℳ bei eintretendem Wechsel in der Person eingezogen.
8. Für den als Pförtner in der Herzog-Max-Burg in München in Verwendung stehenden halbinvaliden Unteroffizier ist eine Zulage von 360 ℳ jährlich zuständig.
9. Das Höchstgehalt der Zeugfeldwebel wird für jene alter Norm von 1404 auf 1550 ℳ erhöht.
10. Die Zulage für den Direktionsoffizier an der Oberfeuerwerkerschule wird von 480 auf 600 ℳ erhöht.
11. Beim Wechsel in der Person des die Justizgeschäfte beim Invalidenhaus wahrnehmenden Auditeurs fällt mit Rücksicht auf die Neuregelung der Gebühren desselben der bisherige Remunerationsbezug von 360 ℳ weg.
12. Betreffs der Einkommensverbesserung treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft:
    a) Die Gehälter derjenigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten, welche von der Einkommensverbesserung betroffen

Anlage 1. und 2.

werden, sind in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Höhe festgesetzt.

b) Neben dem Gehalt werden Offizieren nicht pensionsfähige Zulagen an Stelle einer Entschädigung für die Pferdehaltung nach Maßgabe des Abschnittes b der Anlage 1 gewährt.

Diese Zulage wird wie das Gehalt gezahlt, im Falle der Gewährung des Gnadengehalts auch neben diesem. Die Truppen nehmen die gezahlten Beträge in die Verpflegungsliquidation auf.

c) Für 58 Prozent der etatsmäßigen Hauptmanns- und Rittmeisterstellen ist das Gehalt 1. Klasse zuständig. Das Aufrücken in dieses Gehalt erfolgt nach wie vor innerhalb der einzelnen Waffengattung.

d) Die Besetzung der Hauptmanns- oder Rittmeisterstellen bei
der Equitationsanstalt,
der Luftschifferabteilung,
der Inspektion der Fuß-Artillerie,
der Inspektion der Militärbildungsanstalten,
dem Kadettencorps,
der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule,
der Militärschießschule,
der Gewehrfabrik,
den technischen Instituten der Artillerie

mit Hauptleuten bezw. Rittmeistern 1. oder 2. Klasse erfolgt unabhängig von den bezüglichen Spezial-Etats lediglich nach dem dienstlichen Bedürfnis.

Hierdurch entstehende Abweichungen von den Etats werden innerhalb der Waffe bezw. der technischen Institute ausgeglichen.

e) Der Etat der Premier-Lieutenants schließt, unabhängig von den Verpflegungsetats, nicht innerhalb des einzelnen Truppenteils, sondern innerhalb der Waffengattung ab.

Beförderungsvorschläge zu Premier-Lieutenants mittelst Vorschlagsliste sind künftig nicht mehr erforderlich.

f) Gnadenzulagen für Premier-Lieutenants fallen mit dem Eintritt in den Bezug der Einkommensverbesserung weg. — Kriegsministerial-Erlaß vom 5. Juli 1897 Nro 9840 —.

g) In den vom 1. April bezw. 1. Oktober 1897 ab gültigen Friedensverpflegungsetats der Truppen sind außer den durch

die Änderungen in den Gehaltssätzen erforderlichen Berichtigungen noch die folgenden handschriftlich zu bewirken:

F. B. E. Nro 29 und 30 bezw. Nro 27 und 28. Die Anmerkung hinter Rittmeister 2. Klasse zu streichen.

F. B. E. Nro 35 bezw. 33. Die Anmerkung erhält den Zusatz:

„Der Mehrbetrag des Chargengehalts wird über den Etat gezahlt, jedoch kommt der Unterschied zwischen dem Gehalt der Hauptleute u. s. w. 1. Klasse und demjenigen 2. Klasse nach der Zahl der auf diese Weise besetzten Stellen auf die etatsmäßige Gesamtzahl der Hauptleute u. s. w. 1. Klasse der betreffenden Waffe in Anrechnung."

Der § 2 der Friedensbesoldungsvorschrift erhält unter Ziffer 1, 2 und 4 folgende Fassung:

1. Unabhängig von den Verpflegungsetats schließt die Zahl der als Premier-Lieutenants und als Second-Lieutenants zu besoldenden Offiziere nicht innerhalb des einzelnen Truppenteils, sondern innerhalb der Waffengattung — Infanterie einschließlich der Jäger — Kavallerie — Feld-Artillerie — Fuß-Artillerie — Ingenieurcorps*) — Train ab.

   Second-Lieutenants, für welche das chargenmäßige Gehalt innerhalb der Waffengattung nicht frei ist, dürfen aus offenen Portepeefähnrichstellen die Löhnung der Portepeefähnriche beziehen.

2. (Fällt aus.)

4. Befinden sich beim Kadettencorps und bei der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule Premier-Lieutenants, die bereits in den Bezug des Chargengehalts eingerückt sind, in etatsmäßigen Second-Lieutenantsstellen, so wird der entsprechende Mehrbetrag des Gehalts bei dem Etatskapitel „Geldverpflegung der Truppen" verausgabt.

   Nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 4 empfangen die Premier-Lieutenants einschlägigen Falls das volle Chargengehalt seitens der betreffenden Anstalt; die Intendantur der militärischen Institute

*) Die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons bilden mit den übrigen Offizieren des Ingenieurcorps einen in sich geschlossenen Avancementskörper.

weist, von der nächsten Gehaltszahlung beginnend, die etatsmäßigen Second-Lieutenants-Gehälter (beim Kadettencorps 4, bei der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule 8) auf die bezüglichen Titel des Kapitels 22, den Mehrbetrag auf Kapitel 11 Titel 1 an.

Auf Seite 19 der Friedens-Besoldungsvorschrift (§ 21,1) sind die Zeilen 7 bis 12 von oben handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

3900 ℳ	bis ausschl.	5400 ℳ	täglich . . .	4 ℳ	— ₰
2700 „	„ „	3900 „	„ . . .	2 „	50 „
2100 „	„ „	2700 „	„ . . .	2 „	25 „
1440 „	„ „	2100 „	„ . . .	1 „	75 „
900 „	„ „	1440 „	„ . . .	1 „	— „.

Der § 25,1 erhält in der 6. Zeile hinter dem Worte „Zulagen“ den handschriftlichen Zusatz:

„(jedoch nicht der als Entschädigung für die Pferdehaltung gewährten)“.

In der Anlage 1 und dem Muster 11 zu der mehrgedachten Vorschrift ändern sich die Gehaltssätze entsprechend der Anlage 1 zu den vorstehenden Etats-Vollzugsbestimmungen. Die Berichtigung wird handschriftlich bewirkt.

Das Muster zum Verpflegungsrapport (Friedensbesoldungsvorschrift Seite 119) erhält unter „A. Offiziere“ zwischen den Abschnitten „Überzählig“ und „à la suite“ einen besonderen Abschnitt mit der Überschrift:

„Beförderungen, bei denen die Einweisung in den Bezug des chargenmäßigen Gehalts noch nicht erfolgt ist.“

Unter diesem Abschnitt des Rapportes werden Premier- und Second-Lieutenants ohne entsprechenden Gehaltsbezug solange nachgewiesen, bis sie auf Grund der Gehaltseinweisung des Kriegsministeriums in die betreffenden Spalten im tabellarischen Teil des Rapportes übernommen werden können.

h) Den pensionierten und sonst ausgeschiedenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten, welche für April ds Js und später Gehalt empfangen haben, ist das höhere Gehalt sowie die Zulage als Entschädigung für die Pferdehaltung für die zuständige Zeit nachzuzahlen. Dasselbe gilt sinngemäß hinsichtlich des Gehalts u. s. w. derjenigen Offiziere und Beamten, welche seit dem 1. April ds Js verstorben sind.

Offiziere, welche für April ds Js Gnadengehalt bezogen haben, sind von dem Empfange des höheren Gehalts ausgeschlossen.

i) Offiziere und Sanitätsoffiziere der in der Anlage 1 bezeichneten Chargen ꝛc., welche vor oder seit dem 1. April l. Js vom Kriegsministerium in etatsmäßige Gehälter eingewiesen worden sind, empfangen die vom 1. April 1897 ab treffenden Gehaltsverbesserungen bezw. die neu festgesetzten Gehälter, sowie die in Anlage 1 unter lit. b. bestimmten Zulagen für Pferdehaltung auf die Zeit der Empfangsberechtigung ohne weitere Anweisung des Kriegsministeriums.

Die Nachzahlung der Gehaltsverbesserungen ꝛc. erfolgt mit dem nächstfälligen Monatsgehalt durch die für die Zahlung des letzteren zuständige Kasse. Die Nachzahlungen an die seit 1. April 1897 pensionierten Offiziere und Sanitätsoffiziere bezw. an die Hinterbliebenen der seit dem gleichen Zeitpunkte verstorbenen Offiziere und Sanitäts-Offiziere ist durch die für die letzte Gehaltszahlung an die Pensionierten oder Verstorbenen zuständig gewesene Kasse alsbald zu vollziehen.

k) Die höheren Pensionsbeträge für die nach lit. h) in Betracht kommenden Offiziere und Beamten, sowie die höheren Witwen- und Waisengelder werden vom Kriegsministerium angewiesen werden, ohne daß es eines besonderen Antrages seitens der Beteiligten bedarf.

l) In den schon jetzt mit Dienstaltersstufen ausgestatteten Besoldungsklassen der Beamten bleibt das gegenwärtige Besoldungsdienstalter für das künftige Aufsteigen im Gehalt maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert geblieben ist.

Wegen Neuregelung des Besoldungsdienstalters der vor dem 1. April ds Js beförderten oder im dienstlichen Interesse in andere Stellen versetzten Beamten bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Das Besoldungsdienstalter der zum 1. April ds Js beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten regelt sich nach den seitherigen Grundsätzen, wonach das aufgebesserte Gehalt der früheren Stelle für die Festsetzung des Gehalts in der neuen Stelle maßgebend ist.

m) Hat eine Ermäßigung des Anfangsgehalts stattgefunden, oder sind verschiedene Besoldungsklassen zu einer Gehaltsklasse ver-

einigt, so ist daran festzuhalten, daß die Beamten in ihren seitherigen Gehaltsverhältnissen auch nicht vorübergehend schlechter gestellt werden.

Demgemäß ist das Besoldungsdienstalter der am 1. April ds Js vorhanden gewesenen Beamten um denjenigen Zeitraum vorzudatieren, welcher zum Durchlaufen der vor dem bisherigen Anfangsgehalt liegenden neuen Stufen erforderlich ist. Ist nur der Satz der untersten Stufe verkürzt, so verbleiben die vor dem 1. April angestellten Beamten in dem höheren Gehaltssatz bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

Für die Beamten in vereinigten Gehaltsklassen (Intendantursekretäre, Veterinäre I. und II. Klasse, Festungsbauwarte u. s. w.) rechnet das Besoldungsdienstalter von demjenigen Zeitpunkte ab, auf welchen das Besoldungsdienstalter als Assistent bezw. Festungsbauwart 2. Klasse 2c. festgesetzt war.

Ist ein Beamter der vereinigten Gehaltsklassen in der bisherigen höheren Klasse wegen unzureichender Befähigung oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen verspätet angestellt, so ist das Besoldungsdienstalter um den Zeitraum dieser verspäteten Anstellung zu kürzen.

n) Bei Einreihung von Beamten mit Einzelgehalt in Klassen mit Dienstaltersstufen ist das Besoldungsdienstalter nach der etatsmäßigen Anstellung festzusetzen. Ist das bisherige Einzelgehalt höher als der nach der Dienstaltersstufentafel zustehende Besoldungssatz, so ist das höhere Gehalt bis zum Aufsteigen in eine entsprechend höhere Gehaltsstufe fortzubeziehen.

o) Für Intendantursekretäre kommt die Stellenzulage ganz, für einen Kalkulator im Kriegsministerium insoweit in Wegfall, als der betreffende Empfänger im Gehalte aufgebessert wird.

p) Für die Beamten der Militärverwaltung bleibt die Zahlung der vom 1. April 1897 ab zuständigen erhöhten Gehälter von der besonderen Einweisung des Kriegsministeriums abhängig. Dieses gilt auch bezüglich der Nachzahlungen für die seit dem gedachten Zeitpunkt in den Ruhestand getretenen oder verstorbenen Beamten.

Jene Beamten, deren Gehaltsquittungen der Gebührenpflicht unterliegen, können die treffenden Gehaltsnachzahlungen entweder nach erfolgter Gehaltseinweisung gegen eine aus dem

Betrag der Nachzahlung bewertete besondere Quittung, oder mit dem nächstfälligen Monatsgehalt unter Bescheinigung auf der Quittung über diesen erheben. Im letzteren Falle bemißt sich die Quittungsgebühr nach dem bescheinigten Gesamtbetrage.

q) Die höheren Gehälter für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte werden bei den einschlägigen Besoldungstiteln, die nichtpensionsfähige Zulage als Entschädigung für die Pferdehaltung für die Offiziere der Truppen bei Kapitel 11 Titel 8, für die nichtregimentierten Offiziere bei den einschlägigen Besoldungstiteln der fortdauernden Ausgaben verrechnet.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die beim Kriegsministerium zum Etat gebrachten Kalkulatoren sind Zivilbeamte der Militärverwaltung mit dem Range der Klasse III der Subalternbeamten und erhalten das in der Anlage 2 Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses in Klasse 8 bestimmte Gehalt.

   Die Stellen von Kalkulatoren werden in Zukunft ausschließlich durch Militäranwärter, welche die Zahlmeisterprüfung bestanden haben, besetzt. Anstellungsbehörde ist das Kriegsministerium.

   Dieselben tragen — auch bei Verleihung des Prädikates „Geheim" bezw. des Titels „Rechnungsrat" — die Uniform der Geheimen expedierenden Sekretäre des Kriegsministeriums, jedoch ohne Litzen am Waffenrockkragen und an den Ärmelaufschlägen; Epaulettenunterfutter und Unterfutter der Epaulettenhalter von dunkelblauem Tuch. Als „Rechnungsrat" führen sie 2 silberne Rosetten.

   In Bezug auf Tagegelder und Umzugskosten werden die Kalkulatoren in Gruppe III und IV nach §§ 1 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, Verordnungsblatt Nro 24, eingeteilt.

2. Die Pauschsumme für Unterhaltung und Ergänzung der Intendanturbibliotheken wird von je 90 auf je 150 ℳ erhöht.

3. Die bisherige Bezeichnung der Unterabschnitte des Titels 13 von Kapitel 11 mit a, b, c, d und e wird in I, II, III, IV und V umgeändert.

4. Das Waffeninstandhaltungsgeld bei den Jägerbataillonen wird von 1,32 ℳ auf 1,92 ℳ jährlich erhöht.

5. Die Ausgaben für Unterrichtszwecke bei dem Eisenbahnbataillon und der Luftschifferabteilung fallen künftig dem Etatskapitel 11 Titel 17, jene bei der Unteroffiziersschule dem Kapitel 22 Titel 27 und bei der Militärtelegraphenschule dem Kapitel 26 Titel 13 zur Last; die treffenden Fonds sind entsprechend erhöht worden.
6. Das Bureaugeld für das Bezirkskommando Nürnberg wird um 420 ℳ, jenes für das Bezirkskommando Ludwigshafen um 300 ℳ erhöht.
7. Die Einnahmen aus Erlösen für unbrauchbare Materialien, Geräte u. s. w. des Feldbahnmaterials und der Feldgeräte der Eisenbahnformationen fließen künftig dem unter Kapitel 11 Titel 24 des Etats ausgebrachten Fonds zu.
8. Die nach Ziffer 4 der Allerhöchsten Entschließung vom 1. April 1894 — Verordnungsblatt Seite 134 — zu gewährenden Stiefelprämien können den Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Fußtruppen einschl. der unberittenen Mannschaften der Feld-Artillerie gezahlt werden.
9. Die Kosten für den Forstbetrieb und Forstschutz auf den Truppenübungsplätzen fallen von 1897/98 ab der Militärverwaltung zur Last und sind die treffenden Beträge im Etat unter Kapitel 14 Titel 5 vorgesehen.
10. Verkaufserlöse für Gegenstände des Übungsmaterials und Feldgeräts für den Train u. s. w., welche an und für sich nicht entbehrlich sind, sondern nur behufs Ersatzes in verbesserter Konstruktion veräußert werden, fließen künftig dem betreffenden Fonds — Kapitel 17 Titel 6 des Etats — als Rückeinnahme zu.
11. Zum Übungskurs an der Militärtelegraphenschule werden statt bisher 5 Offiziere künftig deren 6 kommandiert.
12. In der Anlage 5 zur Friedensbesoldungsvorschrift ist unter Ziffer 1 die dritte Zeile:

    „ein Infanterie-Bataillon von 2 Kompagnien 200 ℳ.“

    zu streichen; dagegen ist hinter der sechsten Zeile:

    „ein Kavallerie-Regiment . . . . 150 ℳ.“

    einzuschalten:

    „ein Kavallerie-Regiment, welchem ein Detachement Jäger zu Pferde angegliedert ist . . . 180 ℳ.

    Deckblätter werden nicht ausgegeben.
13. Obige Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1897 in Kraft.



14. Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit erforderlich, durch Deckblätter oder Nachträge bekanntgegeben werden.

15. Die auf Grund der Diensteinkommensverbesserung neuaufgestellte „Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens der Offiziere und der hiernach zuständigen Pensionsbeträge“ wird in der Anlage 3 bekanntgegeben.

Anlage 3.

Die Pensionen der vor dem 1. April 1897 verabschiedeten Offiziere bleiben unverändert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 11. Dezember 1897.

Inhalt: Unterstützungen an Witwen und Waisen.

Nro 5907 JA. München, 10. Dezember 1897.

Betreff: Unterstützungen an Witwen und Waisen.

1.

Im Hauptmilitär-Etat für 1897/98 ist unter Kapitel 31 Titel 5 b ein Betrag von 28550 ℳ eingestellt, um in Fällen von Bedürftigkeit die Bezüge der Witwen und Waisen von vor dem 1. April 1897 verstorbenen Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten und Personen der Unterklassen des Soldatenstandes in den Grenzen derjenigen Beträge erhöhen zu können, welche ihnen nach dem Reichsgesetze vom 17. Mai 1897 zu bewilligen gewesen wären, wenn der Ehemann oder Vater dessen Inkrafttreten erlebt hätte.

2.

Anwartschaft auf Unterstützung haben in Übereinstimmung mit den über die gleiche Position im Reichsetat aufgestellten Normen die Witwen und Waisen:

a) von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten, welche entweder Pension nach Maßgabe der Bestimmungen über den bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds, oder Witwen- und Waisengeld nach dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887, oder die beiden Kompetenzen nebeneinander beziehen;

b) von unteren Beamten und Zeugunteroffizieren 2c., welche Witwen- und Waisengeld nach dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 beziehen;

c) von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, welche Witwen- und Waisengeld nach dem Reichsgesetze vom 13. Juni 1895 beziehen.

3.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze der Unterstützung ist aber der unter Voraussetzung der Anwendung des Reichs-Gesetzes vom 17. Mai 1897 zuständige Betrag derart zu Grunde zu legen, daß dieser Betrag unter Anrechnung aller Bezüge der Hinterbliebenen, sei es aus Mitteln des Reichs, der Bundesstaaten oder einer unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt, der Regel nach auch unter Anrechnung der Einnahmen aus Privatvermögen nicht überschritten wird.

Hieher gehören auch die auf Grund Kriegsministerial-Erlasses vom 28. Juni 1894 Nro 14616 von der K. Militär-Fonds-Kommission an Witwen und Waisen mit einfacher staatlicher Versorgung bewilligten Beträge.

Die Unterstützungen werden den Witwen in stets widerruflicher Weise auf die Dauer des Bedürfnisses, den Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt.

Hinsichtlich des Zahlungsmodus wird mit der Unterstützungsanweisung Verfügung getroffen werden.

4.

Die Unterstützungsgesuche sind bei den zuständigen Bezirkskommandos schriftlich oder mündlich anzubringen. Über dieselben ist ein Verzeichnis nach dem angefügten Muster zu erstellen und letzteres mit den Gesuchen und amtlichen Nachweisen über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse) unmittelbar dem Kriegsministerium vorzulegen.

Muster.

Die Gesuche sind förderlichst zu behandeln und dürfen durch solche, deren Instruierung längere Zeit in Anspruch nehmen, nicht aufgehalten werden. Von einer ablehnenden Verbescheidung der angebrachten Gesuche ist seitens der instruierenden Behörde abzusehen; dieselbe bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.



Muster zum Kriegsministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1897 Nro 5907 JA.

Verzeichnis

der von Witwen und Waisen auf Grund Kriegsministerial-Erlasses vom 10. Dezember 1897 Nro 5907 JA — Verordnungsblatt Seite 231 — gestellten Unterstützungsgesuche.

Bemerkungen:

Das Verzeichnis ist ohne Anschreiben vorzulegen.

Als Belege sind für jeden einzelnen Unterstützungsfall beizufügen:

1. das betreffende Gesuch,
2. der amtl'che Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit. (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse).

Lfde Nro	Nro der Belege	Namen	Der nach den gesetzlichen Bestimmungen für Berechnung des Witwengeldes maßgebende Pensionsbetrag des verlebten Ehemannes oder Vaters		Nach dem Reichsgesetze vom 17. Mai 1897 würden zustehen an				Anzurechnende Beträge: a) gesetzliche Pensionskompetenzen aller Art; b) Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds; c) Unterstützungen aus Kap. 31 Titel 5 (K.M.-Erl. v. 28. Juni 1894 Nro 14616); d) Einnahmen aus Privatvermögen; e) sonstige ständige Einnahmen. *)			Bemerkungen
					Witwengeld		Waisengeld					
			M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰	
1	1/2	Träger Anna, geb. Riedel, geboren am 6. Juli 1842, Witwe des Oberstlieutenants a. D. Max Träger, geb. am 4. Mai 1836, gestorben am 3. August 1881;	5478	—	2191	20	—	—	a.	1200	—	*) Unter lit. a sind alle gesetzlichen Bewilligungen, auch die Pensionen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds, unter lit. e sind alle sonstigen Bezüge z. B. Präbenden Stipendien ꝛc. vorzutragen.
									b.	480	—	
									d.	200	—	
									./.	1880	—	
		Eheschluß am 7. Juni 1865.										
		Kinder:										
		a) Marie, geb. am 24. Dezember 1880;	—	—	—	—	438	24	a.	158	40	
		b)							e.	200	—	
									./.	358	40	
2	3/4	ꝛc. ꝛc.										

Die Richtigkeit bescheinigt:

Ort. Datum.

Bezirks-Kommando.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 13. Dezember 1897.

Nro 17979. München 12. Dezember 1897.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Offizier, der ungenannt bleiben will, hat mit einem Kapitale von 2000 Mark eine Stiftung für arme, verheiratete Unteroffiziere des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und deren Kinder in der Weise errichtet, daß die Zinsen des Kapitals alljährlich durch den jeweiligen Regimentscommandeur dem dürftigsten und würdigsten, nach militärischen Normen verheirateten Unteroffizier und zwar nach dem Ermessen des Regimentscommandeurs entweder zum Lebensunterhalt des bedachten Unteroffiziers oder als Erziehungsbeitrag für dessen Kinder zugewendet werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Oktober 1897 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß

dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17902. München 12. Dezember 1897.

Betreff: Vorzeitige Erneuerung der Tapeten oder des Anstriches von Fußböden u. s. w. in Dienstwohnungen.

Soferne in Dienstwohnungen, auf welche die Bestimmungen über deren Unterhalt seitens der Nutznießer keine Anwendung finden, aus besonderer Veranlassung (wie beim Wechsel der Dienstwohnungsinhaber oder aus sanitären Gründen) Tapeten oder der Anstrich von Fußböden u. s. w. nach bauamtlichem bezw. militärärztlichem Ermessen der Erneuerung bedürfen, bevor die vorgeschriebenen bezw. erfahrungsmäßigen Dauerzeiten abgelaufen sind, so darf die Genehmigung hiezu durch die obere Behörde (Intendantur, Inspektion der Fuß-Artillerie und Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen) erteilt werden, falls ihr bezw. der Lokalbehörde die zur Ausführung erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 24399.
Kr.-M. Nro 18162.

Bekanntmachung, betreffend die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Gemäß §. 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1897 — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 166 — wird nachstehend das in Nro 47 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1897 abgedruckte Nachtragsverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 12. Dezember 1897.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Mülheim a. Rhein: *Gymnasium (bisher: *Progymnasium, unter C. a. I des Hauptverzeichnisses).

Königreich Württemberg.

Ludwigsburg: *Gymnasium (bisher: *Lyzeum, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

c. Real-Progymnasien.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Zu streichen:

Coburg: Realschule (unter B. c. VI des Hauptverzeichnisses), weil in der Umwandlung zu einer lateinlosen Ober-Realschule begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Großherzogthum Baden.

Eberbach: †Realschule,

Emmendingen: †Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Schlusse des Schuljahrs 1896/97.

*) Gymnasien mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannisstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des wissenschaftlichen Lehrers Theodor Menzel.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1899 einschließlich Geltung.

Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1897.

Berlin, den 20. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Nro 17545. München 12. Dezember 1897.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots, Teil III. Geräte zur Anfertigung rc. der Fußartillerie-Munition“ ist neuaufgestellt worden und gelangt als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 49a durch die Inspektion der Fuß-Artillerie zur Verteilung.

Der bisherige Teil III der artilleristischen Spezial-Vorschrift Nro 49 tritt hiedurch außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 18424. München 12. Dezember 1897.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 13. Dezember 1895 Nro 19024b werden die Selbstkostenpreise, welche für Fleisch- und Gemüsekonserven von Offizieren rc. im Kalenderjahre 1898 zu erstatten sind, bekanntgegeben:

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

für 1 Portionsbüchse Fleischkonserven	= 200 g	. .	— ℳ 46 ₰,
„ 3 Portionsbüchsen „	= 600 g	. .	1 ℳ 33 ₰,
„ 6 „ „	= 1200 g	. .	2 ℳ 72 ₰,
„ 10 „ „	= 2000 g	. .	3 ℳ 86 ₰,
„ 15 „ „	= 3000 g	. .	6 ℳ 37 ₰,
„ 1 Rolle Gemüsekonserven	= 450 g	. . . . . .	— ℳ 37 ₰.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 17846. München 12. Dezember 1897.

Betreff: Anleitung zum Verlegen von Oberbau durch Eisenbahntruppen.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird eine „Anleitung zum Verlegen von Oberbau durch Eisenbahntruppen“ ausgegeben. Dieselbe erhält in dem Etat an ingenieurtechnischen Sonderschriften die Nro 28.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Henigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—17 zur Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde;

Deckblätter Nro 124—134 zu Teil A, „ Nro 97—116 „ „ B, „ Nro 52—60 „ „ C der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie;

Deckblatt Nro 51 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen;

Deckblätter Nro 37a—37d zum Entwurf der Vorschrift: „Das Artillerie-Förderbahngeräth“;

Deckblätter Nro 9—19 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. Bayer. Geschützen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 33.** **23. Dezember 1897.**

Nro 19015. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts zu bestimmen geruht, daß künftighin zur Verleihung des Königsabzeichens vom II. Armee-Corps 2 Infanterie-Kompagnien nur mehr alle 3 Jahre — erstmals im Jahre 1899 — in Antrag zu bringen sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. April 1895 Nro 5473 — Verordnungs-Blatt Seite 99/100 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18648. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1898 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. General-Kommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1898 bestimmt worden sind.

Armee-Corps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	Infant.-Leib-Regiment	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche bloß ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Passau	16. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. " "	
	Fürth	I. Bataillon 21. Infanterie-Regiments	—
	Zweibrücken	I. Bataillon 22. Infanterie-Regiments	—

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 19140. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Kommandierungen zur Feldartillerie-Schießschule.

In dem, den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule (Druck-Vorschrift Nro 301) vorgehefteten Kriegsministerial-Erlaß vom 30. November 1893 Nro 22229 ändert sich die zu Ziffer 51 und 56 gehörige Tabelle wie folgt:

General=Kommando I. Armee=Corps zum II. Kursus:
1 Stabsoffizier;
General=Kommando II. Armee=Corps zum I. Kursus:
1 Stabsoffizier;
Summe der Stabsoffiziere zum I. Kursus: 2
zum II. „ 2.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs=Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 19146. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz= und Verordnungsblatt 1897 Nro 45 — S. 375 und 376 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs=Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 6563 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der §§ 42 und 44 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der hiezu gehörigen Anlage B (Gesetz= und Verordnungsblatt 1892 Nr. 61 und 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt bezw. abgeändert:

1. Im § 42 Absatz 8 sind die Worte „unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV“ zu streichen.
2. Im § 44 ist hinter dem zweiten Satze des Absatzes 4 folgender Zusatz einzuschalten:

„Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden.“

3. Am Ende des zweiten Absatzes der Nr. VI der Anlage B ist folgender Satz hinzuzufügen:

   „Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend“.“

4. Die Nummer XII erhält folgende Fassung:

   „Grünkalk, das heißt der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.“

5. Im zweiten Absatze des Eingangs zu Nr. XX ist hinter den Worten „die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele“ beizufügen:

   „Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta und Destillate aus solchen.“

6. Im dritten Absatze des Eingangs zu Nr. XX der Anlage B ist nach den Worten „ferner Steinkohlentheeröle, die“ einzuschalten: „bei 17,5 Grad Celsius.“

7. Die Eingangsbestimmung unter XXI der Anlage B ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta, sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

   (2) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.), sowie Lösungen von Kautschuck oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein specifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.

   unterliegen nachstehenden Bestimmungen:“

Die Aenderungen treten am 1. Januar 1898 in Kraft.

München, den 22. November 1897.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Nro 19147.

München 22. Dezember 1897.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 Nro 45 — Seite 377 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des



K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 6727II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In der Eingangsbestimmung unter XXXVc der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) ist vor den Worten „Voswinkelschem Sicherheitssprengstoffe" folgender Absatz einzuschalten:

„Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter, überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist,".

Die neue Bestimmung tritt am 1. Dezember 1897 in Kraft.

München, den 28. November 1897.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Nro 19270. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Änderung der Heerordnung.

Die Anmerkung *) zu § 17,3a der Heerordnung erhält folgende Fassung:

„Als Entlassungstag der am 1. April oder 1. Oktober eingestellten und demnächst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 31. März bezw. der 30. September in die Entlassungspapiere einzutragen. Bezüglich der Überführung dieser Mannschaften aus der Reserve in die Landwehr bezw. betreffs der Entlassung aus der Landwehr ist jedoch von dem im Sinne des Artikels I, § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 liegenden, auf alle übrigen Mannschaften ebenfalls zutreffenden Grundsatze auszugehen, daß die Dienstzeit der als am 1. Oktober eingestellt geltenden Mannschaften erst mit dem 1. Oktober, die der am 1. April eingetretenen Leute erst mit dem 1. April ihr Ende erreicht."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 19280. München 22. Dezember 1897.

Betreff: Änderungen des Nachtrags zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Im Nachtrag zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger sind in Ziffer 10, Zeile 6, und in Ziffer 15, Zeile 7, die Worte „in den geraden Jahren" zu streichen und durch den Vortrag:

alle 3 Jahre — erstmals im Jahre 1899 —

zu ersetzen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 19118. München 21. Dezember 1897.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurde veröffentlicht und kann von dort bezogen werden:

Sektion Nro 650 Weilheim der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100 000.

Von der Gradabteilungkarte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 wurden ferner noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landesaufnahme:

die Sektionen: Nro 379 Elberfeld, Nro 457 Bonn,
Nro 429 Düren, Nro 480 Malmedy;
Nro 430 Köln,

vom K. Württembergischen Statistischen Landesamt:

die Sektion Nro 560 Mergentheim.

Ein neuerstelltes Preisverzeichnis der vom Topographischen Bureau des Generalstabes herausgegebenen Kartenwerke kann von den Truppenteilen ꝛc. unentgeltlich beim genannten Bureau bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Henigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 22—27 zur Marineordnung;

Deckblatt Nro 18 zur Anleitung für Arbeiten der Kavallerie im Felde;

Deckblatt Nro 8 zur Bajonettir-Vorschrift für die Infanterie;

Deckblätter Nro 12—14 zu den Ausführungsbestimmungen (Heft 1) zur Feldpostdienstordnung vom 12. Juni 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 28. Dezember 1897.

Nro 19491 a. München 28. Dezember 1897.

Betreff: Rangverhältnisse der Beamten.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchstes Signat vom 24. Dezember 1897 Allergnädigst zu verfügen geruht, daß bei den Ingenieuren und Chemikern der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik, Festungs-Oberbauwarten und Bauwarten die Bezeichnung der 1. und 2. Klasse in Wegfall kommt und die betreffenden Beamten von jetzt ab sämtlich die Abzeichen der bisherigen gleichen Chargen 1. Klasse zu tragen haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18860. München 28. Dezember 1897.

Betreff: Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1898 nach Maßgabe der anliegenden Übersicht sowie der nachstehenden Bestimmungen.
2. Die Offiziere haben sich am Tage des Beginnes ihres Kurses 9 Uhr vormittags bei dem Direktor der Gewehrfabrik zu melden.
3. Die Offiziere sind von ihren Truppenteilen spätestens 4 Tage vor Beginn der betreffenden Kurse der Direktion der Gewehrfabrik namhaft zu machen.

4. Die den Offizieren zuständigen Reisekosten und Tagegelder sind nach Prüfung und Feststellung von der Gewehrfabrik vorschüßlich zu zahlen und nach Schluß der Frühjahrs- bezw. Herbstkurse bei der Intendantur der militärischen Institute zur Rückerstattung für Rechnung des Kapitels 24, Titel 18a des Haupt-Militäretats anzufordern.
5. Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.
6. Die Diener der kommandierten Offiziere verbleiben in Verpflegung ihrer Truppenteile. Die Gebührnisse (Löhnung, Verpflegungszuschuß, Brotgeld ꝛc.) sind seitens der Truppenteile im voraus mit dem Gehalte ꝛc. der Offiziere an letztere zu senden. Die Offiziere haben den dieserhalb erforderlichen Schriftenverkehr selbständig zu führen. Für die Unterkunft der Diener sorgt die Kommandantur Amberg.

Die Überweisung der Diener an die Gewehrfabrik erfolgt durch Auszug aus der Truppenstammrolle. (Muster 4 zu § 12 der Heerordnung.)

Aus dem Auszuge muß ersichtlich sein:

der monatliche Löhnungssatz,
die Führung und
die etwa erlittenen Strafen.

Dem Auszuge sind beizufügen:

a) ein Verzeichnis der mitgegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke,
b) der für die Rückkehr erforderliche, bis auf Datum und Unterschrift vollständig ausgefertigte Militärfahrschein (Anlage III der F.-T.-O.),
c) der Lazaretschein.

Die Überweisungspapiere sind der Direktion der Gewehrfabrik so zeitig zuzusenden, daß sie drei Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen.

Für die aus der Garnison Amberg Kommandierten ist der Direktion der Gewehrfabrik nur der Auszug aus der Truppenstammrolle zuzusenden.

Jedem Diener der kommandierten Offiziere sind mitzugeben:

2 Feldmützen,
2 Waffenröcke (1 Sonntags-, 1 Dienstrock),
1 Litewka oder 1 Drillichrock,
2 Halsbinden,
2 Tuch-, bezw. Reithosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,

1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe,
1 „ Stiefel (möglichst gute), eventuell mit
1 „ Anschnallsporen mit Spornleder,
2 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 Tornister mit Zubehör, } (für Fußmannschaften),
3 Mantelriemen, }
1 Leibriemen bezw. Säbelkoppel,
1 Brotbeutel (für Fußmannschaften),
1 Säbeltroddel bezw. Faustriemen,
1 Seitengewehr,
1 Soldbuch.

Die auf dem Marsche nicht erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Diener sind den betreffenden Offizieren zuzusenden.

7. Die Disziplinarstrafgewalt sowie die Befugnis zur Urlaubserteilung steht in betreff der kommandierten Offiziersdiener dem Direktor der Gewehrfabrik zu.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik Amberg behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäfte für das Jahr 1898.

Es sind zu kommandieren:						
Truppenteil	zum 1. Kurs vom 7. Febr. bis einschl. 5. März	zum 2. Kurs vom 14. März bis einschl. 9. April	zum 3. Kurs vom 18. April bis einschl. 14. Mai	zum 4. Kurs vom 23. Mai bis einschl. 18. Juni	zum 5. Kurs vom 3. Okt. bis einschl. 29. Okt.	zum 6. Kurs vom 7. Nov. bis einschl. 3. Dez.
	Lieutenants					
Infanterie-Leib-Regiment	4	—	—	—	—	—
1. Infanterie-Regiment	5	—	—	—	—	—
2. „ „	3	—	—	—	—	—
4. „ „	—	—	3	—	-	—
5. „ „	—	—	1	—	—	—
6. „ „	—	—	3	—	—	—
7. „ „	—	—	2	–	—	—
	12	—	9	—	—	—

Truppenteil	Es sind zu kommandieren: zum 1. Kurs vom 7. Febr. bis einschl. 5. März	zum 2. Kurs vom 14. März bis einschl. 9. April	zum 3. Kurs vom 18. April bis einschl. 14. Mai	zum 4. Kurs vom 23. Mai bis einschl. 18. Juni	zum 5. Kurs vom 3. Okt. bis einschl. 29. Okt.	zum 6. Kurs vom 7. Nov. bis einschl. 3. Dez.
	Lieutenants					
Übertrag . . .	12	—	9	—	—	—
8. Infanterie-Regiment . .	—	—	3	—	—	—
9. " " .	—	—	—	—	3	—
10. " " .	—	2	—	—	—	—
11. " " .	—	—	—	—	2	—
12. " " .	—	3	—	—	—	—
13. " " .	—	5	—	—	—	—
14. " " .	—	—	—	—	3	—
15. " " .	—	3	—	—	—	—
17. " " .	—	—	—	—	3	—
18. " " .	—	—	—	—	1	—
19. " " .	—	—	—	—	—	3
21. " " .	—	—	—	—	—	1
22. " " .	—	—	—	—	—	2
23. " " .	—	—	—	—	—	1
1. Schweres Reiter-Regiment	—	—	—	1	—	—
2. " " "	—	—	—	1	—	—
2. Ulanen-Regiment . . .	—	—	—	1	—	—
1. Chevaulegers-Regiment .	—	—	—	1	—	—
2. " " .	—	—	—	1	—	—
3. " " .	—	—	—	1	—	—
5. " " .	—	—	—	1	—	—
6. " " .	—	—	—	1	—	—
1. Feldartillerie-Regiment .	—	—	—	—	—	1
2. " " .	—	—	—	—	—	2
3. " " .	—	—	—	—	—	1
4. " " .	—	—	—	—	—	1
5. " " .	—	—	—	—	—	1
1. Fußartillerie-Regiment .	—	—	—	1	—	—
2. " " .	—	—	—	1	—	—
1. Pionier-Bataillon . .	1	—	—	—	—	—
2. " " . .	1	—	—	—	—	—
	14	13	12	10	12	13

Inhalts-Verzeichnis
für das
Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums
vom Jahre 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

D.

F.

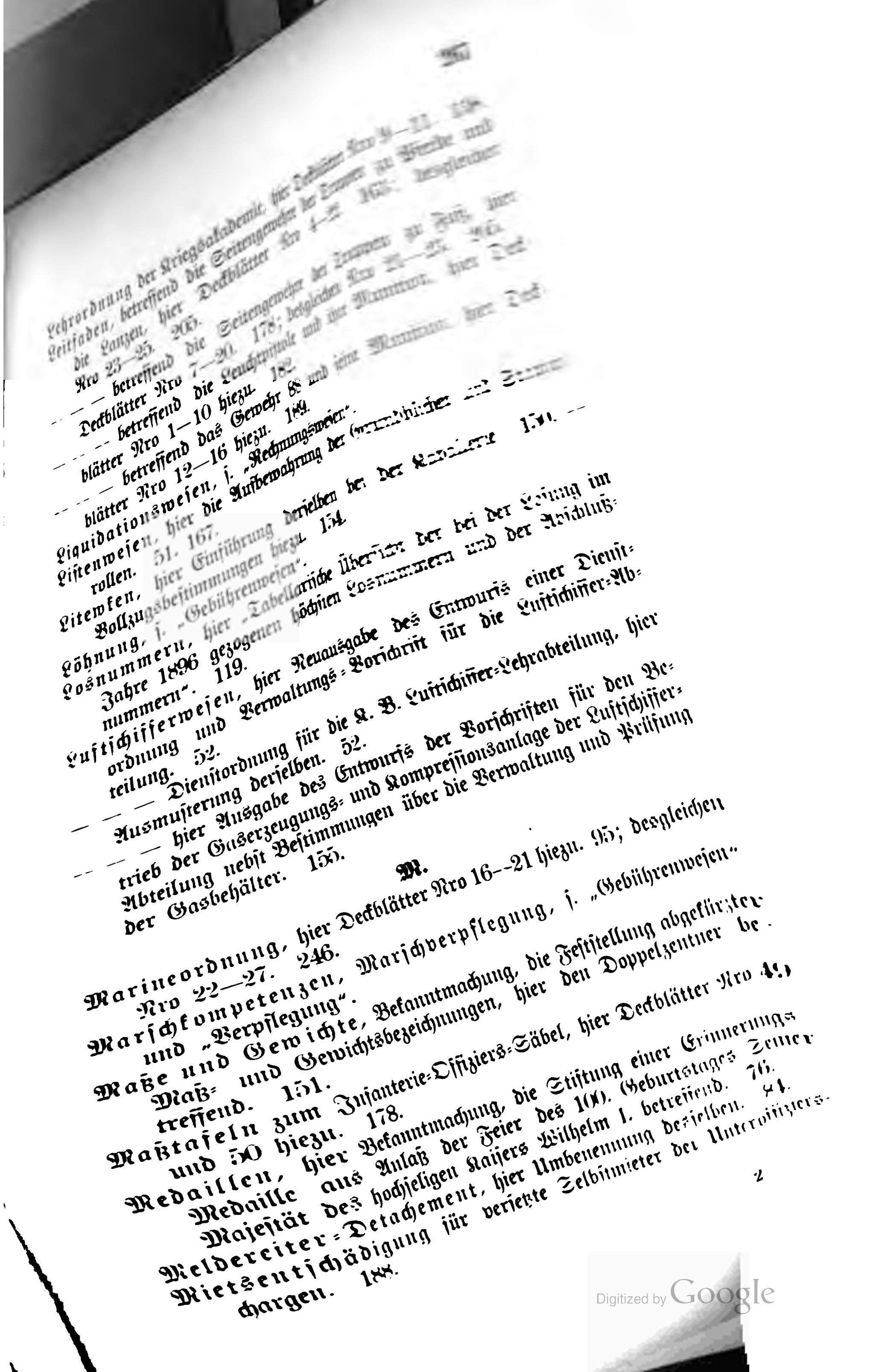
G.

H.

J.

K.

L.



M.

N.

O.

P.

Q.

—

R.

T.

U.

W.

X.

—

Y.

—

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1897.

№ 1 mit 43.



München.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Zahl
n
Zeite
Jahre
Zeugnisse, B
über die m
Militärdien
Zeugperson
Zeugpers
Zielpatron
Zi
Zi
Z
Z

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1897.

Nro 1. München 1. Januar 1897.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts nachgenannten Offizieren ꝛc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — und Grafen von Lerchenfeld-Prennberg, Königlicher Generaladjutant;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Ritter von Lobenhoffer, Chef des Generalstabes der Armee, — Ritter von Keller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Edlen von Grauvogl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1897.

Nro 1. München 1. Januar 1897.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts nachgenannten Offizieren &c. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, und Grafen von Lerchenfeld-Prennberg, Königlicher Generaladjutant;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Ritter von Lobenhoffer, Chef des Generalstabes der Armee, — Ritter von Keller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Edlen von Graubogl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Göringer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und Buz, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — dem Divisionsarzt Dr Stadelmayr, Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Pflaum à la suite des Generalstabes im Kriegsministerium, — Rösch von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, — den Majoren und Bataillons-Commandeuren Keßler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Röger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Grüber im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Beckenbauer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Nüßler im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor — und dem Major Gottgetreu, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons;

den Hauptleuten (Rittmeistern) Freiherr Kreß von Kreßenstein im Generalstab der 3. Division, — Moser, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 5. Division, — Spindler, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Lehrer an der Kriegsschule, — Hopffer, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Kompagniechef im Kadettencorps, — Sichart von Sichartshofen, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Scanzoni von Lichtenfels, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Burckart, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Julius Halder, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — und Freiherr von Guttenberg, Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Fink, Regimentsarzt im Infanterie-Leib-Regiment, — und dem Stabsarzt Dr Heim bei der Kommandantur Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 2. München 1. Januar 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Obersten Henigst, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und dem Generalauditeur Koppmann, Direktor des General-Auditoriats;

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die zweite Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat (mit dem Range der 1. Beamten-Rangklasse) Ritter von Lechner, Sektionsvorstand im Kriegsministerium;

die dritte Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß, vortragender Rat im Kriegsministerium, — und dem Geheimen Rechnungsrat Streck, Generalkriegszahlmeister;

die vierte Klasse:

dem Oberstlieutenant Bausewein, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, — den Intendanturräten Lenz — und Tempel, — dem Stabsauditeur Rischler — und dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Schmauser, — sämtliche im Kriegsministerium, — dann dem Garnisons-Verwaltungsoberinspektor, Rechnungsrat Loy in Neu-Ulm;

das Verdienstkreuz:

dem Geheimen Kanzleisekretär Auers im Kriegsministerium, — den Zahlmeistern Dreselly im 1. Infanterie-Regiment König, Stöcker im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Rauchenberger im 1. Train-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 3. München 1. Januar 1897.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

dem Hartschier Friedrich Weber der Leibgarde der Hartschiere, — den Feldwebeln (Wachtmeistern) Baptist Schmid im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Oskar Stößel im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Otto Kettenring im 19. Infanterie-Regiment, — Leonhard Lades bei der Militär-Schießschule, — Titus Ruppert im 2. Ulanen-Regiment König — und Ernst Kühn im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — dem Militär-Musikdirigenten Joseph Weigl im 2. Jäger-Bataillon, — dem Bezirksfeldwebel Leonhard Kamleiter beim Bezirks-Kommando Straubing, — dem Zeugfeldwebel Johann Heckel beim Artilleriedepot Germersheim, — den Oberlazaretgehilfen Mathias Stichel im Infanterie-Leib-Regiment — und Johann Linxweiler im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

B. Medaillen des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

a) die silberne:

dem Pförtner Jakob Schindlbeck im Kriegsministerium, — dem Vizefeldwebel und Regimentsschneider Xaver Lippert im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — dem Vizefeldwebel und Regimentsschuhmacher Johann Mang im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dem Vizewachtmeister und Regimentsschreiber Georg Werner im 4. Chevaulegers-Regiment König, — dem Regiments-Büchsenmacher Friedrich Daucher im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dem funktionierenden Meister Johann Maier I. — und dem Aushilfsrevisor Georg Gebert, beide bei der Gewehrfabrik, — dann dem Kasernenwärter Joseph Weis bei der Garnisonsverwaltung Bamberg;

b) die bronzene:

dem Arbeiter Heinrich Vogt bei der Fortifikation Germersheim, — den Magazinsarbeitern Andreas Kugler beim Proviantamte Ingol-

stadt — und Georg Hacker beim Proviantamte Bayreuth, — dann dem Oberknecht Paul Hohenleitner beim Remontedepot Schwaiganger.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4. München 1. Januar 1897.

Betreff: Verleihung von Titeln an Stabshoboisten rc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:
den Musikmeistern Emil Burow des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Wilhelm Genewsky des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Schönmann des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Karl Lemnitz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent", — dann dem Stabstrompeter Andreas Lindemann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Titel „Königlicher Musikmeister" zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 5. München 1. Januar 1897.

Betreff: Charakter- und Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, zu verleihen:

den Charakter als Oberstabsauditeur:

dem Stabsauditeur Ritter und Edlen von Sedelmair beim Militär-Bezirksgericht München;

den Charakter als Stabsauditeur:

den Regimentsauditeuren Philipp Mayer bei der Kommandantur Landau — und Haus, 2. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München;

den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates:

dem Oberintendanturrat von Zabuesnig, Vorstand der Intendantur der militärischen Institute;

den Titel eines Geheimen Rechnungsrates:

den Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium, Rechnungsräten Körber — und Bauer;

den Titel eines Rechnungsrates:

dem Sekretär Sigmund Mayer bei der Intendantur II. Armee-Corps, — dem Administrator Böhm des Remontedepots Schleißheim — und dem Zahlmeister a. D. Ludwig Schmidt;

den Titel eines Kanzleirates:

dem Geheimen Kanzleisekretär Schmal beim General-Auditoriat;

den Titel eines Geheimen Registrators:

dem Geheimen Kanzleisekretär Reiserer im Kriegsministerium;

den Titel eines Kanzleisekretärs:

den Kanzlisten von Hartz bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Ernst bei der Intendantur II. Armee-Corps — und Rödel bei der Intendantur der militärischen Institute, — dann dem Kanzleifunktionär Martin Eichinger bei der Generalmilitärkasse.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:

v. Flügel, Oberst.

Nro 9. München 1. Januar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 29. v. Mts

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant z. D. August Freiherrn von Leonrod den Charakter als General der Kavallerie zu verleihen;

den Second-Lieutenant Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts zu versetzen: die Kanzleisekretäre Rubner vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zum Generalstab — und Kaiser vom Kriegsministerium zum Militär-Bezirksgericht Würzburg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der Unterarzt der Reserve Friedrich Graf zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 9. Januar 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 413. München 9. Januar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Castell-Castell, Königlicher Obersthofmeister, in Anerkennung der von ihm auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege in dreißigjähriger Thätigkeit der Armee geleisteten höchst wertvollen Dienste das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 1. ds dem Obersten a. D. Stapp für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse und dem Premier-Lieutenant Harlander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 4. ds den Second-Lieutenant Moll des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

[illegible] Lieutenants Ritter [illegible] von [illegible] [illegible] Regiment Königin Mutter — und Freiherrn [illegible] vom 5. Feld-Artillerie-Regiment gegenseitig zu [illegible]

[illegible] Portepeefähnrich Ludwig Stepi vom 14. Infanterie-[illegible] zum 1. Train-Bataillon zu versetzen;

[illegible]

[illegible] dem Premier-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie [illegible] Aufgebots Gottlieb von Münster (Landau) den Abschied mit [illegible] gesetzlichen Pension zu bewilligen;

[illegible]

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Anton Schmidt von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Weber (Aschaffenburg) — und dem Second-Lieutenant Wilhelm Klein (Mindelheim); — von der Landwehr [illegible] Aufgebots dem Hauptmann Maximilian Teuffel (I. München), — dem Premier-Lieutenant Paul Hamm (Hof) — und dem Second-Lieutenant Johann Reher (I. München) — sämtliche von der Infanterie;

zu befördern

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Ludwig Walther in der Landwehr-Kavallerie [illegible] Aufgebots (Aschaffenburg);

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Paul Wall[illegible] in der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant [illegible] in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und [illegible] Mayer in der Landwehr-Infanterie [illegible] (Aschaffenburg);

[illegible]

[illegible]

[illegible] befördern: die [illegible] Regiment Groß-[illegible] im [illegible] im [illegible]

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots August Haiß (I. München) — und Karl Schuster (Bamberg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für den Rest des Etatsjahres 1896/97 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Bärmann im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherr Kreß von Kreßenstein im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — der Major Freiherr von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

als Stellvertreter:

die Majore und Bataillons-Commandeure Ritter und Edler von Sedelmair im Infanterie-Leib-Regiment, — Illing im 1. Infanterie-Regiment König — und Fischer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — der Major Ritter von Menz, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Fetzer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Edelmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis versetzt, — dann der Zahlmeister Hermann beim 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold eingeteilt.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Wilhelm Puppe (Hof) am 8. September 1896 zu Görbersdorf in Schlesien, im Königreiche Preußen;

der Oberapotheker der Reserve Dr Heinrich Luz (Gunzenhausen) am 24. November 1896 zu Stuttgart;

der Portepeefähnrich Julius Heindl des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 31. Dezember 1896 zu Sauerlach, Bezirksamts München II.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 2. 16. Januar 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren 2c.

Nro 691. München 16. Januar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 10. ds dem Hauptmann Zehrer, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artilleriedepots München, unter Verleihung des Charakters als Major und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Second-Lieutenant Vermann des 17. Infanterie-Regiments Orff den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 11. ds

dem Major Pfeufer, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Christoph im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Hauptmann Emil Röder, bisher à la suite dieses Regiments und Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Karl von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Stellung à la suite dieses Regiments;

am 12. ds dem Obersten von Bomhard, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kommenturkreuzes 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen;

am 13. ds

dem Hauptmann Emil Schneider, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann Bauer des 5. Feld-Artillerie-Regiments zum Batteriechef in diesem Regiment zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Alfred Gassert (Würzburg) in den Friedensstand des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Maximilian Blankenstein, — Ernst Holper, — Friedrich Graf, — Dr Waldemar Meyer — und Georg Höchtl (I. München), — Dr Alexander Quirin (Kempten), — Dr Otto Müller (Regensburg), — Dr Leopold Katz (Nürnberg), — Dr Maximilian Meyer — und Alois Salditt (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Otto Schöner (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Intendantur- und Baurat von der Intendantur I. Armee-

Corps, Major a. D. Hager, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Corpsstabsapotheker Briel vom Sanitätsamt I. Armee-Corps am 9. Januar in München.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1896 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Zahlmeister a. D. Simon, zuletzt in der Landwehr 1. Aufgebots, am 10. Februar 1891 zu Hof;

Premier-Lieutenant a. D. Stelzle, zuletzt Unterlieutenant bei der vormaligen Garnisons-Kompagnie Königshofen, am 14. September 1896 zu Regensburg;

Kanzlei-Sekretär a. D. Sollfrank, zuletzt Kanzlist bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 4. Oktober 1896 in München;

Major a. D. Graf von Lösch, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 17. Oktober 1896 in München;

Premier-Lieutenant a. D. Eberhard Krauß, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, am 17. Oktober 1896 zu Hof;

Corpsstabsveterinär a. D. Marggraff, zuletzt beim General-Kommando II. Armee-Corps, am 21. Oktober 1896 zu Würzburg;

Oberstlieutenant a. D. Mertz, zuletzt Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 28. Oktober 1896 in München;

Oberst a. D. Reschreiter, zuletzt Commandeur des vormaligen 4. Jäger-Bataillons, am 2. November 1896 in München;

General der Infanterie a. D. Freiherr von Ow, K. Oberhofmeister a. D., am 6. November 1896 zu San Remo in Italien;

Oberstlieutenant a. D. Edmund Eckart, zuletzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 9. November 1896 zu Weilheim;

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Körner, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 12. November 1896 zu Bayreuth;

Hauptmann a. D. Hermann Heller, zuletzt bei den Landwehr-Jägern 1. Aufgebots, am 21. November 1896 zu Straßburg im Elsaß;

Premier-Lieutenant a. D. Alfred Freiherr von Wolfskeel, zuletzt Second-Lieutenant im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 21. November 1896 zu Reichenberg, Bezirksamts Würzburg;

Oberstlieutenant z. D. Lindpaintner, zuletzt Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, am 28. November 1896 in München;

Hauptmann a. D. Gutmann, zuletzt im vormaligen 6. Jäger-Bataillon, am 3. Dezember 1896 zu Erlangen;

Generalmajor a. D. Höfler, zuletzt Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, am 10. Dezember 1896 zu Wiesbaden;

Premier-Lieutenant a. D. Keidel, zuletzt im 1. Train-Bataillon, am 18. Dezember 1896 in München;

Oberstlieutenant a. D. Matthäus Sonntag, zuletzt Hauptmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 19. Dezember 1896 zu Augsburg;

Oberstlieutenant a. D. Adam Roth, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 28. Dezember 1896 zu Werneck, Bezirksamts Schweinfurt;

Major a. D. Cucumus, zuletzt à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artilleriedepots Würzburg, am 30. Dezember 1896 zu Würzburg;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Franz Schmid, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Chefarzt des Garnisons-Lazarets Neu-Ulm, am 31. Dezember 1896 in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 26. Januar 1897.

Inhalt: Personalien.

Nro 1279. München 26. Januar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere rc.:

am 19. ds dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der zweiten Stufe der zweiten Klasse des Kaiserlich Chinesischen Ordens vom Doppelten Drachen zu erteilen;

am 21. ds den Portepeefähnrich Maximilian Böhm vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Major a. D. Georg Freiherrn von Perfall den Charakter als Oberstlieutenant zu verleihen;

[illegible] den Portepeefähnrich Ferdinand Riedinger vom 2. Artillerie-Regiment Horn zum 1. Chevaulegers-Regiment [illegible] Nikolaus von Rußland zu versetzen;

[illegible] die nachgenannten [illegible] [illegible] zu befördern: [illegible]

[illegible] des [illegible] Regiment [illegible]

[illegible]

giments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Theodor Schlier des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Kellner des 2. Pionier-Bataillons, — Eduard Schreyer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Johann Ruff des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Maximilian Welsch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Karl Eberth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Friedrich Münch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hermann Geis des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Paul Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Robert Groß und Joseph Brunner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Joseph Mayr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Ludwig Köttnitz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Pfannenstiel des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Rudolf Biechele des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Motschenbacher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hermann Mayer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Wilhelm Kretzer des 19. Infanterie-Regiments, — Karl Sorge des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Johann Schuberth des 19. Infanterie-Regiments, — Karl Schmitz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Maximilian Gebendorfer des 2. Pionier-Bataillons, — Maximilian Müller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Emil Schlör des Eisenbahn-Bataillons, — Erwin Holmberg des 1. Infanterie-Regiments König, — Hermann Schmid des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Otto Freiherr von Stengel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Friedrich Hühnlein des Eisenbahn-Bataillons, — Wilhelm Jägerhuber des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Schropp des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ferdinand Tretzel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Eduard Eilhauer des 19. Infanterie-Regiments, — Wilhelm Biermer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Karl Prügel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Friedrich Scholz des 2. Jäger-Bataillons, — Heinrich Kröller des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Wilhelm Wirth des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Nikolaus Handschuch und August Neumaier des 10. Infanterie-

am 23. ds den Portepeefähnrich Ferdinand Riedinger vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zu versetzen;

ferner am gleichen Tage die nachgenannten Offiziersaspiranten der Armee zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, nämlich die Unteroffiziere Karl Buchberger des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Karl Uschold des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Franz Hörauf des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Paul Erhard des 1. Infanterie-Regiments König, — Nikolaus Koch des Eisenbahn-Bataillons, — Joseph Gmeinwiser des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Rudolf Rosenmerkel des 1. Pionier-Bataillons, — Friedrich Buhler des 19. Infanterie-Regiments, — Maximilian Kühlmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Robert Hausner des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Adolf Rall des 2. Pionier-Bataillons, — Eduard Söldner des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Walther Freiherr von Seckendorff-Aberdar des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Rudolf Saller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Ludwig Schuster des 2. Train-Bataillons, — Friedrich Bauer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Walther Ritter und Edler von Sedelmair des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Wilhelm Holzschuher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Alfred Strobl des 19. Infanterie-Regiments, — Karl Freiherr Kreß von Kressenstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Joseph Liebing des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Adam Stümpfig des 1. Pionier-Bataillons, — Christoph Müller des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Karl Wingefelder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Karl Wöninger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Freiherr von Lindenfels des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Viktor Pernwerth von Bärnstein des 1. Infanterie-Regiments König, — Wilhelm Wand des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karl Seitz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Gustav Wierrer des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Ferdinand Baumgärtl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Wilhelm Pfändler des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Alois Seidl des 6. Infanterie-Re-

giments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Theodor Schlier des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Kellner des 2. Pionier-Bataillons, — Eduard Schreyer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Johann Ruff des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Maximilian Welsch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Karl Eberth des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Friedrich Münch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hermann Geis des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Paul Jahreiß des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Robert Groß — und Joseph Brunner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Joseph Mayr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Ludwig Köttnitz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Pfannenstiel des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Rudolf Biechele des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Motschenbacher des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hermann Mayer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Wilhelm Kretzer des 19. Infanterie-Regiments, — Karl Sorge des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Johann Schuberth des 19. Infanterie-Regiments, — Karl Schmitz des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Maximilian Gebendorfer des 2. Pionier-Bataillons, — Maximilian Müller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Emil Schlör des Eisenbahn-Bataillons, — Erwin Holmberg des 1. Infanterie-Regiments König, — Hermann Schmid des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Otto Freiherr von Stengel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Friedrich Hühnlein des Eisenbahn-Bataillons, — Wilhelm Jägerhuber des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Schropp des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ferdinand Tretzel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Eduard Eilhauer des 19. Infanterie-Regiments, — Wilhelm Biermer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Karl Prügel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Friedrich Scholz des 2. Jäger-Bataillons, — Heinrich Kröller des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Wilhelm Wirth des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Nikolaus Handschuch — und August Neumaier des 10. Infanterie-

Regiments Prinz Ludwig, — Karl Lochmüller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Graf Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments, — Walther Dill des 1. Infanterie-Regiments König, — Hans Bisle des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hans Hederer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Adolf Mark des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Johann Deschauer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilhelm Walter des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Eugen Brunner des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Lothar Geistbeck des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Friedrich Weigel des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Schilling des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Ernst Ferber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von [illegible] — Franz Kirchmair des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Hermann Ritter von Pfistermeister des 2. Schw[illegible] Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von [illegible]eich, — Paul Backmund — und Karl Freiherr Loef[illegible]lz von Colberg des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Fra[illegible]seph von Österreich;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Walther Schmidt (Hof) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 23. ds den Ingenieur 2. Klasse Friedrich Weber von den Artillerie-Werkstätten mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 25. ds zu ernennen:

zu Garnisons-Bauwarten die Garnisons-Bauwarte auf Probe und Bautechniker Ignaz Schulherr in München I, — Georg Falcke in Nürnberg, — Friedrich Barth in Ingolstadt I — und Georg Birkmann in Würzburg;

zu Garnisons-Bauschreibern die Militäranwärter und Garnisons-Bauschreiber auf Probe Wilhelm Schilling in München III — und Ludwig Roth in Würzburg;

d) außerdem:

am 20. ds dem Dozenten für Allgemeine Geschichte an der Kriegs-

akademie, Dr Albrecht Stauffer, auf die Dauer der Verwendung in diesem Lehramte den Titel eines Königlichen Professors zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Rudolph des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von [illegible]reich zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. [illegible]nee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Der A[illegible]tenfunktion wurde enthoben:
der Rit[illegible]ter Sixt, Regimentsadjutant, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
dagegen wurden ernannt:
zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant Hanemann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
zum Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Berchem im Infanterie-Leib-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 6. Februar 1897.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 1979. München 6. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts dem Obersten Freiherrn von und zu der Tann, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

am 4. ds

den Obersten Dippert, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — und den Major Götz, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Oskar Dietz, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Harlander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Batteriechef in diesem Regiment zu ernennen — und den Second-Lieutenant Herold zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu befördern;

ferner am gleichen Tage

den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, als Hauptmann mit einem Patente vom 19. Juni 1892 in den Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen;

den Rittmeister Freiherrn von Wolfskeel, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

zu befördern: zu Majoren ohne Patent die Hauptleute Graf von Ysenburg-Philippseich — und Otto Schmidt, beide bei der Zentralstelle des Generalstabes, — Freiherr Kreß von Kressenstein im Generalstab der 3. Division, — Martini im Generalstab der 5. Division — und Waßner, à la suite des Generalstabes und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds.

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Friedrich Schröder (Kitzingen) von der Infanterie — und Konrad Vorbrugg (Aschaffenburg) von den Jägern, beiden unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Matthäus Resau (Gunzenhausen) von der Fuß-Artillerie, — den Premier-Lieutenants Moriz Stainlein (I. München) von der Infanterie, — Heinrich Schmitt (Weilheim) von der Feld-Artillerie, — dann dem Second-Lieutenant Julius Mayr (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Ernst Mehl in der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Karl Panizza in der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Karl Reichhold — und Friedrich Erk (I. München), — Georg Hochgraßl (Vilshofen), — Otto Braun (Augsburg), — Heinrich Riegelmann (Nürnberg), — Adolf

Fellmeth (Würzburg), — August Henrichs (Aschaffenburg), — Georg Wohlfarth (Hof) — und Anton Baader (Landau), — sämtliche in der Infanterie, — Rudolf Amberger (I. München) bei den Jägern, — Friedrich Ribot (Gunzenhausen) — und Joseph Clostermann (Kaiserslautern), beide in der Kavallerie, — Franz Ludowici (Ludwigshafen) im Train; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Joseph Burkart (Hof), — Ambros Sell — und August Bartel (Zweibrücken), — sämtliche in der Infanterie;

zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Maximilian Koch im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Riegel, — Anton Schächtl — und Xaver Sturtz im 1. Infanterie-Regiment König, — Franz Moeßmer — und Alexander Eibner im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emil Stens — und Maximilian Holländer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Freiherr von Wulffen im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Johann Rhomberg — und Georg Kupper im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Heinrich Freiherr Voith von Voithenberg — und Wilhelm Rall im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Rudolf Zenker — und Ferdinand Klein-Siebenbürgen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Richard Fertig im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Karl Drescher — und August Krumm im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Andreas Hünerkopf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Leiß — und Karl Raab im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Otto Senn, — Rudolf Ludwig, — Franz Düll — und Otto Strößenreuther im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Stöckert — und Gustav Lettenmayer im 1. Jäger-Bataillon, — Ignaz Holzwarth im 2. Jäger-Bataillon, — Hermann Tröltsch im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Gwinner, — Kurt Freiherr von Eyb — und Ernst Freiherr von und zu Aufseß im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Walther Finkler im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Otto Eichenmüller im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Robert Grimm im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Metzeler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Mellarts im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ludwig Hauck vom 2. Feld-Artillerie-

Regiment Horn im 2. Fuß=Artillerie=Regiment, — Siegfried Strauß — und August Grünwald im 1. Train=Bataillon, — Gottfried Schmitt, — Johann Deibel, — Franz Jänisch — und Georg Binder im 2. Train=Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second=Lieutenants Georg Schnitzler — und Otto Mayr (Rosenheim), — Otto Maul, — Joseph Weiß, — Georg Arzberger, — Emil Löhnes — und Johann Braun (I. München), — Adolf Proschek (II. München), — Ignaz Brunner (Landshut), — Ferdinand Bechter (Kempten), — Kaspar Deutschenbauer (Augsburg), — Karl Mayer (Gunzenhausen), — Joseph Baum (Amberg), — Karl Mayer — und Gustav Sellner (Nürnberg), — Leonhard Bischoff (Ansbach), — Joseph Frank (Erlangen), — Joseph Weller — und Sigmund Lechner (Bamberg), — Friedrich Gaab — und Alfred Jung (Würzburg), — August Süllwald — und Maximilian Schröder (Aschaffenburg), — Karl Ströbel (Hof), — Joseph Lindner, — Friedrich Hummrich — und Joseph Schwegmann (Kaiserslautern), — sämtliche bei der Infanterie; — Gustav Ebell, — Gottfried Döhler — und Adolf Heinrich (Hof), — Jakob Wiedemann (Ludwigshafen), — diese in der Kavallerie; — Richard Riemerschmid (I. München), — Erhard Schmitt (Nürnberg), — Konrad Lembert (Hof) — und Karl Fitz (Ludwigshafen), — in der Feld=Artillerie; — Georg Pschorr (I. München), — Joseph Sahlmann — und Emil Fechheimer (Nürnberg), — Hermann Schütze (Bamberg), — Karl Hammer (Würzburg), — David Thormann (Hof), — Joseph Biffar (Ludwigshafen), — Ferdinand Neubert — und Adolf Clausz (Landau), — Heinrich König (Zweibrücken), — sämtliche im Train;

zu Second=Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel der Reserve Adolf Wächter (Kitzingen) — und Christian Roth (Bamberg), beide im 5. Infanterie=Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Primus Walter (Amberg) im 6. Infanterie=Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Thiermann (Straubing) im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Maximilian Amann (Regensburg) im 11. Infanterie=Regiment von der Tann, — Christian Schadt (Aschaffenburg) im 17. Infanterie=Regiment Orff, — Gabriel Thoma (Erlangen) — und Johann Bierlein (Ansbach), beide im 19. Infanterie=Regiment, — Hermann Sinner (Amberg) im 2. Jäger=Bataillon;

zum Second=Lieutenant der Landwehr 1. Aufgebots den Vizewachtmeister der Landwehr 1. Aufgebots Christian Meisner (Bamberg) bei der Feld=Artillerie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Gustav Vogel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Philipp Halm vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

am 5. ds dem Premier-Lieutenant Andreas Schantz von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Straubing) den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Dr Edmund Heitz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Robert Dölger im 2. Pionier-Bataillon, — beide mit einem Patente vom 6. Januar 1897;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Peter Burguburn (Landau) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts den Lazaret-Inspektor Lang des Garnisonslazarets München aus administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. ds den Kanzleifunktionär Alois Sperrer des Generalstabes zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium zu ernennen;

am 2. ds zu befördern:

zum Militär-Intendanten des II. Armee-Corps den Intendanturrat Sellmayr von der Intendantur dieses Armee-Corps, vorbehaltlich späterer Festsetzung seines Ranges;

zu Oberintendanturräten die Intendanturräte Braun des Kriegsministeriums — und Heiden der Intendantur I. Armee-Corps;

zum Intendanturrat den Intendantur-Assessor Nies, Vorstand der Intendantur der 1. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 4. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Dr Maximilian Hobein (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 1846. München 6. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Graf von Verri della Bosia des Infanterie-Leib-Regiments wird, zunächst auf die Dauer eines Jahres, für Dienstleistung zum Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Oberst Heinrich Ritter von Henigst, Abteilungschef im Kriegsministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 23. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 4. 13. Februar 1897.

Inhalt: Personalien.

Nro 2305. München 13. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ɩc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ɩc.:

am 6. ds

den Major Kolb, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Major Konstantin Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Rittmeister Bauer, à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

den Second-Lieutenant Karl Rager vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu versetzen;

am 10. ds den Obersten Hauer, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 11. ds zu versetzen:

den Major a. D. Bscherer zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren, — ferner

zum 1. April d. Js

den Major Hueber, unter Enthebung vom Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité, von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen in den Stab des 1. Pionier-Bataillons;

die Hauptleute Peter vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons zur Fortifikation Ingolstadt — und Gyßling von der Fortifikation Germersheim zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, diesen unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 17. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Leitenstorfer, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für die von ihm am 20. November v. Js in Metz vollbrachte Errettung eines Mädchens vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Alois Prosinger (Rosenheim), — Dr Friedrich Adolph, — Gustav Rüdinger, — Dr Emil Kleinschmidt — und Dr Wilhelm Hoopmann (I. München), — Dr Otto Reh (Kempten), — Dr Otto Ganz (Nürnberg) — und Dr Karl Hetzel (Erlangen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Georg Häusler (Rosenheim) — und Dr Alfons Ott (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Ingenieur 2. Klasse Kleyla der Artillerie-Werkstätten zum Ingenieur 1. Klasse dortselbst zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Oberapothekern der Reserve zu befördern: die Unterapotheker der Reserve Karl Hümmer (Rosenheim), — Gustav Winkler — und Maximilian Albrecht (I. München), — Joseph Wiedemann (II. München) — und Karl Winter (Augsburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Ludwig Fuhrmann vom 19. Infanterie-Regiment zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 5.** **19. Februar 1897.**

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 2578. München 19. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 25. v. Mts den Leibgarde-Hartschieren Christian Hock — und Adam Reichinger für ihre am 15. Februar d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 15. ds dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Reichlin von Meldegg, Militärbevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und dem Generalmajor a. D. Millauer für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse, — dann

am 16. ds dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), für den Königlich Preußischen Roten Adlerorden

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 19. Februar 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 2578. München 19. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 25. v. Mts den Leibgarde-Hartschieren Christian Hock — und Adam Reichinger für ihre am 15. Februar d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 15. ds dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Reichlin von Meldegg, Militärbevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches, für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und dem Generalmajor a. D. Millauer für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse, — dann

am 16. ds dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), für den Königlich Preußischen Roten Adlerorden

2. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Fitting des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur genannten Kommission, für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, zum Second-Lieutenant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, vorerst unter Stellung à la suite dieses Regiments, zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Gustav Dietz des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. März d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Karl Küster vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 17. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Dieudonné des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt, den Charakter als Stabsarzt zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds den Stabsarzt a. D. Dr Maximilian Schäffer in der Landwehr 1. Aufgebots (Aschaffenburg) wiederanzustellen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Zahlmeister Lehr des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Stabsarzt der Reserve Dr Franz Rohn (Hof) am 27. Januar zu Mohrungen, Regierungsbezirks Königsberg im Königreiche Preußen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 **zu № 5.** **27. Februar 1897.**

Inhalt: Personalien.

Nro 2946. München 27. Februar 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. ds

dem Hauptmann Hoeltz von der Fortifikation Ingolstadt — und dem Hauptmann z. D. Oeffner den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen: den Hauptmann Wilhelm Weber vom 1. Pionier-Bataillon, diesen unter Belassung im Kommando als Direktions-Offizier und Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule bis 10. August l. Js, — und den Second-Lieutenant Hähn vom 2. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Germersheim;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Laacke vom 1. Pionier-Bataillon in diesem Truppenteil;

am 23. ds

dem Major Bergmann, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Volk, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und den Hauptmann und Kompagniechef George desselben Regiments, — beide mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

den Hauptmann Burkhardt, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils als Mitglied zur Militär-Schießschule zu versetzen und denselben zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

zu Kompagniechefs zu ernennen: den Hauptmann Schuster, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Mitglied der Militär-Schießschule, unter Enthebung vom Kommando zur Königlich Preußischen Gewehr-Prüfungs-Kommission, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Premier-Lieutenant Distler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, in diesem Truppenteil;

ferner am gleichen Tage

die Majore und Abteilungs-Commandeure von Kirschbaum — und Manz vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Major von Zwehl, Abteilungs-Commandeur vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, in gleicher Eigenschaft zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Hauptleute Maximilian Graf von Montgelas von der Zentralstelle des Generalstabes in den Generalstab I. Armee-Corps, — Fixle, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, zur Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Kommandierung zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — und Peter, à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-

Prüfungs-Kommission, von der Inspektion der Fuß-Artillerie in den Stab des genannten Regiments;

zu ernennen:

zu Abteilungs-Commandeuren die Majore Erl, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Gebhard im 5. Feld-Artillerie-Regiment, beide in ihren Truppenteilen;

zu Batteriechefs den Hauptmann Höhn vom Generalstab I. Armee-Corps im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und den Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, bisher kommandiert zum Generalstab, in diesem Truppenteil unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. ds

zu ernennen: zum Kassen-Assistenten bei der Generalmilitärkasse den Second-Lieutenant a. D. Rudolf Lechner;

zu befördern:

zum Buchhalter den Kassen-Assistenten Zimmermann der Generalmilitärkasse;

zum Wirtschaftsinspektor den Verwaltungs-Assistenten Otto des Remontedepots Schwaiganger.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Generalauditeur Klemens Ritter von Koppmann, Direktor des Generalauditoriats, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 16. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage **zu № 6.** **4. März 1897.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Sterbfälle.

Nro 3388. München 4. März 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts den Major Prell, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — und den Hauptmann Anton Müller, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 1. ds

dem Rittmeister Hüeber, Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Lenze des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 3. ds

zu versetzen: die Second-Lieutenants Mattenheimer vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 2. Jäger-Bataillon — und Schropp vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche

Richard Freiherr von Falkenhausen, — Otto Freiherr von Berchem, — Karl Freiherr von Hacke — und Karl Freiherr von Welser im Infanterie-Leib-Regiment;

Hugo Baur, — Karl Berthold — und Balduin von Winckler im 1. Infanterie-Regiment König;

Ludwig Fischer, — Gustav Storch, — Ludwig Dimroth, — Ludwig Erhard — und Erich von Prosch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Philipp Correck, — Eduard Madroux, — Manfred Hauer — und Friedrich Preitner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Fridolin Weiß — und August Hörl im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Philipp Schnitzlein, — Karl Boxberger, — Wilhelm Oesterreicher, — Georg Nägelsbach, — Eugen Schuberth — und Otto Thelemann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Julius Schmitt, — Gustav Reitzenstein, — Paul Friedrich, — Arthur Hagen, — Hermann Meyer — und Joseph Mayer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Wilhelm Geißler, — Wilhelm Eitzenberger, — Hans Brunner, — Friedrich Freiherr von Waldenfels — und Eberhard Käfferlein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Adolf Donner, — Ludwig Drechsel, — Ludwig Engelhardt — und Franz Greß im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Paul Schwill, — Oskar Wiener — und Karl Fischer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Friedrich Weiß — und Hermann Sölch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Oskar Stuhlreiter, — Anton Ullerich, — Otto Schmalz, — Friedrich Lutzenberger, — Hermann Beckler — und Wilhelm Specht im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Engelbert Mayr, — Karl Kramer, — Otto Frauenholz — und Heinrich Popp im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Paul Voit, — Karl Schimmer — und Friedrich Edler und Ritter von Dippel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Heinrich Braun, — Eduard Schauberger, — Justin Brößler — und Karl Bergmayer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Ernst Prestele, — Julius Laur — und Leonhard Rothlauf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Emanuel Wetzel im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Hermann Carl, — Philipp Hoepffner — und Rudolf Buch im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Karl Riederer, — Ottmar Schäffer, — Georg Burger — und Hans Meyer im 19. Infanterie-Regiment;

Robert Merkl im 1. Jäger-Bataillon;

Bruno Human im 2. Jäger-Bataillon;

Friedrich Pauer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Karl Fürst von Wrede im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Gustav von Cube im 2. Ulanen-Regiment König;

Wilhelm Stadelmayr im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Heinrich Ehlers im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Karl Gonnermann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Friedrich Bonn im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Albert Kraußold im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Wilhelm Leeb — und Maximilian Freiherr von Boutteville im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Wilhelm Metz — und Franz König im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Adolf Strebel — und Friedrich Cortolezis im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Erich Runge, — Gustav Ulrich, — Paul Dannemann, — Christian Zeitler, — Karl Hübner, — Anton Breitung, — Wilhelm Brönner, — Karl Hotz, — Gustav Hatzfeld, — Karl Kühner — und Georg Scheinhof, sämtliche im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Hans Schuberth — und Paul Wittich vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Ludwig Seyler — Ferdinand Ehrenreich — und Alfred Wörlen im 1. Pionier-Bataillon;

Arthur Matthieß — Rudolf Mayer, — Emil Baumann — und Karl Reichard im 2. Pionier-Bataillon;

Hugo von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 1. Train-Bataillon;

Paul Queck im 2. Train-Bataillon;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Konrad Schwarzweller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Theodor Bauer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Leo Johanny im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Joseph Bermüller im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Sigmund Graf von Spreti im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert Leuchs im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Emil Rehm im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Hollenbach im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Ludwig Graf Waldbott von Bassenheim im Infanterie-Leib-Regiment;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts den Unterarzt Dr Emil Becker des 2. Ulanen-Regiments König zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. v. Mts dem Kupferstichrevisor Glas des Topographischen Bureaus des Generalstabes für seine mit 27. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 27. v. Mts den Kupferstecher Gerstacker des Topographischen Bureaus des Generalstabes mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Paul Säuberlich (Hof) am 15. Februar zu Gleiwitz in Schlesien, im Königreiche Preußen;

der Second-Lieutenant Barth des 17. Infanterie-Regiments Orff am 24. Februar zu Germersheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 13. März 1897.

Inhalt: 1) Personalien: 2) Berichtigung.

Nro 3959. München 13. März 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 4. ds dem Stabshoboisten Blasius Pöll des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 5. ds den Second-Lieutenant Grafen von Loewenstein-Scharffeneck à la suite des 2. Ulanen-Regiments König unter Belassung in diesem Verhältnis auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 9. ds den Major Brunner, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens nachstehende Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar: das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone dem Obersten à la suite

der Armee und Königlichen Oberststallmeister Freiherrn von Wolfskeel; — dann vom Verdienstorden vom Heiligen Michael: dem Generallieutenant und Königlichen Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg die I. Klasse, — dem Generalmajor und Königlichen Flügeladjutanten Freiherrn von Branca die II. Klasse mit dem Stern — und dem Obersten Rutz, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, die II. Klasse;

am 12. ds den Second-Lieutenant Wilhelm Trendel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Eugen Quaglio von der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und dem Second-Lieutenant Gottfried Banzer (Weiden) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Rudolf Gschwendner (Hof) von der Fuß-Artillerie, — dem Rittmeister Johann Leininger (Würzburg) vom Train, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Premier-Lieutenants Wilhelm Schäfer (Passau), — Arnold Reinhard (Aschaffenburg), — Hermann Dick (Ludwigshafen) — und dem Second-Lieutenant Eduard Förster (Nürnberg), — sämtliche von der Infanterie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Eduard Steidle in der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Albert Kuschel (Hof) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Stephan Hartmann im 19. Infanterie-Regiment;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Rudolf Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen von der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Michael Wolff (Würzburg) mit der Erlaubnis zum Tragen der

Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied zu bewilligen;

am 8. ds den Unterarzt der Reserve Dr Georg Bräutigam (Nürnberg) zum Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Corpsstabsveterinär Schneider vom General-Kommando I. Armee-Corps mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Franz Welz (Bamberg) den Abschied zu bewilligen;

am 8. ds den Unterapotheker der Reserve Friedrich Popp (I. München) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Berichtigung.

In Beilage 2 zu Nro 2 des Verordnungs-Blattes vom 16. Januar 1897, Seite 14, Zeile 8 von unten soll es statt: „Dr Alexander Quirin" heißen: „Dr Alexander Qurin".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 7. 20. März 1897.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 4269. München 20. März 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds bewogen gefunden, im Verfolg des Allerhöchsten Signates vom 20. September v. Js „die Friedensformation der Infanterie vom 1. April 1897 betreffend", sowie für sonstige Personalveränderungen bei den Offizieren das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen:

Ernannt werden:

zu Brigade-Commandeuren die Obersten von Malaisé, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, dieser unter Beförderung zum Generalmajor (2), bei der 11. Infanterie-Brigade — und Freiherr von Leoprechting, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Stellung à la suite des Regiments, bei der 12. Infanterie-Brigade;

zu Regiments-Commandeuren der Oberst Reisner Freiherr von Lichtenstern, bisher à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und Commandeur der Militär-Schießschule, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Oberstlieutenants Graf Eckbrecht von Dürckheim-Mont-

martin (8), bisher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule, im Infanterie-Leib-Regiment, — Koerbler (4), etatsmäßiger Stabsoffizier vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Banfield (6), Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — dann die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere von Weech (2) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 20. Infanterie-Regiment, — Binder (5) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 21. Infanterie-Regiment, — Karl von Brückner (7) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 22. Infanterie-Regiment — und Pfeffer (1) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 23. Infanterie-Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zum Direktor der Kriegsschule der Major Beckenbauer, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Stellung à la suite des Regiments und unter Beförderung zum Oberstlieutenant (12);

um Commandeur der Militär-Schießschule der Major Kronberger, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments und unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren der Major Graf von Bothmer (9), bisher mit den Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers beauftragt, im Infanterie-Leib-Regiment, — die Majore und Bataillons-Commandeure Graser (11) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Keßler (1) vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Sirl (5) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen (7) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 20. Infanterie-Regiment — und Hagen (8) vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 21. Infanterie-Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandeur des 2. Jäger-Bataillons der Major Grüber, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Bataillons-Commandeuren der Major Rösch, unter Enthebung vom Kommando zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, von der Zentralstelle des Generalstabes im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — dann die Hauptleute und Kompagniechefs Langhäuser (5) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Guggenberger (3) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Pronath (6) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 19. Infanterie-Regiment, — diese unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagniechefs der Hauptmann Maunz im 19. Infanterie-Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Emil Schoch des 1. Infanterie-Regiments König — und Gramm des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu Brigadeadjutanten die Premier-Lieutenants Großmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Stellung à la suite dieses Regiments, bei der 11. Infanterie-Brigade — und Ganzer, dieser unter Enthebung vom Kommando zur Luftschiffer-Abteilung und unter Belassung im Verhältnis à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, bei der 12. Infanterie-Brigade.

Versetzt werden:

der Major Fuchs, Bataillons-Commandeur vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, in gleicher Eigenschaft zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

der Hauptmann Brug, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, — und der Rittmeister von Staudt, bisher à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert als Adjutant bei der IV. Armee-Inspektion, dieser als Hauptmann mit einem Patente vom 11. April 1896, beide in den Generalstab (Zentralstelle), — dann der Hauptmann Retschert, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, in gleicher Eigenschaft zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

die Premier-Lieutenants Philipp Mayer des 1. Infanterie-Regiments König in das Verhältnis à la suite dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann und unter Belassung im Kommando zum Generalstab, — und Ernst Blanc vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur Luftschiffer-Abteilung unter Stellung à la suite des Regiments;

zu dem neu zu bildenden 20. Infanterie-Regiment:

die Majore und Bataillons-Commandeure Morneburg vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Gradinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherr von Hallberg zu Broich vom Infanterie-Leib-Regiment;

die Hauptleute und Kompagniechefs Fritsch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heilmann vom Infanterie-Leib-Regiment, — Endres — und Bauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — von Steinsdorf vom Infanterie-Leib-Regiment, — Arnold vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Berthold vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hugo Kollmann vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Alfred Weiß vom 1. Infanterie-Regiment König, — Steyrer — und Berthold Freiherr von Feilitzsch, dieser unter Ernennung zum Kompagniechef, beide vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Robert Kollmann vom 1. Infanterie-Regiment König;

die Premier-Lieutenants Schmidbauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Vischer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heller, als Bataillonsadjutant, vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Graßmann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Frank vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Berr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Jamin vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Laßberg vom 1. Infanterie-Regiment König,— Zenns, bisher Bataillonsadjutant, als Regimentsadjutant, vom 1. Infanterie-Regiment König, — Schießl — und Küster vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherr von Berchem, als Bataillonsadjutant, vom Infanterie-Leib-Regiment;

die Second-Lieutenants Ade, als Bataillonsadjutant, vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Freiherr von Reitzenstein, dieser mit einem Patente vom 1. März 1891, vom Infanterie-Leib-Regiment, — Dümlein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Brück vom Infanterie-Leib-Regiment, — Armin Koch, bisher Bataillonsadjutant, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Schraudenbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — Kufner vom 16. In-



fanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Söldner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Angelo Weißmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Glaßer — und Pixis vom 1. Infanterie-Regiment König, — Schamberger — und Sigbert Schmid vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Fuchs vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schauber vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Emig vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Kefer vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Gloß — und Sartor vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Riedner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherr von Stengel vom Infanterie-Leib-Regiment, — Biergans vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Muxel vom 1. Infanterie-Regiment König, — Wilhelm Gemmingen Freiherr von Massenbach vom Infanterie-Leib-Regiment, — Sondermann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr Loeffelholz von Colberg vom Infanterie-Leib-Regiment — und Prettner vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu dem neu zu bildenden 21. Infanterie-Regiment:

die Majore und Bataillons-Commandeure Brünn vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Hohenberger vom 19. Infanterie-Regiment, — dann der Hauptmann Kurzendorfer, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Bataillons-Commandeur unter Beförderung zum Major (2);

die Hauptleute und Kompagniechefs Götz vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hertlein vom 19. Infanterie-Regiment, — Lechner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Lautenbacher vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hans Mayer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Vogl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Streitel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Gartner vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Babinger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Freiherr von Junker und Bigato vom 19. Infanterie-Regiment, — Parst — und Weißmiller, beide vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

die Premier-Lieutenants Grießbach vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Meyer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Graf — und Haeckl vom 19. Infanterie-Regiment, — Kurz vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Passavant, bisher Bataillonsadjutant, — und Karl Schmitt, beide vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hörnis vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Popp, als Bataillonsadjutant, vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ernst Hanemann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hauck, bisher Bataillonsadjutant, vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Engelhardt, dieser unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, als Bataillonsadjutant, vom 19. Infanterie-Regiment:

die Second-Lieutenants von Parseval vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Lautenschlager, als Bataillonsadjutant, vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, beide unter Beförderung zu überzähligen Premier-Lieutenants, — von Weech vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Joseph Lang vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Ernst Amthor, bisher Bataillonsadjutant, als Regimentsadjutant, vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Widtmann — und Schulze vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ernst Wagner vom 19. Infanterie-Regiment, — Jobst vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Hermann vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Braun vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Ferdinand Hanemann — und Friedrich Müller vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Schweiger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ritter von Hilger — und Sitzler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Zimmermann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Lorenz Hofmann — und Hofer vom 19. Infanterie-Regiment, — Alfred Cramer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Oskar Staubwasser vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Stirner vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Modschiedler vom 19. Infanterie-Regiment, — Kohl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Knoll vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Velhorn — und Rasp, beide vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Pabst vom 19. Infanterie-Regiment;

zu dem neu zu bildenden 22. Infanterie-Regiment:

die Majore und Bataillons-Commandeure Erhard vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Schobacher vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

die Hauptleute und Kompagniechefs Edler von Germersheim vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Semmelmann vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schwertschlager vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Joseph Schuster vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Graf Fugger von Glött vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Wülfert vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann der Hauptmann Hartmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und der Premier-Lieutenant Reichl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, dieser unter Beförderung zum Hauptmann, — beide unter Ernennung zu Kompagniechefs;

die Premier-Lieutenants Hauffstingl vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Habersbrunner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst von Rücker vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Muß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Eder, als Bataillonsadjutant, vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Pfeiffer, bisher Bataillonsadjutant, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Freiherr von Ostini, bisher Bataillonsadjutant, als Regimentsadjutant, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und von Bezold vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

die Second-Lieutenants Martini vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Rietzschel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide unter Beförderung zu überzähligen Premier-Lieutenants, — Münch vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ritter von Traitteur — und Hammerschmidt, letzterer mit einem Patente vom 5. März 1893, beide vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Anton Hahn — und Wehner vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Eberdt, als Bataillonsadjutant, — und Linde, beide vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Schleicher — und Krück vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Christ vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Rabenstein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bechtold vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Geßlein

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Schierlinger vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Dresch vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dillmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu dem neu zu bildenden 23. Infanterie-Regiment:

die Majore und Bataillons-Commandeure Heyl vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Then vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

die Hauptleute und Kompagniechefs Graf von Brockdorff vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Heinrich Meyer — und Leonhard Schuster vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schmidtkonz vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Welsch vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Hüttner vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Leickert vom 17. Infanterie-Regiment Orff — und Sauter vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, letztere beide unter Verleihung eines Patentes ihrer Charge;

die Premier-Lieutenants Theodor Burgartz, dieser unter Beförderung zum überzähligen Hauptmann, vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Paur, als Bataillonsadjutant, vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ortenau, bisher Bataillonsadjutant, — und Karl von Wenz zu Niederlahnstein, beide vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Beutel — und Hirschmann, letzterer bisher Bataillonsadjutant, als Regimentsadjutant, — beide vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Gebhard, als Bataillonsadjutant, vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Murmann vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

die Second-Lieutenants Ullerich vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Wilhelm Abel vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, beide unter Beförderung zu überzähligen Premier-Lieutenants, — Marquard Abel vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Hoffstetter vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Feser vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Roser vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Maximilian Becker vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Reichhard vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Neithardt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Lehmann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelmi vom 8. In-

fanterie-Regiment Prandh, — Folk vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Faltermayer vom 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Klemens Horn — und André, beide vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Seitz vom 8. Infanterie-Regiment Prandh, — Miller — und Wernigh vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dauenhauer vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand.

Befördert werden:

zu Generalmajoren die Obersten Ritter von Müller (3), Abteilungschef im Kriegsministerium, — Beulwitz (5), bisher à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, — Freiherr von Pechmann (4), bisher à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, — und Freiherr von Feilitzsch (1) Chef des Gendarmerie-Corps;

zum Obersten der Oberstlieutenant Thäter (3), Abteilungschef im Kriegsministerium;

zu Oberstlieutenants der Major von Hößlin (6) im Generalstab II. Armee-Corps, — die Majore und Abteilungs-Commandeure Freiherr von Perfall (13) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Häusler (10) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Ritter von Menz (15) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Keller (3) — und Aurnheimer (4) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — die Majore und Bataillons-Commandeure Murmann (17) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Schleicher (14) — und Pfülf (16) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Martin (19) im Kriegsministerium, — Ritter von Xylander (29) — und Eder (30), beide bei der Zentralstelle des Generalstabes, — Pfluegl (28), à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, — Reschreiter (20) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — Maximilian Freiherr von Speidel (22), à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — Frommel (27), à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant des Kriegsministers, — und Koch (18), à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps; —

ferner als überzählig die Hauptleute (Rittmeister) Brendel (14), Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, — Pracher (16), à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — Vogl (7) — und Freiherr von Kesling (8), Batteriechefs im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Steindel (17), Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Spies (13), Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Seyring (1) im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Peter (4) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Karl von Münster (12) im Stabe des Eisenbahn-Bataillons, — Sickel (11), Direktor der Militär-Telegraphenschule und kommandiert zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Peter (9) bei der Fortifikation Ingolstadt — und Medicus (15), à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsakademie; — dann ohne Patent die Hauptleute Moser, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 5. Division, — Wening, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 4. Division, — und Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach, à la suite des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linienkommissär in Ludwigshafen;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants von Hartz im Infanterie-Leib-Regiment, — Bucher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dänner, Bataillonsadjutant, — und Kneußl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Knod von Helmenstreitt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Lebender, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Freiherr von Tautphoeus, Regimentsadjutant, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Freiherr von Pechmann, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, kommandiert zur Unteroffiziersschule, — Seitz, Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Clauß — und Haus im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Brennsteiner im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Kast, kommandiert zum Generalstab, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Lohmann im 19. Infanterie-Regiment, — Gloß im 1. Jäger-Bataillon, — Klinger im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Freiherr von Redwitz im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König

von Preußen, — Freiherr von und zu der Tann im 2. Ulanen-Regiment König, — Paraquin à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, — Dietrich — und Schonger im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, — Zimpelmann — und Seuffert im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Wurm im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Schnitzler im Eisenbahn-Bataillon — und Konrad Weber à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ludwig Graf von Holnstein aus Bayern à la suite der Armee, — Freiherr von Freyberg-Eisenberg, Adjutant beim Bezirks-Kommando Wasserburg, im Infanterie-Leib-Regiment, — Haupt Graf zu Pappenheim — und Graf von Pocci à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, — Füger, kommandiert zur Kriegsakademie, — Maximilian von Baligand, Regimentsadjutant, — und Klug, Adjutant beim Bezirks-Kommando I. München, im 1. Infanterie-Regiment König, — Hemmer, kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Tandern, — Veith, Bataillonsadjutant, — Ritter und Edler von Taeuffenbach, Bataillonsadjutant, — und Bram, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Fahrmbacher — und Lindeck im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hans von Rücker, — Banzer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, — und Leupold im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Nägelsbach à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, kommandiert zur Unteroffiziersschule, — Hagen, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Huggenberger, Adjutant beim Bezirks-Kommando Hof, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Wagner — und Alfred Döderlein im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Stellwag, Adjutant beim Bezirks-Kommando Augsburg, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Haußel, Bataillonsadjutant, — und Michahelles, Adjutant beim Bezirks-Kommando Ansbach, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Kaiser, — Hollweck, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kitzingen, — Ritter von Teng — und Hugo Hahn im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Adolf Fischer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von

Toskana, — Wagenbauer — und Unna, Bataillonsadjutanten, im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Volckamer von Kirchensittenbach, — Dörr, Adjutant beim Bezirks-Kommando Landau, — und Neumayer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Ludwig Döderlein, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und kommandiert zur Unteroffiziersschule, — Maximilian Freiherr von Branca — und Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, — Freiherr von Brand zu Neidstein — und Hans Cnopf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, — Adolf Buz, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Schäffer im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Dietl, — von Ranke — und Graf von Brockdorff im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Köth, kommandiert zur Kriegsakademie, — Beckh, — Herrmann — und Steinmetz, sämtliche Abteilungsadjutanten, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Freiherr von Reck — und Alfred Wagner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, — Franz von Bomhard, kommandiert zur Kriegsakademie, — Pfeiffer — und Freiherr Kreß von Kressenstein, dieser kommandiert zur Kriegsakademie, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — von Parseval, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Ris, Abteilungsadjutant, — Clemm — und von Weinrich im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Wirth, kommandiert zum Train-Depot II. Armee-Corps, im 2. Train-Bataillon — und Knöllinger bei der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern, — sämtliche überzählig, — dann List ohne Patent im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Second-Lieutenant der Portepeefähnrich Wilhelm Freiherr von Imhoff im 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

Zur Wahrnehmung der Funktionen von etatsmäßigen Stabsoffizieren werden kommandiert:

die Majore und Bataillons-Commandeure Staudinger (19) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Pöppl (18) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants.

Kommandiert werden:

der Major Graf von Ysenburg-Philippseich unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (23), von der Zentralstelle des Generalstabes zum Gouvernement der Festung Ingolstadt — und der Premier-Lieutenant Karl von Nagel zu Aichberg des 2. Ulanen-Regiments König als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion, unter Stellung à la suite des Regiments.

Charakterisiert werden:

als Oberstlieutenants die Majore und Bataillons-Commandeure Müller im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ruß im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Graef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Rebay von Ehrenwiesen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

als Majore der Rittmeister Freiherr Tucher von Simmelsdorf à la suite der Armee — und der Hauptmann Steger, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann die Hauptleute a. D. Georg Kraus — und von Rehlingen und Haltenberg;

als Hauptmann der Premier-Lieutenant a. D. Konstantin Fuchs;

als Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants a. D. Karl Schuster — und Bresselau von Bressensdorf.

Patente ihrer Charge werden verliehen:

den Majoren Schmidt (25) bei der Zentralstelle des Generalstabes, — Waßner (26) à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linienkommissär in Würzburg, — Freiherr Kreß von Kressenstein (24) im Generalstabe der 3. Division — Martini (21) im Generalstabe der 5. Division — und Hammerschmidt (10) etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Distler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Zeiß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Vetter im 1. Jäger-Bataillon — und Erhard im 2. Jäger-Bataillon; — den Hauptleuten und Batteriechefs Harlander im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Gyßling im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Krafft von Dellmensingen im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Premier-Lieutenants Hofmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — von Schab im 11. Infanterie-Regiment von der

[illegible] im 17. Infanterie-Regi-
[illegible] Jäger-Bataillon — und
[illegible] Regent [illegible]

[illegible]

Der Chef der Zentral-[illegible]:
v. Flügel, Oberst.

München, [illegible] März 18[illegible]

[illegible] Majestät des Königs.

[illegible] Luitpold, des Königr[illegible]

[illegible]

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 17. ds

zu versetzen:

die überzähligen Divisionsärzte Dr Zollitsch, Regimentsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, zur 4. Division — und Dr Schlichting, Regimentsarzt vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, zur 5. Division;

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Fikentscher von der Kommandantur Augsburg als Regimentsarzt zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Lösch, Bataillonsarzt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Regimentsarzt zum 21. Infanterie-Regiment;

die Stabs- und Bataillonsärzte Dr von Kolb vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Rosenthal vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr Zwick vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Fleischmann vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beide zum 21. Infanterie-Regiment, — Dr Langer vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 22. Infanterie-Regiment — und Dr Brückl vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 1. Jäger-Bataillon;

die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Müller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Michel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Pfeilschifter vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beide zum 21. Infanterie-Regiment;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Dreschfeld vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Heckenlauer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr Strauß vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Mohr vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Dr Gänsbauer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 20. Infanterie-Regiment, — Dr Vith vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 21. Infanterie-Regiment, — Dr Becker vom 2. Ulanen-Regiment König zum 22. Infanterie-Regiment, — Dr Dölger vom 2. Pionier-Bataillon — und Gassert vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 23. Infanterie-Regiment, — Widmann vom 11. In-

fanterie=Regiment von der Tann zum 1. Jäger=Bataillon, — Dr Landgraf vom 19. Infanterie=Regiment zum 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Dr Ritter und Edler von Peßl vom 4. Feld=Artillerie=Regiment König zum 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz=Regent Luitpold, — Dr Heinrich Schmitt vom 17. Infanterie=Regiment Orff zum 2. Pionier=Bataillon — und Dr Mayer vom 17. Infanterie=Regiment Orff zum 2. Train=Bataillon;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Burgl im 16. Infanterie=Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Dr Neidhardt im 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern, — beide überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse den Stabsarzt Dr Ott, Bataillonsarzt vom 14. Infanterie=Regiment Hartmann, im 23. Infanterie=Regiment, — dann überzählig die Stabs= und Bataillonsärzte Dr Baptist Schmidt im 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr Lang vom 1. Jäger=Bataillon im 20. Infanterie=Regiment — und Dr Sator vom 12. Infanterie=Regiment Prinz Arnulf im 22. Infanterie=Regiment, — sämtliche als Regimentsärzte;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Hartmann im 7. Infanterie=Regiment Prinz Leopold, — Dr Mehltretter vom 1. Chevaulegers=Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland im 8. Infanterie=Regiment Pranckh, — Dr Korbacher vom 1. Pionier=Bataillon im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Dr Nagel im 13. Infanterie=Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Dr Oskar Schmitt vom 2. Train=Bataillon im 18. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr Franz Schmitt vom 2. Infanterie=Regiment Kronprinz im 20. Infanterie=Regiment — und Dr Bür vom 9. Infanterie=Regiment Wrede im 23. Infanterie=Regiment, — sämtliche als Bataillonsärzte, — den Assistenzarzt 1. Klasse Stammler als Abteilungsarzt im 2. Feld=Artillerie=Regiment Horn, — dann überzählig die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wolffhügel im 1. Infanterie=Regiment König, — Dr Kaiser vom 12. Infanterie=Regiment Prinz Arnulf im 17. Infanterie=Regiment Orff — und Dr Mayr vom 1. Jäger=Bataillon im 20. Infanterie=Regiment, — sämtliche als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Haßlauer im 9. Infanterie=Regiment Wrede, — Dr Rietzler im 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern — und Dr Glas im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter, —

dann überzählig die Assistenzärzte 2. Klasse Dr von Reitz im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Voigt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Dr Eduard Müller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Stabsarzt Dr Dieudonné des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin des Hauptlaboratoriums zum Chemiker 1. Klasse daselbst zu befördern;

zu versetzen:

am 16. ds die Garnisons-Bauinspektoren Haase, Garnisons-Baubeamter in Germersheim, zur Intendantur II. Armee-Corps, — Roth, Garnisons-Baubeamter in Regensburg, nach Nürnberg II — und Kurz von der Intendantur II. Armee-Corps als Garnisons-Baubeamter nach Zweibrücken;

am 18. ds

die Zahlmeister Lang, — Wölfle — und Weinmeyr des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen vom II. zum I. Armee-Corps;

den Regimentsauditeur Dr Steidle, bisher kommandiert als Garnisonsauditeur in Neu-Ulm, von der 3. zur 11. Infanterie-Brigade.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Portepeefähnrich Otto Fischer des 1. Infanterie-Regiments König am 11. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 31. März 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle; 4) Berichtigung.

Nro 4884. München 31. März 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen 2c.:

im aktiven Heere 2c.:

am 7. ds dem Bezirksfeldwebel Adam Gensheimer des Bezirks-Kommandos Weiden für seine am 23. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

am 18. ds dem Obersten Göringer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse — und dem Major Metz, Bataillons-Commandeur im genannten Regiment, für das Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens; —

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 31. März 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle; 4) Berichtigung.

Nro 4884. München 31. März 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds dem Bezirksfeldwebel Adam Gensheimer des Bezirks-Kommandos Weiden für seine am 23. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

am 18. ds dem Obersten Göringer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 2. Klasse — und dem Major Metz, Bataillons-Commandeur im genannten Regiment, für das Komturkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens; —

am 19. ds dem Obersten Buz, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, für das Commandeurkreuz des Königlichen Ordens vom Stern von Rumänien, — dann den Second-Lieutenants Herberger — und Deuringer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

am 26. ds die nachgenannten Offiziersaspiranten der Armee zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere Joachim Schönborn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, diesen mit einem Patente vom 23. Januar l. Js, — Ludwig Schad des 19. Infanterie-Regiments, — Herbert Eigl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Armin Rau des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Friedrich Wenglein des 19. Infanterie-Regiments, — Friedrich Grüber des 2. Train-Bataillons, — Paul Rödiger des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Eckhart von Pütz des Infanterie-Leib-Regiments — und Theodor Gummi des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold:

am 27. ds

den Oberstlieutenant Rebay von Ehrenwiesen, Bataillons-Commandeur vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments Pranckh mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Oberstlieutenant Karl Müller, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und dem Rittmeister Albert Müller, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, letzterem unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Hauptleute und Kompagniechefs Werthmann (3) vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Fritsch (2) vom 20. Infanterie-Regiment, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs die Hauptleute (Rittmeister) Freiherr von Tautphoeus, bisher Regimentsadjutant, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Lohmann im 19. Infanterie-Regiment, — Falkner von Sonnenburg, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule, im 20. Infanterie-Regiment, — Gloß im 1. Jäger-Bataillon — und Schöttl, bisher à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Adjutant bei der 5. Kavallerie-Brigade, im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule den Hauptmann Hocheder, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten bei der 5. Kavallerie-Brigade den Premier-Lieutenant Freiherrn Haller von Hallerstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu versetzen: den Major Brendel, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, — die Rittmeister Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg — und Freiherr von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Zach des 2. Ulanen-Regiments König, — von Gropper des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland — und Bosch des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, beide unter Belassung als Regimentsadjutant, — Weigel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Sixt des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Gebhard, unter Belassung als Regimentsadjutant, des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — sämtliche in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, — dann den Premier-Lieutenant Gustav Strelin vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 1. Jäger-Bataillon;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Reck (1), à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Mitglied der Militär-Schießschule;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Anton Karner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Ferdinand Riedinger des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, beide in ihren Truppenteilen;

zu charakterisieren: als Majore die Hauptleute a. D. Adolf Brand und Franz Beer;

am 29. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen: für den Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen und zwar: dem Obersten Krane, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, für das Commandeurkreuz 2. Klasse, — den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Obermair des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Ehrensberger des 8. Infanterie-Regiments Pranckh für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub, — dem Major Werthmann, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub, — dem Hauptmann und Kompagniechef Freiherrn von Tautphoeus — und dem Premier-Lieutenant Kleemann, beide vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, für das Ritterkreuz 2. Klasse; — dann dem Obersten z. D. Hauer für das Komturkreuz 2. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen;

den Premier-Lieutenant Klemens Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Stellung à la suite seines Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 18. ds

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Krug des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

den Unterarzt Friedrich Graf des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 26. ds die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Wöscher vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Sanitätsamt I. Armee-Corps — und Dr Matt vom Sanitätsamt I. Armee-Corps zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — dann

am 28. ds den Stabsarzt Dr Heim von der Kommandantur Würzburg in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps —

zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Generalkriegszahlmeister, Geheimen Rechnungsrat Streck, für seine am 20. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. ds die an der Unteroffiziersschule provisorisch verwendeten Lehrer Johann Häusele — und Gotthard Kraus an der genannten Anstalt definitiv anzustellen;

am 24. ds den Veterinär 2. Klasse Sauer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zu den Veterinären der Reserve zu versetzen;

am 29. ds zu verleihen:

dem Justitiar des Kriegsministeriums, Wirklichen Geheimen Kriegsrat Habel, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone — und

dem Geheimen Kanzleirat Füger im Kriegsministerium den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates;

d) außerdem:

am 14. ds dem Gymnasiallehrer Dr Wilhelm End am Kadettencorps auf Nachsuchen vom 16. April l. Js ab die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik an der Ludwigs-Kreisrealschule München nach Maßgabe des § 18, Titel II der Verfassungsurkunde zu übertragen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 4232. München 31. März 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds dem Hauptmann Escher ab Echo und Marienberg vom Kaiserlich Österreichischen 2. Tyroler Kaiser-Jäger-Regiment das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens — und dem Premier-Lieutenant Engelhardt von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Gottlieb Pfannenmüller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Unterarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1897/98 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Bärmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Freiherr Kreß von Kressenstein des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Schöller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

als Stellvertreter:

die Oberstlieutenants Schweninger, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, -- und Freiherr von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, -- dann die Majore und Bataillons-Commandeure Ritter und Edler von Sedelmair des Infanterie-Leib-Regiments — und Widemann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz.

Gestorben sind:

der Garnisonsverwaltungs-Inspektor Wagenhäuser der Garnisonsverwaltung Freising am 7. März zu Freising;

der Second-Lieutenant Eberdt, Bataillonsadjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 27. März in Neu-Ulm.

Berichtigung.

In Beilage 2 zum Verordnungs-Blatt Nro 7 auf Seite 51, Zeile 16 von oben soll es statt „Wilhelm“ heißen:

„Ferdinand Gemmingen Freiherr von Massenbach.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 10. 8. April 1897.

Inhalt: 1) Personalien: 2) Sterbfälle: 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 5586. München 8. April 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 3. v. Mts den Premier-Lieutenant Freiherrn von Guttenberg, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Erzieher am Kadettencorps, vom 1. Mai d. Js ab von dieser Funktion zu entheben und in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, zum Second-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, und zwar vorerst unter Stellung à la suite dieses Regiments, zu ernennen;

am 4. ds den Feldwebeln Johann Reisinger — und Peter Klein, — dem Militär-Musikdirigenten August Pfeiffer — und dem Vizefeldwebel Karl Gairung, — sämtliche vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen Silbernen Verdienst-Medaille zu erteilen;

am 6. ds. den Premier-Lieutenant [illegible] des 1. Infanterie-Regiments König vom 1. Mai d. Js. an unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Erzieher im Kadettenkorps zu ernennen;

am 7. ds.

den Hauptmann Lechner, Kompagniechef vom 21. Infanterie-Regiment, diesen unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, — und den Rittmeister du Jarrys Freiherrn von La Roche, Eskadronschef vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, — beide unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen, — und

dem Rittmeister Ivo Schneider, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, unter Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Eskadrons- (Kompagnie-) Chefs die Rittmeister Boisch, bisher à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und kommandiert zur Dienstleistung als Regimentsadjutant dortselbst, in diesem Regiment und von Huber-Liebenau, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann den Premier-Lieutenant Griesbach, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, im 21. Infanterie-Regiment;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Eilles vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, kommandiert zum 2. Train-Bataillon, zu diesem Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds.

den Abschied zu bewilligen: dem Rittmeister Eugen Görg (Ludwigshafen) vom Train — und dem Premier-Lieutenant Ludwig Gerdeißen (I. München) von der Infanterie, — beide in der Landwehr 2. Aufgebots;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Gustav Herberich im Reserveverhältnis vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand

von Toskana zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Philipp Freiherrn von Frays in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Nürnberg);

zu Second-Lieutenants der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken:

Robert Holzapfl — und Martin Lampl (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Karl Bernhart, — Richard Barthelmeß, — Julius Senges — und Oskar Zettler (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Ludwig Zettler, — Hans Uschold, — Wilhelm Eggert — und Anton Schweyer (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Friedrich Reiß (I. München) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Karl Mangold, — Friedrich Harth, — Joseph Scharner, — Otto Günder — und Bruno Günder (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Mathias Hefele (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Anton Rath (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Heinrich Andersen (I. München) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Hermann Klöpfer (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Richard Schumann, — Leonhard Marx, — Ludwig Kastner, — Georg Kohlsaat, — Ludwig Ebeler — und Richard Wenglein (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Wilhelm Werr, — Joseph Hesselberger, — Maximilian Ahles — und Heinrich Reiffen (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Arthur Korn (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Hermann Fitting (I. München) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Rudolf Brach, — Robert Bronberger — und Alfred Seelemann (I. München) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 4. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse Oelze des 8. Infanterie-Regiments Pranckh behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
zu ernennen:
am 2. ds zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten den Militäranwärter, Feldwebel und Zahlmeisteraspiranten Johann Gebele des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;
am 5. ds
zum Proviantamts-Rendanten beim Proviantamte Ingolstadt den Controleur Supguth vom Proviantamte Germersheim;
zum Proviantamts-Controleur beim Proviantamte Germersheim den Premier-Lieutenant a. D. Konrad Kornhammer;
zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamte Landau den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Richard Welsch des 17. Infanterie-Regiments Orff;
zu versetzen: den Proviantamts-Assistenten Ziegler vom Proviantamte Landau zu jenem in München;
im Beurlaubtenstande:
am 2. ds dem Veterinär der Landwehr 1. Aufgebots Jakob Thomann (Hof) — und dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Johann Vorbrugg (Dillingen) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Valentin Emmerling vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos beider Armee-Corps wurden versetzt: die Zahlmeister Eisenhardt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 17. Infanterie-Regiment Orff, — Aechter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Thaller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Schöpp

vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 20. Infanterie-Regiment, — Dornbusch vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Sindel vom 19. Infanterie-Regiment — und Ochs vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 21. Infanterie-Regiment, — Becker vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Öttler vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 22. Infanterie-Regiment, — Löblein vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Danzeisen vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 23. Infanterie-Regiment, — dann Friedrich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Luftschiffer-Abteilung.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Karl Kummer (Landau) am 1. März zu Stephansfeld im Elsaß;

der Premier-Lieutenant von den Landwehr-Jägern 2. Aufgebots Gustav Knorr (Passau) am 29. März zu St. Martin in Österreich.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1897 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Oberstlieutenant a. D. Hermann Weißmann, zuletzt Major à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh und Referent im Kriegsministerium, am 5. Januar 1897 in München;

Hauptmann a. D. Karl von Froelich, zuletzt Oberlieutenant im vormaligen 4. Artillerie-Regiment König, am 7. Januar 1897 zu Monte Carlo im Fürstentum Monaco;

Rittmeister a. D. Ludwig von Berg, zuletzt Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, am 7. Januar 1897 in München;

Oberst a. D. Marquard Freiherr von Leoprechting, zuletzt Hauptmann im vormaligen 10. Jäger-Bataillon, am 9. Januar 1897 in München;

Major a. D. Lorenz Bauer, zuletzt bei der vormaligen 2. Ingenieur-Direktion, am 9. Januar 1897 zu Würzburg;

Generallieutenant z. D. Ritter von Kühlmann, zuletzt Commandeur der 3. Division, am 12. Januar 1897 in München;

Oberstlieutenant a. D. Joseph Müller, zuletzt Hauptmann im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 22. Januar 1897 in München;

Oberstlieutenant a. D. Harscher, zuletzt Chef der vormaligen 2. Ingenieur-Direktion, am 23. Januar 1897 in München;

Major a. D. Lohrer, zuletzt Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten bei der 1. Infanterie-Brigade, am 5. Februar 1897 in München;

Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Washington, zuletzt Rittmeister im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, am 8. Februar 1897 zu Erding;

Hauptmann a. D. Thenn, zuletzt Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 24. Februar 1897 in München;

Premier-Lieutenant a. D. Schorn, zuletzt Platzadjutant bei der vormaligen Stadtkommandantschaft Aschaffenburg, am 28. Februar 1897 zu Regensburg;

Major a. D. Deißbeck, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, am 8. März 1897 in München;

Premier-Lieutenant a. D. Michael Edelmann, zuletzt bei der vormaligen 2. Sanitäts-Kompagnie, am 8. März 1897 in München;

Oberst a. D. Friedrich Schmauß, zuletzt Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, am 10. März 1897 in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Müllbaur, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Garnisonsarzt bei der Kommandantur Würzburg, zugleich Divisionsarzt der 4. Division, am 12. März 1897 zu Würzburg;

Oberst a. D. Otto Ritter und Edler von Schmädel, zuletzt Platzstabsoffizier bei der vormaligen Kommandantschaft der Stadt Augsburg, am 15. März 1897 in München;

Hauptmann a. D. Hundsdorfer, zuletzt Oberlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 19. März 1897 in München;

Rendant a. D., Rechnungsrat Mayer, zuletzt bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, am 20. März 1897 in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 21. April 1897.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 4) Sterbfall.

Nro 6203. München 21. April 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Freiherrn von Axter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, unter Enthebung vom Kommando zur Königlichen Gesandtschaft in Berlin und unter Stellung à la suite des Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Christoph in Bayern zu ernennen;

am 17. ds

die Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeure Graef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Ruß vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Brendel, à la suite des 1. Jäger-Bataillons und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Reck, à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Mitglied der Militär-Schießschule, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Mitglied der Militär-Schießschule den Premier-Lieutenant Roger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, bisher Assistent dortselbst, unter Stellung à la suite des Regiments und unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Freiherrn von Bibra, Direktions-Assistent von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, in gleicher Eigenschaft zur Pulverfabrik unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

den nachgenannten Offizieren 2c. des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Fortenbach für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Bogendörfer für denselben Orden 4. Klasse — und dem Sergenten Michael Lehner für das Königlich Preußische Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Karl Sand des 8. Infanterie-Regiments Pranckh das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 27. l. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse Dr Lion des 8. Infanterie-Regiments Pranckh die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der bronzenen Ehren-Medaille zum Königlich Niederländischen Orden von Oranien-Nassau zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Ludwig Eisenlohr (I. München) für das Offizierskreuz des Fürstlich Bulgarischen Zivilverdienst-Ordens und für den Großherrlich Türkischen Osmanie-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

am 14. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse in der Reserve die Stabsärzte Dr August Schreiber, — Dr Karl Salger — und Dr Emil Fischer (Augsburg), — Dr Karl Herold (Hof) — und Dr Ferdinand

Siebert (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Xaver Mayer (Regensburg), — Dr Martin Herterich (Würzburg) — und Dr Maximilian Schäffer (Aschaffenburg);

zu Stabsärzten in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Xaver Konrad (I. München), — Dr Alfons Finsterlin (Kempten) — und Dr Heinrich Riese (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ernst Dyckе (Augsburg) — und Dr Friedrich Merkel (Nürnberg); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse August Simon (Bamberg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Attal Merk, — Dr Rudolf Leenen, — Dr Karl Graßmann, — Dr Georg Schmitt — und Dr Rudolf Steinhäuser (I. München), — Dr Ludwig Mayr (II. München), — Dr Joseph Hiller — und Maximilian Mulzer (Kempten), — Dr Joseph Büller (Mindelheim), — Dr Johann Grund — und Dr Ernst Mayr (Augsburg), — Dr Hans Wagner (Gunzenhausen), — Michael Hofbauer (Regensburg), — Ambros Menig (Kissingen), — Dr Paul Sudeck, — Dr Otto Katzer, — Dr Karl Lange, — Dr Georg Frees, — Dr Karl Apfelstedt — und Dr Wilhelm Heil (Aschaffenburg), — Dr Bernhard Kunze, — Dr Otto Schiele, — Dr Maximilian Tepfer — und Wilhelm Wendlandt (Hof), — Dr Theodor Schmitt — und Dr Franz Wolf (Kaiserslautern), — Dr Franz Schalk, — Dr Friedrich Schiffer, — Dr Salli Kaufmann — und Dr Karl Deißler (Ludwigshafen), — Dr Karl Steinmetz (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Wilhelm Schanzenbach (Rosenheim), — Alexander Moritz (Wasserburg), — Dr Rudolf Kimmerle, — Dr Wilhelm Hübler, — Dr Joseph Trumpp — und Dr Emil Riquet (I. München), — Dr Maximilian Madlener — und Dr Philipp Pfeiffer (Kempten), — Dr Maximilian Dischinger (Augsburg), — Dr James Kahn (Nürnberg), — Friedrich Lucas (Ansbach), — Georg Schwind (Kitzingen), — Dr Benno Koppenhagen (Bamberg), — Dr Heinrich Kirchner (Kissingen), — Eduard Koll (Würzburg), — Dr Karl Korte, — Dr Gustav Kolbe, — Paul Morsbach, — Dr Gustav Vogler — und Wilhelm Feldmann (Aschaffenburg), — Dr Karl Kausch, — Dr Warnerus Borchers, — Dr Karl Gerson, — Dr Walther Hänel — und Dr Maximilian Lorenz (Hof), — Dr Gustav Fischer (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 2. Klasse Christian Schuirmann (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Dr Felix Wiegandt, — Franz Hahn, — Dr Maximilian Eschenbach — und Johann Gierer (I. München), — Dr Rudolf Beltinger (Ingolstadt), — Alfred Pabst, — Dr Ludwig Heller — und Dr Albert Marx (Nürnberg), — Joseph Rupfle (Ansbach), — Heinrich Wallach, — Dr Robert Bukowski — und Philipp Kissinger (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Friedrich Keller;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds dem Kasernenwärter Johann Maisel bei der Garnisonsverwaltung Landshut für seine mit 20. d. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

d) außerdem:

am 14. ds den Reallehrer an der Realschule Neustadt a/H. Dr Johann Schumacher, Premier-Lieutenant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, als Gymnasiallehrer auf die Lehrstelle für Mathematik am Kadettencorps nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde zu berufen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5545. München 21. April 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 7. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den Offizieren der Kaiserlich Deutschen Marine, Kapitän-Lieutenant Schönfelder das Ritterkreuz 1. Klasse — und Lieutenant zur See Stoelzel das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6214. München 21. April 1897.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wird als Assistent zur Militär-Schießschule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrat Friedrich Ritter von Habel, Justitiar des Kriegsministeriums, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 13. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkspremierlieutenant Schweigart des Artilleriedepots Ingolstadt zur Dienstleistung bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik kommandiert.

Die Second-Lieutenants Friederich, — Döderlein — und Barensfeld des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dann Spillecke — und Apfelstedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Gestorben ist:

der Topograph Kirmaier des Topographischen Bureaus des Generalstabes am 9. April in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 12. 28. April 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 6611. München 28. April 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 17. ds die Zeuglieutenants Wirthensohn vom Artilleriedepot Germersheim, diesen unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg, — und Euk vom Artilleriedepot Ingolstadt, unter Kommandierung zum erwähnten Kaiserlichen Artilleriedepot, gegenseitig zu versetzen;

am 19. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Second-Lieutenant Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus zu verleihen;

den Second-Lieutenant Wendt Freiherrn von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 1. Mai d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe zu kommandieren;

am 22. ds dem Major Hueber im Stabe des 1. Pionier-Bataillons für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Keller, à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, für das Ritterkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Karl Sieber von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Michael Schlicht (Erlangen) — und Heinrich Schuster (Bayreuth), letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, beide von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Ferdinand Lösch (I. München), — den Premier-Lieutenants Benno Rehm (Mindelheim), — Franz Wissing (Straubing), — Otto Weber, — Friedrich Haußen — und August Hilpert (Nürnberg), — Johann Bohrer (Erlangen), — Friedrich Bürkmayr (Bamberg), — Maximilian Gutermuth (Aschaffenburg), — Albert Beck — und Gottlieb Hübsch (Hof), — Andreas Meyer (Bayreuth), diese von der Infanterie, — Leonhard Orth (Bayreuth) von der Feld-Artillerie, — Heinrich Bergold (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie, — den Second-Lieutenants Valentin Kneuer — und Friedrich Söldner (Gunzenhausen), — Maximilian Abel, — Ignaz Wohl, — Heinrich Schlemme — und Otto Tauchert (Nürnberg), — Anton Knauer — und Karl Link (Ansbach), — Georg Höfer (Würzburg), — Karl Gjottschneider, — Alfons Fegers, — Emil Klein — und Johann Donandt (Aschaffenburg), — Philipp Natter, — Georg Haußner — und Wilhelm Wißmath (Hof), — Friedrich Freiherr von Stengel (Bayreuth), — Nikolaus Schmitz (Kaiserslautern), — Ludwig Lehmann — und Otto Bock (Ludwigshafen), sämtliche von der Infanterie, — Albert Eisfeld (Würzburg) — und Alexander Arnold (Aschaffenburg), diese von der Kavallerie, — Otto Kleemann (II. München) von der Feld-Artillerie, — Anton Denzinger (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie, — Heinrich Ramme (Aschaffenburg) vom Train;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Robert Schmidt (Bamberg), diesem mit

der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Hans Röhrig (Hof); — von der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsärzten Dr Xaver Hitzelberger (Kempten), — Dr Joseph Temme (Hof) — und Dr August Bretz (Kaiserslautern), — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Hermann Klemm (Augsburg), — Leonhard Hammel (Nürnberg) — und Dr Gustav Wild (Ansbach);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds zu versetzen: den Veterinär 1. Klasse Dr Vogt vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — und den Veterinär 2. Klasse Johann Meyer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 2. Ulanen-Regiment König;

am 23. ds zu ernennen:

zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps den geprüften Rechtspraktikanten Dr Gustav Reyscher, Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu überzähligen Assessoren die geprüften Rechtspraktikanten Johann Schreck, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König, — und Hans Schedl, Second-Lieutenant der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, diese bei der Intendantur I. Armee-Corps, — dann Ferdinand Probst, Second-Lieutenant der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, bei der Intendantur II. Armee-Corps;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds zu befördern: zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Georg Betz — und Karl Hochstein (Nürnberg), — Hermann Heymann, — Oswald Schreiber — und Kurt Wolffhügel (Würzburg);

am 25. ds dem Veterinär 1. Klasse Franz Kronburger (Straubing), — dann den Oberapothekern Theodor Sabalitschka (Rosenheim) — und Oskar Schwerdtfeger (Mindelheim), sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots, den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

[illegible]

den Sergeanten Tiedmann, — [illegible], — Friebe — und [illegible], den Unteroffizieren Brüning — und Sebler vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nro 1;

den Sergeanten [illegible]ich, — Heckmann — und Mehlitz, — den Unteroffizieren Schmuchow, — Kreuter — und Hennrich vom Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nro 2;

den Sergeanten Korm, — Schaeper, — Schmidt, — Retz, — Wohlweibe — und Hennig vom Garde-Füsilier-Regiment;

dem Sergeanten Staat, — den Unteroffizieren Heim, — Koch, — Gebauer, — Klein — und Scheinichen vom 4. Garde-Regiment zu Fuß.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter wurde der Second-Lieutenant Hemmer der Funktion als Abteilungsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Dichtel zum Abteilungsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant der Reserve Konrad Rüdel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann am 17. April zu Sommersdorf, Bezirksamts Feuchtwangen;

der Zahlmeister Schneider des 2. Train-Bataillons am 18. April zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 13.** 12. **Mai** 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Inspizierung der Waffen bei den Truppen; 4) Sterbfälle.

Nro 7662. München 12. Mai 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds die Second-Lieutenants Ruchti des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Kefer des 20. Infanterie-Regiments in diesen Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 11. ds

den Oberstlieutenant z. D. Kraemer zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen;

den Major Steger, Batteriechef vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen — und

den Hauptmann Wurm des 5. Feld-Artillerie-Regiments zum Batteriechef in diesem Regiment zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Härtl, Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 1. Klasse, — und dem Stabsarzt Dr Groll, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Paul Giulini der Landwehr 2. Aufgebots (Nürnberg) mit einem Patente vom 14. April d. Js;

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Maximilian Zauke, — Dr Heino Bollenhagen — und Dr Karl Mayr (Würzburg), — Dr Heinrich Schwalb (Ludwigshafen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

den Garnisons-Bauinspektor, Baurat Haubenschmied, der Intendantur I. Armee-Corps zum Intendantur- und Baurat dortselbst zu befördern — und

dem Garnisons-Bauinspektor, Baurat Ochsner, der Intendantur der militärischen Institute, den Titel und Rang eines Intendantur- und Baurates zu verleihen;

am 1. ds den Zahlmeister Joseph des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 2. ds die Garnisons-Bauinspektoren Kreichgauer, Garnisonsbaubeamter in Würzburg, — und Müller von der Intendantur II. Armee-Corps — diesen als Garnisonsbaubeamten — gegenseitig zu versetzen;

am 8. ds den Chemiker 2. Klasse Dr Daniel von der Pulverfabrik zum Hauptlaboratorium zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Oberapothekern der Reserve zu befördern: die Unterapotheker der Reserve Dr Karl Mai, — Adolf Schlemmer —

und Dr Friedrich Koch (I. München), — Georg Zahnweh — und Johann Koller (Regensburg), — Anton Feil (Amberg), — Ludwig Lorenz (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7329. München 12. Mai 1897.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds dem Oberstlieutenant Klamroth, Commandeur des Königlich Preußischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 15, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 6856. München 12. Mai 1897.

Betreff: Inspizierung der Waffen bei den Truppen.

An Stelle des Majors Reck, nunmehr Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, wird der Hauptmann Roger, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Mitglied der Militär-Schießschule, als Waffeninspizient aufgestellt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Gestorben sind:

der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Robert Heimpel (Rosenheim) am 9. Februar zu Korfu;

der Oberstlieutenant z. D. Döhlemann, verwendet im Kriegsministerium, am 30. April in München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 25. Mai 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 8242. München 25. Mai 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 17. ds

dem Oberstlieutenant Streitel, Commandeur des 1. Train-Bataillons, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister von Spitzel, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

mit der Führung des 1. Train-Bataillons zu beauftragen: den Major Michael Maier, Kompagniechef in diesem Bataillon;

zu versetzen: den Rittmeister Freiherrn von Hofenfels, Kompagniechef vom 2. Train-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum 1. Train-Bataillon;

zu ernennen: zu Kompagniechefs den Rittmeister Warnberg des 2. Train-Bataillons — und den Premier-Lieutenant Eugen Blanc des 1. Train-Bataillons, diesen unter Beförderung zum Rittmeister, beide in ihren Truppenteilen;

am 21. ds

dem Major Hutter, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland den Major Bouhler, bisher à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant bei der 2. Division;

zum Adjutanten bei der 2. Division den Hauptmann und Kompagniechef Heinrich Meyer des 23. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 23. Infanterie-Regiment den Hauptmann Theodor Burgartz dieses Regiments;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Schleußner vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 19. Infanterie-Regiment;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Karl Waydelin des 2. Ulanen-Regiments König in diesem Regiment;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Hauptmann z. D. Zeiß, Kontrolloffizier beim Bezirks-Kommando I. München;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major Friedrich Grafen Fugger von Babenhausen à la suite der Armee;

als Major den Rittmeister Grafen von Schönborn-Wiesentheid à la suite der Armee, —

beide unter Verleihung eines Patentes ihrer bisherigen Charge;

dem Major Freiherrn von Ow auf Wachendorf, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für das Commandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen, — dem Premier-Lieutenant Anton Freiherrn von Redwitz — und dem Second-Lieutenant Eduard Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Rudolf Leiendecker (Nürnberg) in den Friedensstand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds die Intendantursekretäre Herrmann von der Intendantur der 1. Division — und Heubel von der Intendantur I. Armee-Corps gegenseitig zu versetzen;

am 23. ds den Zahlmeister Pfaffenlehner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7388. München 25. Mai 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 6. ds Allergnädigst bewogen gefunden, dem Kapitän zur See Freiherrn von Bodenhausen, Kommandant der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern", das Komturkreuz — und dem Hauptmann Georg Gené, Kompagniechef im Königlich Preußischen Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nro 2, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Adolf Bayer vom 19. Infanterie-Regiment zum Unterarzt im 1. Pionier-Bataillon ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Deppinger vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Bauer vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold versetzt.

Gestorben ist:

der Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr August Lindner (Landau) am 8. Mai zu Kandel, Bezirksamts Germersheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 10. Juni 1897.

Inhalt: 1) Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm; 2) Personalien; 3) Ordensverleihungen; 4) Sterbfall.

Nro 8986. München 10. Juni 1897.

Betreff: Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Ordre vom 2. Juni l. Js Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Oberstlieutenant Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird von der Stellung als Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Major Menzel à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9188. München 10. Juni 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 20. v. Mts den Major Menzel à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments vom Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und von der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule zu entheben;

am 21. v. Mts dem Generalmajor à la suite der Armee Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 25. v. Mts

dem Hauptmann Meß, Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann Dänner, bisher Bataillonsadjutant, des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 29. v. Mts

den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, für die 2. Klasse, — den Obersten von Bomhard, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Krane, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — und Splitgerber, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, für die 3. Klasse, — dem Hauptmann Riedl, à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh und Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade, für die 4. Klasse;

dem Rittmeister von Hartlieb genannt Wallsporn, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Zach, bisher à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

am 2. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Axter, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Christoph in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 4. ds zu ernennen:

zum Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Slevogt, bisher à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Jehlin des 1. Infanterie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

am 6. ds

den Oberstlieutenant Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer bei der Inspektion der Fuß-Artillerie einzuteilen und denselben zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule zu beauftragen;

den Premier-Lieutenant Steichele des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Otto Hintermayr von der Reserve des 2. Pionier-Bataillons mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Joseph Müller — und dem Premier-Lieutenant Franz Hartl (I. München), diese von der Infanterie, — dem ꝛc. Hartl unter Beförderung zum Hauptmann, — dann dem Premier-Lieutenant Wilhelm Petsch (Würzburg) von der Kavallerie, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform

mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Premier-Lieutenant August Reder (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie — und dem Second-Lieutenant Leopold Baumeister (Kempten) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Leonhard Schneider (Aschaffenburg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Premier-Lieutenants Christoph Wolff (I. München), — Adam Spindler (Kitzingen), — Friedrich Geiger (Hof) — und Wilhelm Lotter (Ludwigshafen), diese von der Infanterie, — Maximilian Ebenauer (Passau) — und Karl Seyfried (Mindelheim), beide von der Feld-Artillerie, — Hugo Burret (Kaiserslautern) vom Train, — den Second-Lieutenants Maximilian Zenger (I. München), — Heinrich Seegerer (Passau), — Wilhelm Alefeld (Kissingen), — Johann Kühn (Weiden), — Wilhelm Knobloch (Kaiserslautern) — und Ferdinand Harteneck (Landau), diese von der Infanterie, — Karl Oertel (I. München) von der Feld-Artillerie — und Michael Friedrich vom Eisenbahn-Bataillon;

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant der Landwehr 2. Aufgebots der Infanterie Emil Schwörer (Kempten) zur Reserve des 20. Infanterie-Regiments — und den Second-Lieutenant Hubert Merk von der Reserve des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zur Reserve des Infanterie-Leib-Regiments;

ferner im Reserveverhältnis:

zum 20. Infanterie-Regiment:

die Premier-Lieutenants Maximilian Freiherrn Lochner von Hüttenbach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Albert Singer vom 1. Infanterie-Regiment König — und Paul Bausenwein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

die Second-Lieutenants Andreas Rosenbauer, diesen unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Johann Krößinger vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maximilian Schöppe vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Schwaiger — und August Teply vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann von Balta vom Infanterie-Leib-Regiment, — Hugo Sonntag vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Xaver Jungwirth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Otto von Wachter vom Infanterie-Leib-Regiment, —

Ernst Riedl vom 1. Infanterie-Regiment König, — Valentin Witt — und August Wenig vom Infanterie-Leib-Regiment, — Emil Zerwick, — Rudolf von Pfister — und Friedrich Albrecht vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Fischer vom 1. Infanterie-Regiment König — und Engelbert Freiherrn von Ledebur-Wicheln vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum 21. Infanterie-Regiment:

die Premier-Lieutenants Hans Nolze vom 17. Infanterie-Regiment Orff — und Walther Rump vom 9. Infanterie-Regiment Wrede;

die Second-Lieutenants Johann Hämmel, diesen unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Maximilian Schaetz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Ludwig Popp vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Ludwig Heßdörfer vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Adolf Schmutzer vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Johann Paschke vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Bernhard Richard vom 1. Infanterie-Regiment König, — Adolf Kohlborn vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hans Lamberger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eduard Müller vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Joseph Dauber vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Friedrich Linn vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum 22. Infanterie-Regiment:

die Premier-Lieutenants Karl Lutz vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Girshausen vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Heinrich Stieß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Joseph Wintergerst vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

die Second-Lieutenants Johann Remshard, diesen unter Beförderung zum Premier-Lieutenant, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Drumm vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Florentin Günther vom 19. Infanterie-Regiment, — Emanuel Stadelmann vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wolfgang Hoffmann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Nikolaus Heil — und Otto Zwanziger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Gustav Beyerlein vom Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Reissinger vom 7. Infanterie-Regiment Prinz

Leopold, — Christian Ritzmann vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — Rudolf Pfann vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Friedrich Zimpelmann vom 1. Infanterie-Regiment König — und Eduard Hilger vom 19. Infanterie-Regiment;

zum 23. Infanterie-Regiment:

die Premier-Lieutenants Rudolf Reese vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Emil Laar vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

die Second-Lieutenants Karl Redenbacher vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hermann Bachl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Dahl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eugen Eiber vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Andreas Fehl vom 19. Infanterie-Regiment, — Ludwig Scholl vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Franz Osthelder — und Friedrich Gundermann vom 1. Infanterie-Regiment König, — Julius Rindfleisch vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Paul Gröbe vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Ponader vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Maier — und Wilhelm Lesoine vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu befördern:

zu Hauptleuten im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Joseph Rockenstein — und Michael Gerdeißen im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Schöpping im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Hubert Pfannenstiel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Karl Claußz (Hof) — und Wilhelm Barzen (Kaiserslautern), beide von der Infanterie, — Wilhelm Eyermann, — Sigmund Ritter und Edlen von Lößl — und Walther Dyck (I. München), diese von der Feld-Artillerie;

zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Heinrich Kolb — und Ferdinand Rockenstein im 1. Infanterie-Regiment König, — Oskar Freiherrn Ebner von Eschenbach — und Friedrich Nägelsbach im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Johann Hahn im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maximilian Siegert im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Wild im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Michael Maier im 13. In-

fanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Johann Birkmann im 19. Infanterie-Regiment, — Joseph Pschorr im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Friedrich Freiherrn von Gebsattel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Maximilian von Heckel im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Wilhelm Freiherrn von Reck im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Johann Hammerbacher — und Karl Fink im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Otto Roth — und Friedrich Kaltenhäuser im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Johann Klaeger-Illig im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Heinrich Cnopf im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Theodor Pfülf, — Friedrich Strasser — und Ludwig Platz im 5. Feld-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Adam Nüßlein — und Eduard Stingl (I. München), — Julius Beyschlag (Ingolstadt), — Paul Miller (Ansbach), — Felix Rütten (Kaiserslautern), — Richard Escales (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — Julius Louis (I. München), — Hans Wörpel (Hof) — und Hans Lang (Ludwigshafen), diese von der Feld-Artillerie, — dann Georg Schuster (I. München) vom Train;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel &c. der Reserve Justin Frank (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Eduard Preus (Aschaffenburg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Maximilian Batsch (Mindelheim) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Friedrich Rieger (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Flüggen (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Adolf Gregorius (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Eberhard Freiherrn Scheurl von Defersdorf (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment, — Johann Böhmländer (Nürnberg) im 22. Infanterie-Regiment, — Eugen Seel (Zweibrücken) — und Ludwig Kahn (Nürnberg) beide im 23. Infanterie-Regiment, — Heinrich Raab (Kaiserslautern) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Siegbert Wynen — und Otto Walb (I. München), beide im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Alfred Heimann (Nürnberg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Thomas Thomsen — und Otto Weigmann (I. München), beide im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Peter Wagner (Aschaffenburg), — Hermann Schmidt —

und Friedrich Sander (I. München), — dann Karl Kölsch (Zweibrücken), sämtliche im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Konrad Zöbelein (I. München) im 1. Train-Bataillon;

wiederanzustellen: als Premier-Lieutenant der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Premier-Lieutenant a. D. Konrad Uhl, zuletzt in der Reserve dieses Regiments;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 23. v. Mts dem Generalarzt 1. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Spanischen Ordens Isabella der Katholischen zu erteilen;

am 2. ds den Unterarzt Dr Ludwig Fuhrmann des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 3. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Leitenstorfer, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Franz Winklmann (Wasserburg) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

am 6. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt von der Landwehr 1. Aufgebots Dr Stephan Pannek (Hof); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Heinrich Zunken (Aschaffenburg), — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Karl Odersky (Mindelheim), — Dr Adolf Maley — und Theodor Hartmann (Aschaffenburg), — Dr Otto Boitin (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Kupferstecher neuer Norm Bodo von Kawaczynski des Topographischen Bureaus des Generalstabes zum Kupferstecher dortselbst mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Anton Baur (Mindelheim) — und Bernhard Welsch (Augsburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8241. München 10. Juni 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. v. Mts bewogen gefunden, den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren, und zwar: den Obersten Draudt, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Kehrer à la suite der Feld-Artillerie-Schießschule, Abteilungschef bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, das Komturkreuz, — dann dem Major Carp à la suite des 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nro 2, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission, das Ritterkreuz 1. Klasse — des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Pfeiffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Hahn vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 2. Train-Bataillon versetzt.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkspremierlieutenant Richter der Pulverfabrik zur Dienstleistung beim Artilleriedepot Ingolstadt kommandiert.

Gestorben ist:

der Hauptmann Seyring, Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 18. Mai zu Amberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 15. 15. Juni 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 9464. München 15. Juni 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren &c.:

im aktiven Heere:

am 11. ds zum 1. Juli d. Js den Hauptmann Bischoff des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben — und den Premier-Lieutenant Arnold Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu kommandieren;

am 12. ds den Premier-Lieutenant Lissignolo — und den Second-Lieutenant Sigmund Grafen von Tattenbach, beide vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, zur Dienstleistung im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann den Second-Lieutenant Otto Freiherrn von Gebsattel vom 1. Ulanen-

Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zur Dienstleistung im 2. Ulanen-Regiment König zu kommandieren, — sämtliche unter Versetzung in das Verhältnis à la suite ihrer bisherigen Truppenteile;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Königlichen Musikdirektor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Berthold Peisach, — Dr Ernst Leonpacher, — Otto Vogelgsang, — Karl Königsbauer, — Robert Neudörffer, — Dr Wilhelm Glauner, — Dr Julius Thaler, — Dr Udo Cruse, — Dr Ernst Wuth, — Dr Peter Lindl, — Maximilian Wilhelm — und Dr Maximilian Auer (I. München), — Dr Ernst Schmidtlein (Vilshofen), — Maximilian Bauriedl (Regensburg), — Ernst Meixner (Erlangen), — Dr Theodor Cohn, — Dr Karl Goy, — Dr Alois Schlachter — und Dr Jakob Laubmeister (Würzburg), — Dr Karl Leiser (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Friedrich Gabler — und Dr Paul Grüneberg (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds die Proviantamts-Assistenten Hartmann vom Proviantamte Germersheim — und Haun vom Proviantamte Würzburg gegenseitig zu versetzen;

am 14. ds

den Garnisons-Bauinspektor Besold, Garnisonsbaubeamten von Ingolstadt I, zur Intendantur der militärischen Institute zu versetzen — und

den Regierungsbaumeister Meiß zum Garnisons-Bauinspektor und Garnisonsbaubeamten von Ingolstadt I zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds den Unterapotheker der Reserve Dr Friedrich Bullnheimer (I. München) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 9028. München 15. Juni 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 31. v., beziehungsweise 4. d. Mts das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht: den Kaiserlich und Königlich Österreichischen Oberstlieutenants Eberhard Freiherrn von Bodman-Möggingen vom 1. Tyroler Kaiser-Jäger-Regiment, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand Karl Ludwig von Österreich, — und Vincenz Freiherrn Henniger von Seeberg, Desfours zu Mont und Adienville vom 32. Ungarischen Feld-Jäger-Bataillon, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Eugen von Österreich, — dann dem Königlich Spanischen Fregatten-Kapitän und Flügeladjutanten Cano-Manuel.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Hahn des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 3. Juni zu Bittenbrunn, Bezirksamts Neuburg a. D.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 23. Juni 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 9977. München 23. Juni 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 17. ds

den Generalmajor z. D. Ritter von Lehmann von der Funktion als Kommandant des Truppenübungsplatzes Lechfeld auf Nachsuchen zu entheben — und

den Generalmajor z. D. Keim zum Kommandanten des Truppenübungsplatzes Lechfeld zu ernennen;

am 22. ds

den Hauptmann von Heffels, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter Verleihung des Charakters als Major mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant Man vom 5. Feld-Artillerie-Regiment den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen:

zu ernennen: zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Zimpelmann dieses Regiments;

zu befördern: zum Second-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Portepeefähnrich Paul Reuß dieses Regiments;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. ds

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Heim à la suite des Sanitätscorps — und Dr Koch, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, als Regimentsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, diesen überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Hahn im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Zeißner vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 21. Infanterie-Regiment, beide als Bataillonsärzte, — und Dr Matt als Abteilungsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche überzählig;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Buhler bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, — Dr Strauß im 20. Infanterie-Regiment — und Caudinus im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — sämtliche überzählig;

zu versetzen: den Stabsarzt Dr Zwick, Bataillonsarzt vom 21. Infanterie-Regiment, in gleicher Eigenschaft zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9471.

München 23. Juni 1897.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

vom 12. d. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Grafen von der Schulenburg-Tressow, Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Krieg-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Maser des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, der Adjutantenfunktion beim Bezirks-Kommando Amberg enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Ritter dieses Regiments zum Adjutanten bei diesem Bezirks-Kommando ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants Kübel, Regimentsadjutant im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — und Herrmann, Abteilungsadjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
dagegen wurden ernannt:
zu Regimentsadjutanten die Premier-Lieutenants Hofmann im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ritter von Mann, Edler von Tiechler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Haase, bisher Bataillonsadjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Rietzschel im 22. Infanterie-Regiment — und List im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;
zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Wirsing im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 16. 1. Juli 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 10374. München 1. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts

dem Hauptmann Otto Koch, Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon, unter Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann Kneußl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon zu ernennen;

den Rittmeister Brey à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant Hans von Stetten à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König unter Verleihung des Charakters als Rittmeister den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zum 1. August d. Js von der Funktion als Erzieher, beziehungsweise Adjutant am Kadettencorps zu entheben und in ihre Truppenteile zu versetzen: die Premier-Lieutenants Steinbauer à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, — Steinle — und Schubert, beide à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zum 12. September l. Js zu Erziehern am Kadettencorps zu ernennen: die Premier-Lieutenants Roth des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und von Parseval des 21. Infanterie-Regiments, — dann den Second-Lieutenant Lochner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — diese unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile; — ferner

zum 23. September d. Js den Premier-Lieutenant Braun des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland vom Kommando als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Freiherrn von und zu Guttenberg des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu dieser Funktion zu kommandieren;

am 28. v. Mts den Portepeefähnrich Karl Grafen von Holnstein aus Bayern vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zur Reserve zu beurlauben;

am 29. v. Mts dem Oberstlieutenant Keßler, etatsmäßigen Stabsoffizier im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronenordens 3. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Arnold Zumwinkel von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — den Second-Lieutenants Joseph Popp von der Reserve des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Kurt Hezel von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Rittmeister Alfons Bruckmann (I. München) von der Kavallerie — und dem Hauptmann Emil Bilfinger (Augsburg) von der Fuß-Artillerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-



Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Premier-Lieutenants von der Infanterie Martin Däumling — und Friedrich Heffner (I. München), — Andreas Loehr (Nürnberg), letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Joseph Heindl (I. München), — Erhard Wittmann (Augsburg), — Hermann Stücklen — und Gustav Brenner (Hof), — den Second-Lieutenants Peter Sellis (Ingolstadt), — Hermann Kehrer (Ansbach), — sämtliche von der Infanterie, — Hanns Ehrengut (I. München) von der Kavallerie — und Heinrich Disqué (Zweibrücken) von den Pionieren;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 29. v. Mts zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Augustin Gaigl (Rosenheim);

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Rudolf Schmidt (II. München);

zu Assistenzärzten 1. Klasse in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Adolf Brunner (Weilheim), — Hermann Lempp — und Georg Schäfer (I. München), — Dr Karl Korth — und Hermann Schmeck (Augsburg), — Johann Pröll (Ingolstadt), — Dr Karl Goppelt (Gunzenhausen), — Dr Rudolf Dorn (Nürnberg), — Dr Friedrich Lips (Erlangen), — Dr August Schultz — und Dr Julius Sommer (Aschaffenburg), — Dr Adolf Pracht, — Dr Ernst Dommasch, — Dr Otto Rautenberg — und Dr Richard Petersen (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Maximilian Picard — und Dr Georg Leicht (I. München), — Johann Gah (II. München), — Dr Gottlieb Gnant (Augsburg), — Dr Karl Dauber (Würzburg), — Ernst Pühler — und Dr Maximilian Franzen (Hof), — Dr Moriz Schönfeld (Ludwigshafen); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Karl Thiel (Würzburg);

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Karl Aßmann (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Albert Koch (Aschaffenburg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts den geprüften Rechtspraktikanten Albert Oberndorfer, Second-Lieutenant der Reserve des 13. Infanterie-Re-

giments Kaiser Franz Joseph von Österreich, zum überzähligen Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Veterinär 1. Klasse Alois Brachinger (Hof) von der Landwehr 1. Aufgebots, — den Oberapothekern Georg Buchner (I. München) — und Georg Utz (Passau) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Wildt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 1. Infanterie-Regiment König, — Dreselly vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Schneider vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana versetzt.

Im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wurde der Premier-Lieutenant Halder zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Wilhelm Andreae (Aschaffenburg) am 5. Juni zu Aurich im Königreiche Preußen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 9. Juli 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 10919. München 9. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts dem Major Schobacher, Bataillons-Commandeur im 22. Infanterie-Regiment, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Augustin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Deml des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Mayer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 2. ds den Second-Lieutenant Ludwig Oegg vom 2. Jäger-Bataillon zu den Reserveoffizieren dieses Truppenteils zu versetzen;

am 3. ds dem Musikmeister Andreas Lindemann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliierten goldenen Verdienst-Medaille zu erteilen;

am 5. ds zu befördern:

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Wilhelm Berg des 1. Train-Bataillons in diesem Bataillon;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Alfred Hoffmann des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Karl Laur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, beide in ihren Truppenteilen;

am 6. ds

dem Hauptmann Steinbruch, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann Prennsteiner des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Major Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und der Königlich Großbritanischen goldenen Regierungs-Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 8. ds

dem Major Gürleth, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Hauptmann Philipp Götz, Kompagniechef vom 21. Infanterie-Regiment, unter Beförderung zum Major (1);

zum Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment den Hauptmann Seitz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Stabsauditeur Dr Weigel auf Nachsuchen von der Stelle des 1. Staatsanwalts beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu entheben und zur 6. Infanterie-Brigade zu versetzen, — dagegen den Regimentsauditeur Roth von der 6. Infanterie-Brigade zum 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zu ernennen;

am 5. ds

zu befördern:

zu Corpsstabsveterinären die Stabsveterinäre Kolbeck vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, beim General-Kommando I. Armee-Corps — und von Wolf, Technischer Vorstand der Militär-Lehrschmiede, beide unter gleichzeitiger Verleihung des Ranges der 1. Klasse der Subalternbeamten für ihre Person und mit der Befugnis die Epauletten mit Frangen, beziehungsweise Achselstücke mit Geflecht, jedoch ohne die bisherigen Rangabzeichen zu tragen;

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Schwarz vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu versetzen: den Veterinär 2. Klasse Backmund vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

am 7. ds

den Kasernen-Inspektor Brückner von der Garnisonsverwaltung Landau zu jener in Freising — und den Lazaret-Inspektor Gratz vom Garnisonslazaret Neu-Ulm zu jenem in München zu versetzen, — dann

den Kasernen-Inspektor Kleinhenne der Garnisonsverwaltung Neuburg zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor daselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Georg Frees (Aschaffenburg) am 5. Dezember 1896 zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika;

der Major Amberger der Fortifikation Ingolstadt am 1. Juli zu Ingolstadt.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1897 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Hauptmann a. D. Dercum, zuletzt bei der Fortifikation Germersheim, gestorben am 14. April 1896 zu Klingenmünster, Bezirksamts Bergzabern;

Second-Lieutenant a. D. Gustav Koch, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 21. Januar 1897 zu Werneck, Bezirksamts Schweinfurt;

Proviantmeister a. D., Rechnungsrat Albrecht, zuletzt beim Proviantamte Würzburg, am 29. März in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Schipper, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Chefarzt des Garnisons-Lazarets Neu-Ulm, am 31. März in München;

Major a. D. Freiherr von Welden, zuletzt Kommandant der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, am 2. April zu Augsburg;

Hauptmann a. D. Heinrich Ritter von Reichert, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 4. April in München;

Second-Lieutenant a. D. Donauer, zuletzt in der Landwehr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 4. April zu Regensburg;

Premier-Lieutenant a. D. Stöckl, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 6. April in München;

Hauptmann a. D. Karl Freiherr von Poißl, zuletzt Aufsichtsoffizier bei den militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, am 9. April zu Blasewitz bei Dresden im Königreiche Sachsen;

Second-Lieutenant a. D. Ulrich Mayr, zuletzt in der Landwehr des 1. Infanterie-Regiments König, am 9. April in München;

Rittmeister a. D. Philipp Dietrich, zuletzt Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, am 20. April zu Murnau, Bezirksamts Weilheim;

Second-Lieutenant a. D. Nepomuk Schmitz, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 21. April zu Würzburg;

Hauptmann a. D. Porzelius, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 23. April zu Regensburg;

Second-Lieutenant à la suite s. E. Freiherr von Seckendorf, zuletzt Unterlieutenant im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, am 24. April zu Cassel im Königreiche Preußen;

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Karpf, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, am 4. Mai in München;

Major a. D. Weinzierl, zuletzt Major im Stabe des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, am 8. Mai zu Bayreuth;

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Lux, zuletzt im 2. Pionier-Bataillon, am 20. Mai in München;

Hauptmann a. D. Kefer, zuletzt Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, am 23. Mai in München;

Geheimer Oberbaurat a. D., Oberstlieutenant a. D. Kreuzer, zuletzt Sektionsvorstand im Kriegsministerium, am 26. Mai in München;

Hauptmann a. D. Heinrich Schuster, zuletzt im vormaligen 2. Artillerie-Regiment, am 27. Mai in München;

Second-Lieutenant a. D. Michael Theobald, zuletzt in der vormaligen Eisenbahn-Kompagnie, am 31. Mai in der Lothringischen Bezirks-Irrenanstalt bei Saargemünd;

Oberstlieutenant a. D. Joseph Schmauß, zuletzt à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerieoffizier vom Platz der Festung Germersheim, am 1. Juni in München;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Ferber, zuletzt Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 4. Juni in München;

Generalmajor a. D. von Fabrice, zuletzt Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, am 9. Juni in München;

Premier-Lieutenant a. D. Joseph Dessauer, zuletzt in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots, am 9. Juni zu Heidelberg, im Großherzogtume Baden;

Premier-Lieutenant a. D. Hübsch, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, am 15. Juni zu Hof;

Oberstlieutenant a. D. Georg Freiherr von Perfall, zuletzt Aufsichtsoffizier am Kadettencorps, am 16. Juni zu Dachau;

Premier-Lieutenant a. D. Joseph Ritter von Reichert, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 19. Juni zu Nürnberg;

Geheimer Kriegsrat a. D. Nobel, zuletzt Intendant des I. Armee-Corps, am 24. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu **№ 17.** **14. Juli 1897.**

Inhalt: **1)** Personalien; **2)** Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; **3)** Ordensverleihung; **4)** Sterbfälle.

Nro 11040. München 14. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts dem Feldwebel Maximilian Meister der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps für die mit 12. Juli l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 6. ds zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 9. Juli d. Js zu ernennen: die Königlichen Edelknaben Anton Freiherrn von Hirschberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Luitpold Freiherrn von Wolfskeel im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Alexander Freiherrn von Perfall — und Albrecht Freiherrn von Lamezan im Infanterie-Leib-Regiment;

am 10. ds
dem Rittmeister Hohmann, Eskadronschef vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;
den Rittmeister Weigel, à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;
am 12. ds den Portepeefähnrich Rudolf Saller des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 11. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Albert Steinhauser vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Assistenzarzt 1. Klasse mit einem Patente vom 14. April 1897, zur Landwehr 1. Aufgebots zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 10989. München 14. Juli 1897.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds nachgenannte Portepee-Unteroffiziere und Fahnenkadetten des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:
Friedrich Kriebel im 1. Infanterie-Regiment König, — Otto Dihm im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert von Weech im Infanterie-Leib-Regiment, — Rudolf von Kramer — und Ottmar Dillmann, beide im 1. Infanterie-Regiment König, — Erwin Eigl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Lothar Merz im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Friedrich Gombart im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Georg Auers im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Rühl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Sonntag im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig Braun im 14. In-

fanterie-Regiment Hartmann, — Egon Wiedmann im 20. Infanterie-Regiment, — Edmund Daser im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eduard Horadam im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Ritter von Xylander im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ludwig Arneth im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Egon Müller — und Herbert Freiherrn Zobel von Giebelstadt, beide im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Richard Hamm im 20. Infanterie-Regiment, — Hugo Wolf im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hans Freiherrn von Horn im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Rudolf Augstwurm im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter,—Adolf Freiherrn von Bibra im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Rupert Eder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Pellet im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Otto Freiherrn von Lilgenau im 2. Ulanen-Regiment König, — Friedrich Graf von Taufkirchen zu Guttenburg auf Ybm im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gustav Holler im 1. Jäger-Bataillon, — Friedrich Pöller im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Norbert Betzel im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 10676. München 14. Juli 1897.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 4. d. Mts dem Kaiserlich Russischen Kapitän Eric von Pistohlkors, Flügeladjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Wladimir von Rußland, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots **Richard Schmidt** (I. München) am 3. Juli bei Ober-Grainau, **Bezirksamts** Garmisch;

der Oberst Ritter von Flügel, Abteilungschef im Kriegsministerium, am 8. Juli zu Haid, Bezirksamts Traunstein;

der Oberst Hartmann, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, am 11. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 21. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Nro 11424. München 21. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Premier-Lieutenant Schäffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich auf die Dauer eines Jahres zur Königlichen Landgestütsverwaltung behufs Verwendung beim Königlichen Stammgestüte Zweibrücken zu kommandieren;

am 14. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar:

für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone:

dem Generallieutenant von Malaisé, Commandeur der 2. Division, für die 1. Klasse — und dem Obersten Unterrichter Freiherrn von Rechtenthal à la suite der Armee für die 2. Klasse;

für den Kaiserlich Österreichischen Franz-Joseph-Orden:

den Generalmajoren Edlen von Grauvogl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, — Ritter von Keller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Ritter von Landmann, Direktor der Kriegsakademie, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule beauftragt, — sämtlichen für das Großkreuz, — dem Major Freiherrn von Kesling, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, für das Komturkreuz, — den Premier-Lieutenants Freiherrn von Godin des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegsakademie, — Freiherrn Freyschlag von Freyenstein — und Naila, dieser kommandiert zur Equitations-anstalt, beide des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Freiherrn von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — dann dem Second-Lieutenant Freiherrn von Ruffin des 1. Infanterie-Regiments König — für das Ritterkreuz;

für den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Greifen-Orden:

dem Generalmajor Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, für das Großkomturkreuz — und dem Second-Lieutenant Grafen von Drechsel des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz;

für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karls III.:

dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

am 17. ds

zu versetzen: den Major Sickel, Direktor der Militär-Telegraphenschule und kommandiert zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, in den Stab des 2. Pionier-Bataillons, — den Major Narciß vom Stabe des 2. Pionier-Bataillons — und den Hauptmann Reinsch, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Ingolstadt; — die Premier-Lieutenants Reitmeyer von der Fortifikation Ingolstadt zur Luftschiffer-Abteilung, diesen unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps, — und Vogl vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen:
zum Direktor der Militär-Telegraphenschule den Hauptmann Croissant von der Fortifikation Ingolstadt, unter Kommandierung zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;
zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Hauptmann Konrad Weber, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung;
zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Wangemann im Eisenbahn-Bataillon;
dem Musikmeister Julius Schreck des 21. Infanterie-Regiments die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des silbernen Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 17. ds den Unterarzt Valentin Emmerling zum Assistenzarzt 2. Klasse im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zu befördern;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 20. ds den Stallmeister Schmidt der Equitationsanstalt in die 1. Rangklasse der Subalternbeamten einzureihen und demselben die Erlaubnis zu erteilen, Epauletten mit Frangen, beziehungsweise Achselstücke mit Geflecht, jedoch ohne die bisherigen Rangabzeichen zu tragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Funktion als Bataillonsadjutant wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants von Langlois — und Rubenbauer im 1. Infanterie-Regiment König, — dann Zenger im 1. Pionier-Bataillon;
dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt:
die Premier-Lieutenants von Schlichtegroll im 1. Infanterie-Regiment König — und Laacke im 1. Pionier-Bataillon, — der Second-Lieutenant Freiherr von Ruffin im 1. Infanterie-Regiment König.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 30. Juli 1897.

Inhalt: Personalien.

Nro 11889. München 30. Juli 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 24. ds

dem Major z. D. Maximilian Kolb, diesem mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Premier-Lieutenant Lindeck vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste — den Abschied zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Zenger vom 1. Pionier-Bataillon zum Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ernennen;

den Second-Lieutenant Grafen zu Ortenburg-Tambach à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern mit der Uniform dieses Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 25. ds

dem Major z. D. Ott, Bibliothekar an der Armee-Bibliothek, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum

Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. Heckel zum Bibliothekar an der Armee-Bibliothek zu ernennen;

am 27. ds

dem Major Zündt Freiherrn von Kentzingen, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Hauptmann Spindler, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Lehrer an der Kriegsschule, unter Beförderung zum Major (1);

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann und Kompagniechef von Wachter des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment den Hauptmann von Hartz dieses Regiments;

zu versetzen:

den Hauptmann Niedermayr des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

den Premier-Lieutenant Aechter à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung vom Kommando zur Fortifikation Ulm, zum 1. Pionier-Bataillon — und

den Second-Lieutenant Hähn von der Fortifikation Germersheim in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Moser (3), à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 5. Division, — Wening (2), à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 4. Division, — und Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach (4) à la suite des Ingenieur-Corps, Eisenbahn-Linienkommissär in Ludwigshafen;

ferner am gleichen Tage

dem Zeughauptmann Geiger vom Artilleriedepot München den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:
zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Knauf vom Artillerie-depot München;
zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Seybold von der Gewehrfabrik;
zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Franz Etienne vom Artillerie-depot München;
im Beurlaubtenstande:
am 27. ds
den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants Johann Krößinger von der Reserve des 20. Infanterie-Regiments — und Wilhelm Ramdohr von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants von der Kavallerie August Schmidt (Weilheim) — und Guido Bischoff (I. München), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — den Second-Lieutenants Andreas Müller (Bayreuth) von der Infanterie — und Karl Krafft (Ludwigshafen) von der Kavallerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Paul Ziemann (I. München) von der Kavallerie — und Maximilian Freiherrn von Eberz und Rockenstein (I. München) von der Feld-Artillerie, — dann dem Second-Lieutenant Karl Geiger (Landshut) von der Infanterie;
zu befördern:
zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Karl Kempf in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;
zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Friedrich Buchrucker — und Edgar Grafen von Seyßel d'Aix im Infanterie-Leib-Regiment, — Arthur Dessauer im 1. Jäger-Bataillon — und Maximilian Obermayer im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Ludwig Bauer — und Eduard Bloch (I. München), — Hermann Ziegler (Dillingen), diese von der Infanterie, — Karl Fohr (Weilheim) von der Fuß-Artillerie — und Otto Lidl (II. München) vom Train;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 25. ds den Unterarzt Gottlieb Pfannenmüller zum Assistenzarzt 2. Klasse im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu befördern;
im Beurlaubtenstande:
am 27. ds zu befördern:
zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Eduard Martius (Bayreuth);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Karl Braun, — Dr Alfred Osthelder, — Karl Langenmantel — und Odomar Gerstung (I. München), — Dr Friedrich Lauk (Gunzenhausen), — Dr Ernst Fleischauer, — Dr Wilhelm Ranninger — und Florian Hahn (Nürnberg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Maximilian Holländer (Straubing);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Topographen-Funktionär beim Topographischen Bureau des Generalstabes, Premier-Lieutenant a. D. Karl Then, zum Topographen daselbst zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Karl Beck (Rosenheim) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Riedel, — Freiherr von Reck — und Holländer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Regent-Luitpold, — Seißer, — Lurz, — Beyer — und Geiller des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Koch, — Freiherr von Tautphoeus, — Mayer, — Hartmann, — Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Freiherr von Stengel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Lidl, — Steichele, — Böhm, — Freiherr von Roman, — Cucumus — und Schrott des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rudolf — und Wand des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Otto Broxner vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 14. August 1897.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 128 82. München 14. August 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. v. Mts dem Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen, Second-Lieutenant bei der Leibgarde der Hartschiere, für seine mit 9. August d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 5. ds

den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

dem Second-Lieutenant Hermann Hausen des 17. Infanterie-Regiments Orff den Abschied zu bewilligen;

den Portepeefähnrich Karl Prügel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum Eisenbahn-Bataillon zu versetzen;

am 6. ds den Oberstlieutenant a. D. Hastreiter, — die Majore a. D. Wilhelm Wolf, — Edmund Ulmer, — del Moro, — Leeb, — Phildius — und Herzing, — dann die Hauptleute a. D. Schobert — und Griesbeck in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere zu versetzen;

am 8. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und beziehungsweise zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen zu erteilen: dem Generalmajor Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern, — dem Oberstlieutenant von Le Bret-Nucourt, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, für das Commandeurkreuz — und dem Rittmeister von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Offizierskreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, — letzteren beiden Offizieren zugleich für die Königlich Großbritannische silberne Regierungs-Jubiläums-Medaille, — den Rittmeistern und Eskadronschefs Beckh — und Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse, — dann dem Second-Lieutenant Freiherrn von Imhof des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf für das Matrikelzeichen als Tyroler Adeliger Landmann;

am 10. ds den Premier-Lieutenant Wirth vom 2. Train-Bataillon zum 2. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps zu ernennen;

am 11. ds

den Major Morneburg, Bataillons-Commandeur vom 20. Infanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen; — ferner

den Abschied zu bewilligen: dem Obersten Höggenstaller, Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dem Oberstlieutenant Aurnheimer, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Grafen von Brockdorff vom 23. Infanterie-Regiment, diesem unter Verleihung des Charakters als Major — und Schauer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtlichen mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;



ernennen:

zum Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments den Oberstlieutenant Schöller, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Oberstlieutenant Lobenhoffer, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zu Abteilungs-(Bataillons-)Commandeuren die Majore Peter vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Seyring im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — den Hauptmann Hertlein, Kompagniechef vom 21. Infanterie-Regiment im 20. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Major (1);

zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Hauptleute Clauß im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Haus vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Kast, kommandiert zum Generalstab, vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 23. Infanterie-Regiment, — dann den Hauptmann Seuffert — und den Premier-Lieutenant Steinitzer, diesen unter Beförderung zum Hauptmann, — beide vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu versetzen:

die Majore und Batteriechefs Freiherrn von Kesling vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Vogl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, beide auf die Hauptmannsstelle im Stabe dieser Regimenter, — dann den Hauptmann und Kompagniechef Philipp Lohmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann in gleicher Eigenschaft zum 21. Infanterie-Regiment;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Emil Pachmayr im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Ludwig Engel — und Ernst Rinecker vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen: den Rittmeister a. D. Johann Fahrmbacher;

die frühere Militärcharge wieder zu verleihen: dem pensionierten vormaligen Second-Lieutenant Oskar Herterich, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform dieses Regiments mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

die Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform der Feld-Artillerie mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Bodenmüller;

zu charakterisieren:

als Major den Hauptmann a. D. Schleis von Löwenfeld;

als Hauptmann (Rittmeister) den Premier-Lieutenant z. D. Barnickel — und den Premier-Lieutenant a. D. Grafen Adelmann von Adelmannsfelden;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Jakob Laubmeister (Bamberg) in den Friedensstand des 5. Feld-Artillerie-Regiments zu versetzen;

am 9. ds zu befördern:

zu Generalärzten 1. Klasse die Generalärzte 2. Klasse Dr Gaßner, Corpsarzt des II. Armee-Corps, — Dr Vogl, Corpsarzt des I. Armee-Corps, — und Dr Seggel, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte, letztere beide überzählig;

zum Generalarzt 2. Klasse den Divisionsarzt Dr Ritter von Halm à la suite des Sanitätscorps;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Corpsstabsapotheker ~~auf Probe, Oberap~~otheker der Reserve Heinrich Hessel (I. München), zum Corpsstabsapotheker beim Sanitätsamt I. Armee-Corps zu ernennen;

am 5. ds

den Buchhalter Sonntag von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zum 1. Dezember l. Js mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen: den Buchhalter Zimmermann von der Generalmilitärkasse zur Zahlungsstelle I. Armee-Corps — und den Kassen-Assistenten Leix von der Zahlungsstelle II. Armee-Corps zur Generalmilitärkasse;

d) außerdem:

am 1. ds den Gymnasiallehrer Otto Kronseder vom Kadettencorps auf Nachsuchen vom 1. September l. Js ab in gleicher Dienstes-eigenschaft an das Maximilians-Gymnasium in München nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11772. München 14. August 1897.

Betreff: Personalien.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrat Ritter von Lechner, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, wird auf Ansuchen von der Funktion als Mitglied der Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes enthoben, — dagegen der Wirkliche Geheime Kriegsrat Schropp, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, als Mitglied vorgedachter Kommission bestimmt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeughauptleute Schweninger — und Knauf vom Artilleriedepot Ingolstadt und beziehungsweise München gegenseitig, — der Zeugpremierlieutenant Spindler vom Artilleriedepot Germersheim zu jenem in München versetzt, — ferner der Zeuglieutenant Etienne beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 21. August 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 13216. München 21. August 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 13. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Herzog Karl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 3. Chevaulegers-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Haus-Ordens von Hohenzollern mit der Kette zu erteilen;

den Major a. D. Albert Müller zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

am 14. ds

dem Major z. D. Schlagintweit, militärischen Vorstand der Militär-Lehrschmiede, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und den Major z. D. Albert Müller zum militärischen Vorstand der Militär-Lehrschmiede zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Huscher vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Direktions-Assistenten bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu ernennen;

am 16. ds

dem Major Gutermann von Bibern, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Platzmajor in Würzburg, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dagegen den Major z. D. Schneidawind, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen als Platzmajor in Würzburg wieder anzustellen;

am 17. ds

dem Generalmajor Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite der Armee, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission) für das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone — und dem Oberstlieutenant Gustav Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, für das Ehrenkreuz desselben Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 19. ds

dem Major Zapff, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Hauptmann Deml, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Major (1);

zum Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Hauptmann Eder dieses Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant ohne Patent den Second-Lieutenant Sand im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Eugen Lutz (Rosenheim), — Dr Maximilian Seligmann — und Dr Ernst Sartorius (Aschaffenburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Geßner (Bamberg) — und Dr Konrad Arndt (Zweibrücken); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Lorenz Lorenz (Mindelheim), — Dr Adolf Hagen (Augsburg), — Dr Anton Stickl (Ingolstadt), — Dr Maximilian Bonde (Bamberg) — und Dr Georg Thomsen (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Otto Rautenberg — und Dr Otto Erdmann (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Eduard Scheidemandel (Augsburg), — Karl Röder (Nürnberg), — Maximilian Kleinbauer (Erlangen) — und Michael Endres (Bamberg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Major à la suite der Armee Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos am 4. August zu Kronwinkl, Bezirksamts Landshut.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 31. August 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 13630. München 31. August 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. ds den Hauptmann a. D. Elsäßer in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 25. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der nachbezeichneten Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. von Sicherer, Commandeur des Landwehrbezirks Rosenheim, mit der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Landmann beim Bezirkskommando Rosenheim mit der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — von Beust beim Bezirkskommando Wasserburg mit der Uniform des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Hösch beim Bezirkskommando Amberg mit der bisherigen Uniform;

zu ernennen:
zum Commandeur des Landwehrbezirks Rosenheim den Major z. D. Edmund Ulmer;
zu Bezirksoffizieren:
am 25. ds den Major z. D. Herzing beim Bezirkskommando Rosenheim — und den Hauptmann z. D. Schobert beim Bezirkskommando Wasserburg, — dann
am 29. ds den Major z. D. Phildius beim Bezirkskommando Landau — und den Hauptmann z. D. Elsäßer beim Bezirkskommando Amberg;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 28. ds den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Rüth, Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment, diesem unter Verleihung des Charakters als Divisionsarzt, — und Dr Roth, Regimentsarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;
im Beurlaubtenstande:
am 28. ds dem Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Paul Grüneberg (I. München) behufs Übertritts in den aktiven Stand des Sanitätscorps der Kaiserlichen Marine den Abschied zu bewilligen;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 24. ds den Corpsstabsveterinär Kolbeck vom General-Kommando I. Armee-Corps mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Sebald Renner vom 1. Pionier-Bataillon zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Wilhelm vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer versetzt.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant der Landwehr 1. Aufgebots des Trains Otto Lidl (II. München) am 10. August zu Sauerlach, Bezirksamts München II.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



‹erordnungs-Blatt.

2 | m № 22. | 7. September 1897.

t: Personalien.

3931. München 7. September 1897.

eff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-
ys Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Hand-
·ibens vom 2. d. Mts bewogen gefunden, den Kronprinzen Wilhelm
Deutschen Reiches und Kronprinzen von Preußen, Kaiserliche
› Königliche Hoheit, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser
lhelm II., König von Preußen, zu stellen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 22. 11. September 1897.

Inhalt: 1) Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig; 2) Allerhöchste Auszeichnungen; 3) Ordensverleihungen.

Nro 14060. München 11. September 1897.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, das 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment fortan den Namen

„6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen“

zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 22. 11. September 1897.

Nro 14060. München 11. September 1897.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. l. Mts bewogen gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, das 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment fortan den Namen

„6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen"

zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14072. München 11. September 18[illegible]

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König- reichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 9. ds Mts. Allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß der diesjährigen großen Manöver

den General-Obersten der Kavallerie (mit dem Range eines General- Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, zum In- haber des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu ernennen;

den Kommandierenden General des I. Armee-Corps, General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König zu stellen — und

den Kommandierenden General des II. Armee-Corps, General der Kavallerie Ritter von Xylander, in das Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zu versetzen;

ferner den nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordensauszeich- nungen zu verleihen, und zwar:

I. in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

den Generallieutenants von Plessen, dienstthuender Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Kommandant des Hauptquartiers, — und von Goßler, König- lich Preußischer Kriegsminister;

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Gayl, Oberquartiermeister im Großen Generalstab, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Stabes der I. Armee-Inspektion beauftragt;

das Komturkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Rechenberg, Abteilungschef im Großen Generalstab, — den dienstthuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Obersten Grafen von Klinckowstroem — und von Loewenfeld, — dem Obersten von Arnim, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Abteilungschef im Militärkabinett, — dann den Obersten und Abteilungschefs Beseler

im Kriegsministerium — und Budde im Großen Generalstab; — den diensttuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Oberstlieutenant Grafen von Moltke, — Majoren von Boehn — und Freiherrn von Berg, — dann dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Major Freiherrn Röder von Diersburg;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Oberstlieutenants Reuter à la suite des Infanterie-Regiments von der Goltz (7. Pommersches) Nro 54, im Nebenetat des Großen Generalstabes, — und Clüver, à la suite des Infanterie-Regiments von Horn (3. Rheinisches) Nro 29 und Eisenbahn-Kommissar, kommandiert bei der Eisenbahn-Abteilung des Großen Generalstabes, — den Majoren von Stangen, à la suite des Kürassier-Regiments von Seydlitz (Magdeburgisches) Nro 7 und Adjutant des Kriegsministers, — von Kathen im Kriegsministerium, — von Unger, à la suite des Generalstabes der Armee und 1. Adjutant des Chefs des Generalstabes der Armee, — von Lochow im Großen Generalstab, — Graf von Hutten-Czapski à la suite des Husaren-Regiments Landgraf Friedrich II. von Hessen-Homburg (2. Hessisches) Nro 14, — und Eben, Eskadronschef in demselben Regiment; — den Rittmeistern Grafen von Tschirschky-Renard von der Reserve des Leib-Kürassier-Regiments Großer Kurfürst (Schlesisches) Nro 1, Ordonnanzoffizier Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, — Clifford Kocq von Breugel, à la suite des 1. Leib-Husaren-Regiments Nro 1, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen, Grafen von Schimmelmann, à la suite des Kürassier-Regiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nro 6, Flügeladjutant — und von Unger, à la suite des 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nro 2, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regent von Braunschweig, — dem Stabsarzt Dr Ilberg vom Garde-Füsilier-Regiment, stellvertretender Leibarzt Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann Hoeppner à la suite des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nro 93, Eisenbahn-Linien Kommissar in Frankfurt a M., — dem Rittmeister Freiherrn von Krane, Eskadronschef im Kürassier-

Regiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4 — und dem Premier-Lieutenant von Kaphengst vom Thüringischen Husaren-Regiment Nro 12, Attaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München;

b) vom Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Großkreuz:

dem General der Infanterie von Hahnke, vortragender Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Chef des Militärkabinetts, — und dem General der Kavallerie Grafen von Schlieffen, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Chef des Generalstabes der Armee;

das Komturkreuz:

den Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) von Scholl, diensttuender Flügeladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, Kommandant der Leibgendarmerie, — und von Villaume, Abteilungschef im Militärkabinett;

c) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant Wernher, Generaladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein;

die III. Klasse:

dem Geheimen Kriegsrat, Premier-Lieutenant a. D. Hafner, im Kriegsministerium;

die IV. Klasse:

den Geheimen expedierenden Sekretären im Militärkabinett, Hofrat Tinney, — und Rechnungsrat Hintze, — dann dem Registrator Schilfarth, Bureauvorsteher der Zentralabteilung des Großen Generalstabes;

II. in der Königlich Sächsischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor Hingst, diensttuender General à la suite Seiner Majestät des Königs von Sachsen;

das Komturkreuz:

den Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Sachsen Oberstlieutenant Grafen Vitzthum von Eckstädt, Militärbevollmächtigter in Berlin, — Majoren Senfft von Pilsach, — von Larisch — und von Ehrenthal;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Selle, Regimentsarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Nro 12;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Rittmeister von Arnim, à la suite des Garde-Reiter-Regiments und Adjutant des Kriegsministers;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Wachtmeister Fuchs — und dem Sergenten und Adjutanturschreiber Flegel;

c) die silberne Medaille vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

dem Gefreiten Röber, Adjutanturordonnanz;

III. in der Königlich Württembergischen Armee:

vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant von Bilfinger, diensttuender Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Württemberg;

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Watter, General à la suite Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Militärbevollmächtigter in Berlin;

das Komturkreuz:

den diensttuenden Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Majoren Freiherrn von Roeder — und Bieber;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann Steinhardt, à la suite des Grenadier-Regiments Königin Olga (1. Württembergisches) Nro 119 und Adjutant des Kriegsministers;

IV. in der Königlich Bayerischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Freiherrn von Zoller, Königlicher Generaladjutant, — Ritter von Haag, Commandeur der 3. Division — und Freiherrn von Könitz, Inspecteur der Kavallerie, — dann dem Generalmajor Ritter von Lobenhoffer, Chef des Generalstabes der Armee;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Freiherrn Reichlin von Meldegg, à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, — Grafen von Bothmer,

Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, — Leeb, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, — Wolff, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, — Dotzauer, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, — und Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten und Regiments-Commandeuren Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, — Koerbler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bruch des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Freiherrn von Barth zu Harmating des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Walther von Walderstötten des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Freiherrn von Feilitzsch des 19. Infanterie-Regiments, — von Weech des 20. Infanterie-Regiments, — Binder des 21. Infanterie-Regiments, — von Brückner des 22. Infanterie-Regiments, — Pfeffer des 23. Infanterie-Regiments — und von Muffel des 4. Chevaulegers-Regiments König; — den Oberstlieutenants Freiherrn von Barth zu Harmating, Abteilungschef im Generalstab, — und von Hößlin im Generalstabe II. Armee-Corps; — dann dem Generalarzt 1. Klasse Dr Gaßner, Corpsarzt des II. Armee-Corps;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Graf im Generalstabe I. Armee-Corps, — Pracher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — Steindel, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und von Spies, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — den Hauptleuten (Rittmeistern) und Kompagnie- ꝛc. Chefs von Gropper des Infanterie-Leib-Regiments, — Rüdiger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Hieber des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Seuffert des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Wochinger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherrn von Pechmann des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Fergg des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hausen des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Ipfelkofer des 19. Infanterie-Regiments, — Heilmann des 20. Infanterie-Regiments, — Lautenbacher

des 21. Infanterie-Regiments, — Semmelmann des 22. Infanterie-Regiments, — Manz des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Oskar Renz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Wilhelm Renz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Walther des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — dem Rittmeister Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — dem Hauptmann Schäffer, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, — und dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Leitenstorfer, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

b) das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone:

dem Obersten Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, — den Oberstlieutenants Endres, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — und Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

c) das Militär-Verdienstkreuz:

den Feldwebeln Hugo Köller des Infanterie-Leib-Regiments — und Franz Funk des 1. Infanterie-Regiments König, — dem Stabshoboisten Jakob Peuppus des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — dem Feldwebel Paul Fischer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — den Militär-Musikdirigenten Mathias Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Emil Burow des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Wilhelm Genewsky des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Feldwebeln Georg Wolf des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Peter Klein des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Joseph Gehrling des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dem Musikmeister Maximilian Schott des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — dem Feldwebel Xaver Göttinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dem Militär-Musikdirigenten Wilhelm Koch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — den Feldwebeln Johann Plößl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Valentin Benkert des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Adam Hagenauer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Michael Müller des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — dem Stabshoboisten Günther Hörold

Commandeur der
der 6. Infanterie
fanterie-Brigade,
Brigade, —
Inspektion der

den Obersten und
Dürckheim =
Koerbler des
von Hessen, ——
Freiherrn von
ments von
16. Infanterie-
Freiherrn von
Weech des 20
fanterie-Regiment
ments, —
Muffel des
lieutenants
chef im
II. Armee-
Corpsarzt

den Majoren
à la suite
Rußland,
Batteriechef
Batteriechef
den Hauptle
Gropper
4. Infanteri
Hieber des
des 9. Infa
fanterie-Reg
von Pech
von Sachsen
Ferdinand
ments Orff
Heilmann

des 17. Infanterie-Reg
Heunisch des 18.
Ferdinand, - - Friedrich
und Lorenz Schmidt
Musikmeister Julius S
den Feldwebeln Jakob
Adolf Hilbrecht des 23.
des 1. Jäger-Bataillons —
Bataillons, - den Wacht
Reiter-Regiments Prinz K
des 2. Schweren Reiter-R
Rudolf von Österreich —
Regiments Kaiser Wilhelm
meister Johann Wich des
[illegible] Karl Schm
[illegible] von Rußlan
[illegible] Taris
[illegible] Herzog Karl The
[illegible] Regiments Kön
[illegible] des 3. Chevaulegers
[illegible]

... d. Mts den nachgenannten Königlich Italienischen ...litär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen ge-

das Großkreuz:

...nant Ponzio-Vaglia, 1. Generaladjutant Seiner ...Königs von Italien und Minister des Königlichen

das Großkomturkreuz:

...ren und Generaladjutanten Seiner Majestät des ...Italien, Appelius — und Graf Ponza di San

das Komturkreuz:

...udente, Militär-Attaché bei der Königlich Italienischen ... Berlin, — den Oberstlieutenants Louis noble ... und Santi, — dann dem Korvetten-Kapitän Grafen ... Revel, — sämtliche Flügeladjutanten Seiner Majestät ... von Italien;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

... Dr Quirico, Leibarzt Seiner Majestät des Königs ...

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

des 17. Infanterie-Regiments Orff, — den Feldwebeln Alois Heunisch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Friedrich Büttner des 19. Infanterie-Regiments — und Lorenz Schmidt des 20. Infanterie-Regiments, — dem Musikmeister Julius Schreck des 21. Infanterie-Regiments, — den Feldwebeln Jakob Parr des 22. Infanterie-Regiments, — Adolf Hilbrecht des 23. Infanterie-Regiments, — Johann Burger des 1. Jäger-Bataillons — und Christian Baumann des 2. Jäger-Bataillons, — den Wachtmeistern Andreas Graf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm Bürger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Johann Schuler des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — dem Musikmeister Johann Wich des 2. Ulanen-Regiments König, — den Wachtmeistern Karl Schmidt des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Georg Mohr des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Martin Sautter des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Albert Köhler des 4. Chevaulegers-Regiments König, — dem Musikmeister August Neumann des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — den Wachtmeistern Karl Raab des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — August Talleur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Joseph Bleicher des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Friedrich Merz des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Georg Cotta des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Joseph Schug des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dem Musikmeister Otto Teichmann des 1. Pionier-Bataillons, — dem Feldwebel Gustav Kriebsch des 2. Pionier-Bataillons, — dem Vizewachtmeister David Schwall des 1. Train-Bataillons — und dem Wachtmeister Konrad Scheckenbach des 2. Train-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14059. München 11. September 1897.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Hand-

schreibens vom 7. d. Mts den nachgenannten Königlich Italienischen Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant Ponzio-Vaglia, 1. Generaladjutant Seiner Majestät des Königs von Italien und Minister des Königlichen Hauses;

das Großkomturkreuz:

den Generalmajoren und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Italien, Appelius — und Graf Ponza di San Martino;

das Komturkreuz:

dem Obersten Prudente, Militär-Attaché bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin, — den Oberstlieutenants Louis noble Greppi — und Santi, — dann dem Korvetten-Kapitän Grafen Thaon di Revel, — sämtliche Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Italien;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Stabsarzt Dr Quirico, Leibarzt Seiner Majestät des Königs von Italien.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 23. 17. September 1897.

Inhalt: Personalien.

Nro 14261. München 17. September 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 2. März d. Js den Major Schmidt von der Zentralstelle des Generalstabes vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Generalstabe — und den Hauptmann Seither, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 11. ds dem Hauptmann Schuster, Kompagniechef im 22. Infanterie-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 12. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

dem General-Obersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, — und

dem General der Infanterie, Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, —
die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kette des Königlich Preußischen Haus-Ordens von Hohenzollern, sowie des Königlich Italienischen Annunciaten-Ordens zu erteilen;

am 13. ds den Premier-Lieutenant Grafen von Pocci à la suite des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 14. ds

dem Hauptmann Pöhlmann, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Stichter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Zacherl, Bataillonsadjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Second-Lieutenant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Portepeefähnrich Wilhelm Schrenk dieses Regiments; — dann

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Premier-Lieutenant List, Bataillonsadjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ferner am gleichen Tage

dem Oberstlieutenant Bonn, à la suite des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in München den Hauptmann Völk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, bisher Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen;

zum Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linien-Kommission in Ludwigshafen den Hauptmann Beeg, Kompagniechef vom 1. Fuß Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes bis 30. April 1898;

zum Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Premier-Lieutenant Ueberſezig dieſes Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Otto Mannert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Second-Lieutenant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Portepeefähnrich Karl Freiherrn von Pechmann dieſes Regiments;

den Premier-Lieutenant von Normann à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, unter Belaſſung im Verhältnis à la suite dieſes Truppenteils, vom 1. Oktober dieſes Jahres ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

im Beurlaubtenſtande:

am 14. ds den Abſchied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Eugen Hutſchenreuther von der Reſerve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiſer Nikolaus von Rußland — und dem Second-Lieutenant Kurt Kollmann von der Reſerve des 17. Infanterie-Regiments Orff, — dann dem Premier-Lieutenant Joſeph Frauenholz (Kaiſerslautern) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, dieſem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabſchiedete vorgeſchriebenen Abzeichen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenſtande:

am 14. ds den Abſchied zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Ludwig Diem (Gunzenhauſen) — und dem Aſſiſtenzarzt 1. Klaſſe Dr Joſeph Schmitt (Vilshofen), beide von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) außerdem:

am 11. ds den Gymnaſiallehrer am Progymnaſium in Ludwigshafen, Ernſt Landgraf, in gleicher Eigenſchaft auf die Lehrſtelle für die philologiſch-hiſtoriſchen Fächer am Kadettencorps nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfaſſungsurkunde zu berufen.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Kriſak des 13. Infanterie-Regiments Kaiſer Franz Joſeph von Öſterreich zum Adjutanten beim Bezirkskommando Gunzenhauſen ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants August Renk, Regimentsadjutant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Kleinhenz — und Freiherr Lochner von Hüttenbach, Bataillonsadjutanten im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Ehrlicher, Bataillonsadjutant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann der Second-Lieutenant Sonntag, Abteilungsadjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Ludwig Renk, bisher Bataillonsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Steichele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — die Second-Lieutenants Sertorius im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Walther — und Bauer im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Graf von Luxburg im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Seitens des Kadettencorps wurde der Premier-Lieutenant Seemüller à la suite des 19. Infanterie-Regiments, bisher Erzieher am Kadettencorps, zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 25. September 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen; 4) Sterbfälle; 5) Notiz.

Nro 14606. München 25. September 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

bei den Offizieren 2c.:

im aktiven Heere:

am 18. ds

den Premier-Lieutenant Stählin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab und Stellung à la suite des genannten Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

dem Second-Lieutenant Eduard Kalb à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 21. l. Mts behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu bewilligen;

am 19. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Vizewachtmeister Anton Mayer des 4. Chevaulegers-Regiments König, — den Sergenten Michael Selzam des 2. Jäger-Bataillons — und Kaspar Kastner des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen den Oberstlieutenant Freiherrn Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Pracher, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 21. ds

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Oberstlieutenant Beckenbauer, bisher Direktor der Kriegsschule, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu ernennen:

zum Direktor der Kriegsschule den Major Fischer, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Pflaum vom Kriegsministerium, bisher à la suite des Generalstabes;

zu versetzen:

den Major Köppel, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Kriegsministerium unter Stellung à la suite des Generalstabes;

den Hauptmann Philipp Mayer, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und kommandiert zum Generalstab, in den Generalstab (Zentralstelle) unter Kommandierung zum Kriegsministerium;

dann am gleichen Tage

den Premier-Lieutenant Etzel, à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments und Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, vom 1. November d. Js ab von der Adjutantenfunktion zu entheben und in das 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zu versetzen — und den Premier-Lieutenant Röck des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn vom 1. November d. Js ab unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils zum Adjutanten bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14673. München 25. September 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 22. l. Mts den nachgenannten Offizieren ꝛc. ꝛc. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, aus Anlaß der diesjährigen großen Manöver verliehenen Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen ꝛc. Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für das Großkreuz des Roten Adler-Ordens:

dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierender General des II. Armee-Corps;

für den Roten Adler-Orden 1. Klasse in Brillanten:

dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff;

für den Roten Adler-Orden 1. Klasse:

den Generallieutenants Grafen von Lerchenfeld-Prennberg — und Freiherrn von Zoller, Königliche Generaladjutanten, — Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division, — von Malaisé, Commandeur der 2. Division, — von Nagel zu Aichberg, Commandeur der 4. Division, — Ritter von Popp, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, — und Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München;

für den Stern zum Roten Adler-Orden 2. Klasse:

dem Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca;

für den Roten Adler-Orden 2. Klasse:

den Generalmajoren Ritter von Müller, Abteilungschef im Kriegsministerium, — Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, — den Generalmajoren und Brigade-Commandeuren von Brückner der 3. Infanterie-Brigade, — Winneberger der 4. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Waldenfels der 7. Infanterie-Brigade, — Wolff der 8. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Horn der 9. Infanterie-Brigade, — von Malaisé der 11. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Schacky auf Schönfeld der 1. Kavallerie-

Brigade, — Beulwitz der 2. Kavallerie-Brigade, — Ritter von Poschinger der 4. Kavallerie-Brigade — und Freiherrn von Pechmann der 5. Kavallerie-Brigade, — den Generalmajoren Franck, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — Fischer, Kommandant der Festung Germersheim, — und Ritter von Landmann, Direktor der Kriegsakademie, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule beauftragt; — dem Generalstabsarzt der Armee Dr Ritter von Vogl — und dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat (mit dem Range der 1. Beamten-Rangklasse) Ritter von Lechner, Sektionsvorstand im Kriegsministerium;

für den Roten Adler-Orden 3. Klasse:

dem Obersten Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, — den Obersten und Regiments-Commandeuren Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin des Infanterie-Leib-Regiments, — Rittmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Reisner Freiherrn von Lichtenstern des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Prand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Koerbler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bruch des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Banfield des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Leichtenstern des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Freiherrn von Barth zu Harmating des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Manz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Göringer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bayl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Walther von Walderstötten des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Leeb des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Edlen von Stockhammern des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherrn von Feilitzsch des 19. Infanterie-Regiments, — von Weech des 20. Infanterie-Regiments, — Binder des 21. Infanterie-Regiments, — von Brückner des 22. Infanterie-Regiments, — Pfeffer des 23. Infanterie-Regiments, — von Le Suire des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Buz des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — von Muffel des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Otto des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Pflaum des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dem Obersten Horadam, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II.,

König von Preußen, Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion; — den Oberstlieutenants Freiherrn von Barth zu Harmating, Abteilungschef im Generalstabe, — Endres, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — Freiherrn von Tautphoeus, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — und Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — dann dem Oberstlieutenant a. D. Theodor Keller; — dem Major Freiherrn von Perfall a la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, — und dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Stadlbaur, Militär-Intendant des I. Armee-Corps;

für den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

den Majoren Hartmann vom Kriegsministerium, — Ritter von Xylander von der Zentralstelle des Generalstabes, — Graf im Generalstabe I. Armee-Corps, — Waßner, à la suite des Generalstabes und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg, — Frommel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant des Kriegsministers, — Koch à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Bouhler, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — und Thompson, etatsmäßiger Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen; — den Hauptleuten (Rittmeistern) Hetzel von der Zentralstelle des Generalstabes, — Völk, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, — Krieger, Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Mark à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — Sichart von Sichartshofen — und Manz, Eskadronschefs im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ernst Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — Oskar Renz — und Hermann Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschefs im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Wilhelm Renz, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, —

und Freiherrn Besserer von Thalfingen, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König; — den Premier-Lieutenants Freiherrn von Leonrod des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Otto Grafen zu Castell-Castell des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Equitationsanstalt; — dann den Kanzleiräten Trauth, Geheimer Kanzleivorsteher, — und Krämer, Geheimer Registrator, beide im Kriegsministerium;

für den Kronen-Orden 1. Klasse:

den Generallieutenants Ritter von Haag, Commandeur der 3. Division, — von Bomhard, Commandeur der 5. Division, — Freiherrn von Könitz, Inspecteur der Kavallerie, — Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — und Ritter von Schuh, Gouverneur der Festung Ingolstadt;

für den Stern zum Kronen-Orden 2. Klasse:

den Generalmajoren und Brigade-Commandeuren Dotzauer der 3. Kavallerie-Brigade, — Ritter von Keller der 1. Feld-Artillerie-Brigade — und von Bomhard der 2. Feld-Artillerie-Brigade;

für den Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern:

den Generalmajoren Ritter von Lobenhoffer, Chef des Generalstabes der Armee, — und Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — dann den Generalmajoren und Brigade-Commandeuren Grafen von Bothmer der 1. Infanterie-Brigade, — Edlen von Grauvogl der 2. Infanterie-Brigade, — Claus der 5. Infanterie-Brigade — und Leeb der 6. Infanterie-Brigade, — dann dem Major Freiherrn von Würzburg à la suite der Armee;

für den Kronen-Orden 2. Klasse in Brillanten:

dem Obersten und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann;

für den Kronen-Orden 2. Klasse:

dem Obersten Freiherrn von Leoprechting, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Commandeur der 12. Infanterie-Brigade, — den Obersten und Regiments-Commandeuren Fortenbach des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Rosenbusch des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Rutz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Gerstner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

für den Kronen-Orden 3. Klasse:

den Oberstlieutenants und Regiments-Commandeuren Freiherrn von Bonnet zu Meautry des 2. Ulanen-Regiments König, — von Le Bret-Nucourt des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Schöller des 5. Feld-Artillerie-Regiments; — den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Gemmingen Freiherrn von Massenbach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ritter von Meyer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — von Steinsdorf im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Freiherrn von und zu der Tann im 4. Chevaulegers-Regiment König — und Schweninger im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — den Oberstlieutenants von Zwehl von der Zentralstelle des Generalstabes, — von Hößlin im Generalstabe II. Armee-Corps, — Ulrich, à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Commandeur der Unteroffiziersschule, — Freiherrn von Schacky auf Schönfeld à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der Equitationsanstalt, — Straßner, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Windisch, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, — Faber, Commandeur des 2. Train-Bataillons, — und dem Oberstlieutenant a. D. Bonn; — den Majoren Freiherrn von Horn von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, — Pflaum, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Reschreiter à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — Freiherrn von Speidel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, — und Freiherrn von Ow auf Wachendorf à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern; — dem Divisionsarzt Dr Bestelmeyer vom Kriegsministerium — und dem Militär-Intendanten Sellmayr des II. Armee-Corps;

für den Kronen-Orden 4. Klasse:

den Premier-Lieutenants Ludwig von Nagel zu Aichberg des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Freiherrn von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Karl

von Nagel zu Aichberg à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert als Adjutant bei der IV. Armee-Inspektion, — Freiherrn von Weinbach, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Rächl, beide des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor; — dem Zeugpremierlieutenant Sitterer von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, kommandiert bei der Inspektion der Fuß-Artillerie; — den Second-Lieutenants Bresselau von Bressensdorf, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Schrön, beide des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dann Rudolf Freiherrn von Pöllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Equitationsanstalt; — dem Rechnungsrat Knab, Pensionszahlmeister bei der Generalmilitärkasse, — den Geheimen Kanzleisekretären Auers — und Goller, letzterer kommandiert beim Militär-Bevollmächtigten in Berlin, — dann dem Werkmeister Wender, — diese vom Kriegsministerium;

für die Krieger-Verdienst-Medaille:

dem Militär-Musikdirigenten Wilhelm Genewsky, — den Feldwebeln Ernst Hilmer, — Andreas Nißl, — Alois Ulrich — und Michael Graml, — dem Vizefeldwebel und Hoboisten Karl Dantscher, — den Sergenten August Neubauer, — Martin Hofmann, — Johann Hengstl, — Joseph Fritzl, — Joseph Winter — und Franz Reichl, — sämtliche vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dem Stabstrompeter Peter Betz, — den Wachtmeistern Friedrich Hoock — und Stephan Englert, — dem Vizewachtmeister Ernst Löhnert — und dem Sergenten Andreas Modell, — diese vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — dem Zeugfeldwebel Schläfer des Artilleriedepots Augsburg, kommandiert zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm, — den Wallmeistern Liebel — und Rothaug der Fortifikation Ingolstadt, beide kommandiert zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14476. München 25. September 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Hand-

schreiben vom 16. und 19. ds, dann inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds nachgenannten Offizieren und Unteroffizieren der Königlich Preußischen Armee 2c. Ordens-Auszeichnungen 2c. Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

a) vom Militär-Verdienstorden:
das Großkreuz:

dem General der Infanterie von Lignitz, Kommandierender General des III. Armee-Corps;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Kaiserlichen Korvetten-Kapitän Plachte, Kommandant Seiner Majestät Kreuzer „Gefion“;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants von Conta vom 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 95, — Jebens vom Westfälischen Dragoner-Regiment Nro 7, — von Bultejus vom Husaren-Regiment König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nro 7 — und von Frankenberg und Ludwigsdorf vom Kürassier-Regiment Graf Geßler (Rheinisches) Nro 8;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Oberwachtmeister Nolde von der 11. Gendarmerie-Brigade, — den Sergenten Schmidt — und Junemann vom Hessischen Jäger-Bataillon Nro 11, — dem Sergenten Stein — und dem Unteroffizier Ebeling vom Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 11, — dann dem Sergenten Bailly vom Füsilier-Regiment von Gersdorff (Hessisches) Nro 80.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Friedrich Mann des 1. Infanterie-Regiments König zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Oberapotheker der Reserve Lorenz Fuchs (Kitzingen) am 4. September zu Sommerhausen, Bezirksamts Ochsenfurt;

der Hauptmann Schwank, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 12. September zu Bayreuth.

Notiz.

In der Beilage 3 zum Verordnungs-Blatt Nro 22 ist auf Seite 157, Zeile 8 von oben zu streichen: „dem Wachtmeister Fuchs — und".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 24. 29. September 1897.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 14812. München 29. September 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 25. ds

dem Premier-Lieutenant Franz Richter des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 12. Oktober d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

dem Premier-Lieutenant Eduard von Froelich, unter Belassung à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Rummel à la suite des Infanterie-Leib-Regiments zur Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu versetzen;

am 26. ds dem Premier-Lieutenant Grafen zu Törring-Jettenbach à la suite der Armee die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 1. Klasse zu erteilen;

am 27. ds

den Obersten Freiherrn von und zu der Tann, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen:

zu ernennen:

zum Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den Oberstlieutenant Ritter von Meyer, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Oberstlieutenant Pöppl, bisher zur Wahrnehmung der Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers in diesem Regiment kommandiert;

zum Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Major Fasbender vom Generalstab der 4. Division;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Knod von Helmenstreitt vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Freiherrn von Pechmann à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, kommandiert zur Unteroffiziersschule, in diesem Regiment;

zu versetzen: den Hauptmann Schoch, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in den Generalstab der 4. Division;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Ott (1) des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements in München, — und Gottgetreu (2), Commandeur des Eisenbahn-Bataillons;

zum Hauptmann ohne Patent den Premier-Lieutenant Geiger à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade;

zur Wahrnehmung der Funktionen des etatsmäßigen Stabsoffiziers im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu kommandieren: den Major Weiß, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (3);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Feuerbach, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Festung Germersheim, unter Verleihung des Charakters als Divisionsarzt, den Abschied mit der gesetzlichen

Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;
den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Laubmeister des 5. Feld-Artillerie-Regiments zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13815. München 29. September 1897.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js wird verfügt:
die Belassung des Premier-Lieutenants Grafen von Verri della Bosia genannt von Külberg auf Gansheim und Berg des Infanterie-Leib-Regiments im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und
die Kommandierung der Premier-Lieutenants Rauchenberger des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, — Otto Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hierthes — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann Etzel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zur Dienstleistung im Generalstab, zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 24. 2. Oktober 1897.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 15064. München 2. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Sächsischen Ordens der Rauten-Krone zu erteilen;

am 29. v. Mts

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: den Oberstlieutenants z. D. Salzberger, Commandeur des Landwehrbezirks Ingolstadt, mit der Uniform des 19. Infanterie-Regiments — und Schießl, Commandeur des Landwehrbezirks Kaiserslautern, mit der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold; — den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Holler vom Bezirkskommando Kempten, diesem unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Burkhardt vom Bezirkskommando Kissingen mit

der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Fuß vom Bezirkskommando Würzburg mit der Uniform des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeuren die Majore z. D. Philipp Freiherrn von Reitzenstein beim Bezirkskommando Ingolstadt — und von Allweyer beim Bezirkskommando Kaiserslautern;

zu Bezirksoffizieren die Majore z. D. Leeb beim Bezirkskommando Kempten, — del Moro beim Bezirkskommando Kissingen — und den Hauptmann z. D. Griesbeck beim Bezirkskommando Würzburg;

am 30. v. Mts

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Obersten à la suite der Armee Grafen von Seinsheim, Königlicher Obersthofmarschall, — und Freiherrn von Wolfskeel, Königlicher Oberststallmeister, beiden für den Kronen-Orden 1. Klasse, — dem Oberstlieutenant Born, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, für denselben Orden 3. Klasse — und dem Major Grüber, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, für den Roten Adler-Orden 4. Klasse;

dem Major z. D. Phildius, Bezirksoffizier vom Bezirkskommando Landau, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Orff mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. List zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Landau zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Schropp, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 3. Klasse zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15063. München 2. Oktober 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Ent-

schließung vom 30. v. Mts den nachgenannten Offizieren ꝛc. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Ordensauszeichnungen ꝛc. Allergnädigst zu erteilen geruht, und zwar:

für den Königlich Sächsischen Orden der Rauten-Krone:

dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Castell-Castell, Königlicher Obersthofmeister;

vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden:

für den Stern in Gold zum Großkreuz:

dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff;

für das Großkreuz:

den Generallieutenants und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Preunberg — und Freiherrn von Zoller, — dem Generallieutenant Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, — den Obersten à la suite der Armee Grafen von Seinsheim, Königlicher Oberſthofmarschall, — und Freiherrn von Wolfskeel, Königlicher Oberststallmeister;

für das Komturkreuz 1. Klasse:

dem Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca;

für das Offizierskreuz:

dem Oberstlieutenant von Steinsdorf, etatsmäßiger Stabsoffizier, — den Majoren und Bataillons-Commandeuren Poli, — Gipser — und Deml, — sämtliche des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Majoren Reschreiter, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — Frommel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant des Kriegsministers, — und Freiherrn von Kesling im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Freiherrn von Pechmann — und Mantey Freiherrn von Dittmer des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Seekirchner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Moosmair, Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegsakademie, — Schmid, — Lamprecht, dieser Regimentsadjutant, — Hübner. — dann dem Second-Lieutenant Stapf, Bataillonsadjutant, — und dem Zahlmeister Lang, — sämtliche des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

für das Königlich Sächsische Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Feldwebel Hagenauer, — dem Hoboisten, Vizefeldwebel Schalk — und dem Sergenten Ritz, — sämtliche des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

Vom Orden der Königlich Württembergischen Krone:

für das Großkreuz:

dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierender General des II. Armee-Corps, — und dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff;

für das Kommenturkreuz:

dem Obersten und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann;

für das Ehrenkreuz:

dem Oberstlieutenant Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

für das Ritterkreuz:

den Majoren Schieder, Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und Reschreiter, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Leitenstorfer, Regimentsarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Vom Königlich Württembergischen Friedrichs-Orden:

für das Großkreuz:

den Generallieutenants und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg — und Freiherrn von Zoller, — dem Generallieutenant von Euler-Chelpin, Präsident des Generalauditoriats, — den Obersten à la suite der Armee Grafen von Seinsheim, Königlicher Obersthofmarschall, — und Freiherrn von Wolfskeel, Königlicher Oberststallmeister;

für das Kommenturkreuz 1. Klasse:

dem Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Rüdiger — und Emmerich des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — dem Rittmeister Otto Freiherrn von Redwitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — den Premier-Lieutenants Würdinger — und Ludwig Renk, dieser Regimentsadjutant, des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

für die Verdienst-Medaille:

dem Militär-Musikdirigenten Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

für die Königlich Württembergische silberne Militär-Verdienstmedaille:

dem Feldwebel und Zahlmeisteraspiranten Stierwald, — den Feldwebeln Wingenfelder — und Schaaf, — dem Vizefeldwebel und Regimentsschreiber Haag, — den Sergenten Wiemann, — Wilhelm Müller, — Reigert, — Scherbel, — Diehl — und Donauer, — sämtliche des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

Vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmütigen:

für das Komturkreuz 2. Klasse:

dem Obersten Koerbler, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major und Bataillons-Commandeur Röger, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Kießling — und Wagner, — sämtliche des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants Samhaber — und Braun, dieser Regimentsadjutant, beide des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

für das silberne Kreuz:

den Feldwebeln Fischer, — Aßion — und Linzner des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

für das Großherzoglich Hessische Allgemeine Ehrenzeichen:

den Sergenten Arneth, — Zirk, — Bauer, — Röth, — Konrad — und Koch, — sämtliche des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen:

für das Großkreuz:

dem Generallieutenant und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Brennberg — und dem Obersten à la suite der Armee Freiherrn von Wolfskeel, Königlicher Oberststallmeister;

für das Commandeurkreuz 1. Klasse:

dem Generalmajor Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

für das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major Reschreiter, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten;

für das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Premier-Lieutenant Grafen zu Castell-Rüdenhausen des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

Vom Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden:

für das Großkreuz:

dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierender General des II. Armee-Corps, — und dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff;

für das Großoffizierskreuz:

dem General major und Flügeladjutanten Freiherrn von Branca, — den Generalmajoren Ritter von Lobenhoffer, Chef des Generalstabes der Armee, — und Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, — den Generalmajoren und Brigade-Commandeuren Edlen von Grauvogl der 2. Infanterie-Brigade, — Winneberger der 4. Infanterie-Brigade, — Claus der 5. Infanterie-Brigade, — Wolff der 8. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Horn der 9. Infanterie-Brigade, — von Malaisé der 11. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Schacky auf Schönfeld der 1. Kavallerie-Brigade, — Ritter

von Poschinger der 4. Kavallerie-Brigade, — Ritter von Keller der 1. Feld-Artillerie-Brigade — und von Bomhard der 2. Feld-Artillerie-Brigade;

für das Commandeurkreuz:

dem Obersten und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann, — den Obersten und Regiments-Commandeuren Rittmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Prand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Fortenbach des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Leichtenstern des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Manz des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Bayl des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Leeb des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Edlen von Stockhammern des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Pfeffer des 23. Infanterie-Regiments, — Rosenbusch des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — von Le Suire des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Rutz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Gerstner des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Pflaum des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

für das Offizierskreuz:

den Majoren und Bataillons-Commandeuren Illing des 1. Infanterie-Regiments König — und Fasbender des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — den Majoren Reschreiter à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, — und Frommel, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant des Kriegsministers;

Vom Orden der Königlich Italienischen Krone:

für das Großkreuz:

den Generallieutenants und Generaladjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg — und Freiherrn von Zoller, — den Generallieutenants und Divisions-Commandeuren Ritter von Xylander der 1. Division, — von Malaisé der 2. Division, — Ritter von Haag der 3. Division, — von Nagel zu Aichberg der 4. Division, — von Bomhard der 5. Division — und dem Generallieutenant Freiherrn von König, Inspecteur der Kavallerie;

für das Commandeurkreuz:

den Oberstlieutenants Freiherrn von Barth zu Harmating, Abteilungschef im Generalstab, — Endres, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, — und Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

für das Offizierskreuz:

dem Hauptmann Seekirchner, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14917. München 2. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

Zum 15. Oktober d. Js wird der Premier-Lieutenant Petzoldt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben und der Second-Lieutenant Benz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zur Dienstleistung in das Topographische Bureau des Generalstabes beordert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Feistle des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Brunner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Oskar Prager des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Konstantin Schmitt des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants von Vallade, bisher Regimentsadjutant, — und Edmund Freiherr von Reitzenstein, bisher Bataillonsadjutant, beide des Infanterie-Leib-Regiments, — Helbling — und Rubenbauer des 1. Infanterie-Regiments

König, — Kranzfelder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Kaiser des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Pfeiffer des 22. Infanterie-Regiments, — Rüdinger des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Otto Graf zu Castell-Castell des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, letztere beide bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, — Kübel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Nees, bisher Bataillonsadjutant, des 2. Pionier-Bataillons, — dann die Second-Lieutenants Schuster, bisher Bataillonsadjutant, des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Ritter von Xylander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Keller des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Johann Wagner, bisher Regimentsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Bürker, — Reuling, — Röthig, — Heller, — Aderholdt — und Degg des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherr von Riedheim, — Deiglmayr — und Graf Fugger von Glött des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Feeser, — Meier, — Franck — und Franz Wagner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Henn des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Berchem, — Otto Müller, — Eduard Müller, — Decker, — Carl, — Hogenmüller, — Finweg, — Keim — und Gebhard des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Brandstettner, — Hahn, — Vollrath, — Lautenschlager — und Ingold des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Premier-Lieutenants Weiß des 1. Infanterie-Regiments König, — Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Hermann Ritter Mertz von Quirnheim des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Reber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Zoellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Röder des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Micheler — und von Wenz zu Niederlahnstein des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Düll des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-

Regent Luitpold — und Sprengler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

der Rittmeister Schonger des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — die Premier-Lieutenants Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Freiherr von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König, — Negrioli des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Pfeiffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Zirngibl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherr von Reck — und Alfred Wagner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Freiherr von Pölnitz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und von Parseval des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann der Second-Lieutenant Kalb des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold.

Seitens der Truppenteile wurden zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants von Tannstein genannt Fleischmann des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Fels des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Clemm des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — die Second-Lieutenants Freiherr Reichlin von Meldegg des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Böck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Eduard Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Schrön des 2. Ulanen-Regiments König, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Maximilian Reinhard des 2. Chevaulegers-

Regiments Taxis, — Schönhammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Hanemann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — von Sutner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Pfisterer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Schneider des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Vom 1. Oktober l. Js ab wurde der Premier-Lieutenant Schuster des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 12. Oktober 1897.

Inhalt: 1) 2) und 3) Personalien; 4) Sterbfall; 5) Sterbfälle von inaktiven Offizieren 2c.

Nro 15528. München 12. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 21. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptleuten Micheler, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, — und Seekirchner, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 6. ds dem Hauptmann a. D. Ludwig Meier die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 7. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Muzell, Konservator beim Topographischen Bureau des Generalstabes, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant z. D. Wisner zum Konservator beim Topographischen Bureau des Generalstabes zu ernennen;

am 8. ds

den Hauptmann Hutter, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zum Artilleriedepot München zu kommandieren;

den Hauptmann Randebrock, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artilleriedepots Augsburg, zum Kompagniechef im vorgenannten Regiment zu ernennen — und

den Major a. D. Käß unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Veterinär 2. Klasse Kugler vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zu versetzen;

am 10. ds den funktionierenden Chemiker und Betriebsführer bei der Pulverfabrik, Thaddäus Niederländer, zum Chemiker 2. Klasse dortselbst zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 15367. München 12. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz ernannten Majors Pflaum wird der Major à la suite des Generalstabes Köppel des Kriegsministeriums als Mitglied zur Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 15254. München 12. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Karl Bertelmann (Bamberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden an Stelle der Oberstlieutenants und Regiments-Commandeure Freiherr Kreß von Kreßenstein des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen — und Schöller des 5. Feld-Artillerie-Regiments die etatsmäßigen Stabsoffiziere, Oberstlieutenant Lobenhoffer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Major Pracher des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, als Mitglieder zur Militär-Fondskommission kommandiert.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Storch von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vormals Second-Lieutenant im 19. Infanterie-Regiment, am 1. September zu Masinde (Deutsch-Ostafrika).

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1897 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst 2c. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant à la suite f. E. Freiherr von Freudenberg, zuletzt im vormaligen 1. Artillerie-Regiment, gestorben am 22. März 1894 in München;

Major a. D. Zeis, zuletzt à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Platzmajor in Würzburg, am 2. Juli zu Würzburg;

Proviantamts-Controleur a. D., Rechnungsrat Gehrlein, zuletzt beim Proviantamte Augsburg, am 15. Juli in München;

Generallieutenant z. D. von Dietl, zuletzt Gouverneur von Ingolstadt, am 29. Juli in München;

Major a. D. Johann Meyer, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Weiden, am 29. Juli zu Nürnberg;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Deppisch, zuletzt beim vormaligen Platzkommando Rosenberg, am 31. Juli in München;

Rittmeister a. D. Wilhelm Freiherr von Feilitzsch, zuletzt Escadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 20. August zu Waltershausen, Bezirksamts Königshofen;

Oberstlieutenant a. D. Ritter von Ströbel, zuletzt bei der vormaligen 2. Ingenieur-Direktion, am 21. August zu Ansbach;

Hauptmann a. D. Schmeckenbecher, zuletzt im Infanterie-Leib-Regiment, am 23. August in München;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Haußner, zuletzt Stabsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 25. August zu Bamberg;

Major a. D. Rüber, zuletzt Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, am 28. August in München;

Hauptmann à la suite s. E. Freiherr von Gise, zuletzt Oberlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, am 3. September zu Rothenfels, Bezirksamts Sonthofen;

Premier-Lieutenant a. D. Albert Kaiser, zuletzt im vormaligen 7. Jäger-Bataillon, am 8. September zu Tölz;

Hauptmann a. D. Nepomuk Rubenbauer, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 18. September in München;

Hauptmann a. D. Emanuel Sommer, zuletzt Platzadjutant bei der vormaligen Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, am 19. September zu Wien;

Generalmajor a. D. Ritter von Narciß, zuletzt Oberst und Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, am 23. September zu Regensburg;

Major a. D. Wehrl, zuletzt Oberlieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 27. September zu Bamberg;

Generallieutenant z. D. Ritter von Gramich, zuletzt Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, am 30. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 21. Oktober 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 15845. München 21. Oktober 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren 2c.:

im aktiven Heere:

am 12. ds dem Major Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Schwedischen Seraphinen-Ordens und der Königlich Schwedischen Regierungs-Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 14. ds

den Premier-Lieutenant Haupt Grafen zu Pappenheim à la suite des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Thompson für das Commandeurkreuz 2. Klasse, — dem Rittmeister und Eskadronschef Dichtel für das Ritterkreuz 1. Klasse — und dem Second-Lieutenant und Regi-

mentsadjutanten Kanzler für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen; — den Rittmeistern von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens — und Zeller à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dem Second-Lieutenant Breiselau von Breisensdorf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens, sowie für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone;

dem Sergenten Georg Schmid des 22. Infanterie-Regiments für die am 14. Juli l. Js bei Zweibrücken vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 16. ds den Second-Lieutenant Richard Fischer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zur Unteroffiziersschule zu kommandieren;

am 17. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Stöber, Commandeur des Landwehrbezirks Weiden, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant z. D. Hastreiter zum Commandeur des Landwehrbezirks Weiden zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 19. ds die Unterärzte Dr Adolf Bayer im 1. Pionier-Bataillon — und Dr Ludwig Brennfleck von der Landwehr 1. Aufgebots (I. München), diesen unter Versetzung in den Friedensstand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 18. ds zu ernennen:

zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Landau den Kasernen-Inspektor auf Probe, Zeuglieutenant a. D. Johann Konz;

zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret Neu-Ulm den Militäranwärter und Lazaret-Inspektor auf Probe, Vizefeldwebel Maximilian Lauer des 19. Infanterie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15309. München 21. Oktober 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 5. d. Mts dem Obersten Luvén, Commandeur des Königlich Schwedischen Leibgarde-Regiments, das Komturkreuz — und dem Hauptmann von Dardel desselben Regiments das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Oberstlieutenant Johann Ritter von Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 14. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen ernannten Oberstlieutenants Freiherrn Kreß von Kreßenstein der Major Pflaum, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, als Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Friedrich Loehrl vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Unterarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.



Gestorben ist:

der Oberst Freiherr von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, am 15. Oktober zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu **№ 28.** **9. November 1897.**

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 16936. München 9. November 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Premier-Lieutenant Maximilian von Hellingrath des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, zuletzt Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Franz von Bayern, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant und Königlichen Generaladjutanten Freiherrn von Zoller den Verdienstorden vom Heiligen Michael I. Klasse — und dem Obersten à la suite der Armee Grafen von Seinsheim, Königlichen Oberst-hofmarschall, das Großkreuz des genannten Ordens zu verleihen;

am 2. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Oberstlieutenant Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments auf Ansuchen von der Funktion eines Hofmarschalls und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern zu entheben — und den Hauptmann Pflaum von der Zentralstelle des General-

stabes unter Stellung à la suite des Generalstabes zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern zu ernennen;

am 4. ds

den Second-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Branca des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite dieses Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

zu Portepeefähnrichen zu befördern: die Unteroffiziere August Lex des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Karl Hufenhäuser des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Wilhelm Hofmann des 17. Infanterie-Regiments Orff;

am 5. ds

dem Hauptmann Vogelhuber, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Hauptmann Riedl, bisher à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh und Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der Inspektion der Kavallerie den Premier-Lieutenant Otto Freiherrn von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten bei der 10. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Krisak des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant beim Bezirkskommando Gunzenhausen, unter Stellung à la suite des vorgenannten Regiments;

den Second-Lieutenant Friedrich Grafen zu Castell-Castell à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 6. ds den Premier-Lieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry à la suite des Infanterie-Leib-Regiments in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments als überzählig einzureihen;

am 7. ds

dem Oberstlieutenant Schweninger, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Verleihung des

Charakters als Oberst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberstlieutenant Freiherrn von Reubeck, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Major Vogl vom Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Premier-Lieutenant Maximilian von Hellingrath dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Major von Spies, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, auf die Hauptmannsstelle im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Oberst Gottlieb Ritter von Thäter, Abteilungschef im Kriegsministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 28. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Freiherr von Freyberg-Eisenberg des Infanterie-Leib-Regiments in Wasserburg, — von Lachemair des 1. Infanterie-Regiments König in Weilheim, — Karl Müller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in II. München, — Hoffmeister des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Aschaffenburg — und Britzelmayr des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Passau; — die Second-Lieutenants Ernst von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Kempten — und Edler von Ruef auf Hauzendorf des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Mindelheim;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: die Second-Lieutenants Werkmann des 1. Infanterie-Regiments König in Wasserburg, — Freiherr Lochner von Hüttenbach —



und Sichart des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, ersterer in Mindelheim, letzterer in Kempten, — Schmidtler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Regensburg, — Hartmann des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Passau, — Koch — und Schraudenbach des 20. Infanterie-Regiments, ersterer in II. München, letzterer in Weilheim.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Rittmeister und Regimentsadjutanten von Gropper à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland — und Gebhard à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, beide kommandiert zur Dienstleistung in den genannten Regimentern, — die Premier-Lieutenants und Bataillons-adjutanten Euler des Infanterie Leib-Regiments, — Bedall des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Karl Zimmermann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr Harsdorf von Enderndorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — die Second-Lieutenants Ludwig Freiherr von Malsen im Infanterie Leib-Regiment, — Freiherr Fuchs von Bimbach und Dornheim im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Zürn im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Hatzler, bisher Adjutant beim Bezirkskommando Regensburg, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Fischer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — die Second-Lieutenants Theodor Freiherr von Hacke — und Freiherr von Steinling zu Boden und Stainling, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Oberlindober im 2. Pionier-Bataillon.

Gestorben sind:

der Rittmeister Kolb, à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, am 22. Oktober in München;

der Rechnungsführer Seibold der Remonten-Anstalt Neumarkt i/Obpf. am 24. Oktober zu Neumarkt i/Obpf.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 23. November 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle.

Nro 17624. München 23. November 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds den Premier-Lieutenants Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und Karl von Nagel zu Aichberg à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für das Ritterkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — dann

am 12. ds dem Hauptmann Freiherrn von Godin à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 13. ds
dem Hauptmann Reinsch von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Pionier-Bataillons mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:
die Hauptleute, bisher Kompagniechefs, Friederich vom Eisenbahn-Bataillon — und Dannhorn vom 1. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Ingolstadt, — dann Bechtel vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;
die Second-Lieutenants Sonntag vom 1. Pionier-Bataillon — und Stempel vom 2. Pionier-Bataillon, beide kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, — dann Lutz — und Schöpf vom 1. Pionier-Bataillon, — sämtliche zum Eisenbahn-Bataillon;
zu ernennen: zu Kompagniechefs die Hauptleute Wilhelm Weber von der Fortifikation Germersheim im 1. Pionier-Bataillon — und Schnitzler des Eisenbahn-Bataillons in diesem Bataillon, — dann den Premier-Lieutenant Kleber vom 2. Pionier-Bataillon in diesem Truppenteil unter Beförderung zum Hauptmann;
zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Dietel im 2. Pionier-Bataillon — und Hähn à la suite des Ingenieur-Corps; kommandiert zur Fortifikation Ulm;

zu versetzen:
am 15. ds den Premier-Lieutenant Alexander Grafen zu Castell-Rüdenhausen vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen mit der Uniform dieses Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee;
am 17. ds den Second-Lieutenant Karl Hartmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu den Reserveoffizieren dieses Regiments;
am 20. ds
den Major Gebhard, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:
zu Bataillons-Commandeuren die Majore von Wallmenich, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant bei der 1. Division, im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherrn Kreß von Kreßenstein vom Generalstab der 3. Division im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Hauptmann Freiherrn von Stein, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Adjutanten bei der 1. Division den Hauptmann Huller, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs den Hauptmann Bucher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, im 1. Infanterie-Regiment König — und den Premier-Lieutenant Sprengler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann in diesem Regiment;

zu versetzen:

die Majore Illing, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, in den Generalstab (Zentralstelle) — und Ritter von Xylander von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 3. Division, — dann den Hauptmann Scanzoni von Lichtenfels, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, in den Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Fürst von Thurn und Taxis à la suite der Armee, — Samhaber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Endres im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — von Normann à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, — Philipp von Hellingrath, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant bei der 4. Kavallerie-Brigade, — Freiherrn von und zu Egloffstein, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Adjutant bei der Equitationsanstalt, — Schropp à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freudenberg im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Ernst Held des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — und Habler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — sämtliche überzählig;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Wilhelm Lobenhoffer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Albert Aldinger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Reber des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;



Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten **Maximilian** Grafen von Moy à la suite der Armee, Königlicher Zeremonienmeister, — Geiger, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold und Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade, — Grießbach, Kompagniechef im 21. Infanterie-Regiment, — und Maximilian von Hellingrath, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — den Second-Lieutenants Engel — und Rinecker, beide im 5. Feld-Artillerie-Regiment, diesen ein Patent vom 3. März l. Js;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenants die Majore z. D. und Bezirks-Commandeure Ulmer in Rosenheim, — Freiherrn von Reitzenstein in Ingolstadt, — und von Allweyer in Kaiserslautern, — dann den Major z. D. Bscherer, kommandiert zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes des Artilleriedepots München;

als Majore die Hauptleute z. D. und Bezirksoffiziere Schobert beim Bezirkskommando Wasserburg, — Elsäßer beim Bezirkskommando Amberg — und Griesbeck beim Bezirkskommando Würzburg, — dann den Hauptmann a. D. Adolf Hien;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. von Le Suire;

als Premierlieutenants die Second-Lieutenants a. D. Ritter und Edlen von Appell — und Lorenz Würth;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 11. ds

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Schrauth im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Niedermayr im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Bögler im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Hummel, Dozent am Operationskurs für Militärärzte, —

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr von Grafenstein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Dr Schuster vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — dann den Stabsarzt Dr von Kirchbauer vom Invalidenhaus im 17. Infanterie-Regiment Orff, — diese als Regimentsärzte, —

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Weindel vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 4. Infanterie-Regiment

König Wilhelm von Württemberg — und Dr Henke vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, beide als Bataillonsärzte, — dann Dr Götz vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana beim Invalidenhaus, —

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Lahm im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Dr von Ammon im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Dr Ritter und Edlen von Peßl im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, —

sämtliche überzählig;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Bürger vom 17. Infanterie-Regiment Orff als Garnisonsarzt zur Kommandantur der Festung Germersheim, — den Stabsarzt Dr Hartmann, Bataillonsarzt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in gleicher Eigenschaft zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — den Stabsarzt Dr Dieudonné vom Infanterie-Leib-Regiment, kommandiert zum Kaiserlichen Gesundheitsamt, zur Kommandantur Würzburg, — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Strauß vom 20. Infanterie-Regiment zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

am 15. ds den Unterarzt Dr Otto Broxner zum Assistenzarzt 2. Klasse im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Lukas (I. München), — Dr Eduard Rölig (Nürnberg), — Dr Ernst Wermuth (Aschaffenburg), — Dr Hugo Flatow — und Dr Arthur Mertsching (Hof), — dann Dr Karl Rumpff (Kaiserslautern); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Walther Felix (Kempten), — Dr Karl Sing (Augsburg), — Dr Gottfried Trötsch (Ansbach), — Theodor Einstein (Würzburg), — Dr Hermann Glatschke — und Dr Paul Tschinke (Hof), — dann Dr Heinrich Schäfer (Ludwigshafen); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Reinhold Rilling (Straubing);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Dr Viktor Vogel, — Dr Maximilian Kahn — und Friedrich Knevels (I. München), — Dr Wilhelm Miller (Kempten), — Dr Norbert Theilheimer — und Dr Maximilian Britzelmayr (Augsburg), — Gustav Deutsch — und Dr Michael Gernert (Würzburg), —

Dr Alois Lorenz (Aschaffenburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Wilhelm Floer (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu Oberapothekern der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Georg Sattes (I. München), — Sebastian Wirth (Augsburg), — Georg Nagl (Nürnberg), — Karl Rosa (Würzburg) — und Friedrich Deffner (Landau).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16719. München 23. November 1897.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 3. d. Mts dem Königlich Preußischen Major Herwarth von Bittenfeld, aggregiert dem 8. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 153, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Oberstlieutenant Karl Ritter von Endres, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 2. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Stöber des 1. Pionier-Bataillons, bisher kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant von den Landwehr-Jägern 1. Aufgebots Michael Kraus (Aschaffenburg) am 30. Oktober zu Amorbach, Bezirksamts Miltenberg;

der Intendanturrat Scholler der Intendantur II. Armee-Corps am 7. November zu Würzburg;

der Zeugpremierlieutenant Stolz bei den Artillerie-Werkstätten am 13. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 29. November 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) und 3) Ordensverleihungen.

Nro 18000. München 29. November 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc:

am 14. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Herzog Karl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 3. Chevaulegers-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Fürstlich Monacoischen Ordens des Heiligen Karl zu erteilen;

am 25. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Leopolder — und dem Major z. D. Ruland den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants Weiß im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Staudinger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide bisher zur Wahrnehmung dieser Funktionen kommandiert;

zu Vorständen von Artilleriedepots den Oberstlieutenant z. D. **Bischerer** in München — und den Major z. D. Käß in Augsburg;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Weller, kommandiert zur Kriegsakademie, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Bruhn, Bataillonsadjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Feuerwerkshauptleuten die Feuerwerkspremierlieutenants Ruß bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — Flohrschütz bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade — und Fischer beim Artilleriedepot Augsburg, kommandiert zum Platzkommando Lechfeld, — letztere beiden überzählig;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Franz Schreck vom Artilleriedepot Würzburg;

zum Detachement Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps, zugeteilt dem 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, zu kommandieren: den Rittmeister von Gropper à la suite dieses Regiments, — dann die Premier-Lieutenants Zenetti des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor in Bayern — und Wülfert des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — die Second-Lieutenants Freiherrn von Rotenhan des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland — und Veit des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — diese unter Stellung à la suite der genannten Regimenter;

zu versetzen: den Major a. D. Dengler zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds zum Kriegsministerium zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Herrmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, bisher kommandiert dortselbst;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds

zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Auers daselbst;

zu Geheimen Kalkulatoren im Kriegsministerium den Intendantur-Sekretär, Rechnungsrat Völkel, der Intendantur II. Armee-Corps, diesen nach Maßgabe der Bestimmung in Titel II, § 18 der Verfassungsurkunde und Ziffer III, Absatz 2 der Allerhöchsten Ver-

ordnung vom 7. März 1881, — den Intendantur-Sekretär Stingl der Intendantur I. Armee-Corps, beide bisher kommandiert zum Kriegsministerium, — dann die Geheimen expedierenden Sekretäre Braun — und Wörner des Kriegsministeriums, diese beiden unter Wahrung ihres bisherigen Titels und Ranges;

zu Kalkulatoren im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Freyland daselbst — und den Intendantur-Sekretariats-Assistenten Moritz der Intendantur der 1. Division, bisher kommandiert zum Kriegsministerium;

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den mit dem Titel eines Geheimen Registrators bekleideten Geheimen Kanzleisekretär Reiserer daselbst nach Maßgabe der Bestimmung in Titel II, § 18 der Verfassungsurkunde;

zu Geheimen Kanzleisekretären im Kriegsministerium die Kanzleifunktionäre Otto Friedrichs — und Joseph Grill daselbst;

zum Kanzleisekretär beim Generalstab den Kanzleifunktionär Wilhelm Mettin des Kriegsministeriums;

zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureau-Diätar für den Sekretariatsdienst Johann Lenzer dieser Intendantur;

zum Kassen-Assistenten bei der Generalmilitärkasse den Kanzleifunktionär Julius Albrecht daselbst;

zu versetzen: den Kanzleisekretär Rubner vom Generalstab als Geheimen Kanzleisekretär zum Kriegsministerium, — den Intendantur-Sekretär Leichsenring von der Intendantur II. Armee-Corps, bisher kommandiert zur Intendantur der militärischen Institute, zu letztgenannter Intendantur — und den Intendantur-Sekretariats-Assistenten Ammon von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 1. Division;

zu befördern:

zum Oberintendanturrat den Intendanturrat Lenz, Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium;

zum Corpsstabsveterinär beim General-Kommando I. Armee-Corps den Stabsveterinär Ehrensberger vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Stabsveterinär im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Veterinär 1. Klasse Eckl vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Kramer im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Garnisonsverwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Dreykorn — und Brack der Garnisonsverwaltung München, — Zumpf

der Garnisonsverwaltung Fürth — und Ullersperger der Garnisonsverwaltung Regensburg;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterveterinäre der Reserve Georg Francke (Kaiserslautern) — und Theodor Blaim (Nürnberg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 17328. München 29. November 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 15. d. Mts den nachgenannten Offizieren ꝛc. des Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4 Ordensauszeichnungen ꝛc. Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

a) vom Militär-Verdienst-Orden:

das Komturkreuz:

dem Obersten und Regiments-Commandeur Mantell;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstlieutenant und Abteilungs-Commandeur Schneider, — den Hauptleuten und Batteriechefs von Geldern-Crispendorf — und Oemler;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Premier-Lieutenant Sanner — und dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten von Brünneck;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

den Wachtmeistern Winkler, — Rottig — und Buschner;

c) das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

dem Zahlmeister Kurth.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 17832. München 29. November 1897.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts dem Oberstlieutenant Sachse von Rothenberg des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Galizischen Ulanen-Regiments Nro 3, Kommandant des Militär-Reitlehrer-Instituts, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Pankraz Lutz des Infanterie-Leib-Regiments zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 13. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 18868. München 13. Dezember 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, beziehungsweise zu ernennen: die Unteroffiziere Otto Brückner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Hans Repf des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — den Vizefeldwebel der Reserve Otto Rumbucher, dermalen dienstleistend im 17. Infanterie-Regiment Orff, — die Unteroffiziere Alfred Reuß des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg — und Gerhard Mentrop des 2. Train-Bataillons;

am 3. ds den Second-Lieutenant Adolf Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, bisher à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, unter Enthebung vom Kommando zum Auswärtigen Amt in das 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu versetzen;

am 4. ds

den Major z. D. Dengler zum Vorstand des Artilleriedepots Ingolstadt zu ernennen;

den Second-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Reitzenstein des

20. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeefähnrich Paul Erhard des 1. Infanterie-Regiments König wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 18. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu erteilen;

am 6. ds

dem Obersten Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach, Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, – dem Oberstlieutenant Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, letzterem unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael III. Klasse, — und dem Rittmeister Freiherrn von und zu der Tann des 2. Ulanen-Regiments König — den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen: den Zeugpremierlieutenant Anton Schmitt, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm, vom Artilleriedepot Augsburg zu den Artillerie-Werkstätten;

zu befördern: zum Zeuglieutenant beim Artilleriedepot Augsburg den Zeugfeldwebel Xaver Stürmer von der Inspektion der Fuß-Artillerie unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm;

dem Second-Lieutenant Zientner vom 2. Pionier-Bataillon den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 11. ds

den Oberstlieutenant Beckenbauer à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, zum Abteilungschef im Kriegsministerium zu ernennen — und

dem Oberstlieutenant von Zwehl bei der Zentralstelle des Generalstabes den Rang eines Abteilungschefs zu verleihen;

dem Major Schwaabe, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und dem Hauptmann Ritter, Kompagniechef vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Rittmann, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant der 3. Division;

zum Adjutanten der 3. Division den Hauptmann Schröder, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Kanz vom Generalstabe II. Armee-Corps im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Samhaber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 1. Jäger-Bataillon;

zu versetzen: die Hauptleute Graf von Zech auf Neuhofen von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab II. Armee-Corps — und Endres vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh in den Generalstab (Zentralstelle);

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds dem Hauptmann Adam Schwappach von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Hof) für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Unterarzt Dr Sebald Renner vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Assistenzarzt 2. Klasse im 22. Infanterie-Regiment zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts zu technischen Assistenten (mit dem Range der Meister) bei den Artillerie-Werkstätten zu ernennen: den bisher dortselbst vertragsmäßig angestellten technischen Assistenten, Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Eugen Gribius, — und den bisher dortselbst vertragsmäßig angestellten Zeichner Karl Schuster;

am 5. ds den vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium, Wirklichen Geheimen Kriegsrat (mit dem Range der 1. Beamten-Rangklasse) Ritter von Lechner, zum 1. Januar 1898 in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant **Johann Freiherr von Bodman-Bodman** des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu sechsmonatlicher Probedienstleistung zum 2. Ulanen-Regiment König kommandiert.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Otto **Prinz** von der Landwehr 1. Aufgebots (Aschaffenburg) am 21. November zu Nidda, Regierungsbezirks Oberhessen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 23. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 19394. München 23. Dezember 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc:

am 16. ds die Majore a. D. Ferdinand Haller — und Kramer unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 18. ds die Premier-Lieutenants Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Düll des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für das Schuljahr 1898/99 als Hilfslehrer zur Kriegsschule zu kommandieren;

am 21. ds

den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Spruner von Mertz beim Bezirkskommando Nürnberg — und Egger beim Bezirkskommando Aschaffenburg den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform — ꝛc. von Spruner des 1. Infanterie-Regiments König, ꝛc. Egger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu Bezirksoffizieren zu ernennen: die Majore z. D. Ferdinand **Haller** beim Bezirkskommando Nürnberg — und **Kramer** beim Bezirkskommando Aschaffenburg;

den Hauptmann **Sendtner** à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Enthebung von der Funktion als Direktionsassistent bei den Artillerie-Werkstätten, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen und denselben zum Vorstand des Konstruktionsbureaus bei dem genannten technischen Institute zu ernennen;

am 22. ds

dem Major **Mögelin**, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Major **Wening**, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 4. Division;

zum Adjutanten bei der 4. Division den Hauptmann Eduard **Lang**, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Premier-Lieutenant August **Renk** dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Major **Gunzelmann** à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Gewehrfabrik, diesem unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und dem Premier-Lieutenant **Schmuderer** vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Direktor der Gewehrfabrik den Hauptmann **Hailer**, Unterdirektor der Pulverfabrik, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Unterdirektor der Pulverfabrik den Hauptmann Walther **Gyßling**, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Vorstand des Artilleriedepots Würzburg den Oberstlieutenant z. D. **von Kirschbaum**;

zu versetzen: den Hauptmann Hüther, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Vorstand des Artilleriedepots Würzburg, als Kompagniechef in den etatsmäßigen Stand des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Kölsch — und Weippert, Bataillons-Adjutant, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds

dem Hauptmann Raimund Metzler von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Landau) den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 15. ds den außerordentlichen Professor an der Königlichen Universität Würzburg, Dr Albert Hoffa, unter Ernennung zum Stabsarzt à la suite des Sanitätscorps zu stellen;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse in der Reserve die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Felix Beetz (I. München), — Joseph Kienningers (Augsburg) — und Dr Richard Pauli (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Joseph Liegl (Rosenheim), — Dr Wendelin Dietz (Kissingen), — Dr Franz Hofmann (Würzburg), — Dr Maximilian Flesch (Aschaffenburg) — und Dr Johann Hausmann (Hof); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Karl Winter (Augsburg) — und Dr Hermann Selig (Aschaffenburg);

zu Oberstabsärzten 2. Klasse in der Reserve die Stabsärzte Dr Bernhard Baumüller (Nürnberg) — und Dr Gerhard Baumann (Kaiserslautern); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Ludwig Tretzel (Ansbach), — Dr Heinrich Ziehe (Bamberg) — und Dr Wilhelm Müller (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Stabsärzte Walther List (I. München), — Dr Arthur Stelzer (Ansbach) — und Dr Karl Stenger (Würzburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Julius Rogler, — Dr Ludwig Neumayer, — Dr Eduard Schmidtlein, — Dr Wilhelm Hofmann — und Dr Karl Maunz (I. München), — Dr Maximilian Banholzer — und Dr Rudolf Aurnhammer (Augsburg), — Dr Maximilian Hommel (Dillingen), — Dr Maximilian Schild (Nürnberg), —

Dr Jakob Kann — und Dr Karl Deininger (Ansbach), — Dr Gustav Pistor (Bamberg), — Dr Maximilian Pretzfelder — und Dr Richard Sielmann (Würzburg), — Dr Julius Veith — und Dr Alfred Haymann (Aschaffenburg), — Dr Richard Stiller, — Dr Georg Reußner — und Dr Heinrich Stabel (Hof), — Dr Gustav Hilf (Kaiserslautern), — Philipp Kullmer (Ludwigshafen), — Alois Schweitzer (Landau) — und Dr Ludwig Schneider (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Otto Krummacher, — Dr Franz Minck, — Dr August Luxenburger — und Dr Johann Kastl (I. München), — Franz Lederer — und Dr Heinrich Schnabelmaier (Passau), — Karl Banholzer (Augsburg), — Dr Julius Aldinger (Erlangen), — Dr Hermann Ueberschuß (Kitzingen), — Dr Maximilian Dreysel (Hof), — Dr Karl Pingen — und Dr Johann Störkel (Kaiserslautern), — Dr Alfred Lehmann (Ludwigshafen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Dr Albert Feser, — Friedrich Krüger, — Paul Spiegel, — Dr Christoph Müller, — Rudolf Schild, — Dr Axel Krogh — und Dr Friedrich Euhorst (I. München), — Dr Simon Guggenheimer (Gunzenhausen), — Dr Friedrich Zehnter — und Dr Eduard Enderlein (Erlangen), — Dr Paul Scholz, — Ferdinand Albert, — Dr Wilhelm Saling, — Adolf Braun — und Maximilian Keßler (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds

zu ernennen:

zum vortragenden Rat und Sektionsvorstand im Kriegsministerium den Militär-Intendanten I. Armee-Corps mit dem Titel und Rang eines Wirklichen Geheimen Kriegsrates, Stadlbaur, unter Beförderung zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat mit seiner bisherigen Anciennetät;

zum Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Intendanturrat Hellmuth daselbst;

zum Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium den Intendanturrat Ries, Vorstand der Intendantur 1. Division;

zum Beisitzer-Stellvertreter der genannten Revisionsstelle den Intendanturassessor Stöckler der Intendantur der militärischen Institute;

zu versetzen:

den Oberintendanturrat Lenz, Vorstand der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium, zur Intendantur I. Armee-Corps;

den Intendanturassessor **Rommelé** von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium;

den überzähligen Intendanturassessor **Schreck** der Intendantur I. Armee-Corps in den etatsmäßigen Stand der Assessoren dieser Intendantur;

zu befördern:

zum Militär-Intendanten I. Armee-Corps den Oberintendanturrat **Heiden** der Intendantur I. Armee-Corps, diesen mit der Anciennetät vor dem Militär-Intendanten **Sellmayr** II. Armee-Corps, unter Festsetzung der seinerzeit vorbehaltenen Anciennetät des zuletzt Genannten;

zum Intendanturrat bei der Intendantur I. Armee-Corps den Intendanturassessor **Fischer** dieser Intendantur unter gleichzeitiger Ernennung zum Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium:

dem Oberintendanturrat **Braun** des Kriegsministeriums den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates zu verleihen;

den Intendanturrat **Tempel** des Kriegsministeriums von der Funktion als Beisitzer der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium zu entheben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 18965. München 23. Dezember 1897.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen ꝛc. zu verleihen, und zwar:

a) vom Militär-Verdienstorden:

in der Königlich Preußischen Armee:

das Großkreuz:

dem General der Artillerie von **Froben**, Gouverneur von **Metz**;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren **Gisevius**, Inspecteur der technischen Institute, — und **Beß**, Commandeur der 1. Fuß-Artillerie-Brigade, — den Obersten **Bluhm**, Abteilungschef bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission, – und **Schubert**, Commandeur des Eisenbahn-Regiments Nro 1;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Oberstlieutenants **Wollmar**, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und **Schuch**, Abteilungs-Commandeur bei der Feld-Artillerie-Schießschule, — den Majoren **von Harbou** im Kriegsministerium, — **Freiherrn von Zedlitz und Neukirch**, Abteilungsvorstand bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, — **Deimling** im Generalstabe XVI. Armee-Corps, — **Junk**, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Regiment Nro 130, — **Simon**, à la suite des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 8 und Direktor der Pulverfabrik in Spandau, — **Keppel** à la suite des vorgenannten Regiments, Direktor der Artillerie-Werkstatt in Straßburg, — und **Hirschberg**, à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Linger (Ostpreußisches) Nro 1 und Direktor der Artillerie-Werkstatt in Spandau, — dem Generalarzt 1. Klasse Dr **Heinzel**, Corpsarzt des XV. Armee-Corps, — dem Evangelischen Garnisonspfarrer in Metz, Konsistorialrat **Bußler**, zugleich beauftragt mit den Geschäften als Militär-Oberpfarrer des XVI. Armee-Corps, — und dem Katholischen Divisionspfarrer **Laubstein** bei der 34. Division:

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Hauptmann **Paetow**, à la suite des Westphälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 7 und Direktor der Artillerie-Werkstatt in Danzig;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel **Königs** im Infanterie-Regiment Nro 130 und Registrator beim General-Kommando des XVI. Armee-Corps; — ferner

vom Zivilstande:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau Dr **Gebeschuß**;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Verdienstkreuz:

dem Intendantur-Sekretär **Singmann** von der Intendantur des Königlich Preußischen XVI. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants **Ritter von Waechter** — und **Schultheiß** des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, ersterer in Nürnberg, letzterer in Bayreuth, —

Rinecker des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Kissingen, — Beck — und Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, ersterer in Ludwigshafen, letzterer in Ansbach;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: die Premier-Lieutenants Rothlauf des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Kissingen, — von Winckler des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Nürnberg, — Haas des 17. Infanterie-Regiments Orff in Ludwigshafen — und Lampel des 19. Regiments in Aschaffenburg, — die Second-Lieutenants Rudolf Bauer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Ansbach — und Wagner des 21. Infanterie-Regiments in Bayreuth.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Feuerwerkshauptmann Ruß von der 2. Feld-Artillerie-Brigade zum Artilleriedepot Würzburg — und der Feuerwerkspremierlieutenant Thaufelder vom Hauptlaboratorium zur 2. Feld-Artillerie-Brigade versetzt, — dann der Feuerwerkslieutenant Schreck beim Hauptlaboratorium eingeteilt.

Seitens der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Hörnle dortselbst zum Adjutanten des Sektionschefs für Angelegenheiten der Ingenieurtruppen bei dieser Inspektion ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Hannappel, Regimentsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und der Second-Lieutenant Anton Freiherr von Tubeuf, Regimentsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Schönwerth im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ernst Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Unna im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Zacherl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

der Premier-Lieutenant Beckh, Abteilungsadjutant, im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann die Second-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Winneberger — und Freiherr von Godin im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Premier-Lieutenants Deboi, bisher Bataillonsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Heidemann im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — der Second-Lieutenant Haack im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Oertel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — die Second-Lieutenants Rosenschon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ellert im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Döderlein im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Auer — und Ritter von Reichert im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold – und Reuß im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Hermann Fleig (Landau) am 23. November zu Seefelden, Großherzoglich Badischen Bezirksamts Müllheim.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 28. Dezember 1897.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 19543. München 28. Dezember 1897.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 23. ds

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Münster à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments wieder einzureihen;

die Portepeefähnriche Friedrich Buhler vom 19. Infanterie-Regiment, — Otto Spiegel — und Hans Bisle, letztere beide vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, zum 20. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 25. ds

den Generallieutenant von Nagel zu Aichberg, Commandeur der 4. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Ver-

[illegible] des Comthurs des Ordens der Krone [illegible] [illegible] zu tragen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 4. Division den Generalmajor [illegible], Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, unter Beförderung zum Generallieutenant [illegible];

zum Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade den Oberst [illegible], Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor [illegible];

zum Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Oberstlieutenant [illegible], etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Oberstlieutenant [illegible], Abtheilungs-Commandeur vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Abtheilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Major Freiherrn von [illegible], [illegible] im [illegible] Regiments;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann [illegible] dieses Regiments;

zu versetzen: den Major [illegible], Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zu befördern:

zum Generallieutenant mit dem Prädikat „Excellenz" den Generalmajor und Flügeladjutanten Freiherrn von [illegible] [illegible] Belassung im Allerhöchstunmittelbaren Dienst;

zu Sekondlieutenants den Portepeefähnrich [illegible] im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann überzählig: die Portepeefähnriche [illegible] Edlen von [illegible] zu [illegible] im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — August [illegible] Freiherrn von [illegible] — und [illegible] im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann [illegible] im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu charakterisiren:

als Generalmajor den Obersten [illegible], Vorstand des [illegible], Inhaber a la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

als Oberstlieutenant den Major z. D. Freiherrn von Oefele, zur Dienstleistung dem General-Kommando I. Armee-Corps zugeteilt, unter Verleihung eines Patentes seiner bisherigen Charge;

am 27. ds die nachgenannten Offiziersaspiranten zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, beziehungsweise zu ernennen: den Vizewachtmeister der Reserve Maximilian Kemmerich, dermalen dienstleistend im 4. Chevaulegers-Regiment König, — den Unteroffizier Ludwig Freiherrn von Waldenfels des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — den Vizewachtmeister der Reserve Eugen Thomas, dermalen dienstleistend im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — und den Unteroffizier Karl Hauselt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu ernennen: zum Buchhalter bei der Corpszahlungsstelle II. Armee-Corps den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Friedrich Moser des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana vom 1. Januar 1898 ab;

zu befördern:

zu Intendantur-Sekretären die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Kettemann, — Frank — und Koetat bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Purucker, — Beck, — Hindl, — Leicht, — Seeberger, — Osterkorn, — Schweiger, — Gütt — und Lenzer bei der Intendantur II. Armee-Corps, — Ammon — und Ochsenkin bei der Intendantur der 1. Division, — Ebenböck — und Roßmann bei der Intendantur der 2. Division, — Meyer, dieser kommandiert zur Intendantur der militärischen Institute, — und Helm, beide bei der Intendantur der 3. Division, — Stautner — und Reichenbächer, letzterer kommandiert zur Intendantur II. Armee-Corps, bei der Intendantur der 4. Division, — Hausser — und Halbig bei der Intendantur der 5. Division, — Strauß bei der Intendantur der militärischen Institute;

zu Intendantur-Registratoren die Intendantur-Registratur-Assistenten Schönmüller bei der Intendantur I. Armee-Corps — und Illinger bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu Buchhaltern die Kassen-Assistenten Wagner bei der Corpszahlungsstelle II. Armee-Corps, — Leix, — Lechner — und Albrecht bei der Generalmilitärkasse;

zu versetzen: die Intendantur-Sekretäre Nerschmann von der In-
tendantur I. Armee-Corps zur Intendantur der militärischen
Institute — und Ulsamer von der Intendantur der militärischen
Institute zur Intendantur I. Armee-Corps.

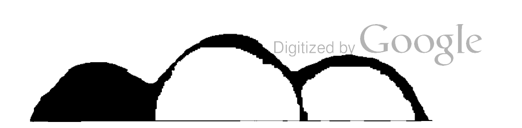
Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Major Guggenberger, Bataillons-Commandeur im 11. In-
fanterie-Regiment von der Tann, am 20. Dezember zu Regensb…

Inhalts-Verzeichnis
für die
Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1897.

B.

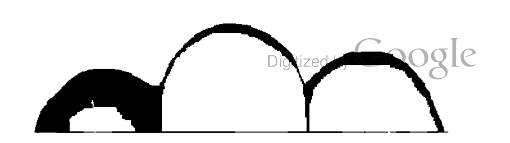


C.

D.

E.

F.





J.

K.



M.

N.

O.

P.

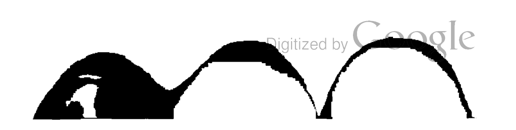
Q.

R.

Pühl
Pup
Puru
Püß,

Quaglic
Queck,
Quirico,
Qurin,

S.





U.

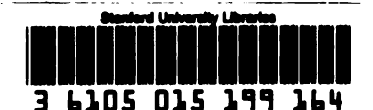
V.

X.

Y.

Z.




Stanford University Libraries
3 6105 015 199 164

	DATE DUE		


Digitized by Google

